



Ruhr-Universität Bochum

Juristische Fakultät

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Masterarbeit

Wirtschaftskriminalität- Eine explorative Studie zur Selbstanzeige im Steuerstrafrecht

Erstgutachterin: Frau Prof. Dr. Eva Kohler
Zweitgutachter: Herr Ulrich Brinkmann M.A.

Vorgelegt von: Nicole Trautmann
Am Treptower Park 55, 12435 Berlin
Email: nicole-trautmann@gmx.de
Matrikelnummer: 108114203593

Berlin, 11. April 2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	III
1 Einleitung	1
2 Begriffsbestimmungen	2
3 Die Selbstanzeige als Besonderheit im Wirtschaftsstrafrecht	7
3.1 Entstehung und Entwicklung	8
3.2 Gegenstand der Selbstanzeige	14
4 Vertiefung der forschungsleitenden Frage	17
4.1 Aktueller Forschungsstand	19
4.2 Forschungsdesign	22
4.3 Methodologie	23
4.4 Gütekriterien	25
5 Qualitative Datenerhebung	28
5.1 Methode und praktische Umsetzung	28
5.1.1 Experteninterviews	29
5.1.2 Theoretisches Sampling und Feldzugang	31
5.1.3 Durchführung der Interviews	34
5.1.4 Analyse und Auswertung nach der Grounded Theory	37
5.2 Auswertung	40
5.2.1 Konzeptionelle Bereiche im Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige	41
5.2.2 Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige	43
5.2.2.1 Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen	43
5.2.2.2 Faktoren, die von einer Selbstanzeige abhalten	45
5.2.2.3 Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen	46
5.2.3 Beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess	47
5.2.3.1 Akteure der Judikative	47

5.2.3.2	Akteure der Legislative	48
5.2.3.3	Akteure der Exekutive	52
5.2.3.4	Gesellschaftliche Akteure	57
5.2.3.5	Mediale Akteure	58
5.2.3.6	Wirtschaftliche Akteure	59
5.2.4	Würdigung der Selbstanzeige durch Experten	59
5.2.5	Gegenstandsnahe Theoriebildung	62
6	Quantitative Datenerhebung	63
6.1	Methode und praktische Umsetzung	64
6.1.1	Hypothesenbildung	65
6.1.2	Konstruktion der Basis-Fragen	66
6.1.3	Stichprobenkonfiguration, Datenmaterial- und aufbereitung	68
6.1.4	Kritik und Verbesserungsansätze	70
6.2	Darstellung und Auswertung statistischer Ergebnisse	71
6.2.1	Ergebnisdarstellung und Interpretation der Basis-Fragen	72
6.2.2	Beantwortung aufgestellter Hypothesen	80
7	Diskussion und Interpretation gewonnener Ergebnisse	81
7.1	Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung	84
7.2	Feststellung der Projektqualität	86
8	Schlussbetrachtung	89
	Literaturverzeichnis	91
	Eidesstattliche Erklärung	100
	Anlagenverzeichnis	101

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AO	Abgabenordnung
Abs.	Absatz
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesamt für Finanzen
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Ebd.	Ebenda
ErbStG	Erbsteuergesetz
FA	Finanzamt
FÄ	Finanzämter
Fb	Fragebereich
ff.	fortfolgend
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GT	Grounded Theory
h. M.	herrschender Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i. Z.	im Zusammenhang
LG	Landgericht
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
RAO	Reichsabgabenordnung
RennwLottG	Rennwett- und Lotteriegesetz
SA	Selbstanzeige
SchwGBG	Schwarzgeldbekämpfungsgesetz
Senfin	Senat für Finanzen (Berlin)
StA	Staatsanwaltschaft

StGB
StPO
sog.
o. g.
u. a.
u.U.
UStG

Strafgesetzbuch
Strafprozessordnung
sogenannte
oben genannt
unter anderem
unter Umständen
Umsatzsteuergesetz

1 Einleitung

Die mediale Berichterstattung über Steueroasen, Steueraffären und vereinzelte medial inszenierte Fälle von Steuerhinterziehungen führten in der Vergangenheit immer wieder zu kontroversen Diskussionen über die Straffreiheit bei der Erstattung einer Selbstanzeige.¹ Bisherige Strategien scheinen offenbar keine Hindernisse für die Bereicherung und den Missbrauch zum Nachteil des Staates und der Allgemeinheit darzustellen.² Konsequenzen können demnach in der zunehmenden Verschärfung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige gesehen werden, letztmalig durch die jüngste Gesetzesnovellierung und ihrem Inkrafttreten zum 01.01.2015. Bei einem beachtlichen Mehrergebnis von 1,68 Milliarden Euro, Stand Oktober 2016, welches der Fiskus durch Umsatzsteuer-Sonderprüfungen eingenommen hat³, scheinen auch Gesetzesnovellierungen kein Hindernis darzustellen. Die Verschärfungen des Rechtsinstitutes, aber auch die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falles bilden die Ausgangslage für das hiesige Forschungsvorhaben. Davon ausgehend stellt sich die Frage, welche Faktoren eine Hinterziehungstäterin oder einen Hinterziehungstäter⁴ zu der Erstattung einer Selbstanzeige bewegen. Basiert dies auf den Verschärfungen des Rechtsinstitutes, auf medialen Inszenierungen oder wird die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige nach § 371 AO durch andere Faktoren begünstigt? Die vorliegende Studie beansprucht demnach den noch weitestgehend unbekanntem Gegenstand des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht zu erforschen. Im Zentrum der Untersuchung stehen dabei die Betrachtung begünstigender und hemmender Faktoren, die im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige auf Hinterziehungstäter wirken. Dabei werden insbesondere die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre und das Anzeigeverhalten in den Jahren 2008 bis 2015 aufgegriffen, um den komplexen Entscheidungsprozess zu verstehen. Um dieses Phänomen angemessen zu betrachten und erforschen zu können, werden Experten unterschiedlicher Disziplinen

¹ Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, S.139.

² Vgl. *Wabnitz/Janovsky*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn. 2.

³ Vgl. *tatort: Steuern*, 2016, S.14.

⁴ Im weiteren Verlauf muss wegen des beschränkten Umfanges der Masterarbeit auf weiteres Gendern verzichtet werden.

mit dem Schwerpunkt auf dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige, interviewt. Auf Grundlage ihres Wissens scheint es möglich zu sein den Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige zu verstehen und erklären zu können. Hierfür werden einerseits Experteninterviews durchgeführt, andererseits werden mit ihrer Hilfe statistische Daten zum Anzeigeverhalten und andere ausgewählter Eigenschaften von Selbstanzeigerstattern erhoben. Nach der Erläuterung ausgewählter Begrifflichkeiten wird auf die Entstehung und den Gegenstand der Selbstanzeige näher eingegangen. Es folgt die Vertiefung der forschungsleitenden Fragestellung mit einhergehender Darstellung des aktuellen Forschungsstandes, der Erläuterung des zugrundeliegenden Forschungsdesigns, Methodologie und Gütekriterien. Anschließend erfolgt eine eingehende Darstellung der durchgeführten qualitativen und quantitativen Datenerhebung, sowie die Interpretation und Diskussion der gewonnenen Ergebnisse.

2 Begriffsbestimmungen

Nachfolgend werden wesentliche Begrifflichkeiten definiert, die einerseits Ausgangsbasis für das allgemeine Verständnis über den Untersuchungsgegenstand, andererseits eine Grundlage für eigene Betrachtungen und Interpretationen schaffen.

Wirtschaftskriminalität

Bis heute gibt es keine einheitlich anerkannte Definition von Wirtschaftsstrafrecht oder Wirtschaftskriminalität.⁵ Das bisherige Begriffsverständnis von Wirtschaftskriminalität basiert auf einer historisch bedingten drei Phasen Unterteilung, bestehend aus der täterbezogenen Klassifizierung des white-collar-crime durch Sutherland, dem occupational crime und dem corporate crime.⁶ Die Einführung des sog. white-collar-crime von Erwin Sutherland stieß ein Umdenken an, der den Fokus jedoch ausschließlich auf statushohe Täter richtete. Heute wird das Verständnis von Wirtschaftskriminalität durch unterschiedliche Einflüsse geprägt. Deren Begründung beruhen teilweise aus den Bereichen der

⁵ Zur Notwendigkeit einer solchen Definition siehe *Tiedemann*, Gutachten 49, Dt. Juristentag, S. C. S.27.

⁶ Vgl. *Tiedemann*, Gutachten 49 Dt. Juristentag, S. C. S.27.

strafprozessual-kriminaltaktischen Sicht, dem kriminologischen Aspekt hinsichtlich einer besonderen Sozialschädlichkeit der Delikte, aus rechtsdogmatischer Sicht dem Schutz der Rechtsgüter betreffend, sowie auf dem Schutz von Instrumenten des Wirtschaftsverkehrs.⁷ Neben einem polizeilichen Begriffsverständnis existieren noch weitere Begriffskonzepte, vornehmlich aus sozialwissenschaftlicher und ökonomischer Perspektive.⁸ Das polizeiliche Begriffsverständnis von Wirtschaftskriminalität basiert auf polizeilichen Lagebildern, sowie Statistiken und umfassen die in § 74 c Abs. 1 GVG aufgeführten Straftaten⁹, die aus o.g. strafprozessual-kriminaltaktischer Sicht begründet werden. Mithin ist hier die Rede von einer wirtschaftskriminellen Handlung, die nach § 74 c Abs. 1 GVG dann vorliegt, wenn *„zur Beurteilung einer Straftat besondere Kenntnisse des Wirtschaftslebens erforderlich sind“*. Damit wird der Zuständigkeitsbereich der Wirtschaftsstrafkammer abgesteckt und die Bearbeitung für Verstöße u. a. gegen Handel- und Gesellschaftsrecht, Banken- und Versicherungsgesetze, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Wettbewerbs- oder Steuerrecht begründet, die zudem Formen des organisierten Wirtschaftsverbrechens darstellen.¹⁰ Damit skizzieren die in § 74 c Abs. 1 Nr. 1 bis 6 GVG aufgelisteten, verschiedenartigen, wirtschaftskriminellen Handlungen ein Verständnis des Gesetzgerbers über das Phänomen von Wirtschaftskriminalität.¹¹ In der Literatur finden sich weitere Definitionen von Wirtschaftskriminalität, etwa von der Aktien- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG: *„Wirtschaftskriminalität bzw. wirtschaftskriminelle Handlungen sind Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, also Gesetzesverstöße, bei denen das in der Wirtschaft vorhandene Vertrauensprinzip missbraucht und eine Schädigung des Unternehmens gewollt ist oder billigend in Kauf genommen wird“*.¹² Der auf Unternehmen gelegte Fokus findet sich auch in der Definition wieder, weshalb diese Definition für eine Erklärung des komplexen Phänomens Wirtschaftskriminalität und für hiesige Studie als zu einschränkend empfunden wird.

⁷ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und SteuerStR, Rn 5.

⁸ Vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance, Rn 20.

⁹ Vgl. *Hauschka/Moosmayer/Lösler*, Corporate Compliance, Rn 19.

¹⁰ Vgl. *Sieber/Bögel*, Logistik der organisierten Kriminalität, S.77 ff.

¹¹ Vgl. *Melcher*, Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen, S.4.

¹² Vgl. KMPG, Anti Fraud Management, S.5.

Steuerstrafrecht

Das Steuerstrafrecht im deutschen Rechtssystem stellt durch Verzahnung von Strafrecht und Steuerrecht einen Grenzbereich dar, indem historische, rechtspolitische, dogmatische und verfahrensrechtliche Merkmale miteinander verbunden sind. Die mannigfaltigen Verknüpfungen führen zu der weit verbreiteten Ansicht, dass das Steuerstrafrecht ein Bestandteil des Steuerrechts sei, bei dem das Steuerstrafverfahren als verlängertes Besteuerungsverfahren erachtet wird.¹³ Zum Steuerstrafrecht im weitesten Sinne zählen alle Gesetze, *„die straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen wegen Zuwiderhandlungen gegen Steuerrecht androhen und Straf- und Bußgeldverfahren durch Sondervorschriften der Eigenart steuerlicher Zuwiderhandlungen anpassen“*.¹⁴ Steuerstrafrecht im engeren Sinne umfassen die Strafvorschriften § 369 bis § 376 AO, § 26 c UStG, § 23 RennLottG und die Straftatbestände in den Abgabengesetzen der Länder.¹⁵ Verstöße gegen Steuergesetze stellen Vergehen i.S. des § 12 Abs. 2 StGB dar und werden mit Strafe bedroht.¹⁶

Regelungen zu Steuerstraftaten finden sich in § 369 AO, der mit Absatz 1 auch eine allgemein gültige Definition von Steuerstraftaten (Zollstraftaten) enthält, indes die Gleichstellung von Steuer- und Zollstraftaten derzeit keine Bedeutung hat.¹⁷ Gemäß § 369 Abs. 1 Satz 1 AO sind Steuerstraftaten *„Taten, die nach den Steuergesetzen strafbar sind“*. Darüber hinaus finden sich Qualifizierungen einer Tat als Steuerstraftat auch in vielen nicht-steuerlichen Gesetzen oder in steuerlichen Nebengesetzen, deren Anwendbarkeit durch den Verweis auf die Strafvorschriften der Abgabenordnung legitimiert wird.¹⁸

Die allgemein geltenden Strafvorschriften sind darauf ausgerichtet, die Einhaltung der Steuergesetze abzusichern und somit nach h. M. die fiskalischen Vermögensinteressen des steuererhebenden Staates abzusichern.¹⁹

¹³ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 3.

¹⁴ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 1.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 4.

¹⁷ Vgl. *Rolletschke/Kemper*, Steuerstrafrecht, Rn 2.

¹⁸ Vgl. *Rolletschke/Kemper*, Steuerstrafrecht, Rn 4.

¹⁹ Vgl. *Rolletschke/Kemper*, Steuerstrafrecht, Rn 3.

Die Steuerhinterziehung nach § 370 AO

Die Steuerhinterziehung nach § 370 Abs. 1 AO stellt den zentralen Tatbestand des Steuerstrafrechtes dar.²⁰ Demnach wird eine Steuerhinterziehung begangen, wer gegenüber „den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO), oder die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) [...] und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt“. Die objektive Tatbegehung der Steuerhinterziehung kann dementsprechend durch Tun (§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO) oder Unterlassen (§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO) verwirklicht werden.²¹ Einzelne Begehungsformen der Steuerhinterziehung stellt der Bereich der Umsatzsteuer, mit der Voraussetzung einer Tatbegehung durch einen Nicht-Unternehmer dar, der Bereich der Einkommenssteuer mit dem Schwerpunkt auf Banken, sowie die Bereiche der Eingangsabgabenhinterziehung und Formen der gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Begehung von einer Steuerhinterziehung.²²

Die Selbstanzeige als besonderer Strafaufhebungsgrund ist eigenständig geregelt und findet sich in § 371 AO wieder. Damit wird die Möglichkeit geschaffen nach der Begehung einer Steuerhinterziehung in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren. Jedoch führt dieses erwünschte Verhalten regelmäßig zu einer Selbstbelastung, indem ein Verstoß gegen den sog. Nemo tenetur-Grundsatz gesehen wird.²³

Die Selbstanzeige nach § 371 AO

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen einer wirksamen Selbstanzeige ergeben sich aus dem Wortlaut des § 371 Abs. 1 AO: „Wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, wird wegen dieser Steuerstraftaten nicht nach § 370 AO bestraft. Die Angaben müssen zu allen unverjährten Steuerstraftaten

²⁰ Vgl. Kudlich/Oglakcioglu, Wirtschaftsstrafrecht, Rn 158.

²¹ Vgl. Hardtke, Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung, Rn 10.

²² Vgl. Bilsdorfer, Die Entwicklung im Steuerstrafrecht und SteuerOWI, S.658.

²³ Ebd.

einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre erfolgen“. Mit anderen Worten kann nach § 371 Abs. 1 AO eine Selbstanzeige nur dann strafbefreiende Wirkung haben, wenn sie vollständig, richtig und für alle unverjährten Steuerhinterziehungen einer Steuerart, mindestens aber zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart innerhalb der letzten zehn Kalenderjahren abgegeben wird.²⁴ Durch die Anknüpfung der Selbstanzeige an eine Steuerhinterziehungsstraftat ergibt sich der Zeitraum der strafrechtlichen Verfolgungsverjährungsfrist (§§ 78 ff StGB) und nicht der, der steuerrechtlichen Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO).²⁵

Anknüpfungspunkt einer wirksamen Selbstanzeige ist die jeweilige hinterzogene Steuer, während der Bezugspunkt für die einzelne Selbstanzeige in der durch den Steuerpflichtigen, Steuerart und Besteuerungszeitraum erklärten Tat liegt.²⁶ Die in §371 Abs. 1 AO verwendete Begrifflichkeit der Steuerart wurde durch den Gesetzgeber nicht näher definiert. In der Gesetzesliteratur findet sich zur Begrifflichkeit Steuerart die erklärende Formulierung „einzelne hinterzogene Steuer“ bzw. „verkürzte Steuer“, sowie Nennung des Beispiels der Einkommenssteuer.²⁷

Kriminologische Besonderheit bei steuerlichen Delikten

Steuerliche Delikte sind kriminologisch in zwei unterschiedliche Deliktgruppen zu differenzieren. Einerseits in Form der Gruppierung physischer Straftaten, wie Schmuggel oder Schwarzbrennerei, die vergleichbare Delikte des allgemeinen Strafrechts verkörpern. Andererseits gibt es die sonstigen Wirtschaftsdelikte nahestehenden, intellektuellen Begehungsformen, beispielsweise die leichtfertige Steuerverkürzungen, etwa durch unrichtige Angaben im Zusammenhang mit der Pendlerpauschale. Das häufige Erkennen der ersten Deliktgruppe ist zurückzuführen auf unverkennbar, wahrzunehmende Spuren, die durch Entfalten körperlicher Tätigkeiten (Beförderung oder Herstellung einer Sache) entstehen.²⁹ Im Vergleich dazu ist die Feststellung intellektueller

²⁴ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 40.

²⁵ Ebd.

²⁶ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 41.

²⁷ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 43.

²⁹ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 19.

Steuerverkürzungen erheblich schwieriger und weitaus gefährlicher für das zu schützende Rechtsgut.³⁰

3 Die Selbstanzeige als Besonderheit im Wirtschaftsstrafrecht

Bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ist das traditionelle Instrumentarium des Strafrechts bisher nur bedingt erfolgreich³¹ und erfordert deshalb den Einsatz anderer Strategien. Dimension und Komplexität von Wirtschaftskriminalität werden von Unübersichtlichkeit einzelner Wirtschaftsstraftaten und den oft erheblichen Nachweisschwierigkeiten im Grenzbereich von legalem und illegalem Verhalten geprägt.³² Diese Gegebenheiten veranlasste die Gesetzgebung verschiedene Neuregelungen für einige Teilbereiche zu begründen, etwa die Ausgestaltung von Sonderdelikten oder die Einführung abstrakter Gefährdungsdelikte.³³

Die Selbstanzeige nach § 371 AO ist speziell auf das Steuerhinterziehungsdelikt des § 370 AO beschränkt und normiert in den Abs. 1 bis 3 einen persönlichen Strafaufhebungsgrund.³⁴ Das Institut als solches wird als Ausnahmeerscheinung beurteilt, deren Zulässigkeit und Berechtigung dementsprechend umstritten ist.³⁵ Von einigen Kritikern wird die zur Eindämmung von Wirtschaftskriminalität geltende Strafvorschrift sogar als schwarzes Schaf bezeichnet.³⁶ Ihre Besonderheit erhält sie durch die Kombination von Rücktritts- und Wiedergutmachungsaspekten, bei der nicht zuletzt der Bezug zur Schadenswiedergutmachung, ein grundsätzlicher Entwurf einer fortschrittlichen Strafrechtsvorschrift darstellt.³⁷

Zur Förderung des allgemeinen Verständnisses über den Untersuchungsgegenstand werden nachfolgend wesentliche Eckpunkte von der Entstehung und Entwicklung des Rechtsinstitutes schematisch aufgezeigt. Es schließt sich eine verkürzte Erläuterung des Gegenstands der Selbstanzeige an, bestehend

³⁰ Ebd.

³¹ Vgl. *Rotsch*, FS Samson, S.141 ff.

³² Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, Rn 2.

³³ Vgl. *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht, Rn 181 ff.

³⁴ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 1.

³⁵ Vgl. *MüKoStGB/Kohler* § 371 AO, Rn 9.

³⁶ Für weitere Nachweise siehe *MüKoStGB/Kohler* § 371 AO, Rn 17.

³⁷ Vgl. *MüKoStGB/Kohler* § 371 AO, Rn 20.

aus Zielen und Zweckerwägungen, dem implizierten Prinzip der Strafbefreiung, zugrundeliegende Wirksamkeitsvoraussetzungen und einer Erläuterung des zu schützenden Rechtsgutes.

3.1 Entstehung und Entwicklung

Die in den letzten Jahren zunehmend umstrittene Regelung der Selbstanzeige ist im Steuer(straf)recht ein traditionelles Instrument, welches seit 1919 in zahlreichen, einzelnen Gesetzen der Länder und des Reiches zu finden ist.³⁸ Mit der Reichsabgabenordnung (RAO) wurde eine einheitliche Regelung des Steuerstrafrechtes geschaffen, die erstmals eine allgemeine Vorschrift über die Straffreiheit im Steuerrecht enthielt.³⁹ Mit § 374 RAO entstand der Vorläufer der heute bezeichneten Selbstanzeige, der 1931 unverändert als § 410 RAO in die RAO übernommen wurde.⁴⁰ Seitdem unterlag der Anwendungsbereich verschiedensten Änderungen und einer zunehmenden Anpassung der enthaltenen Ausschlussgründe an die heutige Fassung.⁴¹ Der Begriff Selbstanzeige wurde erstmals 1939 als Überschrift in dem Gesetz zur Änderung der Reichsabgabenordnung vom 04.07.1939 verwendet.⁴² Eine Ergänzung der Sperrtatbestände der Tatentdeckung und das Erscheinen eines Prüfers erfolgte im Jahre 1951. Die Einführung von Hinterziehungszinsen hingegen erfolgte erst 1965 mit Einführung des Steueränderungsgesetzes.⁴³ Der Gesetzgeber stellte unterdessen klar, „*dass die strafbefreiende Wirkung nicht von der Zahlung von Hinterziehungszinsen abhängen soll*“.⁴⁴ 1968 wird die Nachzahlungspflicht des Täters durch eine weitere Gesetzesänderung konkretisiert und parallel dazu § 410 RAO durch § 398 AO ersetzt.⁴⁵ Durch die am 16.03.1976 geschaffene sog. Abgabenordnung 1977 wird § 398 AO dann durch § 371 AO erneut ersetzt und durch Ergänzung von Absatz 4 um das Institut der Fremdanzeige erweitert.⁴⁶

³⁸ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 3.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Ebd.

⁴¹ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 4.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 4.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 5.

Noch vor einigen Jahren herrschte die überwiegende Meinung Steuerhinterziehung sei eine Art „Kavaliersdelikt“, bei deren Entdeckung lediglich eine Steuernachzahlung plus einer Geldauflage nach § 153 a StPO droht und die zu zahlende Höhe an den hinterzogenen Steuern bemessen wird.⁴⁷

Liechtenstein-Affäre im Jahre 2008

Im Zuge der Liechtenstein-Affäre 2008 änderte sich diese Auffassung grundlegend. Liechtenstein war abermals Ausgangspunkt eines groß angelegten Steuerstrafverfahrens gegen eine Vielzahl deutscher Kunden einer Liechtensteiner Bank, begleitet von immenser medialer Aufmerksamkeit.⁴⁸ Am 14.02.2008 wurde der damalige Vorstandsvorsitzende der Deutsche Post AG durch Weisung der Staatsanwaltschaft Bochum in seinem Haus wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung festgenommen.⁴⁹ Politiker und Presse verdeutlichten nur wenige Tage später, dass es sich bei Steuerhinterziehung keineswegs um ein Kavaliersdelikt handelt, und stießen damit einen Wendepunkt der weit verbreiteten Auffassung an. Dies löste unzählige Debatten von Experten und Politikern aus, in denen auch die Frage diskutiert wurde, ob in solchen Fällen noch oder verspätet Selbstanzeige möglich sei.⁵¹ Speziell das Finanzministerium vertrat die Auffassung, dass auch noch in derartigen Fällen Selbstanzeige möglich sei, welches hingegen von Kritikern aufgrund der Tatentdeckung ausgeschlossen wurde.⁵²

Nachdem ein weiterer Kunde dieser Liechtensteiner Bank mit einem Hinterziehungsbetrag von rund 7 Millionen Euro nach vergleichsweise kurzer Zeit durch das Landgericht Bochum zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wurde, entstand der Eindruck, die auf Grundlage von Geständnis und Nachzahlung der hinterzogenen Steuern sei eine gängige Verfahrensweise, die durchaus zu einer schnellen, verträglichen Lösung derartiger Steuerstrafverfahren führen kann.⁵³

⁴⁷ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 966.

⁴⁸ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 968.

⁴⁹ Ebd.

⁵¹ Ebd.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 970.

Zur selben Zeit wurden die ersten Daten-CD-Ankäufe ausländischer Banken bekannt, deren Ankauf sich vorerst auf benachbarte Länder beschränkte.⁵⁴ Die mediale Berichterstattung über ausländische Fahndungserfolge durch diese Ankäufe wirkte sich in Deutschland durch einen rasanten Anstieg von Selbstanzeigen aus.⁵⁵

BGH-Urteil vom 02.12.2008

Durch das eher milde Urteil des LG Bochum sah sich der 1. Strafsenat des BGH erkennbar gezwungen ein Grundsatzurteil zur Strafzumessung zu verkünden, dass ab einem Hinterziehungsbetrag von 1 Mio. Euro in aller Regel eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren als angemessen vorsieht.⁵⁶ Insbesondere der zweite Leitsatz der Entscheidung vom 02.12.2008- 1 StR 416/08 beinhaltet die als strafzumessungsrechtlich formulierte Richtlinie, die Bemerkungen zu §§ 370 Abs. 1, 3, 2 Nr. 1 AO und 266 a StGB enthält.⁵⁷ Hiernach sei bei einem Hinterziehungsschaden bis 100.000 Euro noch eine Geldstrafe möglich, oberhalb von 1 Million Euro komme jedoch regelmäßig nur noch eine vollstreckbare Freiheitsstrafe in Betracht, die nach einem Raster auch zu einer Bewährung ausgesetzt werden kann. Ausgangspunkt für die Zumessung der Strafe bei Steuerhinterziehung ist wie bei jeder anderen Straftat auch, die persönliche Schuld des Täters.⁵⁸ Am 26.01.2009 verurteilte der 1. Strafsenat des BGH den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutsche Post AG zu zwei Jahren Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.⁵⁹

Das Urteil stellt zudem einen deutlichen Richtungswechsel dar, forciert durch eine Reihe weiterer Urteile, die eine drastische Verschärfung der Selbstanzeige begründen und zu nicht unerheblichen Veränderungen des praktischen Umgangs führten.⁶⁰ Seinerzeit war der BGH der Meinung, dass die Schadenswiedergutmachung durch Nachzahlung verkürzter Steuern und hinsichtlich der Wertung einer Selbstanzeige durch den Gesetzgeber eine besondere strafmildernde Bedeutung zukommt.⁶¹

⁵⁴ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 5.

⁵⁵ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 1075.

⁵⁶ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 971.

⁵⁷ Vgl. BGH- Urteil vom 02.12.2008- 1 StR 416/08.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 971.

⁶⁰ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 972.

⁶¹ Vgl. *Schork/Groß*, Bankstrafrecht, Rn 1048.

BGH-Grundsatzentscheidung vom 20.05.2010

Die vom BGH aufgestellten Rechtsgrundsätze können als Wendepunkt im Steuerstrafrecht angesehen werden, denn es veranschaulicht ein restriktiveres Verständnis der Selbstanzeige und lässt Literatur und die ältere Rechtsprechung gegenstandslos werden.⁶² Der BGH stellt klar, dass der Verzicht des staatlichen Strafanspruchs liegende Privilegierung des Steuerstraftäters gegenüber anderen Tätern einer doppelten Rechtfertigung benötige. *„Zum einen sollen verborgene Steuerquellen erschlossen werden, zum anderen soll dem Steuerhinterzieher ein Anreiz gegeben werden, zur Steuerehrlichkeit zurückzukehren. [...] Eine Rückkehr zur Steuerehrlichkeit ist dann gegeben, wenn der Täter nunmehr vollständige und richtige Angaben- mithin „reinen Tisch macht“.*⁶³ Der 1. Strafsenat betont im Hinblick auf die fiskalischen Zweckerwägungen das zusätzliche Gewicht einer möglichen Rückkehr in die Steuerehrlichkeit, die angesichts der heute bestehenden Ermittlungsmöglichkeiten und durch verbesserte internationale Zusammenarbeit zunehmend an Bedeutung verloren hat.⁶⁴ Zudem verweist die obergerichtliche Rechtsprechung auf die Tatsache, dass es sich bei der Strafbefreiung i. S. des § 371 Abs. 1 AO um eine Ausnahmegesetzgebung handelt und bei Auslegung des Strafanspruchs neben den strafbegründenden Tatbeständen des § 371 Abs. 2 AO, auch das strafrechtliche Analogieverbot und der Bestimmtheitsgrundsatz gem. Art. 103 Abs. 2 GG zu beachten sind.⁶⁵ Darüber hinaus erläutert der BGH den in § 371 Abs. 2 Nr. 2 AO genannten Sperrgrund der Tatentdeckung, der dann vorliegt, *„wenn bei vorläufiger Tatbewertung die Wahrscheinlichkeit eines verurteilenden Erkenntnisses gegeben ist“* und schließt den Tatverdacht i. S. des § 170 Abs. 1 StPO oder § 203 StPO als nicht erforderlich aus. Ferner verdeutlicht er, dass die Kenntniserlangung von einer Steuerquelle für sich allein noch keine Tatentdeckung darstellt. Die Tatentdeckung im Zusammenhang mit einer Steuerquelle, verläuft nicht schematisch, sondern ist von den im Einzelfall vorliegenden Umständen abhängig.⁶⁶ Hingegen kann eine Tatentdeckung ange-

⁶² Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, V.

⁶³ BGH-Urteil vom 20.05.2010- 1 StR 577/09.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. BGH-Urteil vom 20.05.2010- 1 StR 577/09.

nommen werden, „wenn unter gebührender Berücksichtigung der zur Steuerquelle oder zum Auffinden der Steuerquelle bekannten weiteren Umstände nach allgemeiner kriminalistischer Erfahrung eine Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit nahe liegt“ oder bei nicht oder unvollständiger Angabe der Steuerquelle durch den Steuerhinterzieher.⁶⁷ Mit Abschaffung der gestuften Selbstanzeige wird die Notwendigkeit einer vollständigen und richtigen Selbstanzeige bei erster Anzeigenerstattung unterstrichen.⁶⁸

2010 gab es auch in Deutschland erste Ankäufe von Daten-CDs ausländischer Banken, die zu kontroversen Debatten auf politischer Ebene führten, in denen Änderungsvorschläge zum Teil die Abschaffung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige vorsahen.⁶⁹

Schwarzgeldbekämpfungsgesetz (SchwGBG) vom 28.04.2011

Die ab dem 03.05.2011 geltende Gesetzesfassung hat zu weiteren Einschränkungen der strafbefreienden Selbstanzeige geführt, deren Regelungen auch Jahre nach Inkrafttreten noch nicht abschließend geklärt sind.⁷⁰ Diese Gesetzesfassung führte abermals zu einer grundlegenden Neuregelung der Selbstanzeige und wird auch als „Alles-oder-nichts-Prinzip“ verstanden.⁷¹ Kritiker behaupten, das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ könne sich als Bumerang-Effekt entwickeln, sowohl für den Selbstanzeigeersteller (Strafbarkeitsrisiko) als auch für dessen Berater (Haftungsrisiko)⁷², welches bei Würdigung aller Gesamtumstände nicht unbegründet erscheint. Die Gesetzesfassung enthielt neben der sachlichen Ausweitung der Sperrgründe, auch ein Vollständigkeitsgebot, dass das Nachbessern einer fehlerhaften Selbstanzeige ausschließt.⁷³ Ferner wurde mit Inkrafttreten des SchwGBG erstmals auch eine sog. betragsmäßige Sperre mit § 398 a AO aufgenommen, deren sperrende Wirkung ab einem Hinterziehungsschaden von 50.000 Euro pro Tat einsetzt. Mit Einführung des § 398 a AO ist eine Möglichkeit der Straffreiheit und Verfahrenseinstellung für

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 6.

⁷⁰ Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, V.

⁷¹ Ebd.

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

jene Steuerpflichtigen geschaffen worden, die nach § 371 Abs. 2 Nr. 3 oder Nr. 4 AO keine Straffreiheit mehr erlangen können.⁷⁴ Dafür muss ein Hinterziehungstäter jedoch fünf Prozent der hinterzogenen Steuer zugunsten der Staatskasse entrichten.⁷⁵ Mitunter kann der § 398 a AO auch als ‚Hintertür‘ für Steuerpflichtige gesehen werden, die aufgrund der betragsmäßigen Sperre keine Möglichkeit für die Erstattung einer Selbstanzeige hatten.⁷⁶ Weitere verschärfende Gesichtspunkte sah der BGH etwa in besonderen Unternehmensstrukturen, die durch den Täter aufgebaut wurden und der Bereicherung durch Steuerhinterziehung dienen sollte, wenn der Täter durch wiederholte Tatbegehung und dem Ziel das Steueraufkommen nachhaltig zu schädigen.⁷⁷

Seit dieser Novellierung ist das Institut der Selbstanzeige insbesondere für den Unternehmensbereich mit erheblichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten verbunden.⁷⁸ Konsequenzen für Steuerpflichtige aufgrund der durch die Gesetzgebung auferlegten Neuregelungen wurden beispielhaft an der Selbstanzeige des nun wieder gewählten Präsidenten des F. C. Bayern München e.V. im April 2013 veranschaulicht, mit polarisierenden Effekten in der Gesellschaft und bei politischen Akteuren.

Das Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 22.12.2014

Mit dem Änderungsgesetz wird die Linie der Gesetzgebung fortgeführt und durch erneute Änderungen bekräftigt.⁷⁹ So wurde § 371 Abs. 1 und 2 neu gefasst, Abs. 2 a eingeführt und Abs. 3 durch Einfügen von Satz 2 geändert.⁸⁰ Kritiker behaupten, diese Gesetzesnovellierung stelle eine Verkomplizierung des Steueranzeigerechtes dar. Anlass dafür sei, dass die Novellierung nicht nur für die ab dem 01.01.2015 zugesandten Selbstanzeigen, sondern auch darüber hinaus gilt, durch die nicht außer Kraft gesetzte Anwendung des Grundsatzes der Geltung des mildesten Gesetzes (§ 2 Abs. 3 StGB).⁸¹ Mit

⁷⁴ Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, Rn 517.

⁷⁵ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 6.

⁷⁶ Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, Rn 517.

⁷⁷ BGH NJW 2009, S.528, 533.

⁷⁸ Vgl. *Bergmans/Marquardt*, Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige, S.2.

⁷⁹ Vgl. BMF, Monatsbericht 23.04.2015, S.2.

⁸⁰ Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, hier Bemerkungen zu § 371 AO.

⁸¹ Vgl. *Rolletschke/Roth*, Die Selbstanzeige, VI.

anderen Worten sind begünstigende Neuregelungen von heute bei der Beurteilung einer erstatteten Selbstanzeige vor dem 01.01.2015 entscheidend.

Die Selbstanzeige nach § 371 AO in ihrer aktuellen Fassung hat durch Änderungsdiskussionen der letzten Jahre deutliche Einbußen in Form einschneidender Rückschritte hinnehmen müssen.⁸² Obwohl das Ziel von Gesetzesänderungen im Hinblick der Selbstanzeige stets in der Präzisierung der Regelung gesehen wird, die auf das Unterbinden einer zweckentfremdeten Anwendung ausgerichtet ist, scheint es dem Gesetzgeber nicht zu gelingen, welches immer wieder zu praktischen Anwendungsproblemen führt.⁸³

Fraglich, ob das Rechtsinstitut der Selbstanzeige zukünftig noch diesen Stellenwert erlangen wird, denn durch die ab 2017 geltende, multilaterale Vereinbarung über den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten, kann das Rechtsinstitut an Attraktivität verlieren. Die Vereinbarung basiert auf einem automatisierten Verfahren, bei dem Steuerbehörden von den in ihrem Staat oder Gebiet beheimateten Banken und Finanzdienstleistern Kontoinformationen erhalten.⁸⁴ Neben Deutschland unterzeichneten 52 weitere der rund einhundert Mitgliedstaaten diese Vereinbarung.⁸⁵

3.2 Gegenstand der Selbstanzeige

„Das Institut der Selbstanzeige wurde geschaffen, um dem Staat bislang verheimlichte Steuerquellen zu erschließen“.⁸⁶ Nach immer noch herrschender Auffassung liegt ihre Apologie in steuerpolitischen Erwägungen, welche weitestgehend mit dem kriminalpolitischen Interesse der Aufklärung unbekannter Straftaten korrespondiert.⁸⁷ Mit Blick auf verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten und infolge immer engerer, internationaler Zusammenarbeit lässt die Rechtsprechung dieses Motiv in den Hintergrund treten.⁸⁸ Ihr Fokus liegt zunehmend auf dem disziplinierenden Element der Förderung der Rückkehr in die Steuerehrlichkeit.⁸⁹ Ferner wird durch die Selbstanzeige eine Möglichkeit geschaffen

⁸² Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 21.

⁸³ Vgl. *Bergmans/Marquard*, Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige, S.1.

⁸⁴ Vgl. BMF, Bekämpfung von Steuerflucht, S. 1.

⁸⁵ Ebd.

⁸⁶ *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 22.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 23.

⁸⁹ Ebd.

den Hinterziehungstäter zu motivieren, nachträglich steuerliche Pflichten zu erfüllen, um damit das staatliche Steueraufkommen zu steigern.⁹⁰ Das Zurückstellen des Strafanspruchs durch den Staat für das in Aussicht stellen von Straffreiheit zielt auf Entfaltung der psychologisch, wirkenden Selbstanzeigevorschrift ab, die als Anreizfunktion für das Zurückkehren in die sog. Steuerehrlichkeit dient.⁹¹ Die vom Hinterziehungstäter geleisteten Ausgleichszahlungen kommen einerseits dem Staate zu Gute und können andererseits als gemeinnütziger Zweck angesehen werden.

Prinzip der Strafbefreiung

Die durch den Gesetzgeber geschaffene Strafbefreiung bei Selbstanzeige stellt einen Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch hervorgebrachte Privilegierung des Steuerstraftäters gegenüber anderen Straftätern dar und beansprucht doppelte Rechtfertigungsstrategien.⁹² Basierend auf fiskalischen Gründen sollen einerseits verborgene Steuerquellen erschlossen werden und andererseits der Anreiz für Steuerhinterzieher geschaffen werden in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren.⁹³ Die Straffreiheit fungiert nicht als Belohnung für bessere Einsichten, sondern ist mit einer Steuernachzahlung verbundene Rückkehr in die Steuerehrlichkeit.⁹⁴ Die wegen des Verzichts auf den staatlichen Strafanspruch geltende Ausnahmegesetzvorschrift ist restriktiv auszulegen.⁹⁵ Auf dem Fundament fiskalischer Motivation hat sich der Gesetzgeber für eine klare Fassung der Norm entschieden und die aus der Selbstanzeige resultierende Straffreiheit bewusst nicht mehr⁹⁶ an subjektive Momente geknüpft.⁹⁷

Positive und negative Wirksamkeitsvoraussetzungen

Eminent wird das Institut der Selbstanzeige durch ihren objektiven Gehalt aus positiven und negativen Wirksamkeitsvoraussetzungen.⁹⁸ Zu den positiven Wirksamkeitsvoraussetzungen zählt die Berichtigung nach § 371 Abs. 1 AO

⁹⁰ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 22.

⁹¹ Ebd.

⁹² Vgl. *Klein/Jäger*, Abgabenordnung, Rn 2.

⁹³ Ebd.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd.

⁹⁶ Siehe Voraussetzung des § 50 Abs. 2 ErbStG vom 03.06.1906.

⁹⁷ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 24.

⁹⁸ Ebd.

und die fristgerechte Nachzahlung nach Abs. 3. Negative Wirksamkeitsvoraussetzungen, sog. Sperrgründe, sind begründet mit der Bekanntgabe einer Prüfungsanordnung (Abs. 2 Nr. 1 a) oder Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens (Abs. 2 Nr. 1 b), sowie das Erscheinen eines Amtsträgers zur Prüfung (Abs. 2 Nr. 1 c) oder Ermittlung einer Steuerstraftat oder -ordnungswidrigkeit (Abs. 2 Nr. 1 d). Ferner stellen Nachschau-Tatbestände (Abs. 2 Nr. 1 e) und die Entdeckung der Tat (Abs. 2 Nr. 2) Sperrgründen dar, wie auch eine Steuerhinterziehung großen und mittleren Ausmaßes, d.h. wenn der nicht gerechtfertigte Steuervorteil einen Betrag von 25.000 Euro je Tat übersteigt (Abs. 2 Nr. 3) oder ein besonders schwerer Fall (Abs. 2 Nr. 4) vorliegt.⁹⁹ § 371 Abs. 2 a stellt hinsichtlich richtiger Umsatzsatzsteuervoranmeldungen oder Lohnsteueranmeldungen eine Besonderheit dar. Beruht die Steuerhinterziehung auf Verletzung der Pflicht zur rechtzeitigen Abgabe kann dennoch Straffreiheit erlangt werden, jedoch nur in dem Umfang der berichtigten Angaben des Täters beim Finanzamt.¹⁰⁰ Die strafhindernde Wirkung für Anzeigende Dritte ist in § 371 Abs. 4 geregelt und steht nur in einem äußeren Zusammenhang mit § 371 AO.¹⁰¹ Früher verwendete Begriffs-Alternativen, wie „tätige Reue“, „Selbstbeziehung“ oder „strafbefreiende Wiedergutmachung“ wurden als zu blass oder zu allgemein angesehen.¹⁰²

Zu schützendes Rechtsgut

Die umstrittene Frage, welches Rechtsgut durch §§ 369 ff. AO unter staatlichem Schutz steht, ist nicht abschließend geklärt.¹⁰³ Einigkeit im Bereich des öffentlichen Interesses besteht hingegen in der Schutzwürdigkeit eines vollständigen und rechtzeitigen Steueraufkommens und in der Schutzbedürftigkeit eines vollständigen und rechtzeitigen Aufkommens der einzelnen Steuer.¹⁰⁴ Verursachte Schäden durch die Verletzung steuerrechtlicher Pflichten übersteigt wohl die Vorstellungskraft der meisten Steuerzahler, deren Ausmaß durch Fehlen verlässlicher Zahlen nur geschätzt werden kann. Die Ergebnisse für 2015 ergaben laut statistischen Angaben des Bundesministeriums für Fi-

⁹⁹ Zur weiteren Vertiefung Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, 2. Kapitel

¹⁰⁰ Vgl. *MüKoStGB/Kohler*, § 371 AO, Rn 17.

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 8.

¹⁰⁴ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 10,11.

nanzen (BMF) einen Mehrwert von rund 3,06 Mrd. Euro 2015 und eine Steigerung im Vergleich zum Jahr 2014 deren Mehrergebnis bei 2,05 Mrd. Euro liegt.¹⁰⁵ Neben beträchtlicher Schäden für die Allgemeinheit gilt es, die nicht zu unterschätzende demoralisierende Wirkung von Steuerstraftaten auf andere Steuerpflichtige zu berücksichtigen, speziell auf steuerehrliche Wettbewerber, die entweder (Wettbewerbs-) Nachteile in Kauf nehmen oder dem Beispiel des steuerunehrlichen Konkurrenten folgen müssen.¹⁰⁶ Dies begründet die Gefahr einer Sog- oder Spiralwirkung, etwa durch Anbieten von Bauleistungen zu Dumpingpreisen, indem Werkunternehmer ihre steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllen.¹⁰⁷ Durch fehlende Sanktionen entstehe beim Steuerpflichtigen der Eindruck, Steuerhinterzieher bräuchten keine Konsequenzen für ihr unseriöses, illegales Verhalten befürchten, welches zu einer Verstärkung von demoralisierender Wirkung führen kann.¹⁰⁸ Darüber hinaus könnte das gesellschaftliche Vertrauen in eine gleichmäßige Besteuerung als systemtragendes, rechtsstaatliches Prinzip¹⁰⁹, tiefe Risse erleiden.

4 Vertiefung der forschungsleitenden Frage

Um die zugrundeliegenden Forschungsfragen beantworten zu können, werden Methoden der empirischen Sozialforschung angewendet. Ihr Gebrauch begründet eine „*systematische Erfassung und Deutung sozialer Erscheinungen*“.¹¹⁰ Erforderliche Bedingung empirischer Sozialforschung ist die Regelmäßigkeit menschlichen Handelns.¹¹¹ Der Erkenntniszweck von qualitativer Forschung besteht darin, „*das soziale Handeln in dem ihm [vom Handlungs-subjekt] zugewiesenen Sinn zu verstehen*“.¹¹²

Ursprung der hier geplanten explorativen Studie basiert wissenstheoretisch auf dem Sozialkonstruktivismus. Dieser geht von der Annahme aus, dass soziale Prozesse auf komplexen Wechselbeziehungen beruhen.¹¹³

¹⁰⁵ Vgl. BMF Monatsbericht 11/2016.

¹⁰⁶ Vgl. *Joecks/Jäger/Randt*, Steuerstrafrecht, Rn 16.

¹⁰⁷ Ebd.

¹⁰⁸ Ebd.

¹⁰⁹ Vgl. *Tipke/Lang/Seer/Hey*, Steuerrecht, S.82.

¹¹⁰ *Attelander*, Methoden der empirischen Sozialforschung, S.6.

¹¹¹ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.60.

¹¹² *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.243.

¹¹³ Vgl. *Barthel/Lorei*, Empirische Forschungsmethoden, S.44.

Die Handlungsmacht von Menschen, ihrer Welt, der geltenden Ordnung und Werte sind eine von Menschen eigens gemachte Konstruktion, die einerseits nur durch die tägliche Beteiligung einzelner Individuen existiere. Andererseits üben diese geschaffenen Konstruktionen einen starken Zwang auf das Denken und Handeln der Menschen aus, sodass Performativität oder Habitus als ein maßgeblicher Einflussfaktor auf bestehende Handlungs- und Entscheidungsprozesse angesehen wird.¹¹⁴ Damit wird die Annahme begründet, der Mensch sei empfänglich für äußere Anreize und streng nutzenorientiert. Er handele zudem rational durch Kalkulation der Vor- und Nachteile von Strafen und Belohnungen und bezieht diese in eigene Handlungsentscheidungen mit ein.¹¹⁵ Für Vertreter des modernen Konstruktivismus sind heutige Interessen und Begründungen von Handlungen sogar derartig vielfältig geworden, dass eine scheinbare Beliebigkeit des Handelns zunehmend willkürlicher wirkt.¹¹⁶

Übergeordnetes Ziel der vorliegenden Studie besteht in dem Erkunden der Realität und der Analyse von in der Praxis existierenden Abläufen und Wechselbeziehungen in Bezug auf bestimmte wiederkehrende Merkmale, welches hier mit der Inanspruchnahme oder dem Verzicht des Rechtsinstitutes begründet wird.¹¹⁷ Hinsichtlich des Gebrauchs einer Selbstanzeige wird die daraus resultierende Anzeigebereitschaft als Ergebnis eines Entscheidungsfindungsprozesses angesehen. So wird angenommen werden, dass die Entscheidung eines Hinterziehungstäters eine Selbstanzeige zu erstatten aufgrund von Abwägungsprozessen zustande kommt. Aufgrund kontroverser Diskussionen über das Institut der Selbstanzeige entstanden erste Ideen der künftigen forschungsleitenden Fragestellung, etwa in weit neuerliche Gesetzesnovellierungen Einfluss auf das Anzeigeverhalten haben und welche Motive einen Menschen überhaupt dazu bewegen eine Selbstanzeige zu erstatten. Die leitenden Forschungsfragen dieser Studie wurden aus dem Untersuchungsgegenstand selbst abgeleitet und als undogmatische, offene, soziologische Fragestellung wurde wie folgt formuliert:

¹¹⁴ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.46.

¹¹⁵ Vgl. *Bannenberg/Jehle*, Wirtschaftskriminalität, S.119.

¹¹⁶ Vgl. *Reich*, Orientierung an Diversität/Heterogenität, S.102.

¹¹⁷ Vgl. *Deshpandé*, Paradigms Lost, S.107.

Welche Faktoren begünstigen oder verhindern die Erstattung einer Selbstanzeige und welche Faktoren wirken sich auf das Selbstanzeigeverhalten aus?

Die Erhebung unterschiedlicher Datentypen ist auf die Annäherung des Phänomens der Selbstanzeige und die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung ausgerichtet.

Trotz der Durchführung von zwei eigenständigen Teiluntersuchungen, basierend auf einer qualitativen (5) und quantitativen Datenerhebung (6), ist die Grundausrichtung dieser Studie in der qualitativen Methodik angesiedelt. Das Verständnis des Sozialkonstruktivismus bietet die Möglichkeit bei qualitativen Studien deskriptiv-statistische Ergebnisse als quantitative Datenerhebungen einzubeziehen, die sich als Häufigkeit oder Ausprägung bestimmter Merkmale oder Phänomene darstellen.¹¹⁸ Aus der Perspektivenvielfalt soll eine ausgehntere, umfassendere Erkundung des Forschungsgegenstandes erwachsen, welches im Ergebnis ein komplexeres Verständnis entstehen lässt. Die Teilstudien werden dafür auf produktive Weise miteinander ins Verhältnis gesetzt, deren Würdigung indem die Forschungsergebnisse zu einem Gesamtbild zusammengefügt werden (7).

Die Erforschung von Motiven über den Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige schließt auch das Betrachten äußerer, den Hinterziehungstäter betreffende Anreize ein. Ob der Entscheidungsprozess an eine streng nutzenorientierte durch Kalkulation der Vor- und Nachteile von Strafen und Belohnungen geknüpft ist, wird im Rahmen Auswertung diskutiert.

4.1 Aktueller Forschungsstand

Die Kriminologie setzt sich in den letzten Jahren zunehmend mit dem Phänomen Wirtschaftskriminalität auseinander und kann auf zahlreiche, wenn auch ältere, Studien zu Struktur, Umfang und Entwicklung der Wirtschaftskriminalität in der BRD zurückgreifen und damit einen Überblick über die amtlich registrierte Kriminalität vermitteln.¹²² Mit Einführung der bundesweiten Erhebung

¹¹⁸ Vgl. *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.72.

¹²² Vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, § 47 Rn 4 ff.

von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten und Abschaffung einer umfassenden, differenzierten Erfassung ist die exakte Bestimmung von Umfang, Struktur und Entwicklung von Wirtschaftskriminalität kaum noch möglich.¹²³ Empirische Studien zum Dunkelfeld gibt es nur vereinzelt, da die Erforschung mit den herkömmlichen, kriminologischen Instrumenten wie der Beobachtung, Experimente und Täter-Opferbefragung nicht umsetzbar sind.¹²⁴ Dennoch ist die Aufhellung des Dunkelfeldes möglich, wie die Studie von Karstedt und Bussmann beweist, deren empirische Studie Daten zu sog. Massendelikten etwa Ladendiebstahl, Betrug, aber auch Fragen zur Steuerehrlichkeit der Bürger enthält.¹²⁵

Die wirtschaftsstrafrechtliche Disziplin hingegen verfügt über mehrere empirische Studien zur Erledigung von Wirtschaftsstrafverfahren.¹²⁶ Die von Liebl durchgeführte empirische Untersuchung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften ergab, dass die meisten Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden.¹²⁷ Als eine ursächliche Bedingung wurden Absprachen ermittelt, die besonders häufig im Wirtschaftsstrafrecht vorkommen und mit Aspekten der Rufschädigung, Umsatzeinbußen im Unternehmen, Demotivierung der Mitarbeiter durch mediale Berichterstattungen oder mit der Kompliziertheit der vorliegende Sache begründet werden.¹²⁸

Dagegen wird die empirische Sozialforschung zu Steuerhinterziehung seit rund fünf Jahrzehnten von Wissenschaftlern unterschiedlicher Disziplinen vorangetrieben.¹²⁹ In dieser Zeit wurde eine Fülle vorrangig quantitativer Daten gesammelt, die unterschiedliche Aussagen über individuelle, politische, wirtschaftliche, situative, soziale und sozialdemografische Einflussfaktoren einschließen.¹³⁰ Der überwiegende Teil der Forschungsdaten wurde mit Hilfe von

¹²³ Vgl. *Heinz*, Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, S.23.

¹²⁴ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn 3.

¹²⁵ Vgl. *Bussmann*, Wirtschaftskriminologie I, Rn 235.

¹²⁶ Siehe Empirische Studien von *Liebl*, *Berckhauer*, *B.-D. Meier*.

¹²⁷ Vgl. Studie von *Liebl*, Die bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten.

¹²⁸ Vgl. *Wehnert*, Die tatsächliche Ausgestaltung der Absprachepraxis in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus staatsanwaltlicher Sicht, S.219.

¹²⁹ Vgl. *Franzen*, Was wissen wir über Steuerhinterziehung, S.94.

¹³⁰ Ebd.

standardisierten Befragungen erhoben, die über soziodemografische Merkmale verfügen und oftmals repräsentativ für die Gesamtbevölkerung gelten.¹³¹ Häufig erwiesen sich die auf Studien basierten Aussagen als zu heterogen oder sogar als widersprüchlich.¹³² Beispielsweise kommen empirische Studie zu unterschiedlichen Ergebnissen hinsichtlich möglicher Korrelation zwischen Steuerhinterziehung und der Höhe des Einkommens. Auch die Auswirkungen des Familienstandes sind nicht abschließend geklärt, Stichwort Steuerhinterziehung als ein Privileg der Reichen. Eine Ursache der aus den empirischen Befunden resultierende Heterogenität und Widersprüchlichkeit wird in den unterschiedlichen Definitionen der Steuerhinterziehung gesehen, variierend zwischen einem sehr engen und weiter gefassten Begriffsverständnis.¹³³ Auch die Forschungsbeteiligung unterschiedlicher Disziplinen führt zu paradigmatischen Diskrepanzen.¹³⁴ Die Dunkelfeldproblematik führt schließlich dazu, dass es keine verlässlichen Angaben zur Gesamthöhe von Hinterziehungsschäden, Hinterziehungszeiträumen oder zu Hinterziehungsarten gibt.¹³⁵

Das grundsätzliche Problem dieses phänomenologischen Bereiches besteht darin, dass das Verhalten von Steuerpflichtigen nicht direkt zu beobachten oder zu messen ist.¹³⁶ Ein für diese Problematik geeigneter Forschungsansatz wären sog. Dunkelfeldstudien, die als indirektes Forschungsvorgehen unter Abwägung bestehender Vor- und Nachteile durchaus zur Generierung empirischer Daten geeignet sind.¹³⁷

Zusammenfassend verfügt der Bereich des Steuerstrafrechts über unzählige Studien, dagegen stellen empirische Untersuchungen zur Motivlage hinsichtlich der Begehung von Steuerhinterziehungsdelikten oder der Erstattung einer Selbstanzeige nach § 371 AO eher die Ausnahme dar.

¹³¹ Ebd.

¹³² Ebd.

¹³³ Vgl. *Franzen*, Was wissen wir über Steuerhinterziehung, S.94.

¹³⁴ Ebd.

¹³⁵ Ebd.

¹³⁶ Ebd.

¹³⁷ Nachweise siehe Studie von Karstedt/Bussmann, Vgl. *Bussmann*, 2016, Rn 235.

4.2 Forschungsdesign

In der qualitativen Forschung orientiert die sich die Auswahl geeigneter Forschungsmethoden an dem zu untersuchenden Gegenstand. Lamnek fordert insbesondere „eine Orientierung der Erhebungsinstrumente bzw. deren Auswahl und Anwendung an der Problemstellung und der sozialen Realität“.¹³⁹ Die vorliegende Studie wurde nach einem explorativen Design gestaltet und kann als eine Pilotstudie für weiterführende Studien in diesem Bereich angesehen werden. Explorative (gegenstandserkundende) Studien basieren einerseits auf dem Erkenntnisinteresse der genauen Erkundung, Beschreibung und Rekonstruktion gesellschaftlicher Hintergründe noch unbekannter Sachverhalte oder Phänomene. Andererseits zielen sie auf die empirische Beantwortung offener Forschungsfragen und der Bildung wissenschaftlicher Hypothesen und Theorien ab.¹⁴⁰ Zudem verhilft die Flexibilität explorativer Untersuchungen zur Rekonstruktion von Sonderwissen.¹⁴¹ Zusammenfassend ist ein exploratives Forschungsvorgehen besonders gut geeignet den bisher wenig empirisch erforschten Untersuchungsgegenstand der Selbstanzeige zu erkunden. Das hier angewandte Triangulationsmodell basiert auf der komplexen Verschränkung qualitativer und quantitativer Analyseschritte, bei der eine Fragestellung aus mehreren Blickwinkeln mit unterschiedlichen Methoden erforscht wird.¹⁴² Voraussetzung einer Triangulation ist, dass eine Studie aus jeweils einer vollständigen qualitativen (5) und quantitativen Teilstudie (6) besteht, die ein Forschungsproblem mit unterschiedlichen Methoden erkundet.¹⁴³

Eine weitere Möglichkeit für die Erforschung von Handlungs- und Sichtweisen im Hinblick auf die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige liegt in der Durchführung einer Dunkelfeldstudie. Aufgrund fehlender, aber notwendiger Ressourcen für Planung und Umsetzung eines solchen Vorhabens stellt eine Dunkelfeldstudie keine Option dar.

¹³⁹ Lamnek, Qualitative Sozialforschung, S.25.

¹⁴⁰ Vgl. Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.192.

¹⁴¹ Vgl. Honer, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, S.42.

¹⁴² Vgl. Mayring, Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse, S.5.

¹⁴³ Vgl. Döring/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.74.

4.3 Methodologie

Wissenschaftliche Methodologien, auch Forschungsstrategien genannt, umfassen Vorgaben zum Forschungsprozess und -design.¹⁶⁴ Ausgangspunkt methodologischer Fundierungen sind erkenntnistheoretische Annahmen, deren wissenschaftstheoretische Fundierung einerseits aus Theorien des Forschungshandelns, andererseits aus der theoretischen Auseinandersetzung und Begründung konkreter Verfahren besteht.¹⁶⁵

Die zwei eigenständigen Untersuchungsabschnitte werden auf gegensätzliche wissenschaftstheoretische Fundierung des Sozialkonstruktivismus und der deduktiv-nomologischen Wissenschaftstheorie gestützt. Der wissenschaftstheoretische Konstruktivismus ist ein geisteswissenschaftlicher Ansatz, der *„Kontextualität und Konstruiertheit logischer Kategorien von vornherein anerkennt und deswegen die Logik in der alltäglichen Praxis des Unterscheidens begründet“*.¹⁶⁶ Hierbei wird die soziale Wirklichkeit nicht als schlichte Summe verschiedener isolierbarer Merkmale gesehen, sondern als Ergebnis einer zugrundeliegenden Logik korrespondierender Merkmale.¹⁶⁷ Dementsprechend stellt die soziale Wirklichkeit Ausgangspunkt der sozialkonstruktivistischen Betrachtung sozialer Phänomene dar. Dagegen sind deduktiv-nomologische Wissenschaftstheorien in den naturwissenschaftlichen Disziplinen verortet und gehen von einer Gesetzmäßigkeit menschlichen Handelns aus.¹⁶⁸ Das nomothetisch-deduktive Vorgehen verläuft theoriegestützt, d.h. es versucht durch standardisierte Methoden Kausalzusammenhänge festzustellen, um damit Merkmale und deren Häufigkeiten durch numerische Werte beschreiben zu können.¹⁶⁹

Die Grounded-Theory-Methodologie

Die Grounded Theory (GT) ist keine Technik, sondern eine Art Forschungsstil, der auch als *„empirisch fundierte Theoriebildung“* definiert wird.¹⁷⁵ Das Verfahren ist auf das Verstehen einer komplexen sozialen Wirklichkeit ausgerichtet,

¹⁶⁴ Vgl. *Döring/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.8.

¹⁶⁵ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.34.

¹⁶⁶ *Kamlah/Lorenzen*, Logische Propädeutik.

¹⁶⁷ Vgl. *Alheit*, Grounded Theory, 43.

¹⁶⁸ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.60.

¹⁶⁹ Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S.27.

¹⁷⁵ Vgl. *Glaser/ Strauss*, Grounded Theory.

welches nicht durch Zahlen allein ermöglicht werden kann.¹⁷⁶ Die Besonderheit des Verfahrens der GT ist durch Zirkularität und der permanenten Komparation zwischen theoretisch angeleiteter Empirie und empirisch gewonnener Theorie gekennzeichnet.¹⁷⁷ Die offen-explorative Methodik ermöglicht die im Forschungskontext relevanten Variablen und die in Bezug stehenden Phänomene zu entdecken.¹⁷⁸ Im Zentrum des Forschungsprozesses steht die Konstruktion zumeist eher kleinteilig geschnittener Theorien, die den zu erforschenden sozialen Sachverhalt unter Bezugnahme seiner Umgebungsbedingungen und die mit ihm assoziierten Konsequenzen veranschaulicht.¹⁷⁹ Aufgrund von Unterschieden in der Generalität hinsichtlich Reichweite und Abstraktionsgrad ist für die Theoriebildung in materiale und formale Theorie zu differenzieren.¹⁸⁰ Die materiale oder gegenstandsbezogene Theorie stellt entweder einen generierten spezifischen Feldausschnitt dar oder wurden für ein spezifisches Forschungsfeld entwickelt.¹⁸² Dagegen werden formale Theorien für übergeordnete und konzeptionelle Zusammenhänge entwickelt, die wegen ihrer Feldunabhängigkeit Daten aus unterschiedlichen empirischen Feldern benötigen.¹⁸³ Materiale Theorien bilden häufig das Fundament für die Entwicklung formaler Theorien, deren Kennzeichnung in einem hohen Allgemeinheitsgrad liegt.¹⁸⁴

Das Verfahren der GT ist nicht normiert, aber mit einer Anleitung von Arbeitsschritten ausgestattet, wie die Kodierung des Datenmaterials oder das Fertigen von Memos.¹⁸⁵ Die Theorie- und Kategoriebildung basiert auf einem induktiven Vorgehen, d.h. dass Kategorien im Gegensatz zur Deduktion aus dem Datenmaterial selbst entwickelt werden und nicht im Vorfeld durch bestehende Theorien oder Hypothesen abgeleitet und auf das Material angewendet

¹⁷⁶ Vgl. *Legewie*, Vorwort zur deutschen Ausgabe. In: Stauss/Corbien (Hrsg.): *Grounded Theory*, S.VII.

¹⁷⁷ Vgl. *Dausien*, *Biographie und Geschlecht*, S.93.

¹⁷⁸ Vgl. *Döring/Bortz*, *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*, S.175.

¹⁷⁹ Vgl. *Hülst*, *Grounded Theory*, S.3.

¹⁸⁰ Vgl. *Lamnek*, *Qualitative Sozialforschung*, S.102.

¹⁸² Vgl. *Strauss*, *Grundlagen qualitativer Sozialforschung*, S.304.

¹⁸³ Vgl. *Glaser/ Strauss*, *Grounded Theory*, 42 ff.

¹⁸⁴ Vgl. *Lamnek*, *Qualitative Sozialforschung*, S.103.

¹⁸⁵ Vgl. *Ritschl/Weigl/Stamm*, *Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben*, S.82.

werden.¹⁸⁶ Damit versucht das induktive, theoriegenerierende Vorgehen Kausalzusammenhänge zu festzustellen.¹⁸⁷

Um den forschungspraktischen Bezug des Vorwissens nutzen zu können, orientiert sich die vorliegende Studie an dem Verständnis von Strauss und Corbin.

4.4 Gütekriterien

Die Literatur zur Beurteilung von qualitativer Forschung mit Hilfe bestimmter Gütekriterien ist von kontroversen Diskursen geprägt, die bisher keinen Konsens über verbindliche Maßstäbe zur Feststellung der Projektqualität ergaben.¹⁸⁸ Dabei unterscheiden sich die Ansichten von einer zwingenden Notwendigkeit der Anwendung von Gütekriterien bis hin zur grundsätzlichen Ablehnung der Bewertung qualitativer Forschungsergebnisse.¹⁸⁹ Über die Anwendung qualitativer Gütekriterien entscheidet schlussendlich jeder Forscher für sich, bemessen und ausgerichtet an den erkenntnistheoretischen und strukturellen Prämissen der jeweiligen Studie.

Für die vorliegende Untersuchung werden entsprechende Gütekriterien als wesentlicher und wichtiger Bestandteil eines Forschungsprozesses gesehen. Das Anwenden entsprechender Gütekriterien wird zudem durch die erkenntnistheoretischen und strukturellen Prämissen des Analyseverfahrens der Grounded Theory gefordert. Als Gütebewertung für die Prüfung dieser Studie werden die von Steinke publizierten Kernkriterien intersubjektive Nachvollziehbarkeit, Indikation des Forschungsprozesses, empirische Verankerung, Limitation, Kohärenz und Relevanz verwendet.

Das Gütekriterium intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Für Steinke ermöglicht die intersubjektive Nachvollziehbarkeit als erstes Kriterium die „*Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses, auf deren Basis eine Bewertung der Ergebnisse erfolgen kann*“.¹⁹⁰ Die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit begründet die zentrale Technik der genauen Dokumentation

¹⁸⁶ Vgl. Kuckartz, Qualitative Inhaltsanalyse, S.60 ff.

¹⁸⁷ Vgl. Gläser/Laudel, Experteninterviews, S.26

¹⁸⁸ Vgl. Lüders, Gütekriterien, S.81.

¹⁸⁹ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.319 ff

¹⁹⁰ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.324.

des Forschungsprozesses. Dabei gilt es die von Steinke definierten Segmente der Dokumentation des Vorverständnisses, der Erhebungsmethoden und des Erhebungskontextes, der Transkriptionsregeln, der Daten, der Auswertungsmethoden, der Informationsquellen, des Samplings und der Studie zugrundeliegende Kriterien angemessen zu berücksichtigen.¹⁹¹ Auch das Anwenden eines kodifizierten Verfahrens, definiert als einheitliches methodisches Vorgehen stellt ein zu beachtendes Gütekriterium dar.

Indikation des Forschungsprozesses

Die Indikation als zweites Gütekriterium reicht über die bloße Gegenstandsangemessenheit von Erhebungs- und Auswertungsmethoden hinaus und beansprucht die Angemessenheit während des gesamten Forschungsprozesses.¹⁹² Das Gütekriterium der Angemessenheit bezieht sich auf das qualitative Vorgehen hinsichtlich gewählter Forschungsfragen, Erhebungs- und Auswertungsmethoden.

Empirische Verankerung

Das dritte Gütekriterium der empirischen Verankerung erfordert die Bildung und Überprüfung von Hypothesen bzw. Theorien, die in den Daten empirisch verankert sind.¹⁹³ Erfüllt ist dieses Kriterium, indem ein kodifiziertes Verfahren, welches die analytische Induktion zulässt angewendet wird und die entwickelte Theorie mit hinreichenden Textstellen belegt werden kann.¹⁹⁴ Aber auch das Überprüfen von Prognosen aus der generierten Theorie am Text und eine kommunikative Validierung ist Bestandteil der empirischen Verankerung.¹⁹⁵

Das Gütekriterium der Limitation

Unter Limitation versteht Steinke die „*Grenzen des Gegenstandsbereichs*“, und sieht in dem Verallgemeinern der im Forschungsprozess entstandenen

¹⁹¹ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.324.

¹⁹² Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.326.

¹⁹³ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.328.

¹⁹⁴ Ebd.

¹⁹⁵ Ebd.

Theorie ein weiteres Gütekriterium.¹⁹⁶ Dafür wird die Technik der Fallkonstanz gefordert, die eine im Verhältnis zur Theorie stehende Suche und Analyse maximal und minimal verschiedener Fälle erfordert.¹⁹⁷

Das Gütekriterien der Kohärenz und Relevanz

„Die im Forschungsprozess entwickelte Theorie sollte in sich konsistent sein“.¹⁹⁸ Dementsprechend gilt es zu prüfen, ob die generierte Theorie in sich kohärent ist und Widersprüche in Daten und Interpretationen vorliegen, die möglichst offengelegt werden.¹⁹⁹ Die Relevanz gibt Aufschluss über den pragmatischen bzw. praktischen Nutzen der Studie und beurteilt damit die Verwertbarkeit der Ergebnisse.²⁰⁰

Reflektierte Subjektivität

Steinke versteht unter dem Gütekriterium reflektierte Subjektivität die Einbeziehung des Forschers „als Teil der untersuchten sozialen Welt“ und fordert die Selbstreflexion während des gesamten Forschungsprozesses.²⁰²

Die Gütekriterien quantitativer Forschung sind im Vergleich zu vorherrschenden Kontroversen in der qualitativen Forschung eindeutig bestimmbar. Für die quantitative Sozialforschung gilt, dass ein Messinstrument nur dann inhaltlich gültige bzw. valide Messwerte liefern kann, wenn es auch hohe Reliabilität (Messgenauigkeit) und Objektivität aufweist.²⁰³ Demzufolge stellen Validität, Reliabilität und Objektivität unverzichtbare Gütekriterien der quantitativen Sozialforschung dar, deren begriffliches Verständnis als gegeben vorausgesetzt wird.

¹⁹⁶ Vgl. *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.329.

¹⁹⁷ Vgl. *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.330.

¹⁹⁸ *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.330.

¹⁹⁹ Ebd.

²⁰⁰ Ebd.

²⁰² Ebd.

²⁰³ Vgl. *Dörig/Bortz*, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.95.

5 Qualitative Datenerhebung

Qualitative Datenerhebungen bestehen aus theoretischen Konzepten, die als Forschungsgrundlage herangezogen werden, wenn keine quantitativen Relationen oder überzeugende Hypothesen vorliegen oder keine repräsentativen Samples entwickelt sind. Dabei zielt das Erheben qualitativer Daten einerseits auf die Generierung von Prozesswissen ab, welches Handlungsabläufe und Interaktionen umfasst.²⁰⁵ Andererseits soll Deutungswissen geschaffen werden, welches an subjektive Relevanzen und Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen, sowie Sinnentwürfe und Erklärungsmuster geknüpft sind.²⁰⁶ Grundlage für die Generierung von Prozess- und Deutungswissen über den Untersuchungsgegenstand bildet die forschungsleitende Fragestellung. Für die vorliegende Untersuchung besteht der Anspruch in Generierung von Prozesswissen hinsichtlich der Handlungsabläufe und Interaktion, die im Zusammenhang mit dem Entscheidungsprozess über den Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige auftreten. Deutungswissen wird konkret durch die Sichtweisen, Interpretationen und Deutungen der Experten zum Phänomen der Selbstanzeige und ihren Erfahrungen zur Inanspruchnahme durch betroffene Hinterziehungstäter generiert. Konkret zielt die qualitative Datenerhebung auf die Ermittlung von Motiven, die im Zusammenhang mit dem Gebrauch oder Verzicht einer Selbstanzeige stehen unter Berücksichtigung wechselwirkender Einflüsse.

5.1 Methode und praktische Umsetzung

Die qualitative Sozialforschung verfügt über ein Repertoire unterschiedliche Erhebungsinstrumente. Um die bislang wenig empirisch erforschte Motivlage i. Z. mit der Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes angemessen zu erkunden, wird das Experteninterview als ein Instrument der mündlichen Befragung gewählt. Aus der Art der Kommunikation kann nach Diekmann in drei Typen von Befragungen unterschieden werden. Das persönliche „Face-to-face“ Interview, das telefonische Interview und die schriftliche Befragung.²⁰⁷ Für die geplante Exploration wird das persönliche Interview als die geeignetste Methode

²⁰⁵ Vgl. *Bogner/Littig/Menz*, Interviews mit Experten, S.23.

²⁰⁶ Ebd.

²⁰⁷ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.413.

angesehen. Zu Forschungsbeginn war die Durchführung dessen zentraler Bestandteil der qualitativen Datenerhebung, der sukzessiv um den Befragungstyp des telefonischen Interviews erweitert werden musste. (5.1.3). Eine Befragung kann nach ihrem Grad der Strukturierung und ihrem Grad der Standardisierung näher bestimmt werden. Der Grad der Standardisierung zielt darauf ab, ob Frageformulierungen oder Antwortmöglichkeiten (zumeist mittels einer Skala) vorgegeben werden.²¹⁰ Des Weiteren entscheidet der Grad der Strukturierung eines Interviews über die Art und Weise, wie der Interviewende am Interviewgeschehen beteiligt ist.²¹³ Vorliegende Experteninterviews sind durch offene gestaltet, indem keine Antwortmöglichkeiten vorgegeben werden. Damit weisen sie einen geringen Grad an Standardisierung auf. Dagegen kann der Grad der Strukturierung der Experteninterviews als semi-strukturiert bezeichnet werden, welches auf das Verwenden offener Fragen ausgerichtet ist und damit auf ein besseres Verständnis und der Generierung neuen Wissens noch unbekannter Phänomene abzielt. Die Struktur der Experteninterviews besteht aus drei Phasen, deren Übergänge fließend und nicht streng abzugrenzen sind.²¹⁶ Beginnend mit der sog. Offenen Phase wurde das Interview mit einer Eröffnungsfrage eingeleitet, die zugleich Fundament einer freien, offenen, ungezwungenen Kommunikationsebene bildet. Wichtige, interessante oder unklare Formulierungen werden innerhalb der zweiten Phase, der Lenkungsphase aufgegriffen und an die Experten herangetragen.²¹⁹ Die dritte sog. Phase der gezielten Fragen orientierte sich an Themen oder Fragebereiche, die im bisherigen Verlauf des Interviews noch nicht angesprochen wurden.²²¹

5.1.1 Experteninterviews

Für die Erhebung qualitativer Daten wurde das Experteninterview gewählt. Expertenwissen und Expertise spielen in post-(modernen) Gesellschaften inzwischen eine zentrale Rolle, die über die Grenzen wissenschaftlicher und technischer Bereiche hinaus praktisch alle Lebensbereiche betrifft.²²³ Im Gegensatz zu anderen Interviewformen wird das Experteninterviews nicht über eine

²¹⁰ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.186 ff.

²¹³ Vgl. *Mey/Mruck*, Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis, S.260.

²¹⁶ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.186 ff.

²¹⁹ Vgl. *Honer*, Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, S.52.

²²¹ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.187.

²²³ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.149 ff.

bestimmte methodische Vorgehensweise, sondern nach der unmittelbaren Wortbedeutung definiert.²²⁴ Die vorliegende Studie ist auf das definierte Begriffsverständnis von Experten nach Bogener und Littig ausgerichtet. Auf Grundlage dessen lassen sich Experten *„als Personen verstehen, die sich – ausgehend von einem spezifischen Praxis- oder Erfahrungswissen, das sich auf einen klar begrenzbaren Problembereich bezieht – die Möglichkeit geschaffen haben, mit ihren Deutungen das konkrete Handlungsfeld sinnhaft und handlungsleitend für Andere zu strukturieren“*.²²⁵ Bei der zugrundeliegenden Auswahl handelt es sich demzufolge um Experten mit spezifischen Praxiswissen über das Rechtsinstitut der Selbstanzeige, die neben Steuerhinterziehungstäter auch für Andere das Handlungsfeld der Selbstanzeige sinnhaft und handlungsleitend strukturieren können. Entsprechend referieren die Experten aus ihrer Praxis in *„erster Linie als Rollenträger oder als Informanten über das Expertensystem in dem tätig sind“*.²²⁶ Die Exploration von Motiven über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige und auf das Anzeigeverhalten wirkende Faktoren kann nur durch eine erlesene Auswahl von Experten erfolgen, weil sie als Vertreter von Hinterziehungstätern über ausreichendes Wissen verfügen und damit Informant und zudem Rollenträger des Steuerstrafrechtssystems sind.

Die Forschungspraxis zeigt, dass die Durchführung qualitativer Interviews häufig aus mehr als nur einer Interviewform besteht, da kommunikative Situationen größtenteils dynamisch, zu komplex und zu vielschichtig auftreten.²²⁷ Die Priorität der Gegenstandsangemessenheit der Methode begründet eine phasendynamische Kombination verschiedener Interviewformen in den konkreten Kommunikationssituationen.²²⁸ Hiernach enthält das angewandte Experteninterview sowohl problemzentrierte als auch narrative Anteile, die von einem unterschiedlichen Sinnverstehen geprägt sind. Problemzentrierte Aspekte basieren auf einem problemzentrierten Sinnverstehen, während narrative Anteile von einem rein textorientierten Sinnverstehen ausgehen.²²⁹ Kenn-

²²⁴ Vgl. *Bogener/Littig*, Interviews mit Experten, S.9.

²²⁵ *Bogener/Littich*, Interviews mit Experten, S.13.

²²⁶ *Weischer*, Sozialforschung, S.279.

²²⁷ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.149.

²²⁸ Ebd.

²²⁹ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S:153.

zeichen problemzentrierter Elemente sind schwierige, problembehaftete Themen mit denen befragte Experten im Interview direkt konfrontiert werden oder bei Aufkommen kritisch hinterfragt werden. Dies ist etwa bei der Frage nach Gesetzesnovellierungen und deren Bewertung durch Experten gegeben. Narrative Elemente bezwecken erzählende Darstellungen von Prozessverläufen und Deutungen, insbesondere jene, die selbst erlebt wurden.²³¹ Innerhalb der Experteninterviews stellt die Narration eine wichtige Kommunikationsstrategie dar. Dabei können narrative Teile während der Durchführung der Interviews durch den individuellen Gesprächsbedarf variieren. Das Interesse qualitativer Forschung „an der Subjektperspektive [und] an den ‚Sinndeutungen‘ des Befragten“²³³ wird auf diese Weise ausreichend berücksichtigt.

Für die Durchführung einzelner Interviews wird ein Leitfaden²³⁴ erstellt, der im Sinne von Witzel als Gedächtnisstütze dient und zudem Überblick und Orientierung ermöglicht. Die Verzahnung von Offenheit und Fokussierung als Merkmal eines Leitfadens verhilft dabei bei der forschungspraktischen Vergleichbarkeit durchgeführter Interviews.²³⁵

5.1.2 Theoretisches Sampling und Feldzugang

Die Besonderheit der Verknüpfung von Datenerhebung und -auswertung wird durch das sog. theoretische Sampling zum Ausdruck gebracht.²⁵⁵ Als elementarer Bestandteil der GT weist es eine eigenständige, wenn auch nicht repräsentative Samplingstruktur auf.²⁵⁶ Für Glaser und Strauss ist das theoretische Sampling der „auf die Generierung von Theorie zielende Prozess der Datenerhebung, während dessen der Forscher seine Daten parallel erhebt, kodiert und analysiert“.²⁵⁷ Die Besonderheit liegt in der Steuerung einer ganz bewussten Fallauswahl, resultierend aus einem maximalen theoretischen Erkenntniswert.²⁵⁸ Das auf wiederholte Zirkularität angelegte Analyseverfahren zielt auf

²³¹ Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, S.169.

²³³ Diekmann, Empirische Sozialforschung, S.531.

²³⁴ Der in den Experteninterviews verwendete Leitfaden kann der Anl. A entnommen werden.

²³⁵ Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, S:225.

²⁵⁵ Vgl. Fredebeul-Krein, Koordinierter Einsatz von Direktmarketing und Verkehrsaußendienst im B2B-Kontext, S.69.

²⁵⁶ Vgl. Strauss/Corbin, Grounded Theory, S.149.

²⁵⁷ Glaser/Strauss, Grounded Theory, S.53.

²⁵⁸ Vgl. Dörig/Bortz, Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften, S.302.

die Erhebung von Kontrastfällen ab, um neue relevante Kategorien zu entdecken und ihre Ausprägungen auszudifferenzieren.²⁵⁹ Minimalvergleiche führen speziell zu einer Konsolidierung des Kategoriensystems, die bei Eintreten als theoretische Sättigung bezeichnet werden.²⁶⁰ Die schrittweise Fallauswahl nach den Prinzipien des theoretischen Samplings zielt auf die Erhebung neuer, nichtstrukturierter Daten ab, die auf eine zunehmende Annäherung an den Untersuchungsgegenstand ausgerichtet ist.²⁶¹ Ausgangspunkt des theoretischen Samplings ist die Überlegung, welche Personen dazu geeignet sind Informationen für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung zu liefern.

Stichprobenkonfiguration

Die Samplingstruktur der Stichprobe wurde schrittweise festgelegt, ausgerichtet auf eine maximale Kontrastierung.²⁶² Angewandt auf die vorliegende Studie ergab sich die Frage, welche verschiedenen Bereiche von Experten für die Generierung geeigneter Daten in Bezug zur forschungsleitenden Fragestellung geeignet sind. Für die Exploration von Motiven die eine Selbstanzeige betreffen, erscheint es auch notwendig anzeigefördernde und -hemmende Faktoren, wie auch die Steuerhinterziehung begünstigende Faktoren zu betrachten. Die Auswahl der Befragten erfolgte aus der Grundgesamtheit aller Experten mit der Schwerpunktsetzung auf dem Selbstanzeigerecht. Der Stichprobenumfang besteht bei vorliegender Befragung aus insgesamt zehn Experten. Insgesamt wurden neun Experteninterviews durchgeführt, welche auf die Durchführung eines Doppelinterviews zurückzuführen ist und die Ausnahme darstellt. Im Hinblick auf das Sammeln detaillierter Informationen über sensible Themen sind in der Regel Einzelinterviews geeigneter²⁶³. Insgesamt konnten Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Juristen stellvertretend durch Fachanwälte für Steuer- und Steuerstrafrecht und Wirtschaftsstrafrecht, Finanzbeamte der Steuerfahndung, sowie Vertreter aus dem universitären Bereich als Interviewpartner gewonnen werden. Die angestrebte Perspektivenvielfalt kann

²⁵⁹ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.13.

²⁶⁰ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.13.

²⁶¹ Vgl. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.220.

²⁶² Vgl. *Brüsemeister*, Grounded Theory, S.220.

²⁶³ Vgl. *Meyer / Rometsch*, RAR, S.17.

durchaus verschiedene Handlungsmuster von Motiven der Hinterziehungstä-
ter abbilden. Hinsichtlich der Stichprobenkonfiguration war eine bewusste
Steuerung der Fallauswahl maßgeblich von der Mitwirkungsbereitschaft der
Experten abhängig.

Feldzugang

Für die Suche nach geeigneten Experten, die o.g. Voraussetzungen des
Sampling erfüllen, wurde ausschließlich die Internet- Recherche genutzt, die
anfangs regional auf den Raum Berlin-Brandenburg begrenzt war und sukzes-
siv erweitert wurde. Insgesamt wurden 35 Interessenbekundungen an bundes-
weit tätige Experten per Email versandt. Den anfänglichen Schwierigkeiten
eine geeignete Zahl von Interviewpartnern zu erhalten, wurde durch erneute
telefonische und auch schriftliche Anfragen entgegengewirkt. Die größte Her-
ausforderung des Feldzuganges bestand in der ersten Kontaktaufnahme.
Dazu zählen insbesondere die Eruierung von Kontaktdaten, die sich in dem
Bereich von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als besonders schwierig her-
ausstellte. Oftmals waren die Kontaktdaten nur durch Emailanfragen verbun-
den unter Nutzung entsprechender Kontaktformulare. Auch der Wechsel des
Beschäftigungsverhältnisses wie auch die Ermittlung direkter Ansprechpart-
nern in jeweiligen Kanzleien gelang erst durch mehrmalige Anfragen. Während
der Internetrecherche wurde deutlich, dass der Expertenanteil mit besonderen
Kenntnissen über das Rechtsinstitut begrenzt ist.

Bei insgesamt 35 Anfragen gab es eine sofortige Zusage, weitere fünf Zusa-
gen erfolgten mit zeitlichem Verzug. Die Terminierung einzelner Interviews ge-
staltete sich größtenteils unkompliziert. Da die gewählte Methode der persön-
lichen verbalen Befragung zu Einschränkungen in der Wahl potenzieller Inter-
viewpartner führte, wurde der Forschungsplan mit der Option einer telefoni-
schen Interviewdurchführung sukzessiv erweitert (5.1.3).

Im Sinne des gewählten Forschungsansatzes der GT konnte weder der Stich-
probenumfang noch die Interviewpartner vorab festgelegt werden (theoreti-
sches Sampling). Der Prozess der Datenerhebung war auf den Erhalt eines

hinreichenden Informationsstandes (theoretische Sättigung) ausgerichtet, welches auf die Beantwortung der zugrundeliegenden forschungsleitenden Fragestellung abzielt.

Die Forschungsergebnisse haben durch die vorliegende konfigurierte Stichprobe keinen Anspruch auf Repräsentativität, sondern können nur eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand darstellen. Die Eigenschaften der Interviewpartner sind im Sinne der interpretativen Reichweite und in Bezug auf die Gütekriterien zu beachten, welche abschließend im Rahmen Diskussion und Interpretation gewürdigt werden (7.2).

5.1.3 Durchführung der Interviews

Die Durchführung des ersten Interviews war als Pretest geplant, dessen Ablauf weitestgehend reibungslos verlief. Die persönliche Vorstellung des Interviewpartners erwies sich dabei als wichtige Informationsquelle, deren Ausführung im weiteren nicht wie geplant schriftlich, sondern ebenfalls mit Hilfe des eingesetzten Diktiergerätes festgehalten wurde. Trotz dieser Misslichkeit wurde das erste Interview nach Transkription und Auswertung in diese Studie integriert. Im Rahmen der Planung weiterer Interviews zeigte sich die Wahl der persönlichen, verbalen Befragungstechnik als unzureichend. Auf Nachfrage wurde das Experteninterview um den telefonischen Befragungstyp sukzessiv erweitert. Insgesamt wurden drei von neun Experteninterviews telefonisch durchgeführt unter Anwendung einer offenen Befragungstaktik, um eine möglichst großflächige und objektive Exploration des Forschungsthemas zu erreichen. Der Einsatz des Diktiergerätes wurde vor dem ersten Interview erprobt und im weiteren Verlauf noch einmal unter dem Einsatz eines Telefons, um auch die Auswertung der zusätzlich integrierten telefonischen Interviews gewährleisten zu können. Aufgrund der sukzessiven Erweiterung kam es zu unterschiedlichen Aufnahmebedingungen, deren Auswirkung lediglich bei der Transkription zu spüren war. Die Reihenfolge der Interviews basiert nicht auf einer vorab entwickelten zeitlichen oder inhaltlichen Logik, sondern auf der zur Verfügung stehenden Zeit der Interpartner. Des Weiteren gab es erhebliche zeitliche Differenzen. Je nach Gesprächsbedarf und der zur Verfügung stehenden zeitlichen Kapazität variiert die Interviewlänge zwischen 16 Minuten und knapp zwei Stunden. Mit einer Ausnahme wurden alle Interviews

(auch telefonisch) in Berlin durchgeführt. Ein Experte zog die Durchführung eines telefonischen Interviews vor, obwohl dem persönlichen nichts entgegenstand. Besonders ausgiebige Informationen konnten über die narrativen Anteile gewonnen werden, die durch persönliche, teilweise unterschiedliche Schwerpunktsetzungen der befragter Experten geprägt sind. Eine mögliche Ursache wird in der Zugehörigkeit unterschiedlicher Disziplinen gesehen. Die angestrebte Perspektivenvielfalt konnte somit weitestgehend erreicht werden. Dass die Selbstanzeige nach § 371 AO kontroversen Diskussionen unterliegt und im Fokus medialer Aufmerksamkeit stand, war im Rahmen der Experteninterviews zu spüren. Besonders bei heiklen Themen wurde häufig die Stimme gesenkt und auf die Wortwahl geachtet. Auch anfängliches Misstrauen einzelner Experten konnte durch ein vertrauensvolles, persönliches Gespräch ausgeräumt werden, indem die Studie, der Forschungsablauf und das Datenschutzkonzept nochmals transparent erläutert und entsprechende Formulare ausgehändigt wurden. Insgesamt wurde die Durchführung der Experteninterviews flexibel gehandhabt, *„um unerwartete Themendimensionierungen durch den Experten nicht zu unterbinden“*.²⁶⁷

Bekannte Fehlerquellen des Interviews, wie soziale Erwünschtheit oder Verzerrungen wurden bei Erhebung der empirischen Daten bedacht und versucht entsprechend zu berücksichtigen.

Transkription

Im Sinne der GT wurde unmittelbar nach Durchführung jedes einzelnen Interviews ein entsprechendes Transkript erstellt. Im Vergleich zu Beobachtungen ist der Grad der Subjektivität bei der Transkription von Audiodateien deutlich geringer.²⁶⁸ Transkribieren ist das Vertextlichen oder Verschriftlichen von Daten.²⁶⁹ Der Zweck der Transkription ist darauf ausgerichtet, erhobene Audio-Daten in eine schriftliche Form zu überführen, um eine methodisch systematische und umfassende Auswertungsarbeit leisten zu können.²⁷⁰ Der Prozess

²⁶⁷ Meuser/Nagel, Experteninterviews, S.58.

²⁶⁸ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.86.

²⁶⁹ Vgl. Schirmer, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.201.

²⁷⁰ Vgl. Kruse, Qualitative Interviewforschung, S.341.

ermöglicht damit die Konstruktion einer neuen Realität.²⁷¹ Aufgrund des bestehenden Forschungsziels, die überwiegend zeitliche Dauer der Interviews und guter verbaler Fähigkeiten der Experten wurde die gängige Form der kommentierten Transkription gewählt. Das weit verbreitete Kodiersystem kennzeichnet längere Pausen, besondere Betonungen, Geräusche oder unverständliche Aussagen und ermöglicht dadurch Übersichtlichkeit und strukturiertes Arbeiten.²⁷² Die kommentierte Transkription wird als übliches Aufbereitungsverfahren der Feinanalyse verbaler Daten verwendet und geeignet sich gut für das Verfahren der GT.²⁷³ Mit Hilfe der computerunterstützenden Software „easy-transcript“ und der Software „express scribe“, welche zeitweise verwendet wurde, erfolgt die Verschriftlichung der durchgeführten Interviews. Die Vereinheitlichung aller Transkripte wurde an die Bearbeitungs-Software „easy-transcript“ angepasst. Die Transkription ist an den Grundregeln nach Schirmer ausgerichtet.²⁷⁴ Auf prosodische Kennzeichen wie Tonhöhen- oder Lautstärkedarstellungen wurde verzichtet, ebenso wie auf außersprachliche Merkmale etwa Gestik oder Mimik.²⁷⁵ Im Vergleich zu persönlichen Interviews gestaltete sich das Transkribieren der telefonisch durchgeführten Interviews deutlich schwieriger und war mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, welches auf akustische Verständnisprobleme zurückzuführen ist.

Anonymisierung

Die Anonymisierung der Transkripte ist aus datenschutzrechtlichen Gründen, (insbesondere §§ 3, 4 Bundesdatenschutzgesetz) notwendiger Bestandteil im Umgang mit sensiblen empirischen Daten.²⁷⁶ Ziel der Anonymisierung von Transkripten besteht in der Unkenntlichmachung wesentlicher Informationen, um Rückschlüsse auf die Interviewperson für Dritte zu unterbinden.²⁷⁷ Hierfür werden gängige, bewährte Anonymisierungsregeln angewendet.²⁷⁸ Für die vorliegende Untersuchung werden die befragten Experten in B1- B10 anonymisiert. Die Anonymisierung von Ortsangaben wird durch die Abkürzungen A-

²⁷¹ Vgl. *Flick*, Was ist qualitative Forschung, S.45.

²⁷² Vgl. *Sielk*, Qualitative Forschung, S.11.

²⁷³ Ebd.

²⁷⁴ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.203.

²⁷⁵ Vgl. *Kowal/O'Connell*, Zur Transkription von Gesprächen, S.438 ff.

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Vgl. *Kruse*, Qualitative Interviewforschung, S.358.

²⁷⁸ Ebd.

Stadt, B-Stadt, C-Stadt bzw. Bundesland A, Bundesland B gewährleistet. Darüber hinaus besteht die Option der Anonymisierung von Berufsangaben, welches in dieser Untersuchung nicht zur Anwendung kommt. Das erste Experteninterview zeigte, dass die berufliche Vorstellung ein wichtiges sozialstrukturelles Merkmal darstellt, so dass durch das Anonymisieren von Berufsangaben relevante Kontextinformationen für eine Analyse verloren gehen könnten. Bei der ersten Interviewdurchführung wurden die beruflichen Aspekte und der persönliche Werdegang im Rahmen des Vorgesprächs erhoben. Der erlangte Informationsgehalt rechtfertigte den Verzicht der Anonymisierung und das Integrieren des beruflichen Werdegangs in die Interviewstruktur für die Durchführung weiterer Interviews. Der Aufnahmeort, das Aufnahmedatum, die zeitliche Dauer und besondere Begleitumstände, wie etwa die telefonische Durchführung sind in den einzelnen Transkripten zu Beginn aufgeführt. Die im Analyseprozess entstandenen Transkripte (1 bis 9) können der Anlage B entnommen werden. Anzumerken ist, dass vier von zehn Experten das Transkript vor der Verwendung für diese Studie noch einmal lesen wollten.

5.1.4 Analyse und Auswertung nach der Grounded Theory

Die Grounded Theory nach Glaser/ Strauss ist *„wegen ihrer Flexibilität eine geschätzte Verfahrensweise, die immer dann angebracht ist, wenn Themenfelder untersucht werden sollen, über die noch wenig empirisch gesicherte theoretische Aussagen (Begriffe, Konzepte, Theorien) vorliegen“*.²⁹¹

Für die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand wird i. S. von Strauss und Corbin das auf theoretischer Sensibilität beruhende sog. sensible Konzept eingesetzt.²⁹² *„Theoretische Sensibilität bezieht sich auf die Fähigkeit, Einsichten zu haben, den Daten Bedeutung zu verleihen, die Fähigkeit zu verstehen und das Wichtige vom Unwichtigen zu trennen“*.²⁹³ Sie entwickelten einen dreistufigen Kodierprozess bestehend aus dem offenen, selektiven und axialen Kodieren mit jeweils eigener, spezieller Samplingstrategie, die durch das theoretische Sampling (5.1.2) gesteuert wird.²⁹⁹ Im Wesentlichen verläuft der For-

²⁹¹ Hülst, Grouded Theory, S.3.

²⁹² Vgl. Strauss/Corbin, Grouded Theory, S.25

²⁹³ Ebd.

²⁹⁹ Vgl. Brüsemeister, Grouded Theory, S.195.

schungsprozess der GT jedoch zweistufig ab, gemäß dem offenen und selektiven Kodieren. Ziel ist es theoretisch relevante Kategorien, sowie zugehörige Eigenschaften und Dimensionen aufzudecken, um das sensibilisierende theoretische Konzept hinsichtlich seiner empirischen Relevanz zu überprüfen.³⁰⁰

Offenes Kodieren

Der Abschnitt des offenen Kodierens beginnt mit sorgfältiger Betrachtung des Datenmaterials und kann auch als „Aufbrechen“ der Daten verstanden werden, bei dem sämtliche thematisch relevant erscheinende Worte und Sätze jedes einzelnen Interviews auf ihren zum Forschungsziel gehörenden Gehalt hin begutachtet werden.³⁰¹ In der Phase des offenen Kodierens geht es um die Herstellung eines analytischen Zugangs zu durchgeführten Interviews, welche strukturiert unter dem Einsatz einer Vergleichsmatrix ausgerichtet ist. Die forschungsleitende Fragestellung ist bei Zuordnung gewonnener Daten stets zu berücksichtigen. In insgesamt fünf Durchführungsphasen wurde das gewonnene Datenmaterial offen kodiert, deren Ergebnisse der entsprechenden Vergleichsmatrix 1 bis 5 (Anlage E) entnommen werden können. Vergleichsmatrix 5 stellt dahingehend die Verdichtung des offen kodierten zusammengefassten Datenmaterials der Interviews 1 bis 9 dar.

Axiales Kodieren

Das axiale Kodieren beinhaltet die Herstellung empirischer Beziehungen zwischen den im offenen Kodieren entwickelte Kategorien, d. h. eine genaue Untersuchung logischer und inhaltlicher Beziehungen zwischen den Kategorien, um eine hierarchische Anordnung von diesen vornehmen zu können.³⁰⁵ Der wesentliche Arbeitsschritt des axialen Kodieren besteht darin, so viele Unterschiede wie möglich zu entdecken.³⁰⁶ Bestehende Konzepte und Annahmen werden überprüft, geordnet und sondiert, um Zusammenhänge zwischen den Kategorien entstehen zu lassen und theoretische Verknüpfungen zu überprüfen.³⁰⁷ Strauss und Corbin empfehlen innerhalb des Sampling ein deduktives

³⁰⁰ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.15.

³⁰¹ Vgl. *Hülst*, Grouded Theory, S.7.

³⁰⁵ Vgl. *Hülst*, Grouded Theory, S.12.

³⁰⁶ Vgl. *Strauss/ Corbin*, Grouded Theory, S.157.

³⁰⁷ Vgl. *Hülst*, Grouded Theory, S.13.

Vorgehen, indem Hypothesen über Beziehungen und deren Unterschiede aufgestellt werden, indem die Ausmaße der Eigenschaften eines Phänomens variieren.³⁰⁸

Selektives Kodieren

Im letzten Kodierschritt werden die zuvor entwickelten Kategorien des axialen Kodierens den erkannten konzeptionellen Bereichen zugeordnet. Eine Theorieentwicklung ist erreicht, wenn die theoretische Sättigung eingetreten ist, d.h. wenn alle Kategorien und deren Beziehungen gut ausgearbeitet und validiert sind.³¹¹ Im Wesentlichen sollten Konzepte oder Hauptkategorien dargestellt werden und keine umfassenden Theorieansätze. Die entstandenen Kategorien können zu Kern- oder Schlüsselkategorien zusammengefasst werden und im weiteren Verlauf auf ein systematisches Kodieren in Richtung dieser Variablen ausgerichtet sein.³¹² Zielsetzung des selektiven Kodierens nach Strauss und Corbin ist die Ausarbeitung einer Kernkategorie und Entwicklung einer gegenstandbezogenen Theorie mit der Option auch theoretische Vorannahmen zu sampeln.³¹³ In Anbetracht der Forschungsfrage besteht das Ziel einen gewissen Abstraktions- und Interpretationsgrad mit Hilfe der erhobenen Daten zu erreichen.

Der vorgegebene Zeitrahmen dieser Qualifikationsarbeit begründet die Aneignung von Vorwissen, dass in den Forschungsprozess integriert wird und Grundlage für wesentliche Entscheidungen des Forschungsprozesses darstellt. Um sich dem Forschungsgegenstand dieser Studie zu nähern, wurde allgemeine Literatur zum Thema Selbstanzeige gelesen. Auf dieser Grundlage wurde ein sensibilisierendes Konzept mit ersten Ideen einer forschungsleitenden Fragestellung entwickelt.

Eine grafische Darstellung über den Prozess des offenen, axialen und selektiven Kodierens als solches kann der Anlage B, Abbildung 1 entnommen werden.

³⁰⁸ Vgl. *Strauss/Corbin*, Grounded Theory, S.157.

³¹¹ Vgl. FQS (6)2 Art.22, S.18.

³¹² Vgl. *Strauss*, Grounded Theory, S.63.

³¹³ Vgl. *Strauss/Corbin*, Grounded Theory, S.158.

Memoschreiben

Die angefertigten Memos stellen verschriftliche Zusammenfassungen oder Stellungnahmen zum Forschungsprozess dar, insbesondere zur Kodierungsphase. Sie beinhalten interpretative Vermutungen und erkannte Phänomene. Der Inhalt ist nicht an Vorgaben gebunden, sondern liegt im Ermessen des Forschers.

5.2 Auswertung

Vorab sind grundsätzliche Aussagen zu Inhalt und Reichweite der Analyse anzubringen, um die Interpretationen in Bezug zur Forschungsfrage nachvollziehen zu können.

Von insgesamt zehn befragten Experten wurden drei weibliche Expertinnen interviewt. Darüber hinaus sind sieben von zehn Interviewpartner dem ostdeutschen, drei dem südwestdeutschen Raum zuzuordnen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um Steuerberater (2) und Wirtschaftsprüfer (2), Juristen, konkret Fachanwälte für Steuer- und Steuerstrafrecht (3), Wirtschaftsstrafrecht (1), sowie ein Finanzbeamter der Steuerfahndung (1) und ein Vertreter aus dem universitären Bereich (1).

Aus der Unerfahrenheit forschungspraktischer Arbeit und der Gewährleistung einer unvoreingenommenen, offenen Erforschung des Untersuchungsgegenstandes wurden in ersten beiden Interviews weitaus mehr Daten offen kodiert als für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung notwendig gewesen wäre. Als Hilfsmittel wurde die Vergleichsmatrix von Brüsemeister verwendet, die auf Übersichtlichkeit und dem Erkennen konzeptioneller Bereiche und Phänomene ausgerichtet ist. Diese Vergleichsmatrix ist eine tabellarische Übersicht, bestehend aus den drei Spalten Bedingungen, Strategien und Konsequenzen. Die relevanten Daten werden einer der drei Spalten zugeordnet, welches das Systematisieren der entwickelten Kategorien ermöglicht.³²³ Auf diese Studie angewandt, zielt das Verfahren der GT auf Strategien ab unter der Betrachtung vorauslaufender Bedingungen und ihren nachfolgenden Konsequenzen.³²⁴

³²³ Vgl. *Brüsemeister*, *Grounded Theory*, S.227.

³²⁴ Vgl. *Brüsemeister*, *Grounded Theory*, S.228.

Das gewonnene Datenmaterial aus Interview 1 und 2 (Vergleichsmatrix 1) gab neue Impulse für die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand, deren Relevanz im Rahmen von Interview 3, 4 und 5 getestet und im weiteren Analyseprozess berücksichtigt wurde (Vergleichsmatrix 2). Im Sinne der GT wurde diese Zirkularität im weiteren Verlauf der Durchführung und Analyse von Interview 6 und 7 (Vergleichsmatrix 3), sowie Interview 8 und 9 (Vergleichsmatrix 4) fortgesetzt. Die Verdichtung der gewonnenen Daten als Teilschritt des offenen Kodierens ist in Vergleichsmatrix 5 erfasst. Diese Zusammenfassung beinhaltet erste Zuordnungen gewonnener Kategorien und stellt damit schon den anfänglichen axialen Kodierungsprozess³²⁵ des Materials dar. Nach Durchführung der ersten Interviews wurde dementsprechend das sensibilisierende Konzept in seiner Fragestellung verfeinert, welches auf die Beantwortung oder zumindest Annäherung an den Untersuchungsgegenstand ausgerichtet ist.

5.2.1 Konzeptionelle Bereiche im Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige

Die intensive und vergleichende Analyse aller entdeckten Themenbereiche und Phänomene ist im Rahmen einer Masterarbeit nicht möglich. Auch die Ergebnisse der Studie sind in ihrer Gesamtheit nicht darstellbar und so kann nach entsprechenden Verweisen oder eigenständig im Anlageverzeichnis nachgelesen werden. Im Hinblick auf die forschungsleitende Fragestellung musste ein selektiver Auswahlprozess erfolgen der hier durch das eigene Ermessen des Forschers bestimmt wird.

Nach dem offenen Kodieren von Interview 1 und 2 wurde ersichtlich, dass der Fokus hinsichtlich der Motivsuche für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung zu eng gefasst war. Der Betrachtungsradius wurde erweitert und so erfolgte nach Durchführung und Analyse von Interview 3, 4 und 5 die Erweiterung des ersten konzeptionellen Bereiches der Motivlage (5.2.2) um den Unterabschnitt Faktoren die eine Steuerhinterziehung begünstigen (5.2.2.4). Zudem kristallisierte sich der Einfluss unterschiedlicher Akteure und deren wechselwirkenden Beziehungen als wesentlich im Entscheidungsprozess über eine Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes heraus und begründet

³²⁵ Siehe 5.1.3 Axialer Kodierschritt

die Implementierung des zweiten Bereiches. Die Annäherung an den Untersuchungsgegenstand geht auch mit der Erkundung des Rechtsinstitutes der Selbstanzeige als solches einher und begründet die Entwicklung und Ergebnisdarstellung des dritten konzeptionellen Bereichs Würdigung der Selbstanzeige durch Experten (5.2.3).

Nach Durchführung und Analyse von Interview 6, 7, 8 und 9 wurden alle drei konzeptionellen Bereiche mit weiteren Daten bestückt bis die sog. theoretische Sättigung (5.1.2) eingetreten war, hier mit Durchführung und Analyse des neunten Interviews. Memo I bis V beschreiben die Entwicklung der konzeptionellen Bereiche und ihren Unterbereichen und können der Anlage D entnommen werden. Im weiteren Forschungsverlauf wurden die erhobenen Daten differenziert und den entsprechenden konzeptionellen Bereichen unter Verwendung der u. g. Vergleichsmatrix zugeordnet. Im Rahmen der Verdichtungsphase als Teilschritt des offenen Kodierens musste die Zuordnung der Daten innerhalb der Vergleichsmatrix mehrfach verändert werden. Dies geschah sowohl innerhalb der Spalten als auch spaltenübergreifend. Diese Korrekturen sind mit den anfänglichen Schwierigkeiten in der forschungspraktischen Arbeit hinsichtlich des Analyseverfahren zu begründen und konnten im Rahmen des Forschungsprozesses ausgeglichen werden. Durch das anfänglich sehr ausgedehnte offene Kodieren entstanden unzählige Strategien, mit zugehörigen Bedingungen und Konsequenzen, die nach Verdichtung der Daten (Vergleichsmatrix 5) deutlich reduziert wurden. Insgesamt entstanden die drei konzeptionellen Bereiche, Motivlage im Zusammenhang mit einer Selbstanzeige (5.2.2), beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige (5.2.3) und Würdigung der Selbstanzeige durch Experten (5.2.4), deren Relevanz auf die Bildung einer gegenstandsnahen Theorie abzielen.

Im Rahmen der nachfolgenden Ergebnisdarstellung sind die Zitate der befragten Experten wie das nachfolgende Beispiel „(7-122)“ gekennzeichnet. Entsprechend kann eigenständig im Anhang³²⁶ nachgelesen werden. Zur Orientierung gibt die erste Ziffer vor dem Bindestrich das jeweilige Transkript an (1 bis 9), die zweite Ziffer bzw. der zweite Ziffernblock weist die Zeile(n) innerhalb des Transkriptes aus.

³²⁶ Anlage D

5.2.2 Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige

Der erste konzeptionelle Bereich der Motivlage besteht aus den Teilbereichen Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen (5.2.2.1), Faktoren, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten (5.2.2.2) und der sukzessiven Erweiterung des Teilbereiches Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen (5.2.2.3). Im Laufe des Analyseprozesses konnten alle drei Teilbereiche mit zahlreichen Daten bestückt werden, deren Ergebnisse nachfolgend dargestellt wird.

5.2.2.1 Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen

Nach Auswertung des erhobenen Datenmaterials scheint der häufigste Grund das Rechtsinstitut der Selbstanzeige nach § 371 AO in Anspruch zu nehmen die Angst vor der Tatentdeckung (2-154/ 3-198/ 4-224/ 7-186/ 8-612/ 9-348). Aber auch Angst vor Sanktionierungen (9-368), Angst vor hohen Strafzahlungen (7-179), die Erlangung von Straffreiheit (2-233), Schutz des Erben durch den Erblasser (3-239;242/ 8-632), Disponieren über das eigene Vermögen (2-162) und die Bereinigung des schlechten Gewissens (3-205/ 6-164/ 9-363) stellen begünstigende Faktoren dar und können eine Selbstanzeige durch einen Hinterziehungstäter begründen. Auffallend ist, dass das Motiv Erleichterung des schlechten Gewissens eher als ein seltenes in der Praxis vorkommendes Motiv empfunden wird. Der Analyse- und Auswertungsprozess hingegen zeigte, dass dieses Motiv mehr als nur einmal angeführt wird und demnach innerhalb des Entscheidungsprozesses über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige kein unwesentlicher Faktor darzustellen scheint.

Welche Voraussetzungen bzw. Bedingungen müssen gegeben sein, dass Hinterziehungstäter eine Selbstanzeige in Anspruch nehmen? Voraussetzungen werden demnach gesehen in dem Besitz ausländischer Depots (1-211) oder nichterklärte Kapitalerträge (1-212/ 4-249), in einem Generationswechsel (1-268/ 6-246) hinsichtlich des Erben und des Erblassers oder in globaleren Regelungen und Verständigungsverfahren (1-213). Auch der steigende Druck auf die Hinterziehungstäter (7-186) bzw. Druckausübung egal von wem (8-809), besonders die Druckausübung von (ausländischen) Banken auf ihre Kunden (3-40/ 6-179/ 7-220) insbesondere seit 2012 (8-621), sowie die Drohung mit

Kündigung von Bank-Konten (3-217), sowie das Einstellen von Geldzahlungen oder die Verweigerung des Zugriffs auf das Vermögen bzw. Kapital (7-232) stellen Bedingungen dar, die für die Erstattung einer Selbstanzeige ermittelt wurden. Ferner konnte aus dem Datenmaterial als ursächliche Bedingungen herausgefiltert werden, dass das vorhandene Geld (Depots) durch die Börsenentwicklung nicht mehr so viel wert ist (9-447), kein Geld bzw. Vermögen mehr vorhanden ist (9-450;140), die Voraussetzung eines Unrechtsbewusstseins (5-238), psychische Belastungen (1-269), Gesetzesverschärfungen (9-366), die sog. Weißgeldpolitik (8-622) oder die massive Änderung des Bankgeheimnisses (7-223) wie auch die bessere Zusammenarbeit der Benelux-Länder, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224). Die Datenerhebung zeigte zudem, dass bestehende Konten in Schweiz oftmals schon sehr lange existieren (9-425).

Nach Analyse und Auswertung des Datenmaterials werden nachfolgende Konsequenzen sichtbar. Insgesamt besteht ein erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349). Daneben kommt es zu einem Austausch von Informationen (3-223) aufgrund genannter globaler Verständigungsverfahren. Auch das sog. „reinen Tisch machen“ (6-159) oder das sich Hinterziehungstäter durch die Maßnahme der Selbstanzeige reinigt bzw. resozialisiert wird (6-314 bis 318) sind herausgefilterte Konsequenzen. Auch Beratungsgespräche hinsichtlich einer Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes stellen eine nachweisliche Konsequenz dar. Interessant ist hierbei, dass Fragen zu Haftstrafen in den Beratungsgesprächen eher selten vorkommen (7-177), weil Selbstanzeiger offenbar nicht mit Freiheitsstrafen ohne Bewährung rechnen (7-180). Ferner kann angenommen werden, dass die Selbstanzeige ein probates Mittel für die Personen darstellt, die ihr Geld nicht bar über Grenze „holen“ können bzw. wollen (8-624). Auch das Verlangen eines Nachweises über die Erstattung einer Selbstanzeige durch etwa Schweizer Banken von ihren Kunden bzw. Steuerberatern (9-386) stellt eine aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenz dar, wie auch das Überlassen von unbelastetem Geld zugunsten des Erbens (8-638/ 9-408).

5.2.2.2 Faktoren, die von einer Selbstanzeige abhalten

Nachfolgend werden die aus dem Datenmaterial herausgefilterten begünstigenden Faktoren aufgezeigt, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten.

Die Auswertung der Daten zeigt, dass der häufigste Grund der von der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige nach § 371 AO abhält die Zahlung von Strafzuschlägen sei. Dabei verdeutlicht die Kontrastierung, dass die Forderung von hohen Strafzuschlägen bzw. Geldstrafen (8-883/ 9-441/ 7-287) einerseits Ängste bei Hinterziehungstätern hervorrufen können oder aber nicht gefürchtet werden und ebenso zum Verzicht einer Selbstanzeige führen können (8-1092). Weitere Motive werden in der Verhinderung einer Insolvenz oder Schädigung des guten Rufes (8-891) gesehen. Auch allgemein finanz-taktischen Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236), wenn keine (weiteren) Anhaltspunkte für die Tatentdeckung vorliegen, Gier (7-287), Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich geforderter Steuer-(nach) Zahlungen (9-662) oder nicht dafür bereit sein auf einmal alles offen zu legen und nachzuzahlen (6-160) stellen Faktoren dar, die von einer Selbstanzeige abhalten können.

Voraussetzungen bzw. Bedingungen für den Verzicht einer SA werden gesehen in Einnahmen bzw. erzielte Gewinne aus einer Straftat (4-265), in vorhandenen Zuschlagsregeln (8-883), in vorhandenen Erbengemeinschaften (9-486), wenn Strafzahlungen nicht erbracht werden können (6-193) oder Kapital bereits ins Ausland verbracht wurde (7-242). Zudem sind ein geringes Bewusstsein für die Steuerhinterziehung als Straftat aus unterschiedlichen Motiven oder das Erbe der Steuerhinterziehung mögliche vorauslaufende Bedingungen darzustellen (5-222).

Ermittelte Konsequenzen werden gesehen, dass bei der Begehung einer Steuerhinterziehung kein Rücktritt möglich ist (4-28), die geforderten Zuschläge zu teuer sind und in die Insolvenz führen können (9-442), nur eine gemeinsame Entscheidung eine wirksame Entscheidung sei, Stichwort Erbengemeinschaft (9-488) d.h. oftmals Uneinigkeit durch unterschiedliche Interessen vorliegen. Aber auch die Abwägung von Strafe und Entdeckungsrisiko (5-327), sowie Beratungsgespräche mit Aufzeigen von Kontinuitäten bei der Erstattung einer SA

(5-323) stellen nachfolgende Konsequenzen dar, wie auch das Belassen des Vermögens in der Schweiz (5-223) oder das Verbringen von Vermögen in die Schweiz (5-221). Ebenso das bei Begehung einer Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322) eine Inanspruchnahme einer SA gegen Null geht (7-234), sowie oftmals mit Kenntnis abzuführende Steuern hinterzogen werden (7-242) und Hinterziehungsdelikte als solches dem Täter schwer begreiflich zu machen sind (7-251).

5.2.2.3 Faktoren, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Während des Durchführungs- und Analyseprozesses wurden immer wieder Faktoren angesprochen, die eine Steuerhinterziehung begünstigen. Dementsprechend wurde der dritte konzeptionelle Bereich entwickelt und implementiert.

Aus dem Datenmaterial konnten nachfolgende Strategie ermittelt werden, die als ursächliche Bedingungen für die Begehung einer Steuerhinterziehung gesehen werden. Dazu zählen der Schutz von Vermögen bzw. Kapital (8-939), das Bedürfnis nach Sicherheit (7-247), die Angst vor der Roten Armee bzw. vor den Kommunisten (8-932), die Angst vor der „Wende“ (5-220), Unsicherheit durch den Euro (5-224), Zukunftsängste bzw. Existenzängste (8-933), Angst vor der Scheidung (8-941), Angst vor einer vorweggenommenen Erbfolge (8-952), aber auch das Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich Steuer(nach)-Zahlungen (9-662) können die Begehung einer Steuerhinterziehung begünstigen.

Vorauslaufende Bedingungen werden gesehen in der Nachkriegszeit (1-263), konkret die Angst vor Ausbeutung und Plünderung, Ungewissheit wie es weitergeht (1-267), im Kalten Krieg (8-931) oder das Europa in Trümmern lag, die Schweiz hingegen nicht (8-933). Sie wurde als sicherer Ort gesehen (8-939) und stellte neutrales Land dar (8-934). Auch Familienzwickigkeiten (8-940) oder die ungerechte Verteilung des Vermögens sind ermittelte Bedingungen für die Begehung einer Steuerhinterziehung. Sie verdeutlichten erkennbar, dass Vermögen nicht primär wegen Steuerersparnissen, sondern wegen anderer Gründe in die Schweiz verbracht werden (8-956;957).

Daraus ableitbare Konsequenzen stellen der Besitz von Schwarzgeld durch Vererbung dar (1-260) und das Vermögen ins Ausland verbracht wird (7-242). In Bezug auf genannte Kriege seien häufig jüdische Familien betroffen (1-266), aber auch andere Personenkreise inklusive der Nationalsozialisten, die ihr Vermögen in die Schweiz verbracht hätten (8-936;937).

5.2.3 Beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess

Wie bereits angeführt, war die Dimension unterschiedlicher beteiligter Akteure zu Beginn der Forschungsphase nicht einzuschätzen. Entsprechend wurde der zweite konzeptionelle Bereich im Laufe des Analyseprozesses sukzessiv mit beteiligten Akteuren bestückt, die offenbar Einfluss auf den Entscheidungsprozess des Rechtsinstituts haben. Aufgrund begrenzter Kapazitäten kann nachstehend nur eine Zusammenfassung der wesentlichsten Fakten mit entsprechenden Kategorien des gewonnenen Datenmaterials abgebildet werden, deren umfassende Darstellung den Memos I bis III (Anlage D) zu entnehmen ist.

Insgesamt besteht der zweite konzeptionelle Bereich aus den Akteuren der Judikative (5.2.2.1), der Legislative (5.2.2.2), der Exekutive (5.2.2.3), gesellschaftlichen Akteuren (5.2.2.4), mediale Akteuren (5.2.2.5), sowie wirtschaftlichen Akteuren (5.2.2.6) deren wechselwirkende Beziehungen im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige eine Rolle spielen.³²⁷

5.2.3.1 Akteure der Judikative

Zu den beteiligten Akteuren der Judikative werden die Rechtsprechung durch den BGH, Finanz- und Strafgerichte, sowie Rechts- und Fachanwälte subsumiert.

Kategorie Minimierung der Ungleichbehandlung

Dieser Kategorie liegen die Strategien des Ermessensspielraums (3-66) bzw. der Abwägung des BGH zwischen der Allgemeinheit und dem Recht des Staates (3-261;262) zugrunde.

³²⁷ Eine grafische Darstellung aller beteiligten Akteure kann der Anlage B (Abb. 3) entnommen werden.

Vorauslaufende Bedingungen stellen äußere Einflüsse auf die Rechtsprechung (4-75) wie auch mediale Einflüsse dar. Zudem bearbeitet der BGH allgemein eher „ungewöhnliche“ Fälle (4-86;90). Weitere Bedingungen werden in dem Ankauf erster Daten-CDs gesehen, welche fast zeitgleich mit dem BGH-Urteil 2010 öffentlich wurde (8-115;116) und dem Vorhandensein zweier Gruppierungen von Straftätern im steuerstrafrechtlichen Bereich, die echten Kriminellen die sog. „Weiße Kragentäter“ (Umsatzsteuer-Karussell) und sog. Alltagskriminelle (7-194-196).

Konsequenzen werden gesehen in der Einteilung von Handlungen in strafbare und nicht strafbare Handlungen (7-344), die Benennung und Einordnung einer konkreten Straftat durch Gerichte (7-345) oder die Festsetzung des Höchststrahmens (3-63). Bezugnehmend auf die genannte Strategie des Ermessensspielraumes können hier das Messen der Justiz mit zweierlei Maß (7-196) angeführt werden, wie auch die unterschiedliche Auslegung des vollstreckbaren Strafrahmens durch Gerichte (3-66 bis 68), da es keine gängigen Regelungen bezüglich der Höhe der Strafbarkeit (3-64;66) gäbe. Darüber hinaus stellen Amtsrichter oftmals Strafverfahren nach § 153 a StPO gegen eine Auflagenzahlung ein (8-396), welche Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bestrafung für Alltagsdelikte (3-63), aber auch der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) zur Folge habe. Auch das Klagen beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeigen (4-80;81) eingingen und die Revisionsrichter des BGH 2010 eine Grundsatzentscheidung über die Selbstanzeige (4-78;79/ 8-110) trafen stellen ermittelte Konsequenzen dar. Auch die Einführung des Vollständigkeitsgebotes bei einer Selbstanzeige (8-110), wie auch die erforderliche Auseinandersetzung mit Neuregelungen bezüglich einer Selbstanzeige (8-117) können als weitere Konsequenzen genannt werden.

5.2.3.2 Akteure der Legislative

Zu den Akteuren der Legislative wird die Gesetzgebung mit Bundestag und Bundesrat und den zugehörigen Ministerien, hier das BMF subsumiert. Die in den Interviews häufig gefallenen Begrifflichkeiten wie „politische Akteure“ bzw. „die Politik“ oder „der Staat“ werden als Akteure der Legislative verstanden.

Kategorie Ungleichbehandlung

Eine zugeordnete Strategie stellt hier ist der Strafanspruch des Staates (7-350) dar.

Als vorauslaufende Bedingungen werden von den befragten Experten die Handhabarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237) oder politisches Tauziehen (2-98) genannt. Aber auch der Aktionismus zwischen den Befürwortern und Gegnern der Selbstanzeige (2-98), wie auch die Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse auf politischer Ebene (2-79) sowie politischer Druck (2-39) werden angeführt.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass die Novellierungen ein Resultat der Mitte und ein Ende der Kompromissuche (2-100;103) darstellen, welches rechtlich nicht überbewertet werden sollte (2-102). Es wurde das Label „verschärft“ aufgeklebt ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45). Auch das der Nutzen der Selbstanzeige wird je nach Befindlichkeit definiert (2-253;254). Zudem wird die Erbschaftssteuer als irrational empfunden (1-164). Aber auch Veränderungen für das Berufsfeld (2-58) sind spürbare Konsequenzen, indem die Selbstanzeige schwieriger zu handhaben sei (2-63) und das allgemein in der Praxis mehr auf Vollständigkeit geachtet werden müsse (2-59). Darüber hinaus liege eine Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vor (2-82;83) und es bestünde keine Einheitlichkeit (2-83) und keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93).

Eine weitere zugeordnete Strategie innerhalb der Kategorie Ungleichbehandlung wird in der Eindämmung des Taktierens gesehen.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass Steuerdelinquente besser behandelt würden (2-40), Hinterziehungstäter beim „reinen Tisch machen“ taktieren (2-78), der Gesetzgeber nur eine Zielgruppe vor Augen hat (2-269) nämlich vorrangig die „Großen“ (2-299), aber auch Privatpersonen (2-309). Zudem stellt die Abgrenzung zur einfachen Berichtigung ein Problem dar (2-274;275), wie auch die richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112). Nachfolgende Konsequenzen werden gesehen in der Bereinigung von Kollateralschäden wie die der Umsatzsteuer (2-267;268), in der Nacherklärung für alle nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), d.h. dass nun rückwirkend für

die letzten zehn Jahre nacherklärt werden muss (1-243/ 7-209;210) und damit eine Angleichung der strafrechtlichen Verfolgungsfrist mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung (1-239) bestehe. Weitere Konsequenzen sind die Fokussierung auf Kapitalanleger (2-109;110), zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie das Verrechnungsverbot nach § 304 Abs. 4 AO (2-279), nachdem die Rechtsprechung des BGH nicht mehr als wichtig (8-335) angesehen wird, aber auch das Unternehmen schnell im Bereich einer Selbstanzeige seien, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307), verbunden mit Schäden für den wirtschaftlichen Bereich (2-310). Der Vorteil für Steuerhinterzieher sei demnach teuer erkauft (2-293).

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Diese Kategorie wird mit der Strategie Kapital aus dem Ausland ins Inland verbringen (7-94;150/ 9-164/ 1-374/ 9-162) bzw. mit der Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165) bestückt.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass der Bundesfinanzminister Gelder reinholen möchte bzw. ein politisches Interesse an weiteren Einnahmen (3-85/ 5-104/ 1-365) besteht, ein unmittelbarer politischer Einfluss auf Prozesse (8-125) vorliege, sowie das Formulieren von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) vorausgehe. Weitere Bedingungen werden gesehen in der Vereinbarung zu Korruption Stichwort Absetzbarkeit, die bereits vor Jahren getroffen wurde (7-72), dass die BRD und andere OECD-Länder das Bedürfnis verspüren, die länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) und der Fokus durch die Selbstanzeigewelle 2010 und damit eine Notwendigkeit mit der Auseinandersetzung dem Rechtsinstitut bestünde. Ebenso das die Politik Lust verspüre sich diesem Thema zu widmen (7-78/ 8-277), die Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert wird (8-149), nicht aber dessen Anwendbarkeit, d.h. es herrscht zum fehlendes Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige (8-144;145), aufgrund einer fehlenden Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150). Des Weiteren herrsche einerseits der Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf die Gesetzgebung (8-552) vor, andererseits beruhen die Novellierungen (7-101) maßgeblich auf der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere des ersten Senats (7-104,123).

Konsequenzen bestehen darin, dass Sanktionierungen eher als zweitrangig (7-96) empfunden werden und unterschiedliche Auffassungen über die weitere Handhabung der Selbstanzeige bestehen (8-140). Das Treffen vieler wichtiger Entscheidungen geschieht durch das BMF (8-133). Etwa der Ankauf von Steuer-CDs (3-88/5-98), mit denen der Fiskus Verluste ausgleichen möchte (5-26 bis 30) und darin eine bequeme und schnelle Möglichkeit gesehen wird, dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105). Darüber hinaus stellt das bewusste Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373) und zielorientiertes, fiskalisch geprägtes Handeln mit strafrechtlichem Aspekt (5-98) ebenfalls aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen dar. Befragte Experten sehen die Rückgewinnung als nur scheinbar pro-fiskalisch an (9-150) bzw. vertreten die Auffassung, dass es schwierig sei fiskalische Effekte, besonders die des § 398 a AO als einen fiskalischen Vorteil zu begreifen (4-167), da durch die Gesetzesänderung 2013 eine massive Zuschlagserhöhung mit dem § 398 a AO (8-378;392) einherging. Des Weiteren sei eine Auflagenzahlung im Zweifel viel niedriger als die Zuschlagszahlungen nach § 398 a AO (8-397;398) und so könne bei einem üblichen Steuerhinterziehungsfall die Abwägung zugunsten der Wahl eines normalen Strafverfahrens durchaus eine Option darstellen, weil damit oftmals geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405). Auch die mediale Aufmerksamkeit (7-150/ 1-365), die ein Aufgreifen der Selbstanzeige 2010 als politisches Thema bewirkte (8-118) wie auch das Abschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152) und Verschärfungen der Regelungen, sowie die Erhöhung der Strafzahlungen (6-56) können als Konsequenzen subsumiert werden. Mit der Möglichkeit der Formulierung von Gesetzen entstehen auch Probleme (8-119), die als rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134) gesehen werden und das Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54) darstellen, die verfassungsrechtlich als problematisch (4-115) bewertet wird und handwerklich schlechtgemacht seien (4-116). Die Verschärfungen beinhalten nicht durchdachte Regelungen, etwa die Zehn- Jahresregelung (7-206), da die Frist abhängig von Lesart und Festsetzung ist, d.h. ein Ausrechnen von drei Fristen denkbar wäre, demzufolge auch 13 Jahre möglich seien (7-207;208). Eine Klarstellung durch den Gesetzgeber sei nicht gelungen (7-112) und die Nachweisprobleme einer Steuerhinterziehung wurden

nicht bedacht (8-493). Weitere Konsequenzen bestehen darin, dass Verschärfungen reine Kosmetik seien (8-369), der Gesetzgeber aufräume (7-88), indem er die „Elite“ genauer betrachtet nicht nur mittelständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie) oder Banken (7-91). Dass es im Steuerstrafrecht immer ums Geld gehe (7-95), Gesetzesnovellierungen umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit darstellen (4-59), eine erhöhte Steuerlast (7-309) existiere und der Anreiz in die Steuerehrlichkeit zurückzukehren genommen wird (9-154) stellen ebenfalls aus dem Datenmaterial entnommene Konsequenzen dar.

5.2.3.3 Akteure der Exekutive

Zu den Akteuren der Exekutive die im Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme einer SA eine maßgebliche Rolle spielen, werden Finanzämter und die Steuerfahndung mit ihren Betriebsprüfern subsumiert.

Kategorie Breitenwirkung

Dieser Kategorie konnte einerseits die Förderung einer Breitenwirkung (1-138) als Strategie zugeordnet werden.

Vorauslaufende Bedingungen stellt die Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FÄ dar, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108).

Konsequenzen werden darin gesehen, dass 80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten der FÄ ausgehen (1-118), die mit einer Einstellung von Steuerstrafverfahren (1-109) einhergehen, sowie der statistischen Registrierung der Fallzahlen (1-110), welche öffentlich in der Literatur recherchierbar sind (1-139).

Die kontrastierende Strategie hierzu stellt die Verhinderung einer Breitenwirkung (1-128) dar.

Vorauslaufende Bedingungen werden in der Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des Finanzamtes (1-138) gesehen, wenn das FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122).

Konsequenzen werden in Entscheidungen zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120;132) gesehen, bei denen häufig Urteile vermieden werden bzw. keine Urteile zu erwarten sind (1-116). Darüber hinaus werden Finanzgerichtsverfahren häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheiden (1-127), bei denen es zu keiner statistischen Registrierung kommt, d.h. die

Urteile nicht veröffentlicht werden und deshalb nicht recherchierbar (1-139) sind.

Die maximale Kontrastierung der Verhinderung und Förderung einer Breitenwirkung verdeutlicht, dass das Handeln der Akteure der Exekutive einerseits auf die Förderung der Aspekte einer negativen General- und Spezialprävention ausgerichtet ist, d.h. in Form einer Abschreckung der Allgemeinheit bzw. des Einzelnen von der Tatbegehung einer Steuerhinterziehung, indem mögliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Andererseits zielen sie auf Aspekte der positiven Generalprävention ab, welches auf die Stärkung des allgemeinen Vertrauens in das Rechtssystem und ihren zugehörigen Behörden ausgerichtet ist. Das Unterbinden von Urteilen in denen ein FA unterliegt, lässt ferner darauf schließen, dass die bestehende Möglichkeit gegen ein Finanzamt erfolgreich zu klagen in Bevölkerung nicht weit verbreitet werden soll.

Kategorie Behördlicher Umgang

Dieser Kategorie wird die Strategie kein persönlicher Kontakt bzw. keine Kontaktpflege zu Betriebsprüfern zugeordnet.

Die Vorauslaufende Bedingung wird darin gesehen, dass Prüfer das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern haben (1-59).

Aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen stellen häufig die Einleitung eines Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81) dar, mit teilweise zweifelhaften, fehlerhaften Entscheidungen (1-92). Auch das Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), welches als fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68) empfunden wird oder dass das deutsche Steuerrecht aus dem Ruder (1-56) gerate sind weitere zugeordnete Konsequenzen.

Die konstatierende Strategie dazu stellt die Kontaktpflege bzw. der persönliche Kontakt zu Betriebsprüfern dar.

Vorauslaufende Bedingungen sind das Vorliegen einer leichtfertigen Steuerverkürzung (1-75), sowie die Erstattung einer Selbstanzeige (5-109).

Daraus folgende Konsequenzen sind die Zusammenarbeit mit Finanzämtern (5-110) und Steuerfahndung (5-115). Auf Grund der bestehenden kommuni-

kativen Verständigung (5-116) käme es selten zur Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77). Diese Situation kann auch als eine win-win-Situation (5-111) verstanden werden, bei der ein Mandant die Strafbefreiung (5-113) erlangt und Finanzämter trotz Personalmangel und Überlastung Einnahmen erhalten (5-118).

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Dieser Kategorie kann die Strategie Erlangung von Mehreinnahmen bzw. Eintreibung von Steuern zugeordnet werden.

Vorauslaufende Bedingungen sind das Vorhandensein von Betriebsprüfern für das Eintreiben von Steuern, sowie das Anwenden der geltenden Rechtsvorschriften.

Dem Datenmaterial entnommene Konsequenzen stellen einerseits Finanzämter und Steuerfahnder dar, die oftmals ein Auge zudrücken (7-121), das es Experten erschwert werde eine wirksame SA zu fertigen (7-110), auf Grund ständiger und jetzt bestehender Novellierungen. Ein Resultat, basierend auf fehlendem Wissen, da die Entscheidungsträger (oft) selbst keine Selbstanzeigen bearbeiten (7-113). Andererseits besteht die Hoffnung des Anstiegs von Steuerstrafverfahren und Verurteilungen durch die neuerlichen Gesetzesnovellierungen und der Erlangung von Mehreinnahmen. Weiteren Konsequenzen sind die Irrelevanz der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung für die Praxis (8-270), Unternehmer immer noch in der Lage seien eine Selbstanzeige abzugeben (8-373), weil wieder eine Teilselbstanzeige möglich (8-340) ist, eine Sperrwirkung nur so weit wie die Prüfungsanordnung reicht (8-354), früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff) und ab einer gewissen Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr möglich sei (8-381). Ferner komme eine SA nur noch für Personen in Frage, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute oder Personen ohne Kapitalvermögen (8-396 ff). Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges sei die Erstattung einer SA eher kontraproduktiv (8-503), weil sie kaum Geld bringen, aber den Finanzämtern viel Arbeit bereiten (8-544;545).

Kategorie Steuer-CDs

Dieser Kategorie wird die Strategie Anonymität aufheben (8-779) zugeordnet. Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass die Steuerhinterziehung von Anonymität geprägt ist, der Kunde einen Rückgewähranspruch hat, deren Verjährungsfrist bei 30 Jahren liegt (8-687). Darüber hinaus befindet man sich hier in einem rechtlichen Grenzbereich (9-324), der Ankauf, bei dem es sich um einen Kaufangebot einer bereits vorhandenen Daten-CD von einer unbekanntenen Person (8-62) handelt, nur in enger Absprache mit dem Ministerium (8-714) erfolgen kann.

Nachfolgende Konsequenzen stellen die Schaffung von Transparenz durch die Offenlegung der Namen von Hinterziehungstätern dar (8-790), etwa 2010 bei dem Ankauf der größten Einzel- Steuerdaten-CD aus der Schweiz (8-51), welche ein Hinterziehungsvolumen von 14 Milliarden aufwies (8-62). Nach Einwilligung des Kaufes durch die Steuerfahndung kam es zu Problemen mit dem dafür zuständigen Ministerium, zudem mangelte es an Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen und mündete in der Einschränkung des Handlungsspielraums (8-64). Die Entscheidungsfindung über das weitere Vorgehen im Ministerium habe sich über ein Jahr hingezogen (8-708) mit der Konsequenz, dass das Ministerium die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises entrichtete (8-617). Bezogene auf den o.g. Grenzbereich stellen Daten keine Sachen dar (8-727), d.h. es gibt keinen Straftatbestand für den Ankauf von Daten-CDs (8-84). Darüber hinaus wurde der Ankauf von Steuer-CDs legalisiert (7-148), denn der Bundesverfassungsgerichtshof sieht in dem Ankauf von Daten-CDS kein Verwertungsverbot, weil ein rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851). Dementsprechend war der Ankauf der Daten-CD rechtmäßig. Zudem wird in der Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund gesehen, da dies noch keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat begründet (9-326). Mit Kenntnis des Namens schreibt das Finanzamt den Täter namentlich an (9-308), welches ein erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) darstellt. Dabei ist das FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325). Nach Ankauf der ersten Steuer-Daten-CD habe auch die Steuerfahndung Wuppertal viele CDs gekauft (7-158).

Kategorie Fiskalische Zweckerwägungen

Dieser Kategorie liegt die zugeordnete Strategie Wegfallen behördlicher Ermittlungen durch die Erstattung einer SA bzw. Einsparen eines erheblichen Arbeitsaufwandes und Schaffung von Zeitersparnis (8-194-197) zugrunde.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass die Bearbeitung riesiger Fallzahlen von 1997 bis 2002/03 (8-90) mit einem bewussten Verzicht auf Aktenschau (8-104) und dem Provozieren Selbstanzeigen einhergingen (8-101).

Eine aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenz stellt die "Notwehr"-Strategie dar, die auf die Erlangung möglichst vieler Selbstanzeigen abzielt, um die Fallzahlen kapazitiv zu schaffen (8-92;93). D.h. je mehr Selbstanzeigen erstattet werden, desto weniger Arbeit (8-100) hat das FA. Damit geht jedoch auch die Verhinderung der Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103) einher. Die Strategie ‚Provozieren von Selbstanzeigen‘ stellt keine gute Strategie dar (8-107), denn das absolut notwendige Instrument der SA verliedere dadurch (8-109;110) und verdeutlicht zugleich eine zu großzügige Handhabung (8-113) des Rechtsinstitutes.

Kategorie Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen

Die zugrundeliegende Strategie stellt hierbei das Einsparen von Kosten (8-285) dar.

Vorauslaufende Bedingungen werden darin gesehen, dass Terminverschiebungen vermieden werden (8-305), die Prüfungsanordnung mit einfachem Brief verschickt wird (8-308) und die Nachweisverpflichtung für den Erhalt der Prüfungsanordnung beim Staat liegt (8-499). Zudem empfindet die Praxis die neuerliche Zuschlagsregel als ungerecht, weil die Zuschlagszahlungen als zu hoch empfunden werden (8-408;426).

Aus dem Datenmaterial erhobene Konsequenzen stellt die Bekanntgabe-Problematik dar. Nach dieser gilt ein einfacher Brief am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekanntgegeben (8-312). Die Zustellung eines Briefes heute benötigt in der Stadt jedoch keine drei Tage, d.h. der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben und somit würde einem Hinterziehungstäter zwei Tage Zeit für die Erstattung einer Selbstanzeige verbleiben (8-321;322). Auch

Termine einer Prüfung werden i.d.R. regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304). Ferner wird ein gewisser Widerstand aus den eigenen Reihen (8-427) zunehmend wahrgenommen und angeprangert, der mit Zahlen belegt werden könne, indem es beispielsweise im Jahr 2013 nur 370 Zuschlagszahlungen bei mehr als 10.000 Selbstanzeige (8-411) erhoben wurden. Ferner gibt es nun bestehende Säumniszuschläge infolge der Verschärfung (8-285). D.h. es gibt keine Verzinsung (8-188), indes der säumige Steuerschuldner weiterhin nur ein Prozent Säumniszuschlag im Monat zahlt (8-177), entsprechend zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr, welches bei dem Entwurf der SA nicht berücksichtigt wurde (8-178 ff). Im Vergleich dazu beträgt der Zinssatz in der AO lediglich ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180). Diese Zuschlagsregel empfindet die Praxis als ungerecht, weil die Zahlungen zu hoch sind (8-408;426), denn der Zuschlag wird nicht nach der Steuer, sondern nach der Zahllast berechnet (8-482). Im Vergleich zu den Säumniszuschlägen in Höhe von zwölf Prozent jährlich zahlt der Steuerhinterziehungstäter indes nur sechs Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179). Die Folge ist, dass die neuerlichen Novellierungen (8-415) schlicht weg nicht angewendet werden und dazu führen, dass die Verwaltung dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige offensichtlich nicht neutral gegenübersteht (8151,152). Oftmals wird das Recht in eigene Hand genommen (8-421), d.h. es kommt zu keiner Anwendung der Zuschläge i. S. der Novellierungen (8-415).

Das erhobene Datenmaterial veranschaulicht ein nicht unerhebliches Problem, wenn Akteure der Exekutive die Vorschriften bzw. Novellierungen von Akteuren der Legislative nicht umsetzen. Es verdeutlicht ein nicht einheitliches Vorgehen der ausführenden Behörden, welches durch einen willkürlichen Umgang mit dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige geprägt zu sein scheint.

5.2.3.4 Gesellschaftliche Akteure

Zu den gesellschaftlichen Akteuren können einzelne Bürger bzw. die Gesellschaft als Kollektiv, der oder die Täter wie auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (ohne Juristen) subsumiert werden.

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

Dieser Kategorie wird die Strategie der gleichberechtigten Besteuerung (1-64/3-73) zugeordnet.

Vorauslaufende Bedingungen stellt die Wahrnehmung von Bürgern dar (1-330/3-70), sowie der Einfluss von Beamten, medialen und politischen Akteuren (1-174). Auch bestehendes Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, wie auch eine Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc.) (1-331) konnten als Bedingungen aus dem Datenmaterial gefiltert werden.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass einerseits eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe nur bei der Begehung einer schweren Steuerhinterziehung gegeben ist (1-313;319). Andererseits wird keine Unterscheidung zwischen einer kleinen und großen Steuerhinterziehung (1-196) gesehen, welches mit einem Verlust der Glaubwürdigkeit in das bestehende Rechtssystem und dem Verlust des Vertrauens einer gleichberechtigten Besteuerung (3-78) einhergehe. Auch Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafungen (3-77) und eine erhebliche Verunsicherung in der Bevölkerung (4-132) durch eine undurchsichtige Rechtslage (4-133;134) können als Konsequenzen subsumiert werden.

5.2.3.5 Mediale Akteure

Zu den medialen Akteuren können freie Journalisten, das Fernsehen und der Rundfunk subsumiert werden.

Kategorie Behördliche Arbeit und Umgang mit dem Rechtsinstitut

Die zugeordnete Strategie ist mediale Berichterstattung (7-61/9-70).

Vorauslaufende Bedingungen werden in der Verhaftung von Herrn Zumwinkel 2008 (7-62), wie auch die Selbstanzeige-Welle 2010, sowie das Vorhandensein nicht versteuerter Konten im Ausland (9-66;67) gesehen.

Abzuleitende Konsequenzen werden in der Fokussierung auf Steuerhinterziehungsdelikte und des Rechtsinstitutes gesehen und der Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige. Ferner geraten Private bzw. die „Elite“ in den Fokus (7-60), um die Öffentlichkeit auf die Thematik aufmerksamer machen. (7-61). Darüber hinaus wird ein verändertes Bewusstsein für Steuerhinterziehungsdelikte als solches gesehen (9-86/ 4-46) mit der Folge, dass einerseits wenig Kenntnis bzw. wenig Bewusstsein über das Rechtsinstitut der

Selbstanzeige (9-73) vorliege, andererseits die Strafbarkeit einer Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt sei (9-68). Des Weiteren sei in einigen gesellschaftlichen Schichten eine Art „Gegenbewegung“ entstanden, die die Auffassung vertreten Steuerhinterziehung sei kein Kavaliersdelikt (9-76;77).

5.2.3.6 Wirtschaftliche Akteure

Zu den wirtschaftlichen Akteuren, die während den durchgeführten Interviews angesprochen wurden, zählen (ausländische) Banken und Unternehmen. Für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität werden nur (ausländische) Banken näher betrachtet.

Kategorie Schutz von Kapital

Die zugeordnete Strategie liegt in der Banklagerung von Kontoauszügen (8-530).

Vorauslaufende Bedingungen dafür stellen die Aufbewahrungspflicht der Banken dar, die bei 10 Jahren liegt (8-520), eine Verwaltung des Vermögens, sowie der Verzicht des Ausdrucks von Bankbelegen (8-531).

Daraus folgende Konsequenzen werden in einem verringerten Entdeckungsrisiko (8-528;529) gesehen, da keine Briefe nach Hause geschickt werden (7-303), in der Betreuung von Schwarzgelder (3-55), sowie in dem nun geltenden Vollständigkeitsgebot, welches Nacherklärungen für mindestens zehn Jahre (8-507) beinhalten. Daneben sind hohe Kosten für das Nachmachen der Bankbelege verbunden, die teils höher sind als die eigentlich begangene Steuerhinterziehung (8-525). Vor allem bei langen Liegezeiten der Bankbelege würden unverhältnismäßig hohe Gebühren entstehen (7-305), welches auf die jährlich anfallende Verwaltungsgebühr von 1000 € zurückzuführen ist, die der Kunde der Bank entrichten müsse (7-301).

5.2.4 Würdigung der Selbstanzeige durch Experten

Dieser konzeptionelle Bereich zielt darauf ab ein allgemeines Verständnis über das Rechtsinstitut der Selbstanzeige als solches zu ermöglichen, indem Sichtweisen und Bewertungen von interviewten Experten nachfolgend dargestellt werden. Grundlage bildet die unzutreffende bzw. strittige These, dass die

Selbstanzeige nach § 371 AO ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung darstelle. Damit wurde die Ausgangslage für eine abschließende Diskussion im Rahmen der Experteninterviews geschaffen mit interessante Ansichten und Bewertungen der SA, die nachfolgend auszugsweise dargestellt werden.

Eine dem Datenmaterial entnommene Strategie bildet die politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288) und eine damit verbundene rückwirkende Aufhebung von Kriminalität (7-388).

Die vorauslaufende Bedingung wird in dem Wunsch nach Sühne und in der Bestrafung der Täter (1-184) gesehen.

Nachfolgende Konsequenzen bilden die Argumente, dass der Staat nicht auf eine Bestrafung der Täter verzichtet (7-394), eine Schadenswiedergutmachung in Form der Strafzahlung an Fiskus bestünde (7-405) und damit die Verschaffung einer weißen Weste (2-235) gegeben sei. Zudem reinigt sich der Täter durch die Maßnahme einer SA und wird so resozialisiert (6-314 bis 318). Es ermöglicht die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit (1-183/ 2-125/ 6-307/ 8-158) durch eine freiwillige Schadensgutmachung (6-307), welches kein aktives Tun (2-209) verlangt, sondern lediglich mit einer freiwilligen Offenlegung des hinterzogenen Kapitals (2-216) einhergeht und damit die Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128) geschaffen wird. Der Täter bekommt die Möglichkeit Tätige Reue zu zeigen (5-414). Und dennoch stellt die SA keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155) dar. Das Rechtsinstitut wird als einzige, verfassungsrechtliche Methode angesehen sich nicht selbst zu überführen (2-234) und stellt damit ein unverzichtbares Instrument (2-215) dar, welches auch als ein indirektes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (2-208) angesehen wird, indem begangene Taten bestraft würden (6-277). Im Sinne der Prävention hingegen trägt das Rechtsinstitut wenig zur Abschreckung bei (6-279). Andere Meinungen zum Thema sehen in der Anwendung des Institutes keine Kriminalitätsbekämpfung im engeren Sinne (4-413;414)., sondern siedeln die SA ausschließlich im Bereich der Prävention an (7-395). Des Weiteren sei die SA als unredliches Privileg der Reichen diskreditiert worden (6-140). In diesem Zusammenhang wurde die Expertenfrage aufgeworfen, in wie fern eine strafbefreiende SA überhaupt als Privileg gelten könne (7-392).

Des Weiteren stelle das Rechtsinstitut eine pragmatische Lösung (5-119) und ein zuverlässiges (8-1145), aber auch spezifisches Instrument (6-306) dar. Der SA kann sogar die Schaffung von Arbeit und der Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 zugerechnet werden (7-56;57). Sie stelle zudem ein geeignetes Instrument für die Bearbeitung hoher Fallzahlen mit geringen Kapazitäten dar (8-154;155). Auch das Vorliegen verschiedener Strafzweckerwägungen (6-278) wird mit der SA verbunden, etwa die Vermeidung des Nachahmungseffektes (9-169). Diese Vermeidung könne jedoch nur mit Änderungen von außersteuerlichen Rahmenbedingungen einhergehen (8-1151), zu denen die klassischen Faktoren wie Staatsverdrossenheit, Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Vertrauen, dass mit den Geldern kein „Scheiß“ gemacht wird (8-1151 ff.) subsumiert werden. Ferner werden in Selbstanzeigeerstattungen eine Sicherung des Steuersubstrates für die Zukunft gesehen.

Befragte Experten sehen unterschiedliche Ziele in der Anwendung des Rechtsinstitutes. Einerseits bestünde eine Förderung von Selbstanzeigen durch die Finanzverwaltung (8-156) etwa durch Provokation. Andererseits wird durch den Gesetzgeber keine Förderung der SA gesehen, weil die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige die große Ausnahme darstellen sollte, um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen (8-158 ff.) Darüber hinaus wird eine fehlende Definition als Hilfsmittel für die Finanzverwaltung (8-157) kritisiert. Zudem empfinden befragte Experten, dass die Öffentlichkeit ein Bewusstsein für die Steuerhinterziehung und die SA entwickelt hätte (4-46), welches durch den Anstieg der Selbstanzeigezahlen (4-45) ersichtlich wird und den Vorteil hat, dass sich Behörden die Sachverhaltsermittlungen ersparen (5-117).

Abschließend werden anderen Strategien genannt, die während der Interviews aufgeworfen wurden und als geeigneter für die Bekämpfung von Steuerhinterziehungsdelikten gesehen werden. Etwa die Entwicklung besserer Steuergesetze, die Schaffung eines besseren Strafvollzuges oder das Bereitstellen von Investitionen für eine bessere, personelle Ausstattung der Finanzbehörden und der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393).

5.2.5 Gegenstandsnahe Theoriebildung

Nachfolgend wird die Entwicklung einer gegenstandsnahen oder materialen Theorie angestrebt, die den Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige erklären kann, der entweder in einem Verzicht oder der Inanspruchnahme einer SA mündet. Hierfür werden auch beteiligte Akteure innerhalb dieses Prozesses berücksichtigt, weil deren Einflüsse maßgeblich zu einer Entscheidungsfindung beitragen können. Aufgrund der bestehenden Komplexität von Kriminalität kann die entwickelte Theorie nur eine Annäherung an den Untersuchungsgegenstand darstellen.

Für die Bildung dieser Theorie werden die konzeptionellen Bereiche Faktoren, die eine Selbstanzeige begünstigen (5.2.2.1), Faktoren, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten (5.2.2.2), sowie beteiligte Akteure im Entscheidungsprozess (5.2.3) herangezogen. Im Sinne der GT und in Anlehnung an das Vorgehen nach Brüsemeister gilt es nun eine Schlüsselkategorie zu finden, die für die Erklärung des Phänomens am geeignetsten erscheint. Aufgrund des komplexen Entscheidungsvorganges, welches durch die Auswertung des Datenmaterials ersichtlich wurde, wird auch den beteiligten Akteuren eine Schlüsselkategorie mit geeigneter Strategie zugewiesen.

Nach Analyse und Auswertung des erhobenen Datenmaterials wird die häufigste Ursache neben dem Schutz des Erbens durch den Erblasser und der Druckausübung (ausländischer) Banken, die Angst vor einer möglichen Talentdeckung (2-154/ 3-198/ 4-224/ 7-186/ 8-612/ 9-348) gesehen, die zu einer Inanspruchnahme einer Selbstanzeige führt. Ankäufe von Steuer-Daten-CDs (5-239/ 7-221/ 8-616) in Kombination mit medialem Druck (3-199) bzw. medialer Berichterstattung (7-229/ 5-313) können hier als maßgebliche Einflussfaktoren gesehen werden. Das Aufkommen dieser Angst wird in der Aufhebung der bestehenden Anonymität von Hinterziehungstätern gesehen. Darüber hinaus scheinen Verurteilungen zu möglichen Haftstrafen (7-185) ein weiterer begünstigender Faktor für die Inanspruchnahme darzustellen. Gesetzesnovellierungen, welche auf die Schaffung von Besteuerungspotenzial bzw. auf die Rückgewinnung von Kapital ausgerichtet ist, führen eher zu Unsicherheiten in der Bevölkerung.

Die häufigste Ursache die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhält, wird in dem Aspekt von zu hohen Strafzuschlägen gesehen (8-883/ 9-441/ 7-287).

Einerseits können diese hohen Strafzuschläge Ängste, etwa vor einer drohenden Insolvenz auslösen. Andererseits werden diese Strafzuschläge nicht gefürchtet und führen gleichermaßen zum Verzicht der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige (8-1092).

Die aufgezeigten Faktoren, die zum Verzicht oder zur Inanspruchnahme einer SA führen, sind unmittelbar auf beteiligte Akteure der Legislative, der Exekutive, hier vor allem Finanzämter und Steuerbehörden mit Betriebsprüfern und der Judikative zurückzuführen, die damit direkten Einfluss auf den Entscheidungsprozess des Rechtsinstitutes haben.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Erstattung einer Selbstanzeige besonders häufig in Anspruch genommen wird, wenn eine hohe Sanktionierungsgefahr besteht, konkret hohe Strafzuschläge drohen oder/und mögliche Haftstrafen drohen (7-175) und ein erhöhtes Entdeckungsrisiko besteht. Interessant ist hierbei, dass insbesondere hohe Strafzahlungen an sich eher von Hinterziehungstätern akzeptiert werden als (hohe) Haftstrafen. Dieser Umstand könnte damit begründet werden, dass Haftstrafen nachweislich in den seltensten Fällen verhängt wurden und sowieso nur in Betracht kommen, wenn eine besonders schwere Steuerhinterziehung vorliegt. Zudem wird der Einfluss medialer Berichterstattung im Zusammenhang mit Steuer-CD-Ankäufen sehr deutlich.³²⁸ Entsprechende Nachweise dafür werden in den vorliegenden Anzeigezahlen gesehen, die zusätzlich durch Aussagen untermauert wurden, dass auf der ersten angekauften Daten-CD „lediglich“ 1000 Datensätze potenzieller Hinterziehungstäter waren, in der Folge es jedoch zu insgesamt 30.000 Selbstanzeigen bundesweit kam (8-803,804).

6 Quantitative Datenerhebung

Grundpfeiler der quantitativen Sozialforschung sind objektive, standardisierte Messverfahren, die häufig im Zusammenhang bei der Erkundung größerer Populationen eingesetzt werden.³²⁹ Im Gegensatz zu qualitativen Erhebungsme-

³²⁸ Eine schematische Darstellung der hier gebildeten materialen Theorie kann der Anlage B, Abb. 4 entnommen werden.

³²⁹ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.294.

thoden die sich an Geisteswissenschaften orientieren, sind quantitative Erhebungsmethoden in den naturwissenschaftlichen Disziplinen verortet.³³⁰ Das Erkenntnisziel quantitativer Erhebungsmethoden beruht auf der Entwicklung von Gesetzmäßigkeiten, die durch das Aufstellen von Hypothesen zu überprüfen sind, um auf diese Weise neue beobachtbare Phänomene oder Sachverhalte erklären zu können.³³¹ Sie beschreiben auch Merkmale und deren Häufigkeiten durch numerische Werte.³³²

Trotz des Vorliegens statistischer Daten zu erstatteten Selbstanzeigen beansprucht dieser Untersuchungsteil die Erhebung eigener, empirischer quantitativer Daten, um diese mit bereits erhobenen statistischen Daten zu Selbstanzeigen zu vergleichen. Im Zentrum der Überlegungen stehen einerseits die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre und deren Auswirkungen, sowie der mediale Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten. Andererseits sollen mit Hilfe der konzipierten Basis-Fragen etwaige Differenzen zwischen Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehungsdelikten bzw. Unterschiede zwischen Wirtschaftsdelinquenten und Steuerstraftätern erschlossen werden, sowie eine Betrachtung der Alterskategorien und des Geschlechterverhältnisses bei Erstattung einer Selbstanzeige. Neben dem Erheben quantitativer Daten wird auch das zuvor erhobene qualitative Datenmaterial zum Anzeigeverhalten (Memo IV) im Rahmen der zusammenführenden Ergebnisdiskussion (7.1) aufgegriffen und übergreifend betrachtet. Lamnek sieht etwa zur Feststellung der Glaubwürdigkeit im Sinne der GT keine Notwendigkeit des Anwendens von starren Regeln der quantitativen Sozialforschung.³³³ Hingegen sehen Vertreter wie Yin durchaus die Integration des Prüfens kleinerer Stichprobenkonfigurationen in qualitativ ausgerichteten Untersuchungen.³³⁴

6.1 Methode und praktische Umsetzung

Für den zweiten quantitativen Untersuchungsteil kommt die schriftliche Befragung als Erhebungsinstrument zum Einsatz. Im Gegensatz zu den durchge-

³³⁰ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.295.

³³¹ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.243.

³³² Vgl. *Gläser/Laudel*, Experteninterviews, S.27.

³³³ Vgl. *Lamnek*, Qualitative Sozialforschung, S.178.

³³⁴ Vgl. *Yin*, Qualitative research from start to finish, S.7.

fürten Experteninterviews wird bei dieser Form der Datenerhebung die Untersuchungsgruppe nicht persönlich angesprochen. Ein Vorteil von schriftlichen Befragungen besteht in einem deutlich geringeren Zeitaufwand sowohl für den Interviewer als auch für die Untersuchungseinheit, hier die Experten. Zudem besitzt die Untersuchungseinheit die Möglichkeit frei darüber zu entscheiden zu welchem Zeitpunkt sie die Basis-Fragen beantworten möchte. Die starke Strukturierung und Standardisierung der konzipierten Basis-Fragen (6.1.2) soll dem Gütekriterium der Objektivität Rechnung tragen, welche Voraussetzung für ein valides und reliables Messverfahren darstellt.³³⁵ Die Idee statistische Daten des Selbstanzeigeverhaltens im Hinblick auf die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre genauer zu begutachten, war bereits von Beginn an fester Bestandteil dieser Studie. Jedoch erfolgte die konkrete Entwicklung der Basis-Fragen erst während des Forschungsprozesses.

Anzumerken ist, dass durch die begrenzte Kapazität der quantitative Analyse- und Auswertungsumfang nicht dem der qualitativen Datenerhebung entspricht.

6.1.1 Hypothesenbildung

Die im Forschungsprozesses erhobenen qualitativen Daten und das Vorwissen der Forscherin bilden Grundlage für nachfolgende Hypothesen. Nach Diekmann ist *"eine Hypothese eine Vermutung über einen bestehenden Sachverhalt"*.³³⁶ Grundlage für die entwickelten Hypothesen bildet die forschungsleitende Fragestellung, und so beinhalten Hypothesen auch eine *„die Forschung leitende Funktion"*.³³⁷ Diese Funktion wird damit begründet, dass Forscher das Erkenntnisinteresse durch aufgestellte Hypothesen zum Ausdruck bringen³³⁸, welches sich bei der hiesigen quantitativen Datenerhebung durch nachfolgende Hypothesen wie folgt widerspiegelt:

1. Angekündigte Gesetzesnovellierungen bewirken keinen Anstieg von Selbstanzeigen.

³³⁵ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.438.

³³⁶ *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.124.

³³⁷ *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.40.

³³⁸ Vgl. *Häder*, Empirische Sozialforschung, S.40.

2. Steuer-CD-Ankäufe erhalten besondere mediale Aufmerksamkeit, die Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten hat.
3. Selbstanzeigen betreffen die gesamte Bevölkerung und alle gesellschaftlichen Schichten.

Im Rahmen der Prüfung der ersten aufgestellten Hypothese wird auch der Einfluss ausgewählter Novellierungen aus dem Jahr 2011 und 2014, sowie die Wirkung des BGH-Urteils 2010 als eine Grundsatzentscheidung genauer betrachtet.

6.1.2 Konstruktion der Basis-Fragen

Die Basis-Fragen entsprechen in ihrem Aufbau und ihrer Struktur dem standardisierten Erhebungsinstrument eines Fragenbogens. Bei der Entwicklung gilt es zu beachten, dass die standardisierten Basis-Fragen eindeutig, in ihrer Beantwortung nicht besonders zeitaufwendig und anonym auszufüllen sind.³³⁹ Darüber hinaus sollten sie *„kurz, verständlich, mit einfachen Worten und hinreichend präzise formuliert sein“*.³⁴⁰ Vor allem der geringere zeitliche Bearbeitungsaufwand der Basis-Fragen erhält hierbei besondere Wichtigkeit, weil die zu befragende Untersuchungseinheit bereits bei der qualitativen Datenerhebung mitgewirkt hat.

Insgesamt bestehen die Basis-Fragen³⁴¹ aus acht Fragen, verteilt auf vier Seiten untergliedert in zwei thematische Bereiche. Die Nummerierung der Fragen ist nicht fortlaufend, sondern beginnt mit dem zweiten thematischen Bereich von Neuem. Die Basis-Fragen werden mit einer kurzen Instruktion eröffnet, bestehend aus Abgabezeitpunkt, Kontaktdaten für Rückfragen, sowie einem kurzen Bearbeitungshinweis. Das Erheben statistischer Daten stellt hierbei den ersten thematischen Fragebereich (Fb 1) dar, der fünf Fragen beinhaltet die auf die Generierung von Daten zum Selbstanzeigeverhalten von 2008 bis 2015 und auf den Umgang von FÄ und Gerichten in diesem Zeitraum ausgerichtet sind. Konkret erfolgte die Entwicklung von Fragen zur Höhe des Schadensvolumina bei Selbstanzeigenerstattung, welche Arten von Einkünfte

³³⁹ Vgl. Häder, Empirische Sozialforschung, S.231.

³⁴⁰ Diekmann, Empirische Sozialforschung, S.479.

³⁴¹ Die konzipierten Basis-Fragen können der Anlage A entnommen werden.

Selbstanzeigen betreffen, zur Einreichung wirksamer Selbstanzeigen, zur Einleitung gerichtlicher Strafverfahren, sowie zur Erhebung von Daten hinsichtlich des behördlichen Umgangs mit erstatteten Selbstanzeigen und Entscheidungen durch zuständige Finanzämter. Der zweite thematische Fragebereich (Fb 2) bezeichnet als sozialer Hintergrund umfasst drei Fragen, bestehend aus Fragen zu Unterschieden im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsdelinquenz allgemein und Steuerhinterziehungsdelikten im speziellen, der persönlichen Wahrnehmung und Einschätzung von Unterschieden zwischen einem Wirtschaftsstraftäter und einem Steuerhinterziehungstäter, sowie einer Frage zum Alter und zum Geschlechterverhältnis von Personen, die eine Selbstanzeige in Anspruch nehmen.

Der abgefragte Zeitraum von 2008 bis 2015 ist gewählt worden, weil es seit Einführung von gestaffelten Strafzinsen im Jahr 2008 und nachfolgenden Novellierungen im Steuer(straf)recht zu deutlichen Verschärfungen kam. Für die Erfassung erstatteter Selbstanzeigen werden numerische Werte benötigt, die dem vorgegebenen Zeitraum zugeordnet werden (Fb 1, Frage 3, 5). Auch bei der Erfassung der Volumina (Fb 1, Frage 1) werden numerische Werte erhoben, untergliedert in geringsten, durchschnittlichen und höchsten Hinterziehungsschaden. Bei zwei Fragen besteht die Option mehrere Antwortmöglichkeiten zu wählen (Fb 1, Frage 4 oder Fb 2 Frage 2). Daneben wurden halb-offene Fragen oder sog. „Hybridfragen“³⁴² verwendet, bei denen befragte Experten ein Freitextfeld für ihre Antworten nutzen können. Diese Option ist bei den Fragen zur Ermittlung möglicher Unterschieden von Wirtschaftsdelinquenz bzw. Wirtschaftsstraftätern und Steuerhinterziehungsdelikten bzw. Steuerhinterziehungstätern gegeben (Fb 2, Frage 1, 3), sowie bei Erhebung von Arten betroffener Einkünfte (Fb 1, Frage 2). Aufgrund der eher geringen Anzahl zu beantwortender Fragen steht die Beachtung der sog. Spannungskurve nicht primär im Vordergrund. Nach der Spannungskurve steigt die themen- und konditionsabhängige Aufmerksamkeit im Verlauf einer Befragung zunächst an und lässt dann nach.³⁴³ Bei einer Vielzahl von Fragen oder ausgedehnten Befragungen³⁴⁴, wie bei durchgeführten Experteninterview (5.1.3), gilt es diese zu beachten.

³⁴² Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.478.

³⁴³ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.484.

³⁴⁴ Ebd.

Um beim Anfertigen der Basis-Fragen Verschiebungen oder Veränderungen im Layout zu vermeiden, wurde das erstellte Word-Dokument in ein PDF-Dokument umgewandelt und doppelseitig, farbig ausgedruckt. Zudem erhöht die freundliche Gestaltung die Übersichtlichkeit³⁴⁵ der Basis-Fragen.

6.1.3 Stichprobenkonfiguration, Datenmaterial- und aufbereitung

Datenmaterial:

Wie bereits ausgeführt, besteht der zweite Untersuchungsteil aus der Erhebung statistischer Daten, sowie der Verwendung von bereits erhobenen statistischen Daten des BMF³⁴⁶ und des Senats für Finanzen in Berlin (Senfin). Die zur Verfügung stehenden statistischen Daten des BMF geben Aufschluss u.a. über Verurteilungen und Mehreinnahmen durch Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten und weisen ab 2013 auch Angaben zu Selbstanzeigen bei Steuerhinterziehungsdelikten aus. Der verwendete statische Datensatz des Senfin wurde nach einer schriftlichen Anfrage durch einen Mitarbeiter schnell und problemlos zur Verfügung gestellt.

Stichprobenkonfiguration

Diekmann definiert eine Stichprobe als eine Auswahl von Elementen der Grundgesamtheit.³⁴⁷ Im Falle hiesiger Erhebung gelten alle Experten in der BRD als Grundgesamtheit mit dem Schwerpunkt auf dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige. Der Stichprobenumfang bildet die Anzahl ausgewählter Elemente der Grundgesamtheit ab³⁴⁸ und besteht in ihrer ursprünglichen Planung für diese Untersuchung aus zehn Experten unterschiedlicher Disziplinen (5.1.2). Die qualitativ, ausgerichtete Methodik sieht in der Untersuchung einer kleinen Stichprobe von zehn Auskunft- oder Versuchspersonen durchaus eine optionale Durchführung³⁴⁹, welche jedoch keine repräsentative Geltung beanspruchen kann. Ausgehend von zehn durchgeführten Experteninterviews hätte der Anspruch der Mindestanzahl an eine kleine Stichprobe (N) prinzipiell gewährleistet werden können. Jedoch stimmt die Erhebungseinheit (Experten)

³⁴⁵ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.438.

³⁴⁶ Siehe Monatsberichte 11/2015 und 11/2016.

³⁴⁷ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.327.

³⁴⁸ Vgl. *Diekmann*, 2013, S.328.

³⁴⁹ Vgl. *Yin*, Qualitative research from start to finish, S.7.

der Stichprobe nicht mit der Untersuchungseinheit in der Datenauswertung überein, welches auf die Rücklaufquote ausgegebener Basis-Fragen zurückzuführen ist.

Die Erhebung quantitativer Daten in Form konzipierter Basis-Fragen wurde jeweils erst nach Beendigung des jeweiligen Interviews kommuniziert und entsprechend ausgehändigt. In Anbetracht der Mitwirkung bei der qualitativen Datenerhebung (5) basierte die Erhebung quantitativer Daten auf Freiwilligkeit. Für den vorgegebenen Bearbeitungszeitraum waren ursprünglich vier Wochen angesetzt. In einigen Fällen wurde der Bearbeitungszeitraum aufgrund geringer zur Verfügung stehender Zeit überschritten. Für die Analyse und Auswertung ist dies jedoch unerheblich, da empirisch gesehen keine zeitlichen Richtlinien für das Ausfüllen eines Fragebogens vorgegeben werden.³⁵⁰ Ein Pretest zu entwickelten Basis-Fragen wurde durch limitierte Kapazitäten nicht durchgeführt, dessen Folgen unter Kritik und Verbesserungsvorschläge nochmals aufgegriffen werden (6.1.4).

Datenaufbereitung

Aufgrund der Durchführung eines Doppelinterviews wurden neun Basis-Fragebögen ausgegebenen, von denen wiederum sieben zurückgesandt wurden. Nach Sichtung der Basis-Fragebögen sind insgesamt sechs für eine vergleichende Analyse und Auswertung geeignet und genutzt worden, sodass der Stichprobenumfang für den quantitativen Untersuchungsteil $N= 6$ bildet. Der übrige Basis-Fragebogen war für eine Analyse- und Auswertung nicht geeignet, da die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nicht verwendet, sondern ausschließlich im Fließtext auf die Fragen eingegangen wurde. Dies wird durch den Experten damit begründet, dass über die bearbeiteten Fälle keine Statistiken in dem von der Forscherin abgefragten Sinne geführt werden. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Zusammenstellen aller geforderten Daten mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden gewesen wäre. Dieser Umstand schränkt eine vergleichende Analyse ein, weshalb dieser Fragebogen für eine Kontrastierung nicht mit einbezogen werden konnte. Die Beantwor-

³⁵⁰ Vgl. Häder, Empirische Sozialforschung, S.130.

tung eines anderen Fragebogens erfolgte ebenfalls im Fließtext, jedoch wurden geforderte statistischer Daten übermittelt, deren Inhalt, Form und Umfang für eine vergleichende Analyse geeignet sind. Bei zwei zurückgesandten Basis-Fragebögen waren statistische Angaben zu Selbstanzeigen und damit einhergehende Beurteilungen (Fb 1 Frage 4) erst ab dem Jahr 2010 bzw. 2012 vermerkt, welches auf den beruflichen Werdegang des jeweiligen Experten zurückzuführen ist und im Rahmen des Analyse- und Auswertungsprozesses entsprechend berücksichtigt wurde.

Aufgrund der geringen Menge erhobener Daten wird die handelsübliche, computerunterstützte Software Excel von Microsoft benutzt, die für diverse Tabellenkalkulationen verwendet wird. Bei eher kleinen Datenmengen ist die Verwendung von Excel eine durchaus gängige Methode.³⁵¹

6.1.4 Kritik und Verbesserungsansätze

Dem „Effekt der sozialen Erwünschtheit“ („social desirability effect“) soll durch verschiedene Methoden vorgebeugt werden. Hierfür wird durch die Forscherin eine neutrale Frageformulierung angestrebt, welche auf die Reduzierung von Antwortverzerrungen abzielt.³⁵³ Zudem soll diesem Phänomen durch vollständig garantierte Anonymität der Untersuchungseinheit (Experten) entgegengewirkt werden. Da befragte Personen oftmals ungern bei der Bewertung eines bestimmten Sachverhaltes ihr Nichtwissen preisgeben, ist bei spezifischen Antwortkategorien die Kategorie "keine Beurteilung möglich" vorgesehen. Bei den ersten ausgegebenen Basis-Fragebögen wird auf diese Bewertungsoption in vorangestellter Instruktion hingewiesen, ab der Hälfte der ausgegebenen Basis-Fragebögen wurde auf diesen Punkt durch die selbsterklärende Fragestellung verzichtet.

Erst während des Analyseprozesses wurden Fehler in der Konstruktion der Basis-Fragen deutlich, die in der Folge zu Problemen und Einschränkungen in der Auswertung und Darstellung gewonnener Daten geführt haben. Durch einen Pretest hätte diesen vorgebeugt werden können auf den durch Mangel von zeitlichen Kapazitäten verzichtet wurde. So zeigte die Analyse und Aus-

³⁵¹ Vgl. *Barthel*, Forschungsmethoden, S.378.

³⁵³ Vgl. *Diekmann*, Empirische Sozialforschung, S.447 ff., 481.

wertung der Antworten, dass die entwickelten Basis-Fragen zum Teil zu ungenau oder zu allgemein formuliert wurden. Bei der Frage zum Volumen von Hinterziehungsschäden (Fb 1 Frage 1) wäre es sinnvoll gewesen, den numerischen Wert von 0 Euro als Antwort auszuschließen, um mehr numerische Werte von geringsten Hinterziehungsschäden zu erhalten. Die Frage zum Eingang von Selbstanzeigen und der wirksamen Einreichung dieser (Fb 1 Frage 3) zielte auf die Ermittlung fehlerhafter Selbstanzeigen ab, deren Ursache etwa in einer fehlerhaften Bearbeitung durch Gesetzesnovellierungen liegen können und wiederum zu Problemen im Umgang mit der Erstattung einer wirksamen Selbstanzeige führen können. Der Punkt fehlerhafte Bearbeitung kann u.U. auch auf Fehler eines Experten zurückzuführen sein, welches mit angestrebter Formulierung nicht gemeint war, aber als solches verstanden werden kann. Die gewählte tabellarische Form der Antwortmöglichkeiten (Fb 1 Frage 4) lässt wegen ihrer Komplexität keine grafische Darstellung zu und muss daher im Fließtext erfolgen. Darüber hinaus konnte mit der Frage zu gerichtlich anhängigen Verfahren (Fb 1 Frage 5) keine verwertbaren Werte ermittelt werden, welches möglicherweise aus der Frageformulierung resultiert und auf eine mögliche Interpretation eigener Fehler zurückzuführen ist, indem die Einreichung einer unwirksamen Selbstanzeige als Defizit der eigenen Bearbeitungsqualität gesehen wird. Des Weiteren war die Erhebung von Altersangaben, hier in Form von Alterskategorien, in Kombination mit der Frage nach dem Geschlecht von Selbstanzeigeerstattem nicht sinnvoll gestaltet. Dadurch ist nur eine grafische Darstellung der Alterskategorien nicht aber des Geschlechts möglich, deren Auswertung gesondert im Fließtext erfolgt. Zudem wäre eine fortlaufende Nummerierung der Basis-Fragen sinnvoller gewesen, weil sie den Analyse- und Auswertungsprozess übersichtlicher gestaltet und vereinfacht hätte.

6.2 Darstellung und Auswertung statistischer Ergebnisse

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt durch deskriptive Statistiken. Diese basieren auf einem Zusammenfassen, Vergleichen und dem möglichst effektiven Beschreiben gewonnener Daten.³⁵⁴ Zuerst wird das erhobene Datenmaterial auswertend dargestellt und interpretiert (6.2.1). Im Anschluss wird versucht die

³⁵⁴ Vgl. *Schirmer*, Empirische Methoden der Sozialforschung, S.231.

zuvor aufgestellten Hypothesen (6.1.1) mit Hilfe des ausgewerteten Datenmaterials angemessen zu beantworten (6.2.2).

6.2.1 Ergebnisdarstellung und Interpretation der Basis-Fragen

Die nachfolgende Ergebnisdarstellung orientiert sich an der Reihenfolge konzipierter Basis-Fragen.

Fragebereich 1

Frage 1: Schadensvolumina

Die Analyse erhobener Daten ergab, dass der geringste Hinterziehungsschaden bei der befragten Untersuchungseinheit zwischen 1000 Euro und 5000 Euro liegt. Der höchste Hinterziehungsschaden beläuft sich zwischen 100.000 Euro und 8.200.000 Euro. Nach Angaben der befragten Untersuchungseinheit liegt der durchschnittliche Wert der Schadensvolumina bei Erstattung einer Selbstanzeige zwischen 30.000 und 50.000 Euro. Gerade im Bereich von höheren Hinterziehungsschäden und der festgestellten Differenz von mehr als 8 Millionen Euro kann auf ein höchst unterschiedliches bestehendes nicht versteuertes Vermögen einzelner Hinterziehungstäter geschlossen werden. Ausgehend von dieser Feststellung kann angenommen werden, dass sowohl Personen der Mittelschicht als auch Personen der Oberschicht eine Steuerhinterziehung begehen. Darüber hinaus können die zugrundeliegenden Differenzen des Zahlenvolumens auch auf die auskunftersuchende Untersuchungseinheit zurückzuführen sein, die aus unterschiedlichen Akteursgruppen³⁵⁵ stammen und darüber hinaus innerhalb ihres Tätigkeitsbereiches unterschiedliche Typen von Mandanten betreuen.

Im Zusammenhang mit den ermittelten Volumina von Hinterziehungsschäden ist der Blick auf ausländische Konten besonders interessant. Von 2010 bis 2015 wurden insgesamt 473 Mio. Euro auf ausländische Konten eingezahlt. Zuzüglich der rund 21 Mio. Euro (einschließlich des 3. Quartals 2016) ist die 500 Mio. Euro-Grenze fast erreicht.³⁵⁶ Rechnet man nun die statistischen Werte von Einzahlungen auf ausländische Konten des Senfin von 287 Mio.

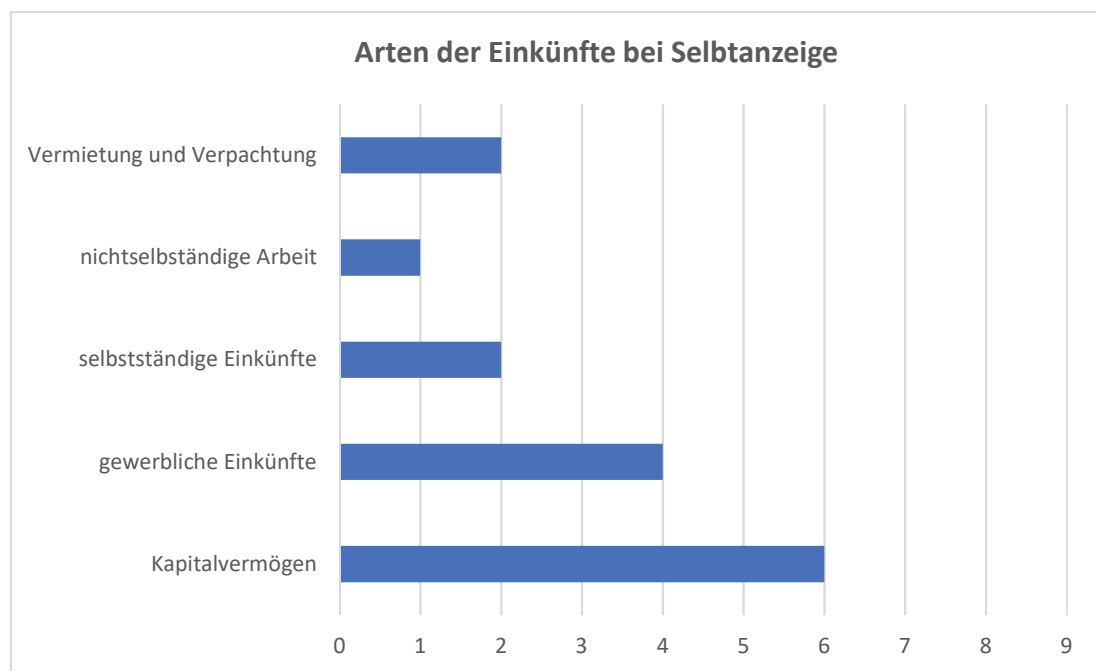
³⁵⁵ Siehe Anlage B, Abb. 3 die eine grafische Darstellung beteiligter Akteure im Entscheidungsprozess einer SA darstellt.

³⁵⁶ Antwort eines Experten im Original

Euro zuzüglich 17 Mio. Euro (einschließlich des 1. Quartals von 2016) dazu, beläuft sich das Volumina von Hinterziehungsschäden i. Z. mit ausländischen Kapitalanlagen auf 798 Mio. Euro.³⁵⁷ Würde man nun die Zahlen von Einzahlungen auf ausländische Konten aller 16 Bundesländer erheben, wäre ein gesamtheitlicher Hinterziehungsschaden von schätzungsweise 5 Mrd. Euro³⁵⁸ ein denkbar realistischer Wert, der nur einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst. Ausgenommen ist hierbei das sog. Dunkelfeld und Investitionen etwa Immobilien, Aktien, Yachten oder andere kostspielige Luxusartikel.

Frage 2: Betroffene Arten von Einkünfte bei Selbstanzeigeerstattung

Die vorliegende Grafik weist die Arten der Einkünfte aus, die tendenziell von Selbstanzeigen betroffen sind.



Grafik 1: Balkendiagramm

Die ermittelten Ergebnisse zeigen, dass Selbstanzeigen bei allen befragten Experten im Zusammenhang mit nicht versteuertem Kapitalvermögen erstattet wurden, aber auch bei nicht versteuerten gewerblichen Einkünften einen hohen Anteil darstellen (66,666 %). Zwei von sechs befragten Experten (33,333

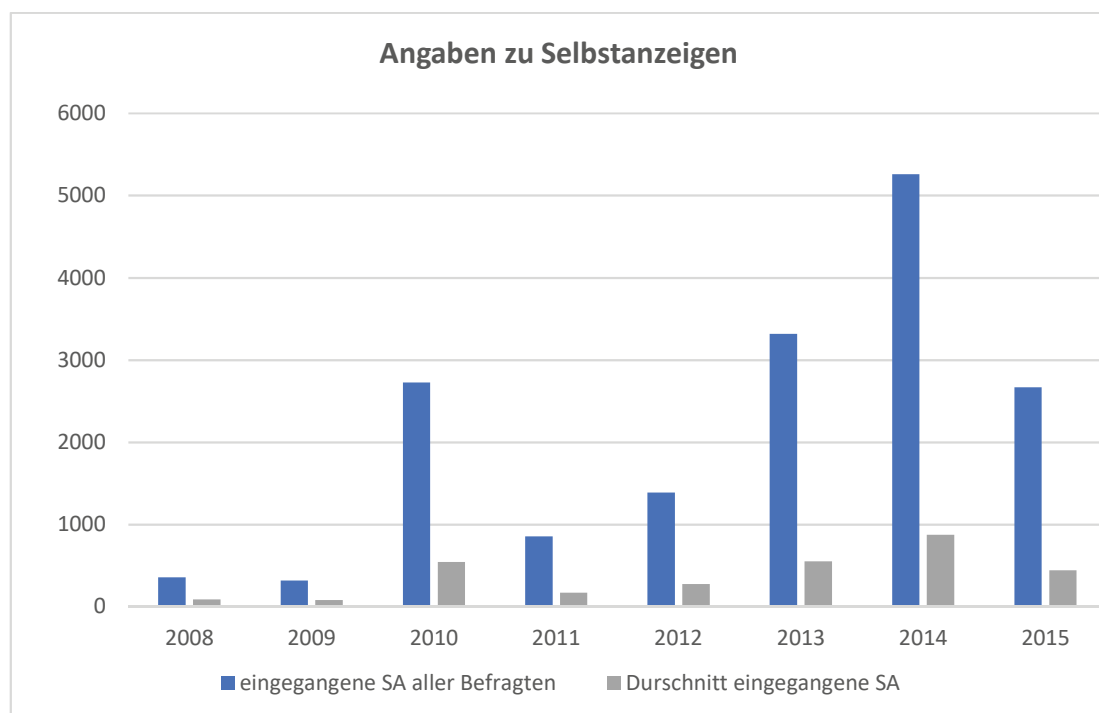
³⁵⁷ Siehe Anlage B

³⁵⁸ Hier wird ein Durchschnittswert angenommen, der aus bereits erhobenen Daten gebildet wurde.

%) gaben an, dass Selbstanzeigen bei nicht versteuerten selbstständigen Einkünften und nicht versteuerten Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erstattet wurden. Der Anteil von Selbstanzeigen bei nichtselbstständigen Einkünften als betroffene Art stellt hierbei den geringsten Anteil dar (16,666 %). Die erhobenen Daten mit ihren prozentualen Werte werden ein Stück weit auch von der jeweiligen Kanzleistrategie mitbestimmt, d.h., dass i.d.R. bestimmtes Klientel als Mandanten vertreten werden. So kann beispielsweise eine Kanzlei ihren Schwerpunkt auf mittelständische, gewerbliche Unternehmen legen, ihren Fokus auf Mandanten aus Großunternehmen oder etwa auf Privatpersonen ausrichten. Demzufolge kann für die ermittelten Werte keine Repräsentativität gelten.

Frage 3: Häufigkeiten von Selbstanzeigen von 2008 bis 2015

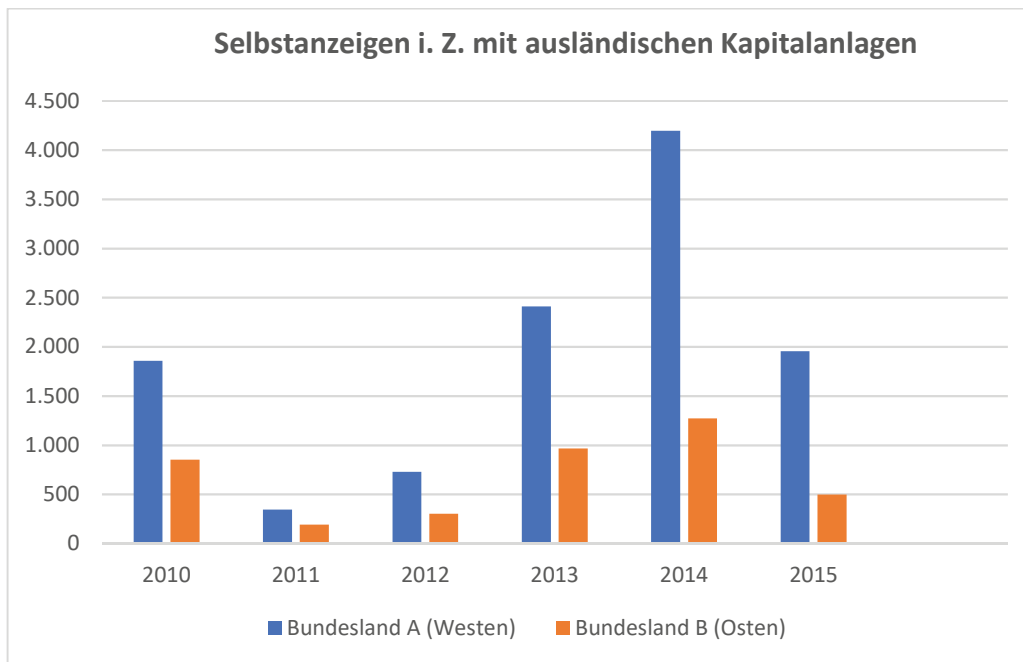
Die zugrundeliegende Grafik (Abb. 2) stellt die Häufigkeit erstatteter Selbstanzeigen von der befragten Untersuchungseinheit (N=6) dar. Der Umstand, dass zwei befragte Experten erst ab 2010 bzw. 2012 Angaben zu diesen machten, wurde bei Erstellung der vorliegenden Grafik entsprechend berücksichtigt.



Grafik 2: Säulendiagramm

Die blau dargestellten numerischen Werte stellen hierbei die absoluten Werte der ermittelten Selbstanzeigezahlen dar, die grauen Werte bilden den Durchschnitt, also die relativen Selbstanzeigezahlen ab. Ausgehend von den relativen Werten verdeutlicht die grafische Darstellung, dass das Rechtsinstitut der Selbstanzeige 2008 und 2009 eher selten in Anspruch genommen wurde. Der Vergleich von 2008 zu 2009 zeigt einen minimalen Rückgang der Inanspruchnahme. Im Jahr 2010 ist ein deutlicher Anstieg von Selbstanzeigen abzulesen. Mit annähernd 3000 Selbstanzeigen handelt es sich ausgehend von 2008 um eine Steigerung um das 7,6-fache. 2011 zeigt wieder einen deutlichen Rückgang der Inanspruchnahme mit weniger als 1000 Selbstanzeigen. Von 2012 bis 2014 nehmen die Selbstanzeigen wieder sukzessiv zu, deren Inanspruchnahme 2014 ihren Höhepunkt mit über 5000 erstatteten Selbstanzeigen erreicht. Vergleicht man diesen Wert mit den erhobenen Werten aus 2008 stellt dies eine Steigerungsrate um das 14,7-fache dar. 2015 gab es hingegen deutlich weniger Selbstanzeigen, ein Rückgang um circa 50 % im Vergleich zu erstatteten Selbstanzeigen 2014.

Die Einführung der Staffelung von Strafzinsen 2008 bei Erstattung einer Selbstanzeige scheinen keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten 2008 und 2009 zu haben. Die BGH- Grundsatzentscheidung 2010 einerseits, wie auch der Ankauf der ersten Steuer-Daten-CD andererseits können ursächlich für die exponentielle Steigerung der Selbstanzeigen gesehen werden. Letzteres war mit einer erheblichen medialen Aufmerksamkeit verbunden und vermutlich das Antriebsrad des nachweislichen Anstiegs. Der sukzessive Anstieg 2013 kann auf die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falls einerseits, aber auch auf die Einführung des SchwGBG zurückzuführen sein. Auch der erneute Anstieg 2014 könnte i. Z. mit der jüngsten Verschärfung 2014 begründet werden, aber auch eine Folge der Hoeneß- Verurteilung darstellen. Vermutlich stellen die Zahlen eine Kombination aus beidem dar.



Grafik 3: Säulendiagramm

Grafik 3 weist die Zahlen von Selbstanzeigeerstattungen i. Z. mit Kapitalanlagen im Ausland aus, hier aus dem Zeitraum 2010 bis 2015. Anzumerken ist, dass die Registrierung von statistischen Daten zu ausländischen Kapitalanlagen bundesweit erst seit 2010 erfolgt. Die vorliegenden Ergebnisse basieren auf Datensätzen von zwei unterschiedlichen Bundesländern mit einer Verortung im westdeutschen (Bundesland A) und ostdeutschen Raum (Bundesland B). Eine Konstatierung beider Datensätze ist aufgrund ihrer Gültigkeit und Repräsentativität gegeben. Das vorliegende Datenmaterial zeigt, dass erstattete Selbstanzeigen im Jahr 2010 bei 1858 (Bundesland A) bzw. 854 (Bundesland B) lagen. 2011 ist ein deutlicher Rückgang von Selbstanzeigeerstattungen mit 344 (Bundesland A) und 193 (Bundesland B) zu verzeichnen. Ausgehend von den ermittelten numerischen Werten 2010 kam es 2011 zu einem Rückgang um 81,5 %. Seit 2012 ist wieder ein sukzessiver Anstieg von Selbstanzeigen zu verzeichnen, die ihren Höhepunkt 2014 mit 4193 Selbstanzeigen (Bundesland A) bzw. 1272 Selbstanzeigen (Bundesland B) findet. Ausgehend von den Zahlen 2010 stellt dies eine prozentuale Steigerung von 125 % dar. 2015 hingegen sinken die Zahlen von SA-Erstattungen Selbstanzeigen.

Trotz der Unterschiede hinsichtlich des ermittelten Zahlenvolumens zwischen Bundesland A (westdt.) und Bundesland B (ostdt.) korrelieren die Daten in den Jahren 2010 bis 2015 weitestgehend. Die zugrundeliegenden Differenzen des

Zahlenvolumens könnten mit der unterschiedlichen Verortung der Bundesländer im Bundesgebiet zu erklären sein. Die Nähe von Bundesland A zur Schweiz und Luxemburg könnte ursächlich für höhere Anzeigezahlen sein. Auch die Höhe der Schadensvolumina i. Z. mit ausländischen Kapitalanlagen könnte damit zu erklären sein.

Frage 4: Umgang und Entscheidungen zu Selbstanzeigen durch Finanzämter

Der Umgang und getroffene Entscheidungen eingereichter Selbstanzeigen bei zuständigen FÄ wurden von den befragten Experten in dem vorgegebenen Zeitraum von 2008 bis 2015 wie folgt beurteilt. Die Auswertung der Frage zeigte, dass alle befragten Experten den Umgang mit dem FA und resultierende Entscheidung über eingereichte Selbstanzeige als schnell und unkompliziert, sowie gerecht und fair bewerteten. Auch getroffene Entscheidungen über eingereichte Selbstanzeigen gingen überwiegend zugunsten der Mandanten aus. Interessant ist dabei, dass für einen Experten der Umgang mit dem FA und getroffene Entscheidungen, insbesondere im Jahr 2015, schwierig bzw. nicht nachvollziehbar waren, welches auf jüngste Gesetzesnovellierungen und ihren Folgen zurück zu führen sein könnte.

Frage 5: Einleitung gerichtlicher Strafverfahren

Die Frage, ob es zu einer Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens nach Erstattung einer SA in den Jahren 2008 bis 2015 kam, wurde von allen Befragten verneint.

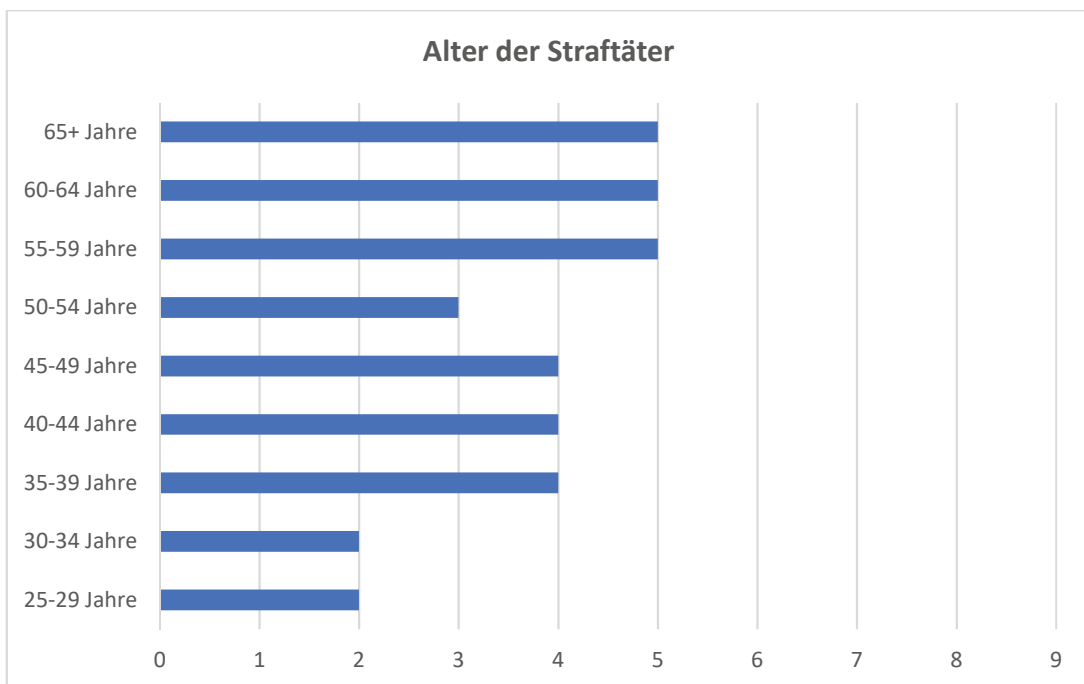
Fragebereich 2

Frage 1: Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehungsdelikten

Die Hälfte der befragten Untersuchungseinheit sehen keine Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehungsdelikten. Zwei der befragten Experten konnten keine Beurteilung abgeben. Lediglich ein Experte gibt kritisch an, dass er nachfolgende Unterschiede im gerichtlichen Umgang festgestellt hat. Zum einen sei eine eher mäßige Verfolgung von „Steuersündern“ festzustellen, auch aufgrund der BGH-Recht-

sprechung. Weiterhin kritisiert er eine häufige Außerachtlassung des steuerlichen Tatbestandes, sowie eine einseitige Auslegung der Sperrgründe des § 371 AO und die teilweise mangelnde steuerliche Kenntnis sowohl bei Strafgerichten als auch bei Staatsanwaltschaften. Somit ergeben sich Hinweise auf zuvor genannte Ergebnisse, etwa dass es keinen vorgegebenen Höchststrafen von Bestrafungen in diesem Bereich gibt und der Ermessensspielraum immer ausgereizt wird oder aber die Justiz mit zweierlei Maß misst (siehe 5.2.3).

Frage 2: Alterskategorien und Geschlechterverhältnis bei einer Selbstanzeigeerstattung



Grafik 4: Balkendiagramm

Die vorliegende Grafik weist die Alterskategorien von Selbstanzeigeerstattem aus. Hiernach geben fünf von sechs Experten an, dass Selbstanzeigeerstattungen am häufigsten von Personen begangen werden, die 55 Jahre und älter sind. Zudem zeigen die Alterskategorien 35-39 Jahre, 40-44 Jahre und 45-49 Jahre ebenfalls eine relativ hohe Häufigkeit der Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes. Ursächlich dafür könnten genannte Kriege und Krisen und damit verbundene Ängste sein, die im Zusammenhang mit der Begehung von einer Steuerhinterziehung ermittelt wurden (5.2.1.3). Hingegen nehmen Personen der Alterskategorie 25-29 Jahre bzw. 30-34 Jahre, sowie 50-54 Jahre eher seltener das Rechtsinstitut in Anspruch. Die eher geringere Inanspruchnahme

der Personen der Alterskategorie 25-29 bzw. 30-34 Jahre könnte damit begründet werden, dass jene Altersgruppen noch nicht über genügend Kapital verfügen um eine Steuerhinterziehung zu begehen. Personen dieser Alterskategorie, die eine SA in Anspruch nehmen, könnten Jungunternehmer oder Erben sein.

Das grafisch nicht darstellbare Geschlechterverzeichnis (siehe 6.1.4) wurde von der Untersuchungseinheit wie folgt bewertet. Eine eindeutige Tendenz bei der Erstattung einer SA kann nicht gesehen werden. Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Anzeigeerstattem ist nach Auswertung der Daten ausgeglichen, mit einer leichten Tendenz zu männlichen Anzeigeerstattem.³⁵⁹ Die ermittelten Ergebnisse hinsichtlich der soziodemografischeren Daten korrelieren mit bereits bestehenden Ergebnissen durchgeführter empirischer Studien in diesem Bereich, die ebenfalls eine Heterogenität bezüglich des Alters und der Geschlechterverteilung festgestellt haben.

Frage 3: Unterschiede zwischen Wirtschaftsdelinquenten und Steuerhinterziehungstätern

Die erhobenen Daten zu möglichen Unterschieden zwischen einem Wirtschaftsdelinquenten und einem Steuerhinterziehungstäter wurden wie folgt beurteilt. Ein befragter Experte stellt keine Unterschiede fest. Für zwei Experten war eine Beurteilung nicht möglich. Unterschiede zwischen einem Wirtschaftsdelinquenten und einem Hinterziehungstäter werden in einer wesentlich geringeren kriminellen Energie bzw. keine hohe kriminelle Energie bei der Begehung einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO gesehen. Darüber hinaus wird ein mangelndes Unrechtsbewusstsein von Hinterziehungstätern über ihre begangene Tat festgestellt im Vergleich zur Tatbegehung von klassischen Wirtschaftsdelinquenten. Die Nennung des mangelnden Unrechtsbewusstseins als Unterschied könnte daraus resultieren, dass auch kleinste Hinterziehungsbeträge eine Steuerhinterziehung i. S. des §370 AO darstellen, die häufig nicht als Straftat empfunden werden. Die Frage die sich hieraus ergibt, wäre inwiefern ein Unrechtsbewusstsein bei korrupten oder bestechliche Menschen über ihre begangene Tat vorhanden ist.

³⁵⁹ Vgl. Antworten der Untersuchungseinheiten im Original.

6.2.2 Beantwortung aufgestellter Hypothesen

Mit Hilfe gewonnener Ergebnisse werden nun aufgestellte Hypothesen falsifiziert oder aber bekräftigt.

1. Angekündigte Gesetzesnovellierungen bewirken keinen Anstieg von Selbstanzeigen.

Die Auswertung der vorliegenden Anzeigezahlen lassen keine eindeutigen Rückschlüsse auf unmittelbare Einflüsse von Novellierungen insbesondere der Jahre 2011 und 2014 zu. Auch die Einführung gestaffelter Strafzinsen 2008 scheinen keinen besonderen Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten zu haben. Mit Einführung des SchwGBG vom April 2011 und den zugrundeliegenden Zahlen ist ein leichter Anstieg der Selbstanzeigezahlen von 2011 zu 2012 erkennbar. Dieser geringe Anstieg könnte durchaus auf die Einführung des SchwGBG und einhergehende Verschärfungen zurückgeführt werden. Die jüngste Novellierung trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vergleicht man die Selbstanzeigezahlen von 2014 mit 2015 ist ein deutlicher Rückgang der Selbstanzeigen zu erkennen. Offenbar scheint die jüngste Novellierung keinen Einfluss auf das Anzeigeverhalten zu haben. Auch wenn die erhobenen statistischen Daten nicht repräsentativ sind, lässt sich eine Tendenz ableiten. Diese wird darin gesehen, dass die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre, geprägt durch eine zunehmende Verschärfung des Rechtsinstituts, keine feststellbaren und eindeutig messbaren Auswirkungen auf das Selbstanzeigeverhalten haben.

2. Steuer-CD-Ankäufe erhalten besondere mediale Aufmerksamkeit, die Einfluss auf das Selbstanzeigeverhalten haben.

Mit der medial wirksamen Verhaftung des Deutsche Post AG Chefs erhielt das Phänomen der Steuerhinterziehung erstmals öffentliche Aufmerksamkeit, sowohl auf medialer als auch auf politischer Ebene. Die erste Steuer-CD mit Datensätzen von Hinterziehungstätern wurde in der BRD offiziell 2010 gekauft, die ebenfalls von besonders hoher medialer Aufmerksamkeit begleitet war. Seitdem standen Steuerhinterziehungsdelikte wie auch das Rechtsinstitut im Fokus der Medien. Schaut man sich nun die Selbstanzeigezahlen an, ist das Rechtsinstitut am häufigsten in den Jahren 2010, 2013 und 2014 in Anspruch

genommen worden. Dies könnte damit begründet werden, dass der Ankauf der Steuer-CD, wie auch die Verhaftung des Präsidenten von F. C. Bayern München e. V. medienwirksam aufbereitet wurden. Dadurch wurden offenbar bestehende Ängste bei betroffenen Hinterziehungstätern ausgelöst, die einerseits auf die Erhöhung einer möglichen Tatentdeckung zurückzuführen sind, andererseits Ängste vor einer möglichen Haftstrafe verursachten. Auch wenn das vorliegende Datenmaterial nicht repräsentativ ist, kann daraus zumindest die Tendenz abgeleitet werden, dass die mediale Fokussierung einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Inanspruchnahme des Rechtsinstituts darzustellen scheint.

3. Selbstanzeigen betreffen die gesamte Bevölkerung und alle gesellschaftlichen Schichten.

Das vorliegende Datenmaterial verdeutlicht, dass das Rechtsinstitut von Personen jeder Alterskategorie in Anspruch genommen wird. Auch das Geschlechterverhältnis scheint nach Auswertung der Daten ausgeglichen zu sein. Jedoch ist eine Tendenz der häufigeren Inanspruchnahme der Selbstanzeige im höheren Alter erkennbar, welches darauf zurückzuführen sein könnte, dass erst mit steigendem Alter auch entsprechendes Kapital für die Begehung einer Steuerhinterziehung zur Verfügung steht. Damit verbunden könnte auch der Aspekt sein, dass betroffene Hinterziehungstäter als Erblasser den oder die Erben schützen möchte.

7 Diskussion und Interpretation gewonnener Ergebnisse

Dass das Steuerstrafrecht als Teil des Wirtschaftsstrafrechts mit einem erheblichen kriminalpolitischen Druck verbunden ist³⁶⁰, zeigt auch das vorliegende ausgewertete Datenmaterial. Maßgebliche Konsequenzen des bestehenden Drucks auf alle politischen Akteure können in den Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre gesehen werden. Zudem offenbart sich, dass es galt Handlungen von politischen Akteuren zu erzwingen (2-43), die auf die Handhabbarmachung bestehender Probleme (2-92) abzielte, aber auch der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237) ist erkennbar. Würde man die Novellierungen detaillierter betrachten, könne man feststellen, dass lediglich das

³⁶⁰ Vgl. *Dannecker*, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Rn 19a.

Label „verschärft“ aufgeklebt wurde ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45), der Nutzen der Selbstanzeige je nach Befindlichkeit definiert wird (2-253;254), dass die Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vorliege (2-82;83) und keine Einheitlichkeit (2-83) gelte, sowie keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) zu erkennen sei. Der Analyse- und Auswertungsprozess zeigt, dass die befragten Experten die auf den Gesetzgeber zurück zu führenden Versäumnisse deutlich wahrnehmen und in derartigen legislativen Entscheidungen folgenschwere Probleme sehen, die zu Versäumnissen und zu massiven Verschiebungen der tradierten Strafdogmatik führen, etwa durch die Einführung SchwGBkG und dem Gesetz zur Änderung der AO von 2014.

Des Weiteren kann dem gewonnenen Datenmaterial eine deutliche Selektivität der Kriminalisierungs- und Entdeckungspraxis entnommen werden. Einerseits ist diese bei Akteuren der Judikative zu erkennen, etwa durch eine häufige Einstellung von Verfahren gegen Geldauflagen. Andererseits wird die Selektivität deutlich durch den bestehenden behördlichen Umgang in Form einer unterschiedlichen Anwendungspraxis jüngster Gesetzesnovellierungen. Die Einführung von massiven Zuschlägen, die mit der Einführung des SchwGBG einhergingen, werden oft nicht umgesetzt, weil sie durch zuständige Finanzämter schlichtweg nicht angewendet werden. Dies kann damit begründet werden, dass diese Zuschläge von Finanzbeamten als zu hoch empfunden werden.

Zur Erinnerung an die BGH- Entscheidung von 2010 ist demnach die Anwendung von nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen ab einem Hinterziehungsbetrag von mehr als 1 Mio. Euro und mehr eine durchaus angemessene Sanktionierung, die auch öfter umgesetzt werden soll. Der BGH begegnet damit vorherrschenden Annahmen einer selektiven Kriminalisierungs- und Sanktionierungspraxis und signalisiert mit seiner Entscheidung ein restriktiveres Vorgehen.

Im Vergleich dazu ist bei Akteuren der Exekutive eher eine Selektivität der Verfolgungs- und Sanktionierungspraxis zu erkennen. Sinnbildlich kann hierfür die sog. „Fußmatten-Theorie“ angeführt werden. Demnach gilt eine Steuerhinterziehung als entdeckt, wenn der Prüfer die vor der Eingangstür liegende

Fussmatte der betroffenen Person bzw. Unternehmen überschritten hat. Anders gesprochen könnte also ein Betriebsprüfer auch vor der Fußmatte verharren und durch eine nette Begrüßung auf sein Erscheinen aufmerksam machen. Folglich bestünde für einen Steuerhinterzieher sogar die Möglichkeit dem wartenden Betriebsprüfer die Inanspruchnahme einer Selbstanzeige persönlich mitzuteilen. Dies verdeutlicht, dass der Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige wesentlich von Akteuren der Exekutive, hier Finanzämter mit zuständigen Betriebsprüfern beeinflusst wird. Nachweislich spielt das Verhältnis zu Betriebsprüfern und der persönliche Kontakt eine Rolle über das weitere Vorgehen einer erstatteten Selbstanzeige. Auch der Umgang der Finanzämter mit neuerlichen Gesetzesnovellierungen scheinen einen nicht unerheblichen Einfluss auf den Ausgang einer erstatteten Selbstanzeige zu haben.

Die Betrachtung der Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre lässt erkennen, dass sowohl Akteure der Legislative als auch Akteure der Exekutive das Erschließen verborgener Steuereinnahmen für den Fiskus vorantreiben, wenn auch des Öfteren die Akteure der Exekutive das Recht in die eigene Hand zu nehmen scheinen. Für gesellschaftliche Akteure, etwa einen Steuerhinterzieher, aber auch für dessen juristische oder steuerliche Vertretung wirken die Gesetzesnovellierungen der letzten Jahre eher nachteilig. So erfordert die Erstattung bzw. Einreichung einer wirksamen Selbstanzeige ein komplexes Wissen und beruht auf einer fortwährenden Wissenserweiterung und ist deshalb für Experten, wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zunehmend mit Schwierigkeiten in der praktischen Anwendung und nicht unerheblichen Risiken verbunden. Auch wenn derartige Novellierungen vorrangig in der Verschärfung des Rechtsinstitutes liegen, forcieren sie zugleich die Abschaffung.

Ein weiterer Einflussfaktor auf den Entscheidungsprozess und der Inanspruchnahme eines Rechtsinstitutes wird in dem Ankauf von Steuer-CDs (3-88/5-98) gesehen, der zudem von erheblicher medialen Aufmerksamkeit (1-365) begleitet war. Interessanterweise wurde der Ankauf derartiger Steuer-CDs oftmals damit begründet, dass „die Politik“ hier in Gestalt des Bundesfinanzministers im Ausland gelagerte Gelder (3-85/ 5-104) bzw. verloren gegangenes Steuersubstrat wieder ins Inland zurückholen wolle. In Anbetracht dieser Vorstellung erscheint es jedoch fragwürdig, warum das BMF für die Entscheidung

über den ersten Daten-CD Ankauf 2010, der ein Hinterziehungsvolumen von 14 Milliarden aufwies (8-62), ein Jahr benötigte. Zudem könne solch ein, wenn auch nicht öffentlich bekannt gewordenes Vorgehen, Verluste des gesellschaftlichen Vertrauens in das Rechtssystem nach sich ziehen. Auch die Einflüsse medialer Berichterstattungen haben Auswirkungen auf positive generalpräventive Aspekte, die ebenfalls mit Vertrauensverlusten der Gesellschaft in ein funktionierendes Rechtssystem und eine gleichberechtigte Besteuerung einhergehen. Demnach sollten zukünftige Strategien auf die Stärkung positiver Generalprävention liegen, etwa durch Transparenz von Verfahrensweisen, Hilfe durch Handlungsanweisen und Aufklärung rechtlicher Möglichkeiten. Ferner können gesellschaftliche Maßnahmen zur Erhöhung der Steuer-Integrität in der Förderung des subjektiven Entdeckungsrisikos gesehen werden, also in der Förderung der negativen Spezialprävention durch Abschreckung der Allgemeinheit und Schaffung einer angemessenen Sanktionierungspraxis, deren rechtliche Voraussetzungen durchaus gegeben sind, aber oft nicht angewandt werden. Damit wird auch in gewisser Form das Unrechtsbewusstsein von Hinterziehungstätern gestärkt und gleichzeitig der Glaube von ehrlichen Steuerzahlern in das bestehende Rechtssystem geschwächt. Es gilt also vor allem die Stärkung positiver generalpräventiver Aspekte zu fördern durch eine gleichberechtigte Besteuerung einerseits, sowie eine faire und ausgeglichene Sanktionierungspraxis andererseits.

7.1 Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung

Die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung erfolgt auf Grundlage der entwickelten gegenstandsnahen bzw. materialen Theorie, sowie den statistischen Ergebnissen der durchgeführten quantitativen Datenerhebung. Begünstigende Faktoren, die in einer Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes münden, werden demnach in der Angst vor einer möglichen Tatentdeckung, sowie in der Angst vor hohen Strafen gesehen, vorzugsweise die Angst vor Haftstrafen. Die quantitativen Ergebnisse unterstreichen diese Annahmen. Betrachtete man das vorliegende Datenmaterial so sind die Jahre 2010, 2013 und 2014 von einer besonders hohen Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes geprägt. Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass 2010 der erste Ankauf

einer Steuer-Daten-CD bekannt wurde, welcher mit einer erheblichen medialen Aufmerksamkeit verbunden war. Das daraus resultierende gestiegene Entdeckungsrisiko und die Angst vor einer möglichen Tatentdeckung durch den Verlust von Anonymität werden hierbei als maßgebliche begünstigende Einflussfaktoren für das in Anspruch nehmen einer Selbstanzeige gesehen. Darüber hinaus können globaleren Verständigungsverfahren und damit einhergehende Verluste potenzieller Anlegestaaten entsprechende Ängste bei Hinterziehungstätern auslösen, die ebenfalls in der Aufhebung einer bestehenden Anonymität begründet werden und damit eine erhöhte Tatentdeckung mit sich bringen.

Die zugrundeliegenden hohen Zahlen von Selbstanzeigen der Jahre 2013 und 2014 können zum Teil auf die mediale Berichterstattung i. Z. mit der Selbstanzeige und dem daraus folgenden Gerichtsprozess des F. C. Bayern München Präsenten zurückgeführt werden. Die daraus begünstigenden Faktoren, die offensichtlich zum Gebrauch einer Selbstanzeige führten, werden einerseits in der medialen Fokussierung auf diesen prominenten Fall gesehen. Andererseits lässt die Verurteilung zu einer Haftstrafe ohne Bewährung steigende Ängste bei Hinterziehungstätern vermuten. Hierbei kann die Angst vor möglichen hohen Haftstrafen durchaus mit einem nutzenorientierten, rational kalkulierten Abwägungsprozess begründet werden.

Ein weiteres Indiz für einen bestehenden kalkulierten Abwägungsprozess wird darin gesehen, dass Hinterziehungstäter offensichtlich das Wissen des Dezembers als „unvollständiger Arbeitsmonat“ abwägen und die Hoffnung haben vor Jahreswechsel keinen Besuch mehr von der Betriebsprüfung zu erhalten.³⁶¹ Entsprechend spielt die Option einer möglichen Tatentdeckung, also die Abwägung von Strafe und Sanktionierung eine nicht unerhebliche Rolle. Des Weiteren lassen insbesondere die Motive, die von der Erstattung einer Selbstanzeige abhalten, in Form gefürchteter hoher Strafzuschläge und ein bestehendes geringes Entdeckungsrisiko auf einen rational kalkulierten Abwägungsprozess hinsichtlich der Inanspruchnahme bzw. dem Verzicht einer Selbstanzeige schließen.

³⁶¹ Vgl. Transkript 8

Nach Auswertung des Datenmaterials scheinen Gesetzesnovellierungen, auch in Gestalt von Verschärfungen nur bedingt Einfluss auf das Anzeigeverhalten zu haben. Vor allem der Ankauf sog. Steuer-CDs, die von Beginn an unter großer medialer Aufmerksamkeit standen, scheinen sich wesentlich auf den Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme oder den Verzicht einer Selbstanzeige auszuwirken. Der Beweis hierfür wird in dem Ankauf der ersten Steuerdaten-CD gesehen, der mit einer irrsinnigen Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116) einherging.

Die vorliegende explorative Untersuchung brachte eines zu Tage. Es kann angenommen werden, dass der überwiegende Teil von Steuerhinterziehungstätern, die bereits eine Selbstanzeige nach § 371 AO erstattet haben, die Hinterziehungstat nicht primär wegen des Sparens von Steuern begehen. Vielmehr haben Faktoren wie Staatsverdrossenheit, subjektive Wahrnehmung der Ungleichbehandlung durch unterschiedliche Akteure und mediale Aufmerksamkeit wesentlichen Einfluss auf die Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes. Diese Faktoren lassen auch eine Art Regelmäßigkeit sozialer Handlungen durch eine Anzeigenerstattung erkennen. Vor allem soziostrukturelle Faktoren, zu denen auch die subjektive Wahrnehmung von Ungleichbehandlung subsumiert werden kann, entscheiden über individuelle und kollektive Zugehörigkeit, sowie Vertrauen in ein (Steuer-) Rechtssystem mit der Prämisse der Steuerehrlichkeit. Die subjektive Wahrnehmung von Steuergerechtigkeit wird allzu oft als ungerecht empfunden, sowohl bei gesellschaftlichen Akteuren als auch bei den Akteuren der Judikative und insbesondere der Exekutive, hier das Finanzamt mit zugehöriger Steuerfahndung und Betriebsprüfern.

7.2 Feststellung der Projektqualität

Im Sinne der GT und aus forschungspraktischer Sicht wird die Qualität dieser Studie abschließend nach den festgelegten Gütekriterien (4.4) begutachtet.

Intersubjektive Nachvollziehbarkeit

Die Nachvollziehbarkeit des Forschungsprozesses wurde durch den permanenten Einsatz einer genauen Dokumentation gewährleistet. Dies zeigt sich in der detaillierten Darstellung des Forschungsprozesses mit einzelnen For-

schungsschritten (4), in forschungsbegleitenden Aufzeichnungen und in weiteren den Forschungsprozess betreffenden Dokumentationen (Anlage A-E). Auch die von Steinke genannten Segmente (4.4) wurden angemessen berücksichtigt.

Kritik: Wenn die Ergebnisse ausschließlich von einem Forscher interpretiert werden, besteht auch immer die Gefahr das individuelle Präkonzepte die Offenheit des Forschers begrenzen. Dadurch kann es zu einer Verzerrung der Ergebnisse kommen, bedingt durch die selektive Wahrnehmung bei der Datenerhebung und -analyse. Durch die angewandte Vergleichsmatrix konnte diesen Verzerrungen weitestgehend entgegengewirkt werden. Das Anwenden eines kodifizierten Verfahrens, welches als vereinheitlichtes methodisches Vorgehen definiert wird, wurde durch das Anwenden der Grounded Theory entsprechend berücksichtigt.

Indikation des Forschungsprozesses

Dem Erfordernis der Generierung einer gegenstandsnahen Theorie wurde entsprechend Rechnung getragen (siehe 5.2.4). Ferner wurde das Datenerhebungsinstrument speziell für die vorliegende Untersuchung und die zu befragende Untersuchungseinheit angepasst (5.1.1) und kann durchaus als eine Indikation des Forschungsprozesses verstanden werden. Durch die Implementierung narrativer Teile innerhalb der Experteninterviews wurde der geforderten Erfassung von subjektiven Perspektiven, alltäglichen Handlungsweisen und deren Bedeutungen für die Untersuchungseinheit in Bezug zum Untersuchungsgegenstand Rechnung getragen. Auch die Modellierung der Transkriptionsregeln (5.1.3) wurde an den spezifischen Erfordernissen der vorliegenden Arbeit ausgerichtet. Die Samplingstrategie war speziell für die Erhebung forschungsfragenrelevanter Erkenntnisse ausgerichtet (siehe 5.1.2). Das Abstimmen der methodischen Einzelentscheidungen während der gesamten Studie wurde durch den Einsatz der Grounded Theory Methodologie und ihrer eigenen Technik des theoretischen Samplings und Kodierens gewährleistet. Demnach scheint die Indikation für alle im Forschungsprozess geforderten Elemente der vorliegenden Studie vorhanden zu sein.

Empirische Verankerung

Die für diese Studie kodifizierte Methode bildet die Grounded Theory, deren Stärke insbesondere in der induktiven Generierung einer gegenstandsverankerten begründet werden kann. Es wurden die theoretischen Befunde in der vorliegenden Studie stets mit entsprechenden Textstellen aus den Interviews belegt. Die Umsetzung des theoretischen Samplings unterlag der analytischen Induktion. Dies begründete die Notwendigkeit das sensibilisierende Konzept immer wieder umzuformulieren bis eine Theorie entstand, die sowohl begünstigende als auch hemmende Faktoren des Entscheidungsprozesses über eine Selbstanzeige enthielt. Die methodische analytische Induktion wurde durch den Einsatz des theoretischen Kodierens ermöglicht, welches Offenheit und den Wechsel zwischen induktivem und deduktivem Vorgehen gewährleistet. Eine kommunikative Validierung, also die „*Rückbindung der im Forschungsprozess generierten Theorie an die Untersuchten*“³⁶² wurde hier von den Interviewpartnern selbst gefordert, in dem sie nach Abschluss dieser Studie, die Ergebnisse und die entwickelte Theorie selbst studieren wollen.

Limitation

Aus der vorliegenden Studie können diverse Fallkontrastierungen entnommen werden. Das theoretische Sampling ermöglichte den Vergleich von inter- und intrasubjektiven Varianzen durch vielfältige Situationen, etwa der unterschiedliche Umgang mit Gesetzesnovellierungen durch Finanzämter, die Förderung oder Verhinderung von einer Breitenwirkung oder aber durch Aufzeigen von begünstigenden und anzeigehemmenden Faktoren, die zum Verzicht oder der Inanspruchnahme einer Selbstanzeige führen. Trotz der in der Studie vorgenommenen Fallkontrastierung, die grundsätzlich ein hohes Maß an Generalisierbarkeit impliziert, muss folgender Aspekte berücksichtigt werden, der die Aussagekraft wesentlich beeinflusst. Das vorliegende Sample, bestehend aus zehn Befragten unterschiedlicher Disziplinen, ermöglichte nur bedingt Minimalkontrastierungen. Hingegen konnte die geforderte limitationsprüfende „*explizite Suche und Analyse abweichender, negativer und extremer Fälle*“³⁶³ weitestgehend erfüllt werden.

³⁶² Vgl. *Steinke*, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.329.

³⁶³ Ebd.

Die Güterkriterien Kohärenz und Relevanz

Die erwünschte Kohärenz der Theorie ist dadurch gelungen, dass die Widersprüche zwischen den festgestellten, vorliegenden begünstigenden Faktoren, die für eine Inanspruchnahme des Rechtsinstitutes stehen und hemmende Faktoren, die zum Verzicht einer Selbstanzeige führen, Bestandteil für die Generierung einer gegenstandsnahen Theorie sind. Das Vorliegen der Widersprüche stellt die Basis für die Erkenntnisse der kompensatorischen Wirkung der identifizierten anzeigebegünstigenden und -hemmenden Faktoren dar. Die Relevanz der Ergebnisse für die Praxis wird darin gesehen, dass einerseits Daten zum Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige generiert wurden. Andererseits wurden die im Entscheidungsprozess wirkenden Akteure mit ihren Einflüssen auf Hinterziehungstäter bzw. Selbstanzeigeerstatte konkret benannt.

Ein weiteres Kriterium der Gütebeurteilung stellt der multipersonale Diskurs dar oder nach Steinke die „*Interpretationen in Gruppen*“³⁶⁴, die im Rahmen einer Masterarbeit nicht geleistet werden kann. Ferner wurde dieser Forderung entsprochen, indem die Selbstreflexion während des gesamten Forschungsprozesses eine besondere Bedeutung beigemessen wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass zumindest keine gravierenden Fehler bzw. Makel bezüglich der betrachteten Gütekriterien bestehen, sondern die im Rahmen einer Masterarbeit umsetzbaren Qualitätskriterien weitestgehend erfüllt wurden.

8 Schlussbetrachtung

Die Anzeigebereitschaft der Gesellschaft scheint sich nach den vorliegenden Ergebnissen wenig von gesetzlichen Novellierungen beindrucken zu lassen. Ferner stellen vor allem der Ankauf von Steuer-Daten-CDs und die medienwirksame Inszenierung des Hoeneß-Falls die offenbar größten Druckmittel dar, die einerseits politische Akteure zu Handlungen zwangen, andererseits in der Bevölkerung massive Selbstanzeigewellen auslösten. Darüber hinaus

³⁶⁴ Vgl. Steinke, Gütekriterien qualitativer Forschung, S.326.

wurde ersichtlich, dass Anonymität offenbar das zentrale Problem bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehungsdelikten darstellt. Insbesondere bei Kapitalanlagen und Vermögen im Ausland kann Anonymität als wohl größtes Hindernis einer erfolgreichen Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität gesehen werden. Um Steuerhinterziehungsdelikte als Teile von Wirtschaftskriminalität effektiv und nachhaltig zu bekämpfen, müssen potenzielle Hinterziehungstäter aus ihrer Anonymität geholt werden. Eine Förderung der Anonymität ist auch die Förderung von Steuerhinterziehungsdelikten, die zudem mit Vertrauensverlusten bei gesellschaftlichen Akteuren hinsichtlich einer geeigneten positiven Generalprävention einhergehen. Auch außersteuerlichen Rahmenbedingungen wie Staatsverdrossenheit, Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit und Vertrauen des richtigen Umgangs mit Steuergeldern wirken sich auf die Gesellschaft und die Steuerehrlichkeit eines einzelnen aus. Erfahren diese außersteuerlichen Rahmenbedingungen Veränderungen können diese auch zu einer veränderten Auffassung der Steuerehrlichkeit führen. Auch die Vereinfachung des Steuerstrafrechts könnte zu Transparenz und Übersichtlichkeit des bestehenden Steuerstrafrechts führen und damit das Steuergerechtigkeitsgefühl in der Bevölkerung erhöhen, sowie Steuerprivilegien und Korruptionsmöglichkeiten verringern.

Literaturverzeichnis

Alheit, Peter: Grounded Theory. Ein alternativer methodologischer Rahmen für qualitative Forschungsprozesse, Göttingen 1999

Atteslander, Peter: Methoden der empirischen Sozialforschung. 12. Aufl., Berlin 2008

Bannenberg, Britta / Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität, Band 112, Mönchengladbach 2010

Barthel, Christian / Lorej, Clemens (Hrsg.): Empirische Forschungsmethoden. Eine praxisorientierte Einführung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Polizei, Frankfurt/ Main 2010

Behnke, Cornelia / Meuser, Michael: Geschlechterforschung und qualitative Methoden, Opladen 1999

Berger, Peter / Luckmann, Thomas: The Social Construction of Reality. A Treatise in the Sociology of Knowledge. New York 1966

Bergmans, Bernhard / Marquardt, Ralf- Michael (Hrsg.): Die Reform der steuerrechtlichen Selbstanzeige. Recklinghäuser Beiträge zu Recht und Wirtschaft (ReWir), Fachbereich Wirtschaftsstrafrecht, Nr. 23/2014

Beyer, Dirk: Praxisfragen zur Selbstanzeige. Frankfurt/ Main 2016

BGH-Urteile: BGH- Urteil vom 02.12.2008 AZ: 1 StR 416/08; BGH-Urteil vom 20.05.2010 AZ: 1 StR 577/09 DStR 2010 S.1133 SIS 101593

Bilsdorfer, Peter: Die Entwicklung im Steuerstrafrecht und SteuerOWI, NJW 10/2006, Saarbrücken 2006

Bogner, Alexander / Littig, Beate / Menz, Wolfgang: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung, Wiesbaden, 2014

Brüsemeister, Thomas: Qualitative Forschung. Ein Überblick, Hagener Studentexte zur Soziologie, Band 6, Wiesbaden 2000

Bundesministerium für Finanzen: Neuregelungen im Bereich der strafbefreienden Selbstanzeige, Monatsbericht vom 23.05.2015 im Internet abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2015/03/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-3-neuregelungen-strafbefreiende->

selbstanzeige-abgabenordnung.html, letzter Zugriff am 10.12.2016/ 20:20 Uhr

Bundesministerium für Finanzen: Ergebnisse der Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Jahr 2015, Monatsbericht vom 21.11.2016, im Internet abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Monatsberichte/2016/11/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-6-Verfolgung-Steuerstraftaten-und-Steuerordnungswidrigkeiten-2015.html> letzter Zugriff am 11.12.2016 um 18:15 Uhr

Bundesministerium für Finanzen: Bekämpfung von Steuerflucht, Artikel vom 06.11.2014, im Internet abrufbar unter: <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Reden/2014/2014-11-06-regierungserklaerung-steuerflucht-textfassung.html>, letzter Zugriff 12.12.2016/ 13:20 Uhr

Bussmann, Kai- Detlef: Wirtschaftskriminologie I. Grundlagen- Markt- und Alltagskriminalität, München 2016

Böhm, Andreas: Theoretisches Codieren. Textanalyse in der Grounded Theory, In: Flick, Uwe / von Kardorff, Ernst / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, Reinbek bei Hamburg 2000

Dannecker, Gerhard: In: Wabnitz, Heinz-Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.): Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. überarb. und erweit. Aufl., München 2014

Dausien, Bettina: Biographie und Geschlecht. Zur biographischen Konstruktion sozialer Wirklichkeit in Frauenlebensgeschichten, Bremen 1996

Degele, Nina / Dries Christian: Modernisierungstheorie, Freiburg 2005

Demuth, Björn: Panama Papers. Konsequenzen für die Compliance Praxis, CCZ, Ludwigsfelde und Berlin 2016

DePoy, Elizabeth / Gitlin, Laura (Hrsg.): Introduction to research: Understanding and applying multiple strategies, 4th ed. Elsevier Mosby, St. Louis Emmel 2013

Deshpande, Rohit: Paradigms Lost. On Theory and Method in Research in Marketing, Journal of Marketing, Vol. 47 (4), S. 101-110. 1983

- Diekmann, Andreas*: Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, vollst., überarb., erweít. 9. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2014
- Döring, Nicola / Bortz, Jürgen*: Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften. 5. überarb., aktual., erweít. Aufl., Berlin und Heidelberg 2016
- Duwe, Julia*: Ambidextrie, Führung und Kommunikation. Interne Kommunikation im Innovationsmanagement ambidextrer Technologieunternehmen, In: Gleich, Ronald / Spieth, Patrick / Täube, Florian (Hrsg.): Innovationsmanagement und Entrepreneurship, Wiesbaden 2016
- Eisenberg, Ulrich*: Kriminologie. 6. Aufl., München 2005
- Flick, Uwe*: Was ist qualitative Forschung? Einleitung und Überblick. In: Flick, Uwe / Kardorff, Ernst von / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 5. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2007
- Franzen, Wolfgang*: Was wissen wir über Steuerhinterziehung? Teil 2: Empirische Forschung-außer Spesen nichts gewesen? Neue Kriminalpolitik Vol. 20, NK 3/2008
- Fredebeul-Krein, Tobias*: Koordinierter Einsatz von Direktmarketing und Verkehrsaußendienst im B2B-Kontext. In: Krafft, Manfred (Hrsg.): Kundenmanagement & Electronic Commerce, Münster 2012
- Früh, Werner*: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis, 8. überarb. Aufl., Stuttgart 2015
- Fuß, Susanne / Karbach, Ute*: Grundlagen der Transkription. Eine praktische Einführung, Opladen und Toronto 2014
- Gebler, Wolfgang*: Strafrecht und Steuerhinterziehung, 2. Aufl., Lahr 2011
- Glaser, Barney G. / Strauss, Anselm*: Grounded Theory. Strategien qualitativer Forschung ("The Discovery of Grounded Theory - Strategies for Qualitative Research", 1967). Aus dem Amerik. von Axel T. Paul und Stefan Kaufmann (2005). 2. Aufl., Bern 2008
- Gläser Jochen / Laudel, Grit*: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. Aufl., Wiesbaden 2010

- Hardtke, Frank*: § 6 Der Straftatbestand der Steuerhinterziehung, In: Eine Einführung in den Straftatbestand der Steuerhinterziehung und das steuerstrafrechtliche Verfahrensrecht sowie die Steuerordnungswidrigkeit, Berlin 2006
- Hauschka, Christoph E. / Moosmayer, Klaus / Lösler, Thomas (Hrsg.)*: Corporate Compliance. 3. Aufl., München 2016
- Hecker, Kristin*: Kompetenzkonzepte des Bildpersonals im Übergangssystem. Eine explorative Studie an verschiedenen Lernorten, Wiesbaden 2015
- Heinz, Wolfgang*: In: Gropp, Walter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht, Leipzig 1998
- Herrmann, Klaus*: Abgabenordnung. Steuerstrafrecht, Die neue Selbstanzeige, Hochschule Worms, Stand 15.06.2016
- Hitzler, Ronald / Reichertz, Jo / Schröer, Norbert (Hrsg.)*: Hermeneutische Wissenssoziologie. Wirklichkeiten. Individuelle Konstitutionen und gesellschaftliche Konstruktionen, Konstanz 1999
- Honer, Anne*: Kleine Leiblichkeiten. Erkundungen in Lebenswelten, In: Soeffner, Hans-Georg / Hitzler, Ronald / Knoblauch, Hubert / Reichertz, Jo (Hrsg.): Wissen, Kommunikation und Gesellschaft. Schriften zur Wissenssoziologie, 1. Aufl., Wiesbaden 2011
- Hunsmann, Daniel*: Neuregelungen der Selbstanzeige im Steuerstrafrecht. Neue Herausforderungen für Berater und Verteidiger, in: NJW 06/2013
- Häder, Michael*: Empirische Sozialforschung. Eine Einführung, 2. überarbeitete Aufl., Wiesbaden 2010.
- Hülst, Dirk*: Grounded Theory. Online Fallarchiv, 2010, abrufbar im Internet unter: http://www.fallarchiv.uni-kassel.de/pdf/huelst_grounded_theory.pdf, letzter Zugriff am 12.12.2016/ 20:21 Uhr
- Jäger, Markus*: Die Selbstanzeige im Steuerstrafrecht. In: Klein, Franz (Hrsg.): Die Abgabenordnung, 13. Aufl., München 2016
- Joecks, Wolfgang / Jäger, Markus / Randt, Karsten*: Steuerstrafrecht. 8. Aufl., München 2015

- Joecks, Wolfgang / Mietach, Klaus (Hrsg.):* Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. (Nebenstrafrecht II), 2. Aufl., Band 7, München 2015
- Kamlah, Wilhelm / Lorenzen, Paul:* Logische Propädeutik. Vorschule des vernünftigen Denkens, Mannheim 1967
- Kleinert, Jens / Wippich, Sara:* Vertrauen als Merkmal von Beziehungsqualität. Modellentwicklung und explorative Interviews im Kontext sportpsychologischer Betreuung, Wiesbaden 2012
- Knobloch, Hubert:* Subjekt, Intersubjektivität und persönliche Identität. Zum Subjektverständnis der sozialkonstruktivistischen Wissenssoziologie. In: Grundmann, Matthias / Beer, Raphael (Ed): Subjekttheorien interdisziplinär. Diskussionsbeiträge aus Sozialwissenschaften, Philosophie und Neurowissenschaften, Münster 2004, im Internet abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0168-ssoar-6731>, letzter Zugriff am 10.11.16/ 20:10 Uhr
- Kowal, Sabine / O'Connell, Daniel.:* Zur Transkription von Gesprächen, In: Flick/ von Kardorff/ Steinke (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 7. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2009 Daniel
- KPMG:* Anti-Fraud- Management- Best Practice der Prävention gegen Wirtschaftskriminalität, In: KPMG-Studie 2006 zur Wirtschaftskriminalität in Deutschland, online abrufbar unter: <https://www.kmpg.de/Presse/3021.htm>, letzter Zugriff am 03.01.2017/ 12:45 Uhr
- Kruse, Jan:* Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz, 2., überarb. und ergänz. Aufl., Weinheim und Basel, 2015
- Kuckartz, Udo:* Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung, Weinheim und Basel 2012.
- Kudlich, Hans / Oglakcioglu, Mustafa Temmuz:* Wirtschaftsstrafrecht. Start ins Rechtsgebiet, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg 2011
- Kunz, Karl-Ludwig:* Kriminologie. 6. Aufl., Bern 2011
- Kuß, Alfred / Wildner, Raimund / Krein, Henning:* Marktforschung. Grundlagen der Datenerhebung und Datenanalyse, 5. vollst., überarb., erweit. Aufl., Wiesbaden 2014

- Lamnek, Siegfried*: Qualitative Sozialforschung. Lehrbuch, 4. Aufl., Weinheim und Basel 2005
- Legewie, Heiner*: Vorwort zur deutschen Ausgabe. In: Stauss, Anselm L. / Corbier, Juliet (Hrsg.): Grounded Theory ("Basics of Qualitative Research: Grounded Theory Procedures and Techniques"). Aus dem Amerik. von Solveigh Niewiarra und Heiner Legewie, Weinheim 1996
- Lüders, Christian*: Gütekriterien. In: Bohnsack, Ralf / Marotzki, Winfried / Meuser, Michael (Hrsg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung, 2. Aufl., Opladen und Farmington Hills 2006
- Mantere, Saku / Ketokivi, Mikko*: Reasoning in Organization Science. Academy of Management Review, 2013
- Mayring, Philipp*: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken, 11. aktual. u. überarb. Aufl., Weinheim 2010
- Mayring, Phillip*: Kombination und Integration qualitativer und quantitativer Analyse. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum Qualitative Social Research (FQS), 2(1) Art. 6, 2001, im Internet abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs010162>, letzter Zugriff 06.12.2016/ 15:15 Uhr
- Melcher, Torsten*: Aufdeckung wirtschaftskrimineller Handlungen durch einen Abschlussprüfer. In: Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan (Hrsg.): Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung. Band 18, 1. Aufl., Lohmar-Köln 2009 (Dissertation, Westfälische Wilhelms-Universität Münster)
- Meuser, Michael / Nagel, Ulrike*: Experteninterviews. In: Gläser, Jochen / Laudel, Grit (Hrsg.): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse,
- Mey, Günter / Mruck, Katja (Hrsg.)*: Qualitative Marktforschung in Theorie und Praxis, Wiesbaden 2011
- Meyer, Hans / Rometsch, Wolfgang (Hrsg.)*: Rapid Assessment und Response (RAR) für problematischen Substanzgebrauch unter Flüchtlingen, Asylbewerbern und illegalen Einwanderern. Ein Handbuch, 2. erweiterte Aufl., Münster 2004

- Mistele, Peter*: Faktoren des verlässlichen Handelns. Leistungspotenziale von Organisationen in Hochrisikoumwelten, Dissertation Technische Universität, Chemnitz 2007
- Pauthner-Seidel, Jürgen / Stephan, Hans-Jürgen*: 16. Compliance Management System für Unternehmensrisiken im Wirtschaftsstrafrecht. Corporate Compliance, 3. Aufl., München 2016
- Reich, Kersten*: Handlungsbezug und Diversität in Pragmatismus und Konstruktivismus, In: Mertens, Gerhard / Frost, Ursula / Böhm, Winfried / Landenthin, Volker (Hrsg.): Handbuch der Erziehungswissenschaft. 1. Grundlagen, Paderborn 2008
- Ritschl, Valentin/ Weigl, Roman / Stamm, Tanja (Hrsg.)*: Wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben. Verstehen, Anwenden, Nutzen für die Praxis, Berlin, Heidelberg 2016
- Rolletschke, Stefan / Kemper, Martin(Hrsg.)*: Steuerstrafrecht. Köln 2016
- Rolletschke, Stefan / Roth, David (Hrsg.)*: Die Selbstanzeige. 1. Aufl., München 2015
- Schirmer, Dominique*: Empirische Methoden der Sozialforschung. Grundlagen und Techniken, Freiburg 2009
- Schork, Alexander / Groß, Bernd (Hrsg.)*: Bankstrafrecht. München 2013
- Schütz, Alfred*: Strukturen der Lebenswelt. Soziologische Texte, Neuwied 1975
- Seipel, Christian / Rieker, Peter*: Integrative Sozialforschung: Konzept und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung, Weinheim und München 2003
- Sieber, Ulrich / Bögel, Mario*: Logistik der organisierten Kriminalität, Wiesbaden 1993
- Sielk, Martin*: Qualitative Forschung. Hineindeuten in oder Abbilden von Wirklichkeit? Thieme E-Journals -Zeitschrift für Allgemeinmedizin (ZFA), 2004, im Internet abrufbar unter: www.online-zfa.de/media/archive/2004/08/10.1055-s-2004-20347.pdf, letzter Zugriff am 29.10.16/ 16:20 Uhr

- Steinberg, Georg*: Zurechnung und Zuschreibung im Wirtschaftsstrafrecht. In: Kempf, Eberhardt / Lüderssen, Klaus / Volk, Klaus (Hrsg.): Strafverfolgung in Wirtschaftsstrafsachen. Strukturen und Motive, Berlin / Boston 2015
- Steinke, Ines*: Gütekriterien qualitativer Forschung, in: Flick, Uwe / Kardorff, Ernst von / Steinke, Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch, 6. Aufl., Reinbek bei Hamburg 2008
- Strauss, Anselm*: Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. ("Qualitative analysis for social scientists, 1991"), aus dem Amerik. von Astrid Hildenbrand 2. Aufl., München 1994
- Strauss, Anselm / Corbin, Juliet*: Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung ("Basics of Qualitative Research: Grounded Theory Procedures and Techniques", 1990). Aus dem Amerik. von Solveigh Niewiarra und Heiner Legewie, Weinheim 1996
- Strübing, Jörg*: Grounded Theory. Zur sozialtheoretischen und epistemologischen Fundierung des Verfahrens der empirisch begründeten Theoriebildung, Wiesbaden 2004
- Tatort: Steuern (Hrsg.)*: Die Mandantenzeitschrift. Ausgabe 3/2016, Berlin und München 2016
- Tiedemann, Klaus*: Wirtschaftsstrafrecht. Einführung und allgemeiner Teil, 4. aktual. und erweit. Auflage, München 2014, sowie erstelltes Gutachten vom 49 Dt. Juristentag, S. C.
- Tipke, Klaus / Seer, Roman (Hrsg.)*: Steuerrecht. 20. überarb. Aufl., Köln 2010
- Truschkat, Inga/ Kaiser, Maunela / Reinartz, Vera*: Forschen nach Rezept? Anregungen zum praktischen Umgang mit der Grounded Theory in Qualifikationsarbeiten. Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research, 6(2), Art. 22, 2005, Im Internet abrufbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs0502221>, letzter Zugriff 13.12.2016/17:45
- Wabnitz, Heinz- Bernd / Janovsky, Thomas (Hrsg.)*: Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, 4. Aufl., München 2014

Weischer, Christoph: Sozialforschung, Konstanz 2007

Wehnert, Anne: Die tatsächliche Ausgestaltung der Absprachepraxis in staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren aus staatsanwaltlicher Sicht StV 2002

Wenzler, Thomas: Die Selbstanzeige. Ratgeber Steuerstrafrecht, Wiesbaden 2010

Yin, Robert K.: Qualitative research from start to finish. New York 2011

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit im Masterstudien-
gang „Kriminologie und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum
selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zita-
ten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt habe.

Berlin, 11. April 2017

Anlagenverzeichnis

Anlage A: Verwendete Formulare für Studie	101
Basis- Fragen	103
Leitfaden	107
Anlage B: Abbildungen und Tabellen	110
Abbildung 1	110
Abbildung 2	111
Abbildung 3	112
Abbildung 4	113
Tabelle 1	114
Tabelle 2	115
Tabelle 3	116
Tabelle 4	116
Anlage C: Transkripte	117
Transkript 1	118
Transkript 2	130
Transkript 3	141
Transkript 4	153
Transkript 5	166
Transkript 6	179
Transkript 7	189
Transkript 8	203
Transkript 9	241
Anlage D: Memos.....	261
Memo I	261
Memo II	265
Memo III	270

Memo IV.....	288
Memo V.....	289
Anlage E: Vergleichsmatrizen	292
Vergleichsmatrix 1.....	292
Vergleichsmatrix 2.....	298
Vergleichsmatrix 3.....	303
Vergleichsmatrix 4.....	316
Vergleichsmatrix 5.....	328

Anlage A: Verwendete Formulare für Studie

Basis- Fragen³⁶⁹

Die Beantwortung der Fragen dient der quantitativen Datenerhebung, welche nach Durchführung aller Interviews erfolgt und ebenfalls ein Teil dieser Studie darstellt.

Es müssen nicht zwingend alle Fragen beantwortet werden! Bei Fragestellungen, die numerische Antworten verlangen sind auch ungefähre Schätzungen Angaben zur jeweiligen Frage.

Ich bitte höflichst um Rücksendung der Basis-Fragen **bis spätestens 19. November 2016** per Email an: *nicole-trautmann@gmx.de* oder postalisch an: *Nicole Trautmann, Am Treptower Park 55, 12435 Berlin.*

Statistische Datenerhebung

1. Welche Volumina (Hinterziehungsschäden) weisen die bei Ihnen eingegangenen Selbstanzeigen auf?

Durchschnittlich:

Geringster Hinterziehungsschaden:

Höchster Hinterziehungsschaden:

2. Welche Arten von Einkünfte betreffen die bei Ihnen eingegangenen Selbstanzeigen?

.....
.....
.....
.....

3. Wie viele Selbstanzeigen gingen in den Jahren (2008- 2015) in ihrer Kanzlei ein und wie viele Selbstanzeige konnten davon wirksam eingereicht werden?

³⁶⁹ Basisfragen- Muster nach dem zweiten Überarbeitungszyklus

Jahr	Eingang von Selbstanzeigen	Einreichung wirksamer Selbstanzeigen
2008		
2009		
2010		
2011		
2012		
2013		
2014		
2015		

4. Wie bewerten Sie den Umgang und die Entscheidungen zugegangener Selbstanzeigen durch die Finanzbehörden in den letzten Jahren?

Bitte setzen Sie ihr Kreuz an die entsprechende Stelle. Mehrere Antworten sind möglich.

Jahr	gerecht & fair	schnell & unkompliziert	zu Gunsten Mandant	uvm*	n. n.*	mangelhaft
2008						
2009						
2010						
2011						
2012						
2013						
2014						
2015						

*uvm = unverhältnismäßig

*n.n. = nicht nachvollziehbar

5. Wie viele Verfahren sind jährlich gerichtlich anhängig geworden? (d.h. keine Straffreiheit trotz Erstattung einer Selbstanzeige und Einleitung eines Strafverfahrens)

Jahr	Gerichtliche Verfahren
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	

Sozialer Hintergrund

1. Sehen Sie Unterschiede im gerichtlichen Umgang zwischen Wirtschaftsstraftaten und Steuerhinterziehungsdelikten?

Nein.

Keine Beurteilung möglich.

Ja,

.....

.....

.....

.....

2. Wie alt sind ihre Mandanten zum Zeitpunkt der Erstattung einer Selbstanzeige?

Bitte setzen Sie bei allen zutreffenden Alterskategorien ein Kreuz. Die Zuordnung *m/w* beinhaltet, ob es sich dabei (überwiegend) um männliche (m) oder weibliche (w) Mandanten handelt.

Altersgruppe	x	m/w
25 - 29 J.		
30 - 34 J.		
35 - 39 J.		
40 - 44 J.		
45 - 49 J.		
50 - 54 J.		
55 - 59 J.		
60 - 64 J.		
65 J. & älter		

3. Sehen Sie Unterschiede zwischen einem allgemeinen Wirtschaftsstraftäter und einem Steuerhinterzieher?

Nein.

Keine Beurteilung möglich.

Ja,

.....

.....

.....

.....

Leitfaden

Basierend auf einem semi-strukturierten Ablaufplan (nach 1. Interview mit Hinweis der Änderung nach Pretest)

☀ Vorstellung der Studie und des Ablaufplanes

- Dauer inklusive Vorbereitung wird ca. 30 Minuten in Anspruch nehmen
- Interview besteht aus 3 Teilen; 4 Fragebereiche entwickelt worden, im Verlauf des Interviews nicht angesprochen werden ggf. nochmals im 3. Teil aufgegriffen
- grundsätzlich dürfen und sollen Sie frei reden

☀ Kurze Erläuterung zum weiteren Vorgehen:

- Anonymisierungsverfahren → Aushändigung Formulare (2-fache Ausfertigung)
- Diktiergerät, um die Aufnahme des Interviews zu gewährleisten
- Ergebnisse der Studie stehen ab März 2017 zur Einsichtnahme bereit

1. Teil: Offene Phase

Nochmals Herzlichen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuer-/ Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige würde ich Sie bitten sich kurz vorzustellen.

- ❶ Insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktische tätig sind.
- ❷ Seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer ihrer Interessenschwerpunkte?

2. Teil: Lenkungsphase

Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhobene Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die

Norm aber immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Ausschlussstatbestände hinzugefügt.

❶ Was glauben Sie? Welche Gründe könnten zu Novellierungen im Steuerrecht in den Jahren 2011 und 2014 geführt haben?

❷ Wie bewerten Sie die Novellierungen der letzten Jahre?

3. Teil: Phase der gezielten Fragen

I. Gesetzesnovellierungen:

- Veränderungen für Berufsfeld aus den Novellierungen ergeben?
- Novellierungen auch gesellschaftliche Auswirkungen? Wenn ja, welche?
- Vor- und Nachteile in derartigen Novellierungen?
- Interessenkonflikte?

II. Motivation für Selbstanzeige:

- Motive eine Selbstanzeige zu erstatten
- Sind unterschiedliche Motivationen bestimmten Personengruppen zuzuordnen?
- Motive, für Begehung Steuerhinterziehung*
- Motive, die von einer Selbstanzeige abhalten*

III. Anzeigebereitschaft:

- Verlauf Anzeigebereitschaft von 2008 bis Januar 2016
- durch Gesetzesnovellierungen geändertes Anzeigenerhalten?
- Ursachen, die Personen Erstattung einer Selbstanzeige abhalten? Welche häufig und selten in Praxis anzutreffen?
- Veränderungen diesbezüglich festzustellen?

IV. Tätertypus

- Motivation eine Selbstanzeige zu erstatten eher Personengruppen höheren Alters?
- Berufsgruppen / Einkommensgruppen
- Verhältnis Frau- Mann?

V. Wirkungsweise der Selbstanzeige:

- Die Selbstanzeige- Ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung!?

Ihre Gedanken?

Das Sternchen* gibt an, dass diese Punkte erst im Laufe der Durchführungsphase implementiert wurden.

Anlage B: Abbildungen und Tabellen

Abbildung 1

Prozess der offenen, axialen und selektiven Kodierung

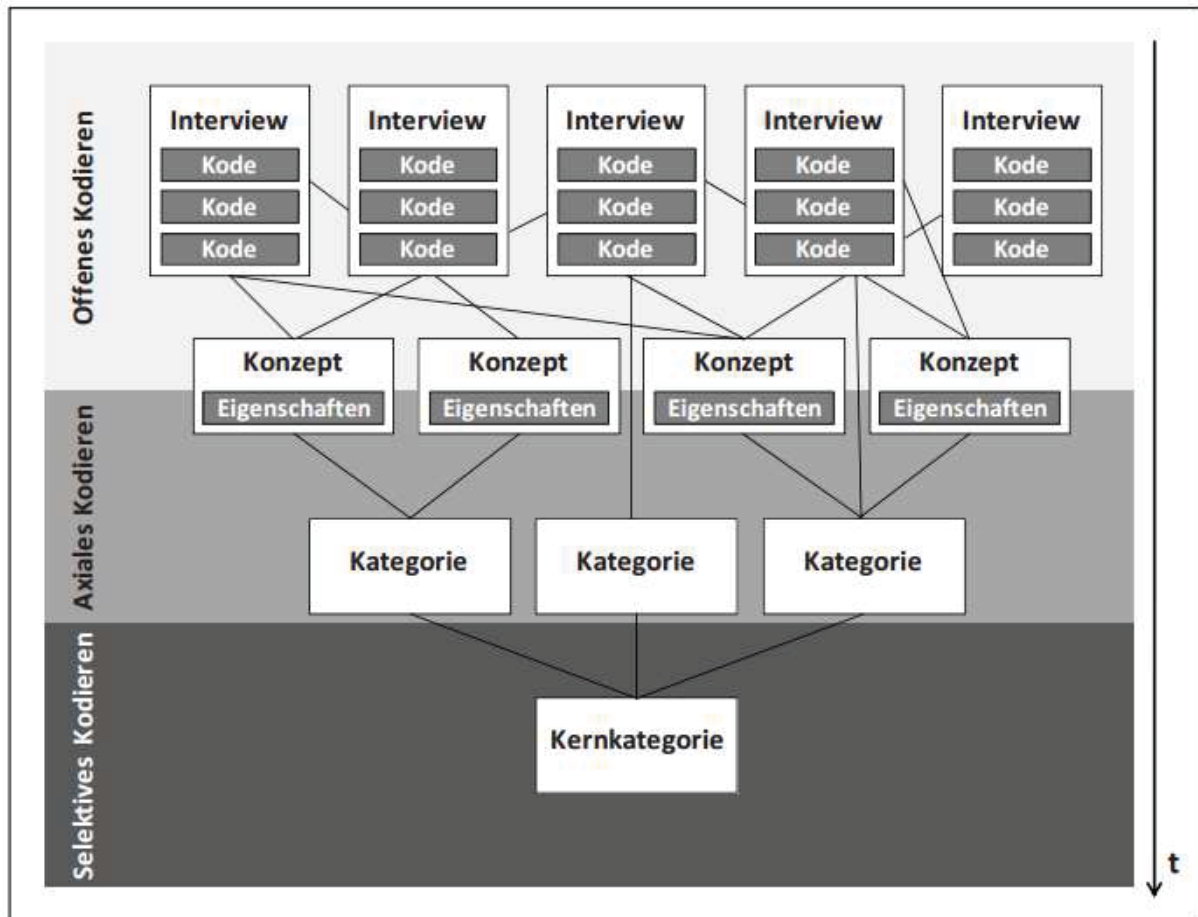


Abb. 1: Grafische Darstellung des Kodierprozesses nach Fredebeul-Krein

Abbildung 2

Verfeinertes sensibilisierendes Konzept

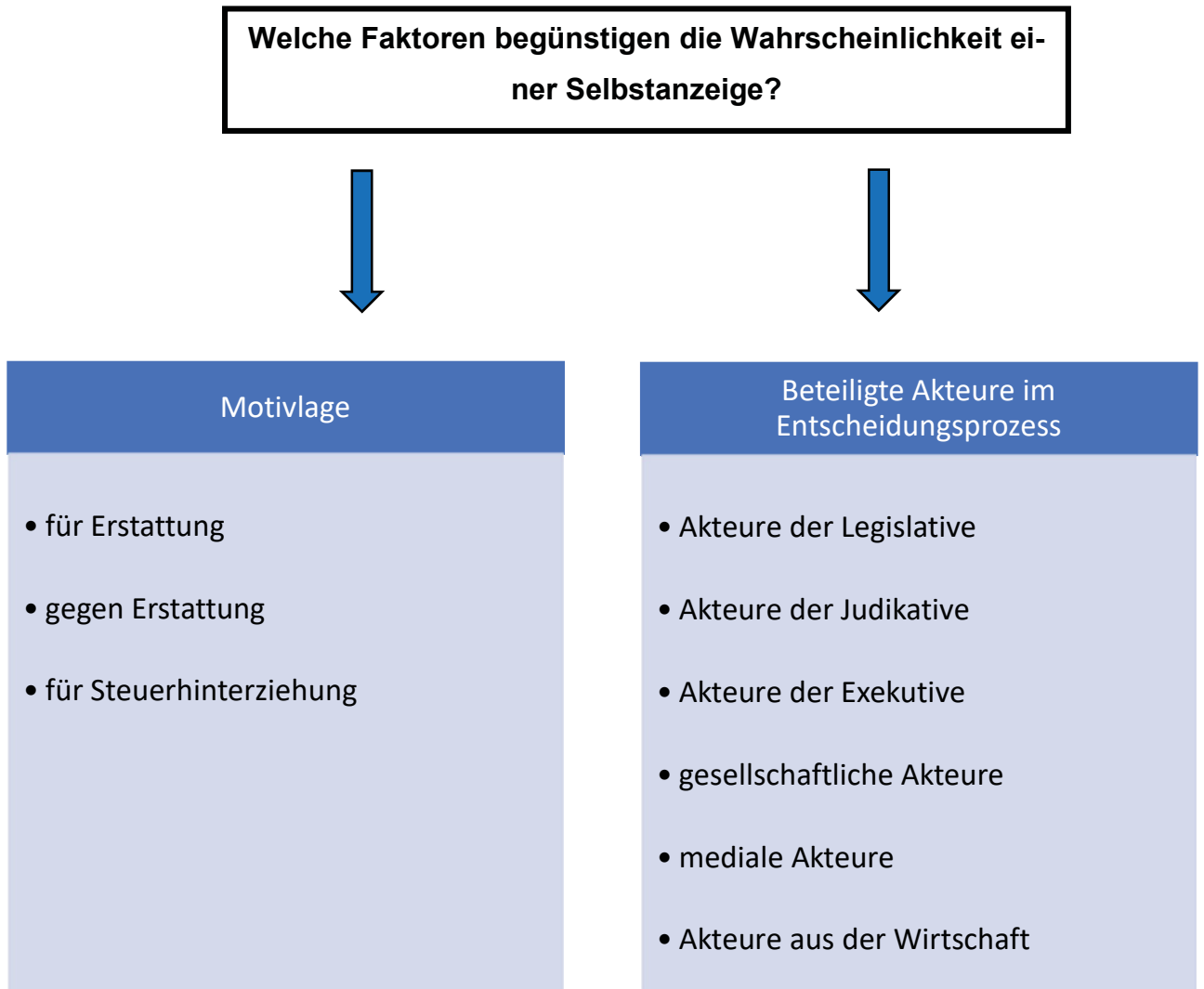


Abbildung 3

Aufstufung beteiligter Akteure im Entscheidungsprozess

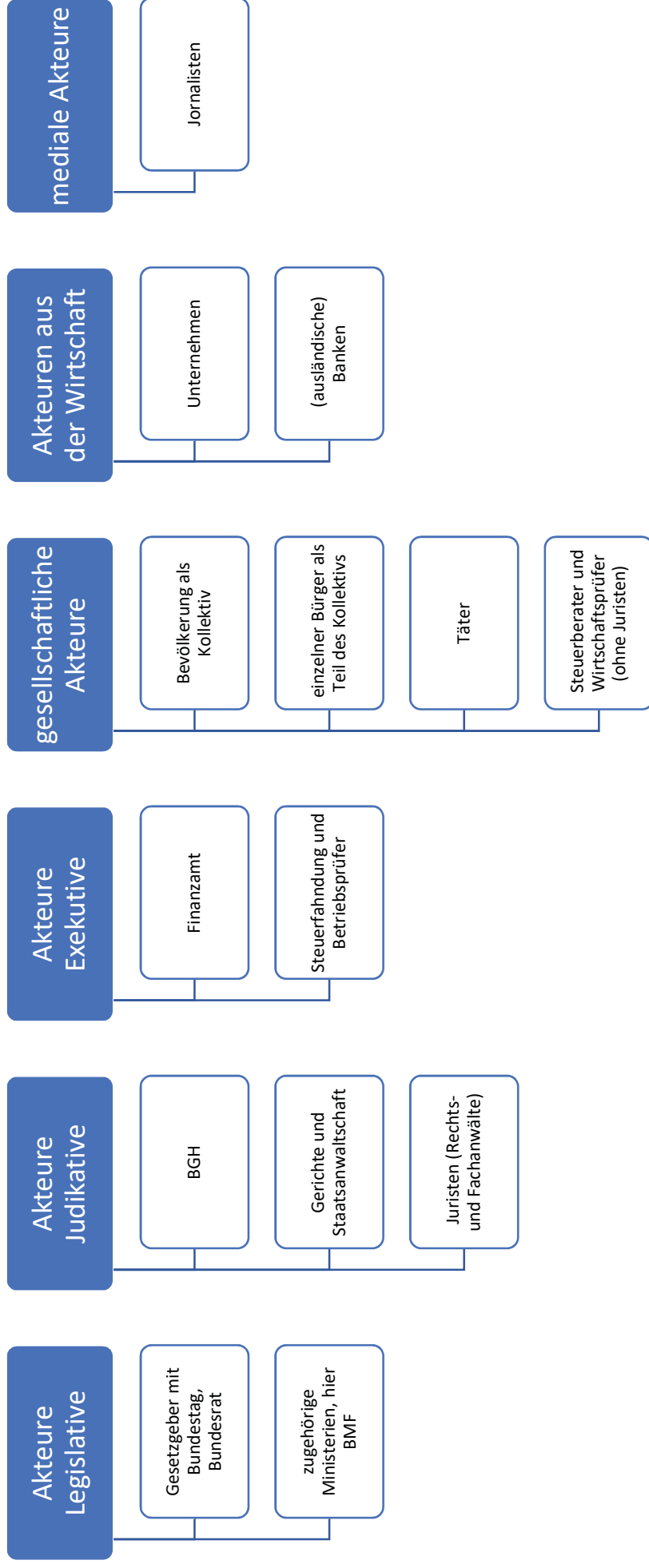


Abbildung 4

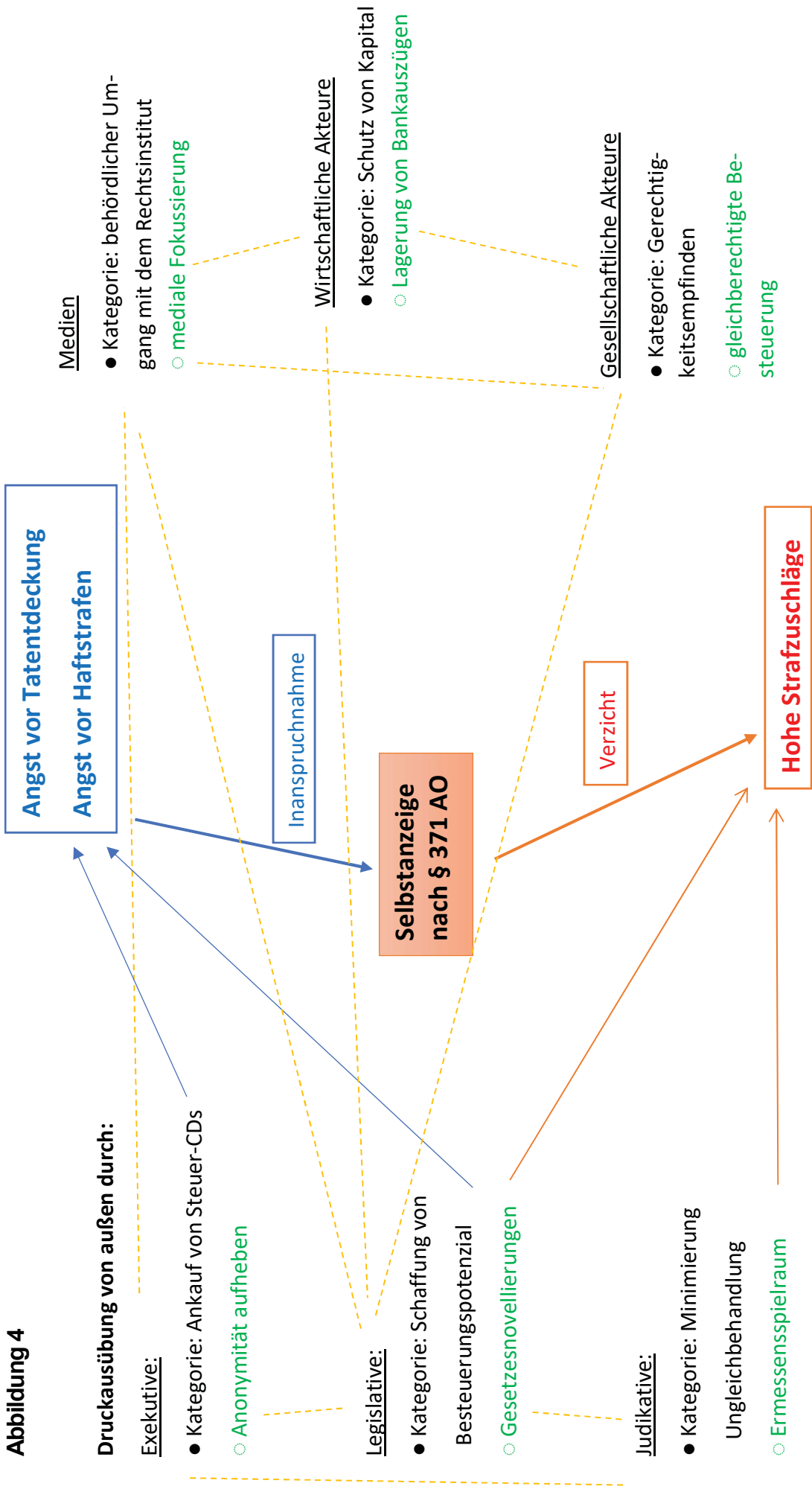


Tabelle 1

Angaben zu Selbstanzeigen von befragter Untersuchungseinheit aus den Jahren 2008 bis 2015

Jahr	eingegangene SA aller Befragten	anhängig Verfahren durch diese SA	Durschnitt eingegangene SA
2008	358	358	89,50
2009	321	321	80,25
2010	2726	2726	545,20
2011	856	856	171,20
2012	1388	1388	277,60
2013	3318	3318	553,00
2014	5259	5259	876,50
2015	2670	2667	445,00

Tabelle 2

Statistischer Datensatz des Bundeslandes A (westdeutsch) zu Selbstanzeigen (Tabelle 1) mit Bezug zu Kapitalerträgen im Ausland (Tabelle 2)

Jahr	Anzahl
2008	332
2009	303
2010	2.693
2011	832
2012	1359
2013	3.241
2014	5.193
2015	2.644

Hiervon Selbstanzeigen zu Kapitalvermögen im Ausland

Jahr	Anzahl
2010	1.858
2011	344
2012	730
2013	2.409
2014	4.196
2015	1.956

Tabelle 3

Statistischer Datensatz von Bundesland B (ostdeutsch) zu Selbstanzeigen mit Bezug zu Kapitalerträgen im Ausland

Jahr	Selbstanzeigen	Mehrsteuern in Mio € (ca.)
2010	854	55
2011	193	35
2012	303	22
2013	966	24
2014	1.272	60
2015	498	91
I. Quartal 2016	52	17
01.04. bis 25.05.2016	18	0
Gesamt	4.156	304

Tabelle 4

Ermittelte Hinterziehungsschäden

Höhe Hinterziehungsschäden

Befragter	Durchschnitt	Geringster Hinterziehungsschaden	Höchster Hinterziehungsschaden
B1	40.000 €	5.000 €	850.000 €
B2	30.000 €	0 €	100.000 €
B3	50.000 €	5.000 €	300.000 €
B4			
B5	50.000 €	3.000 €	250.000 €
B6			
B7			
B8	50.000 €	0 €	8.200.000 €
B9	50.000 €	1.000 €	130.000 €

Anlage C: Transkripte

Nachfolgend sind die Transkripte 1 bis 9 der durchgeführten Interviews aufgelistet.

Entsprechende Informationen zur individuellen Durchführung können der tabellarischen Beschreibung zu Beginn eines jeden Interviews entnommen werden.

1 Transkript 1

Interview-Nr.	1
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	06.10.2016, ca. 15:50-16:10 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei, Berlin
Dauer der Aufnahme	20:47 Minuten
Befragte Person	B1 (Experte für Steuerstrafrecht)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	15.10.2016
Besonderheiten	Pretest

2

3 I: Sie haben schon angesprochen, dass die Selbstanzeige jetzt eines Ihrer Inte-
4 ressenschwerpunkte ist. Wenn ich das richtig heraus gehört habe seit 1999?
5 #0:00:12-7#

6

7 B1: Also nein, da wächst man natürlich rein, also das ist klar. Also das hat sich
8 auch im Grunde genommen zum Schwerpunkt entwickelt, durch die (3) Ähm,
9 also durch die Schweizer Geschichten. Im Grunde genommen, sagen wir mal, in
10 den letzten (3) acht Jahren würde ich sagen, ist das hier dann erst so ein richtiges
11 Thema geworden. Ist natürlich auch so, als frisch gebackener Steuerberater fan-
12 gen Sie nicht gleich an sich im Steuerstrafrecht zu tummeln. Das (.) passiert
13 meistens (3) #0:00:34-4#

14

15 I: _Weil das zu (2) / #0:00:35-3#

16

17 B1: _Ähm naja / #0:00:36-0#

18

19 I: _komplex ist? / #0:00:36-9#

20

21 B1: NÖ, weil es einfach- wenn Sie sich eine Kanzlei wie ich ja aufbauen, dann
22 haben Sie ja auch erstmal nicht, im Zweifel, nicht die großen (2.) STEUER-
23 STRAFRECHTSFÄLLE. (2) Das wäre Zufall. Sondern, das entsteht dann eigent-
24 lich aus dem Wachstum der Kanzlei, aus der, aus den wachsenden Mandaten.
25 (2) Ja, man bearbeitet ja auch mit zunehmender Berufserfahrung immer mehr.

26 (3) (.) Also auch immer größere und komplexere Geschichten. Sehr viel jetzt auch
27 mit Auslandsbeziehungen, also auch so Themenbereiche, wo einfach strafrecht-
28 liche Geschichten (2) häufiger vorkommen, sagen wir es mal so ja. (.) Wobei ich
29 schon beobachte, dass die Finanzämter häufig Strafverfahren einleiten, wo ICH
30 SAGE ALSO DA WÄRE ES AM BESTEN, EIGENTLICH, also (2) man KÖNNTE
31 AUCH @ANDERS HANDELN@. Wollen wir es mal so sagen, (.) es ist manchmal
32 so ein bisschen wie beim Falschparken glaub ich, dass man von vorne herein
33 WEIß #0:01:22-7#

34

35 I: _Vielleicht auch mit einem gewissen Ermessenspielraum? / #0:01:25-7#

36

37 B1: Ja, natürlich. Also ja #0:01:27-3#

38

39 I: _in dem Fall könnte man das so bezeichnen/ #0:01:28-7#

40

41 B1: Gibt es. Das Ermessen ist ja in der Abgabenordnung geregelt. Aber (.) ähm
42 ist immer die Frage, wie, wie übe ich es aus, ja. (.) (1) Und ähm, (1) (.) also ein
43 Schelm, wer böses dabei denkt. Ich glaube, dass manche Verfahren eingeleitet
44 werden, obwohl man genau weiß, die werden sowieso eingestellt, gegen, GE-
45 GEN GELDAUFLAGE. Das ist so ähnlich, (.) wie die Frage gebe ich jetzt dem
46 Falschparker @das Knöllchen@ oder nicht. #0:01:52-3#

47

48 I: Ist das dann vielleicht auch der Grund warum man derartige Verfahren einlei-
49 ten? Weil man sich eben eine Geldstrafe, also eine finanzielle #0:02:01-5#

50

51 B1: _@EINE EINNAHME ERHOFFT@ ja. Ich glaube / #0:02:03-5#

52

53 I: _JA, GENAU/ #0:02:04-0#

54

55 B1: (.) Da ist sowieso das deutsche Steuerrecht ein bisschen aus dem RUDER
56 geraten, in meiner Wahrnehmung. Weil die, die BETRIEBSPRÜFUNG beispiels-
57 weise hier aufschlägt, (.) und viele Prüfer den Anspruch haben, hier mit einem
58 MEHR-Ergebnis nach Hause zu gehen. #0:02:15-4#

59

60 I: AHA! #0:02:15-7#

61

62 B1: Das ist aber nicht Sinn und Zweck der Betriebsprüfung. SINN UND ZWECK
63 der Betriebsprüfung ist für eine gleichmäßige Besteuerung zu Sorgen. (1) Im ext-
64 rem Fall auch Steuern auszuzahlen, wenn der Steuerpflichtige etwas falsch ge-
65 macht hat, zu seinen Ungunsten. (.) Aber los zu ziehen und zu sagen, also wir
66 bringen jetzt hier mal pro Jahr (.) 3000€ mehr Steuern mit, oder solche BETRÄGE
67 die da rumgeistern. Ist ein rechtsstaatlich, (1) hm, zumindest zweifelhafter, frag-
68 würdiger Ansatz, ja. #0:02:40-8#

69

70 I: Und Sie meinten jetzt es ist ja eine Veränderung, die Sie wahrnehmen? Woher
71 könnte denn die-was könnten die Ursachen für Ihre Wahrnehmung sein? Dass
72 man eben jetzt #0:02:50-6#

73

74 B1: _NAJA, Also ich will jetzt NICHT sagen, das leichtfertige Steuerstrafverfahren
75 eingeleitet werden. Das ist auch für-also bei Betriebsprüfungen, wie gesagt, da
76 erleben wir das SELTEN. (.) Wir erleben es meistens, dann eigentlich (1) EHER
77 SELTEN, wenn der persönliche Draht irgendwie da ist. Ja, also wenn-ich-wenn-
78 man mit dem Prüfer oder dem Finanzbeamten reden kann und auch Dinge erklä-
79 ren kann dann ist das häufig (.) sachdienlich, ja. Eingeleitet wird häufig so vom-
80 vom-Schreibtisch aus, ja so aus der FERNE. Und dann natürlich auch teilweise-
81 ich hatte jetzt einen Fall, da wurde eingeleitet (.) aus dem bloßen Umstand, dass
82 aus irgendeiner merkwürdigen CD, die es doch zu GEBEN schien, (.) äh eine
83 Kontrollmitteilung beim Finanzamt aufschlug, das eine Mandantin zweimal 50.
84 000 € an-in-auf ein Schweizer Konto überwiesen hat. (2) / #0:03:37-4#

85

86 I: _Äh, nur für/ #0:03:38-6#

87

88 B1: DAS ALLEINE (2) hm „berechtigte“ in Anführungsstrichen das Finanzamt zur
89 Einleitung eines SteuerSTRAFverfahrens ja, weil man nur lass Geld in die
90 Schweiz. Das ist natürlich nichts VERBOTENES. (.) #0:03:50-1#

91

92 I: Nein. #0:03:50-5#

93

94 B1: Ja, und das war hier auch insofern tatsächlich ein „starkes Stück“, weil diese
95 Dame, eine Rentnerin, die von dem Geld in der Schweiz Gold gekauft hatte. Was
96 da nun tatsächlich lag und keine Erträge abwirft und keine Erträge müssen Sie
97 jedenfalls noch nicht, NICHT erklären. Also Erträge die ich nicht habe, wüsste ich
98 nicht, wo ich die erkläre. Und insofern wäre das hier ein Fall-weil sie hat fast ein
99 He- (2) HERZINFARKT gekriegt-also das war ein Fall, wo ich gesagt hab, also
100 Leute man hätte auch mal vorher hm wenigstens mal die Dame anhören können.
101 Das hätte sich erklärt, erklären lassen. Wurde natürlich EINGESTELLT. (2)
102 #0:04:28-2#

103

104 I: Das ist wenigstens noch ein #0:04:30-0#

105

106 B1: _JA, JA. Es gab da ja auch kein ERMESSEN, AUS MEINER SICHT /
107 #0:04:33-0#

108

109 I: Nein, ABSOLUT NICHT. #0:04:34-0#

110

111 B1: Aber man äh, das sind dann eben so- solche Ve-VerFAHREN muss man
112 sagen, die sind in der STATISTIK. Und SOLCHE Verfahren werden dann zwar
113 eingestellt oder sind einzustellen, LOGISCHER WEISE, aber ähm (.) dann äh (.)
114 treibt das die Statistik hoch. Und man hört in den Nachrichten die STEUER-
115 STRAFVERFAHREN haben massiv zugenommen. Die Leute sind alle unehrli-
116 cher ja. Also die Botschaft daraus ist ja klar. (.) Das ist so ähnlich wie mit-mit
117 Urteilen im Steuerrecht: wo man hört 80% gehen zugunsten des Finanzamtes
118 aus. (.) Das ist auch Statistisch gesehen vielleicht richtig, aber wir haben häufig-
119 führen häufig Finanzgerichtsverfahren, die gehen (.) letztlich zugunsten des
120 Steuerpflichtigen aus. Da gibt es nur NUR NIE EIN URTEIL. Weil wenn das Fi-
121 nanzamt vom Finanzgericht zu erkennen gegeben bekommt das-das äh es un-
122 terliegt. (.) Oder vielleicht nicht im Recht ist, dann haben wir häufig Fälle und das
123 bedauere ich sehr, wo das Finanzamt, (.) die (2) ähm HAUPTSACHE ERLEDIGT
124 und zwar durch Abhilfe, ja. (.) Da wird in dem Fall ein Steuerbescheid erstellt, der
125 immer, (.) also wie man ihn immer WOLLTE. (2) Äh damit ist das Finanzgerichts-
126 verfahren dann Hauptsache erledigt. ES GIBT KEIN URTEIL. Man will vielleicht
127 auch Urteile vermeiden, ja, Breitenwirkung vermeiden. Letztlich hat hier der-der

128 Steuerpflichtige gesiegt, aber es ist NIE in der Statistik als GEWONNENES Ver-
129 fahren drinnen. #0:05:45-5#

130

131 I: Haben Sie dafür Ursachen oder Gründe, warum das möglicherweise so ge-
132 handhabt wird? #0:05:49-7#

133

134 B1: Hm es ist einfach (.) eine Beobachtung, in vielen Jahren BERUFSERFAH-
135 RUNG, (.) dass ich denke, (.) man will doch häufiger mal Urteile vermeiden, näm-
136 lich dann oder häufig dann, wenn man ähm (.) befürchten muss, Mensch das ist-
137 hat dann vielleicht doch eine Breitenwirkung, das ist etwas was DANN in der
138 Literatur erscheint (.) #0:06:06-2#

139

140 I: _Breitenwirkung, meinen Sie auch Außenwirkung? / #0:06:08-6#

141

142 B1: Naja, also es werden ja NUR die URTEILE veröffentlicht. Verfahren, die GE-
143 FÜHRT WURDEN, äh die ausgehen durch Hauptsaaalerledigungen, tauchen ja
144 nie auf. (.) Da ist mein Eindruck. Dann sagt man häufiger, okay wir helfen jetzt
145 lieber ab, in dem einen Fall, als ähm (.) sozusagen, äh hier so ein URTEIL gegen,
146 (.) gegen das Finanzamt in der Welt zu haben. #0:06:28-3#

147

148 I: Hm, das Stimmt, ja. #0:06:29-5#

149

150 B1: Ist nicht immer so aber auch zu beobachten. #0:06:31-8#

151

152 I: Hm, sehr interessant. (1) Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesell-
153 schaftt erhoben ja Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Geset-
154 zesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung der Selbstanzeige. (1) Der
155 Gesetzgeber hat ja im Groben an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber
156 immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzung ergänzt und Aus-
157 schlusstbestände hinzugefügt. (.) Was glauben Sie, welche Gründe diese No-
158 vellierungen haben könnten, vor allem eben in den Jahren 2008-11-und 14?
159 #0:07:09-1#

160

161 B1: Naja, das ist wie immer in, in (.) der Gesetzgebung und gerade im Steuer-
162 recht. Das ist natürlich ähm in der politischen Diskussion (.) ähm vieles ist irrati-
163 onal, gerade im Steuerrecht also ich will das jetzt nicht vertiefen. Die Erbschafts-
164 steuer ist eine reine NEIDSTEUER. Mit nicht mal einem Prozent des gesamten
165 Steueraufkommens ist die MARGINAL. Die müsste man FISKALISCH, im Ver-
166 hältnis zum Verwaltungsaufwand eigentlich nur, ABSCHAFFEN. Das weiß auch
167 jeder. (.) Das kriegen sie aber politisch nicht durch, da würden sie sich so die
168 Finger verbrennen. Und so ähnlich ist das auch mit den Diskussionen um die (.)
169 vermeintlich bösen STEUERHINTERZIEHER. Ähm (.) Steuerhinterziehung ist
170 äh kein KAVALIERSDELIKT, ist auch ZU AHNDEN. Was mich stört, ist das
171 STEUERVERSCHWENDUNG NICHT GEAHNDET wird! DAS IST NÄMLICH
172 @NICHTS ANDERES@ ja. (.) Das muss man mal ganz klar sagen, (2) aber da
173 äh macht sich die POLITIK und-die-das Beamtentum nicht selbst ins Nest, ja.
174 Das muss man mal klar sagen. Letztlich monetär ist aus meiner Sicht- (.) äh gibt
175 es kein Unterschied zwischen STEUERHINTERZIEHUNG und STEUERVE-
176 SCHWENDUNG. Aber es wird eben (.) DOCH sehr unterschiedlich ge-gewertet.
177 Ähm die Frage mit der Selbstanzeige ist GANZ EINFACH zu beantworten, man
178 muss sich einfach fragen was-was will ich be-BEZWECKEN MIT DER REGE-
179 LUNG, die ja in der ABGABENORDNUNG fixiert ist? (.) Möchte ich primär je-
180 manden BESTRAFEN? (.) Oder möchte ich einen Anreiz schaffen in die Steuer-
181 ehrlichkeit zurückzukehren, um @MÖGLICHERWEISE@ @.@ aus rein FISKA-
182 LISCHER SICHT. Damit (.) eben Mehreinnahmen zu generieren, ja. (.) Und die-
183 ser WUNSCH den vermeintlich bösen Steuerhinterzieher zu BESTRAFEN ja, der
184 ist natürlich (.) in letzter Zeit doch verstärkt spürbar. Der hat ja auch zu den VER-
185 SCHÄRFUNGEN geführt. Ähm das Ergebnis ist so eine MIXTUR ja, also die klu-
186 gen Köpfe sagen natürlich naja wir wollen (.) nicht pri-nicht-vorrangig bestrafen,
187 sondern wir wollen versuchen die Leute steuerehrlich zu machen und damit eben
188 MEHREINNAHMEN im-aus dem Steuerrecht zu #0:09:05-2#

189

190 I: _Vielleicht auch wieder gewisse WERTE äh aufleben zu lassen? / #0:09:09-0#

191

192 B1: JA, also es ist so ein bisschen Beruhigung von "Lieschen Müller", ja. Auf der
193 Straße sagt man natürlich DIE BÖSEN DA OBEN. (.) Äh und wobei man immer

194 sagen muss, es ist kein Unterschied zwischen GROß und KLEIN. Also Steuer-
195 hinterziehung ist ja komischer Weise ähm im kleinen BEREICH genauso verbrei-
196 tet, wie im GROßEN. Also es gibt natürlich eine Fülle von Leuten, (.) die man da
197 einbremsen muss ja. (.) Weiß ich nicht, jeder der einfach mal 2 Kilometer mehr
198 Entfernung angibt, als Arbeitnehmer in seiner äh SteuerERKLÄRUNG und wer
199 das mit VORSATZ tut, ist ein vermeintlicher STEUERHINTERZIEHER. #0:09:37-
200 7#

201

202 I: _Richtig, richtig (.) genau, das sehe ich auch so/ #0:09:39-8#

203

204 B1: Und es gibt natürlich Fälle, wo ähm, wo das auch im kleinen Bereich äh eine
205 Rolle SPIELT. Und WO, WO ES DANN aber auch GEAHNDET wird ja. (.) Haben
206 halt jetzt hier grad einen Fall gehabt, da hat jemand äh den UM-und-AUSBAU
207 seines PRIVATEN BADEZIMMERS in-seiner-in-seiner FIRMA deklariert. (.) Und
208 das war ein bisschen blöd, weil er bei der Betriebsprüfung immer noch an dieser
209 Auffassung festhielt. Als danach gefragt wurde, und da konnte, konnte das Fi-
210 nanzamt dann gar nicht anders als einzulenken. #0:10:09-1#

211

212 I: Hm. (2) Ähm, (.) ja. Haben sich denn (2) ähm Veränderungen für Ihre Berufs-
213 welt aus diesen Novellierungen irgendwie ergeben? Sei es ANZEIGEBEREIT-
214 SCHAFT? #0:10:22-1#

215

216 B1: Also, die ANZEIGEBEREITSCHAFT würde ich sagen, ist äh (.) tendenziell
217 GESUNKEN. Aber das liegt (.) glaube ich eher daran, dass sich immer mehr
218 Leute schon (.) EHRlich gemacht haben. Das war natürlich vor allem-vor-also
219 die-die meisten-wirklich mit ABSTAND MEISTEN Fälle kamen ja aus diesen
220 nichterklärten Kapitalerträgen, ja. Bei ausländischen Depots, da wird das (.)
221 NETZ ja ENGMASCHIGER. Durch (.) ähm Verständigungsverfahren und, und (.)
222 sagen wir mal, globalere REGELUNGEN, die (.) ohnehin dazu führen, dass das
223 nicht mehr (.) so einfach ist, auch häufig ja, also was ähm natürlich einen UN-
224 TERSCHIED macht. Inzwischen ist ähm die "ANGLEICHUNG" ich nenne es mal
225 etwas pauschal so der, der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung (.) ähm und
226 (.) mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung. Das ist zwar nicht die, die glei-
227 che FRIST, aber man hat ja jetzt (.) die Straffreiheit der Selbstanzeige davon

228 abhängig gemacht, dass eben nicht nur die NICHT STRAFVERFOLGUNGS-
229 VERJÄHRTEN JAHRE nacherklärt werden vollständig, sondern (.) äh das alle
230 nicht FESTSETZUNGSVERJÄHRTEN JAHRE äh (.) nacherklärt werden. Und das
231 ist wichtig, denn die Strafverfolgungsverjährung im, im Strafrecht betrug ja NUR
232 FÜNF JAHRE. (.) Ähm und die Festsetzungsverjährung im Steuerrecht bei Steu-
233 erhinterziehung beträgt aber 10 JAHRE plus x ja, also im Extremfall muss in der
234 Regel 11 Jahre, manchmal sogar 12 Jahre, je nachdem wann die Frist BEGANN
235 ähm (.) NACHERKLÄRT werden. Und da hat man natürlich FRÜHER, hat man
236 erstmal NUR die Jahre NACHERKLÄRT, die (.) äh noch nicht strafverfolgungs-
237 verjährt waren. Weil es ging ja PRIMÄR um die Erlangung der STRAFFREIHEIT.
238 (.) Und dann hat ähm die anderen JAHRE auf NACHFRAGE des Finanzamtes
239 auch noch nacherklärt, manchmal auch nur GESCHÄTZT. (.) Äh und das hat
240 man halt jetzt insofern angeglichen, weil man gesagt hat, man MUSS alle Jahre,
241 also im Zweifel jetzt 10 Jahre rückwirkend ERKLÄREN, (.) äh um in die STRAF-
242 FREIHEIT zu gelangen. Das ist aus meiner Sicht eigentlich eine der entschei-
243 denden Änderungen. #0:12:23-8#

244

245 I: Ähm, ist denn vor allen Dingen durch die neuerlichen Gesetzesänderungen (.)
246 -haben Sie schon beantwortet-ein geändertes Anzeigeverhalten festzustellen?
247 Sie sagen ja, das ist #0:12:34-5#

248

249 B1: _Ich glaube nicht so sehr, dass es an den neueren Gesetzesänderungen
250 liegt. Also wir hatten auch f-als das diskutiert wurde, was DEFINITIV hier NICHT
251 zu BEOBACHTEN war, das dann plötzlich nochmal eine Welle kam. (.) Also das
252 die Diskussion um die VERSCHÄRFUNG der Selbstanzeige nochmal Leute aus
253 der RESERVE gelockt hat, (.) das kann ich VERNEINEN, hier zumindest für
254 diese Kanzlei/ #0:12:51-3#

255

256 I: Ok, sind Ihnen denn Gründe bekannt, warum jetzt- (.) ja ist schwierig, weil in
257 der Regel kommt ja dann jemand zu Ihnen, DER dann eine Selbstanzeige stellen
258 WIRD. Aber vielleicht sind Ihnen ja auch Gründe bekannt oder die Mandanten
259 erklärten warum sie vielleicht erst NICHT (.) äh zur SELBSTANZEIGE GEGRIF-
260 FEN HABEN? #0:13:10-0#

261

262 B1: Naja, äh also (.) ein typischer Fall dafür sind-die-ist-die nächste GENERA-
263 TION. Also es gibt oder gab viele Fälle, wo wir die jüngere Generation plötzlich
264 hatten. Die hatte "dieses (.) SCHWARZGELD" an der Backe, geerbt oder so. Die
265 ELTERN hatten noch- auch muss ich sagen, teilweise hier was ich so erlebt habe,
266 vor einem-aus meiner Sicht sogar NACHVOLLZIEHBAREN, politischen HIN-
267 TERGRUND. (.) Äh in der NACHKRIEGSZEIT auf-haben-sind-hä-häufig ja Gel-
268 der gerade in die SCHWEIZ geflossen, ja. Und in den 60` und 70` Jahren ist da
269 Vermögen AUFGEBAUT worden. Äh jedenfalls in vielen Fällen, die wir begleitet
270 haben, (.) häufig auch von jüdischen FAMILIEN, ja. Und ähm, und einfach auch
271 ein bisschen glaub ich aus der Historie heraus. Aus der Angst, ob man auf Dauer
272 in Deutschland bleiben kann und so weiter, ja. (.) Also wenn man das so im Ein-
273 zelfall hört, ist-das-rechtfertigt-das keine STEUERHINTERZIEHUNG. Aber es ist
274 zumindest im Einzelfall VERSTÄNDLICH, warum das so gelaufen ist. Und das
275 sind auch alles honorige Menschen. Das sind ja keine Menschen, die jemals ir-
276 gendwem die Handtasche klauen würden, ja. Das ist ja auch so. Und was jetzt
277 aber zu BEOBACHTEN ist, das mit zunehmender, äh mit zunehmendem ZeitAB-
278 LAUF und dann eben auch mit einem Generationswechsel, die nächste Genera-
279 tion sagt, also wir möchten DIESE LAST nicht mit uns schleppen. Die Leute be-
280 lastet das, muss man klar sagen. (.) Und wir haben hier Vielen ermöglicht, richtig
281 durchzuatmen. Damit- also es war für VIELE wirklich ein Befreiungsschlag. Und
282 deswegen bin ICH EIN GROßER FREUND der strafbefreienden SELBSTAN-
283 ZEIGE, ich würde die Hürden nicht zu HOCH legen, ähm weil ich glaube das man
284 letztlich damit das GEGENTEIL erreicht. (2) #0:14:50-0#

285

286 I: Sehen Sie Vor- und, oder Nachteile in die-diesen Gesetzesnovellierungen?
287 Obwohl Sie es ja eben gesagt haben, wenn die Hürden zu hochgelegt werden,
288 dann ist das-kann man das als klaren Nachteil ansehen, weil vermutlich dann
289 ähm ja Ihre Mandanten eben nicht mehr so schnell zu diesem Instrument greifen,
290 denke ich. ODER SEHEN SIE noch andere VOR-oder-Nachteile? #0:15:18-1#

291

292 B1: Also ich glaube, dass diese Novellierung so ein BISSCHEN geprägt war von
293 (.) äh politischem Aktionismus. Also wie gesagt nochmal. Wir haben (.) vorher
294 keine besondere Selbstanzeigewelle gespürt. Wir haben auch keine besondere
295 UNRUHE deshalb gespürt. (.) Ich glaub das war so ein bisschen DAS LETZTE

296 ZUCKEN, ja. Man meint immer noch, also da gibt es immer noch äh genug Leute,
297 die sich nun IMMER NOCH NICHT EHRLICH gemacht haben. Und wer das jetzt
298 nun nicht genutzt hat, der (.) den muss man jetzt mal RICHTIG BESTRAFEN, ja.
299 Ich sag das mal so ein bisschen stammtischähnlich so, so ist mein Eindruck. (.)
300 Also was man natürlich im Nachhinein sagen muss, wir hatten im Jahr-nageln
301 Sie mich nicht fest 2006 oder-hatten wir mal so ein halbes Jahr eine STEUER-
302 AMNESTIE. (.) Das gab es ja immer mal wieder, haben andere Länder auch ge-
303 macht. DAS war natürlich damals (.) äh DIE CHANCE. Die haben damals auch
304 schon viele genutzt, (.) äh sich Steuerehrlich zu machen, ja. Denn das-so BILLIG
305 konnte man das NIE WIEDER haben, das haben wir damals auch begleitet. (.)
306 Und ich hab damals GEDACHT und GESAGT, eigentlich Mensch, also wer das
307 jetzt nicht genutzt hat, der ist wirklich selbst SCHULD. Insofern war es dann doch
308 ERSTAUNLICH, wie viele dann noch Jahre später @nach kamen@, ja. Also wie-
309 viel dann DOCH NICHT erklärt war. (.) Aber wir haben in dieser Steueramnestie
310 seiner Zeit, also wie gesagt die Zeit rennt so. Ich glaube, es ist schon 10 Jahre
311 her. (.) Da haben wir auch schon 'ne Menge (.) Fälle gehabt. #0:16:34-6#

312

313 I: Gut, dann kommen wir jetzt zum Ende. Ich habe noch eine abschließende
314 Frage nämlich: die Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung.
315 (.) Was sagen Sie, was denken Sie? #0:16:50-0#

316

317 B1: Ja also, wenn man äh (.) die Steuerhinterziehung was ja richtig ist und was
318 auch Fakt ist, der-dem Strafrecht unterordnet oder, (.) oder es als Straftat eben
319 ansieht, (.) dann ist es Teil der Wirtschaftskriminalität. Ich sag es mal so, letztlich
320 und dann ähm ist natürlich eine Möglichkeit sozusagen äh (.) sich "EINE WEIßE
321 WESTE" zu verschaffen. So nun kann man sagen, das ist bei ANDEREN Straf-
322 rechtstatbeständen nicht so, deshalb ist es vermeintlich ungerecht. Aber es ist
323 natürlich letztlich auch noch ein Unterschied, ob Sie äh (.) einen versuchten Tot-
324 schlag gegen sich wirken lassen oder eine HOHE Steuerhinterziehung und die
325 STRAFEN für Steuerhinterziehung. Da bin ich jetzt kein genauer Fachmann, weil
326 wir als Steuerberater ja nicht, nicht äh begleiten oder nicht mehr begleiten dürfen,
327 wenn es dann um, um wirkliche Bestrafungen geht. Wir können die Verfahren
328 begleiten, (.) die von der Bußgeld-und Strafsachenstelle laufen, also die in der
329 Regel mit einer äh Geldauflage eingestellt werden. Das geht auch schon bis zu

330 SEHR hohen Beträgen, muss man sagen oder GING. Ähm, wenn es aber richtig
331 FETTE Fälle sind, wo es dann auch um FREIHEITSSTRAFEN oder ähnlich geht,
332 dann äh muss man natürlich gucken-ist das sozusagen GLEICHWERTIG. Und
333 da hab ich manchmal so ein bisschen Bauchschmerzen in Deutschland, weil ich
334 denke das also bestimmte (.) Straftatbestände die in meiner WAHRNEHMUNG
335 ALS BÜRGER, ja doch massive Straftatbestände sind, Körperverletzung und so
336 weiter. Dass die irgendwie von der BESTRAFUNGSQUOTE her dann auf einer
337 ähnlichen Stufe stehen, wie eine Steuerhinterziehung. Nicht weil ich das für GUT
338 heiße, aber weil ich irgendwie das Gefühl habe, es drückt so ein bisschen die (2)
339 Qualität der (.) WAHRNEHMUNG der, der Gesetzgebung aus. Und irgendwie als
340 Bürger hab ich immer das Gefühl, da muss es- (.) trotz allem was man daran
341 verurteilen kann-muss, muss, es müsste da eigentlich im strafrechtlichen Rah-
342 men auch einen Unterschied geben. #0:18:48-3#

343

344 I: Das stimmt ja. Ist Ihnen dann äh und @damit soll es dann @.@ die abschlie-
345 ßende Frage@ sein. Ist Ihnen denn zufällig auch bekannt wie Ihre Mandaten das
346 sehen? Aber Sie haben es ja grad schon so ein bisschen angesprochen, dass
347 der Bürger (.) #0:19:00-2#

348

349 B1: _also wir haben (.) fast, also wie gesagt in den Bestandsmandaten haben wir
350 SELTENST Fälle. Also ich kann mich kaum erinnern, dass ähm (.) außerhalb der
351 Schweizer GESCHICHTEN, das hier mal Mandaten saßen, die wir lange betreut
352 haben und gesagt haben: also wie ist denn das jetzt eigentlich mit der Selbstan-
353 zeige? Und jetzt ist dies oder das. Es sind ja nur Fälle, wo derjenige irgendeine
354 Leiche im Keller hat. So, nochmal. Mandaten, die wir lange betreuen, die kennt
355 man gut. (.) Ich will nicht sagen, dass man für die seine HAND INS FEUER legt.
356 Aber (.) es ist auch ein bisschen Frage der Kanzleistrategie, wen man so betreut,
357 welche Branchen, ja. Nur mal am Rande. (.) Wenn Sie sich gegen AUTOHÄND-
358 LER und GASTRONOMIE entscheiden, wie wir das in UNSERER KANZLEI
359 TUN, dann haben Sie ich sag mal, vielleicht statistisch auch eher @.@ @WENI-
360 GER@ mit Steuerstrafrecht im Alltag zu tun, ja. Wir haben tatsächlich diese (.)
361 häufig oder überwiegend die Fälle begleitet, wo es darum ging, das tatsächlich
362 (.) höheres Kapitalvermögen einfach nicht BEKANNT war und damit Erträge da-
363 raus nicht versteuert wurden. Und ich kann es nur nochmal sagen! Es ist ja in der

364 Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, dass es schon Straftatbestand ist sein
365 GELD in der SCHWEIZ anzulegen, ja. (.) Natürlich mitnichten JA, @.@ @man
366 sollte@ es nur (.) äh insofern angeben als, dass man die Erträge daraus versteu-
367 ert. (.) Und "NUR" darum ging es, nicht um die Tatsache das jemand sein Geld
368 in der Schweiz ist oder angelegt hat. #0:20:20-8#
369
370 I: _Wie es dann @oftmals in den Medien@ dargestellt / #0:20:23-7#
371
372 B1: @.@ GENAU, ja. Es ist ja dann tatsächlich so gelaufen, dass man am
373 Schluss hörte: OH, also man hörte nur SCHWEIZ (.) und schon dachte man, man
374 ist irgendwie schon halb im Gefängnis. #0:20:32-3#
375
376 I: Das ist ja heute vielleicht sogar noch so wenn @man Schweiz hört@. #0:20:34-
377 8#
378
379 B1: @.@ NAJA, es war ja vielleicht auch ähm be-bewusst geschürt, weil man
380 natürlich (.) äh ein Interesse auch hat möglicherweise Kapital ins Innenland zu-
381 rück zu holen. #0:20:44-6#
382
383 I: Natürlich, Vielen Dank. #0:20:47-5#
384

1 **Transkript 2**

Interview-Nr.	2
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	14.10.2016, ca. 16:00-16:16 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	15:45 Minuten
Befragte Person	B2 (Rechtsanwalt und Steuerberater)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	25.10.2016
Besonderheiten	Telefonisch

2

3 I: Vielen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen, Sie als Experte für Steuer- und
4 Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde Sie
5 bitten, sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Wer-
6 degang und seit wann sich welchen Bereichen praktisch tätig sind? #00:00:18-
7 4#

8

9 B2: (.) B2 mein Name, Rechtsanwalt und Steuerberater, 38 Jahre alt, seit 2013
10 in eigener Praxis, von daher sagen wir mal in der Beratung seitdem tätig. Seit
11 2006, aber auch schon als Steuerberater tätig und Rechtsanwalt. Und hatte, sa-
12 gen wir mal mit der Problematik an sich, und noch nicht in der reinen Mandatsar-
13 beit in den Jahren 2008 bis 2012 als (.) damals beim Deutschen Steuerberater-
14 verband. #00:00:51-4#

15

16 I: Ja, genau das wäre dann auch meine nächste Frage gewesen, seit wann und
17 vor allem weshalb eben die Selbstanzeige dann einer ihrer Interessenschwer-
18 punkte geworden ist. Aber Sie haben es ja gerade gesagt, wenn Sie dort in die-
19 sem Bereich tätig sind oder waren. (.) #00:01:05-7#

20

21 B2: _ja, es ist halt immer die Schnittstelle zwischen Steuer- und Steuerstrafrecht
22 halt, ne (.) / #00:01:11-4#

23

24 I: _ja, ja/ #00:01:09-5#

25

26 B2: Es ist fachlich anspruchsvoll, aber macht auch Spaß. (.) Und Ähm ja, (2) mehr
27 kann dazu auch gar nicht sagen. @.@ #00:01:15-0#

28

29 I: Okay, schön Danke. Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erho-
30 ben Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Gesetzesregelung bis
31 hin zur vollständigen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung fest-
32 gehalten, die Norm aber immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvorausset-
33 zungen ergänzt und Anschlussstatbestände hinzugefügt. Was glauben Sie, wel-
34 che Gründe könnten zu diesen Novellierungen im Steuerrecht in den Jahren, vor
35 allen Dingen speziell 2008, 2011, 2014 geführt haben und wie bewerten Sie diese
36 Veränderungen? #00:01:50-7#

37

38 B2: @Hm@ naja wozu das geführt hat, brauchen wir nicht lange herumreden.
39 Weil der gesetzliche Druck letztendlich, der entstand, weil immer der Eindruck
40 entstand, dass ähm (.) Steuerdelinquenten besser behandelt werden würden als
41 andere. Und ähm (2), wobei wir nicht ganz die Systematik verstanden haben.
42 Und da gab es einfach politischen Druck aus allen Parteien, dem sich keiner ent-
43 ziehen konnte, ähm (2) da wie auch immer was zu machen. Aber was gemacht
44 wurde, hat im Prinzip gar keinen interessiert. Hauptsache man konnte das Label
45 aufkleben "VERSCHÄRFT"! #00:02:22-5#

46

47 I: Hm (.) #00:02:23-7#

48

49 B2: Ähm, der politische Druck reicht auch nicht so weit zu sagen, dass es abge-
50 schafft werden muss, abgesehen davon, dass es vielleicht auch verfassungs-
51 rechtlich schwierig sein könnte die Selbstanzeige abzuschaffen. #00:02:34-3#

52

53 I: Ja, ja. Haben sich denn Veränderungen für ihr Berufsfeld aus diesen Novellie-
54 rungen entwickelt oder ergeben? #00:02:43-0#

55

56 B2: (.) Hm, nö eigentlich nicht. Also ähm, also die Verschärfungen 'ne sind natür-
57 lich deshalb relevant, weil man in der Praxis natürlich mehr aufpassen muss, wir
58 noch mehr aufpassen müssen, dass alles äh sozusagen abgedeckt ist. Und ähm

59 (.) die ganzen Kollateralschäden, die jetzt teilweise eintreten, die wir mitberück-
60 sichtigen müssen, halt 'ne. (.) Das ist ähm ja, das ist ja die Änderung. Berufs-
61 rechtlich denke ich mal hat sich nichts geändert, aber natürlich ist die Sache noch
62 schwerer zu handhaben. Und ähm (.) einige sind auch in die Falle reingerutscht,
63 teilweise ähm (.) die, die eine Praxis haben dahingehend, dass äh (.) ja so Dinge
64 sozusagen jetzt vorgeworfen werden, die eigentlich mit der, mit der Verschärfung
65 der Selbstanzeige eigentlich überhaupt nichts zu tun haben. #00:03:29-6#

66

67 I: Hm, (.) dann wäre meine nächste Frage nämlich, sehen Sie irgendwelche Vor-
68 teile und oder Nachteile in derartigen Novellierungen? Aber-sie-haben-es-ja-
69 schon-fast-angesprochen, dass man ja, (.) dass es dann eher noch intransparen-
70 ter und undurchsichtiger wurde und das kann man ja als einen Nachteil deklarieren.
71 Oder? #00:03:48-4#

72

73 B2: JA, ich denke ja schon, dass die Nachteile bei weitem überwiegen. Ähm,
74 Vorteile kann es eigentlich überhaupt gar nicht geben, weil die Sache schwieriger
75 ist. Ähm (2) die ursprünglichen Motive, die mal vorgeworfen worden sind ähm,
76 dass jemand taktieren würde und nicht "reinen Tisch" macht und etc. hier und da.
77 Ich glaube das war alles viel Getöse. (.) Ähm, wer eine Selbstanzeige macht, der
78 macht sie im Zweifel richtig. Und ähm die Fälle, die da immer im Gesetzgebungs-
79 verfahren sozusagen vorgehalten worden sind-also man deklariert eine Bank
80 nach und lässt die andere sein oder nimmt sich nur einzelne Veranlagungszeit-
81 räume raus, aber man macht es nicht für alle. Das glaube ich trifft vielleicht auf
82 zehn Prozent, wenn überhaupt zu denn wer sozusagen eine Selbstanzeige (ab-
83 gefeigt) und @ohnehin im Fokus des Fiskus steht@ und ähm, da kenne ich ei-
84 gentlich kaum einen Fall, wo jemand sagt, ich mache nur eine singuläre Selbst-
85 anzeige und ähm (.) #00:04:41-8#

86

87 I: _ja/ #00:04:42-8#

88

89 B2: _Also/ Das war politischer Druck, es musste irgendwas geschehen und das
90 war halt anscheinend noch sozusagen @.@ irgendwie handhabbar. Und das ist
91 auch alles jetzt dogmatisch oder rechtlich gar nicht zwingend nachvollziehbar.
92 #00:04:53-8#

93

94 I: Hm (2) #00:04:56-6#

95

96 B2: Es geht um Politik. Es war Aktionismus und ähm und es war ein "Tau ziehen"
97 zwischen denjenigen, es muss alles abgeschafft werden zwischen denen, die
98 sagen nee, nee wollen wir schön beibehalten. Und dann kommt irgendwas mittig
99 dabei raus, das ist dann halt, da darf man ja nur sagen RECHTLICH ÜBER-
100 HAUPT NICHT ÜBERBEWERTEN. Also einfach nur äh Ende der Kompromiss-
101 suche. Und das @brauch man auch gar nicht weiter bewerten@. #00:05:15-3#

102

103 I: Ja-Ja. Also hat man dann quasi die Interessenkonflikte, dass die eine Seite
104 sagt, ja die Steuersünder, die werden zu gut behandelt und dann ja (.) Welche
105 Interessenkonflikte sehen Sie denn darin? (3) Wenn man es, wie ich als Interes-
106 senkonflikte bezeichnet. #00:05:36-7#

107

108 B2: Ja, der Hauptkonflikt letztendlich äh bot sich darin, dass man sich ja letztend-
109 lich-entweder man ähm (.) deklariert irgendwann richtig (.) #00:05:46-4#

110

111 I: _Hm/ #00:05:46-4#

112

113 B2: Das heißt, dass man sie aber faktisch für die Vorjahre überführen würde.
114 Wenn ich jetzt zwei, es geht ja immer ab, also meistens hat man eine Verengung
115 auf die Kapitalanleger, weil die sozusagen die großen Fälle sind. Aber wenn es
116 jetzt nicht den typischen Kapitalanleger trifft, wenn ich jetzt 2015 20.000 € ähm
117 oder 30.000 € Kapitalerträge nach- oder überhaupt erkläre und vorher hatte ich
118 nur 500 €, ist ja klar, was die Nachfrage ist. Und die Selbstanzeige ist das einzige
119 probate Mittel zu sagen: [verstellt Stimme] Okay, ich erkläre nicht nur für ein Jahr
120 richtig, sondern für die unverjährt, strafrechtlich unverjährten Zeiträume und das
121 sind ja jetzt 10 Jahre (.) zurück und ab dann die Möglichkeit wieder sozusagen
122 aus der Misere rauskommen. Denn wenn ich sozusagen regelmäßige Einnah-
123 men habe, die ich einfach verschwiegen habe-entweder ich habe die Wahl, ent-
124 weder sozusagen ich verschweige sie weiterhin oder ähm ich liefere mich quasi
125 freiwillig dem Strafverfahren aus. #00:06:44-0#

126

127 I: Ja, ja. #00:06:47-5#
128
129 B2: _Und die Selbstanzeige kann das letztendlich überwinden, halt 'ne /
130 #00:06:47-1#
131
132 I: Richtig, das stimmt. Und dann leiten wir jetzt über-da sie es angesprochen ha-
133 ben-zu ihren Erfahrungen. Welche Motivation leitet denn schlussendlich einen
134 Steuerhinterzieher zu sagen, ich erstatte jetzt eine Selbstanzeige? (.) Kann man
135 ein Motiv bestimmten Personen zuordnen? #00:07:08-7#
136
137 B2: Nee. #00:07:08-7#
138
139 I: Das man feststellt, der überwiegende Teil von Mandaten hat jenen Grund oder
140 beispielweise aus Angst? Oder (2) #00:07:13-9#
141
142 B2: (2) Ähm (.) Kann ich nicht sagen. Also über Motive wird da wenig gesprochen.
143 #00:07:18-6#
144
145 I: Okay. #00:07:19-4#
146
147 B2: Ähm und ich bin ja auch erst seit den letzten Jahren dabei. #00:07:22-3#
148
149 I: Ja, das ist Ordnung und auch eine Aussage. #00:07:26-1#
150
151 B2: Ich vermute schon, dass-sie-sagen-der-Druck-entdeckt-zu werden-als-eine -
152 der wesentlichen-Motivation-im-Vordergrund-steht-ne. Erst das und dann natür-
153 lich auch Druck der BANKEN, die sagen, nee wir möchten jetzt-kein-undeklarier-
154 tes-Geld-mehr-haben. #00:07:37-5#
155
156 I: Ja. Möglichweise. #00:07:37-5#
157
158 B2: _Ähm ja auch, dass man an das Geld wieder herankommen will, vernünftig
159 darüber disponieren will und sieht, dass der Steuervorteil möglichweise gar nicht
160 so großer Vorteil ist gegenüber anderen Nachteilen/ #00:07:52-7#

161

162 I: Hm, möglicherweise ja. Okay, Danke. Und ähm, ich weiß nicht in wie fern Sie
163 es bewerten können, die Anzeigebereitschaft sagen wir mal 2008 bis 2015, 2016,
164 wie war der Verlauf im Hinblick auf die Selbstanzeige? Können sie denn feststel-
165 len, okay in den Jahren (.) sind die Selbstanzeigen gestiegen? Und da war so der
166 Knackpunkt, da sind sie wieder gefallen? Können Sie dazu Angaben machen?
167 #00:08:18-5#

168

169 B2: (.) Ähm, nicht direkt. Ähm, die große Welle gab's sicherlich nochmal Ende
170 2014 halt 'ne. Und 2015 gab's dann die Verschärfung, also es ist ja auch statis-
171 tisch-nachzuweisen-dass-sozusagen-was-eingegangen-ist. #00:08:32-6#

172

173 I: Das werde ich mir noch anschauen. #00:08:33-7#

174

175 B2: Und dann haben sich alle gewundert, dass 2015 IMMER NOCH Selbstanzei-
176 gen eingehen. Ja, ja naja klar, weil es ja sicherlich nicht nur den Kapitalanleger
177 gibt, sondern auch was weiß ich, der Gewerbetreibende oder sonst was oder
178 (dessen Lohn in die schwarze Kasse gespült hat) oder sonst was. Ähm es gibt ja
179 da auch noch andere Fälle außer Kapitalanleger. Oder man hat einfach (.) was
180 übersehen tatsächlich 'ne. Jetzt-war-vielleicht-auch-einfach-nur-eine-Korrektur-
181 möglich, aber oftmals wird es ja-am-Ende-oft Korrekturen als Selbstanzeigen äh
182 gewertet. #00:08:55-5#

183

184 I: Ja? #00:08:56-3#

185

186 B2: _Ähm, natürlich gibt es auch weiterhin Selbstanzeigen, auch nachdem die
187 Schweiz mehr oder weniger @sozusagen@ als Steueroase nicht mehr existiert.
188 Ähm aber natürlich gibt's immer noch sozusagen ein Bedürfnis auch außerhalb
189 der Kapitalanlegerfälle, halt 'ne. Und insofern wird es auch noch weiterhin Selbst-
190 anzeigen geben, wenn natürlich nicht mehr in den großen äh (.) Anzahlen wie
191 früher. #00:09:14-1#

192

193 I: Ja, ja. Wir kommen jetzt auch langsam zum Ende (.) Die Selbstanzeige. (.) Ein
194 Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie? #00:09:28-4#

195

196 B2: (.) Puh. Bekämpfung. Naja das KLINGT JA JETZT SO als wenn jetzt-Be-
197 kämpfen tut ja jetzt quasi der Staat 'ne?! #00:09:33-2#

198

199 I: Genau. Das ist eben als ein Instrument, das setze ich jetzt ein (2) Es heißt ja
200 so schön, UM ZUR STEUEREHRLICHKEIT zurück (.) äh zukommen. Das ist die
201 Frage-wie sehen Sie das, wäre das eine Möglichkeit, könnte man die Selbstan-
202 zeige als ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung bezeichnen? (.) Und wenn
203 ja, warum Sie sehen Sie es als ein Solches? #00:09:54-7#

204

205 B2: Also indirekt 'ne, weil sie ja bewirkt, dass sozusagen Kriminalität bekämpft
206 wird, aber es ist äh es setzt ja kein aktives Tun voraus. Im Gegenteil-AKTIVES
207 TUN-der-Strafverfolgungsbehörden, da stört ja quasi die Selbstanzeige, 'ne?
208 @(3)@ #00:10:06-5#

209

210 I: Ja, das könnte man-stimmt, das könnte man @.@ #00:10:09-7#

211

212 B2: Aber meines Erachtens auch ein unverzichtbares Instrument-also erstens
213 mal äh (.) würde sich ja NIEMAND freiwillig offenbaren, wenn man sozusagen
214 strafverfolgt wird-halt-ne, weil-es-ja-ein-Recht-zu-schweigen-gibt, das heißt
215 wenn ich für (einige Veranlagungszeiträume) entdeckt werde, werde ich "den
216 Teufel tun" und noch Weitere aufdecken. Ähm ja (.) / #00:10:26-6#

217

218 I: Hm, ja. Möglicherweise ja. #00:10:27-3#

219

220 B2: _JA/_JA @.@ Also JA, stellen Sie sich mal-ist ja klar-da-geht's-ja-im-Grunde-
221 genommen-los. Und da ist-man-hat-NUR DANN sozusagen-NUR DIE SELBST-
222 ANZEIGE sozusagen hat die MOTIVATION oder-fördert-die-Motivation MEHR
223 aufzudecken als der Fiskus OHNEHIN WEIß halt 'ne, logischerweise /
224 #00:10:40-7#

225

226 I: _ja/_ja/ #00:10:41-4#

227

228 B2: Ähm, insofern ist es nicht nur sozusagen 'ne (.) eine reine wirtschaftliche
229 Betrachtung, sondern auch aus @sagen-wir-mal@ aus GERECHTIGKEITS-
230 EMPFINDEN, auch sicherlich äh nicht zu verachten. Ähm-wie-gesagt-es-gibt-da-
231 sozusagen-verfassungsrechtlich gibt's da sonst keine Methode sich-ohne sich
232 selbst ZU ÜBERFÜHREN, ähm(.) von selbst Dinge (aufzu-abarbeiten) halt, 'ne.
233 #00:11:00-9#
234
235 I: Hm [zustimmend] #00:11:01-5#
236
237 B2: _wie wir ja besprochen haben/_ ähm (3) Tja also JA KLAR, also äh sozusagen
238 INDIREKT wird damit Kriminalität BEKÄMPFT, logisch ja. #00:11:14-2#
239
240 I: Genau, indirekt ist es-ja-ja #00:11:13-6#
241
242 B2: _Und die-Finanzminister-selber-haben-selber-dazu aufgerufen-ja- dieselben,
243 die dafür plädiert haben, dass es verschärft werden muss oder das sie abge-
244 schafft werden soll, plädierten-ja-quasi-dann-gleichzeitig-bei-den-CD-Ankäufen,
245 dass sich JEMAND ABER JETZT ANZEIGEN SOLL, ne. Das war ja noch beson-
246 ders paradox / #00:11:26-0#
247
248 I: Ja, okay. #00:11:27-0#
249
250 B2: _Einerseits will man sie abschaffen, andererseits äh (.) für den Moment war
251 sie noch "der nützliche Idiot", um sozusagen die Staatskassen zu füllen. Also
252 insofern ähm (2) #00:11:38-6#
253
254 I: _Ja, gut/ (.) #00:11:39-1#
255
256 B2: _Brauch man gar nicht weiter kommentieren/ #00:11:44-0#
257
258 I: Ja, okay. Wir kommen jetzt zum Schluss. Denken Sie, dass wir-dass, ich äh
259 soweit alle wesentlichen Bereiche der Selbstanzeige angesprochen habe? Oder
260 würden Sie jetzt noch irgendwelche Sachen ansprechen, wo Sie sagen das ist

261 eine Besonderheit oder das könnte man jetzt vielleicht auch nochmal anspre-
262 chen? #00:11:57-3#

263

264 B2: (2) Ähm, naja man hat ja gesehen, dass die Kollateralschäden ähm in Sachen
265 was-weiß-ich-zum-Beispiel-bei der Umsatzsteuer etc. bereinigt worden sind, weil
266 natürlich der Gesetzgeber meistens einseitig und nur eine Zielgruppe vor Augen
267 hat und der Rest bedenken hat, ne #00:12:09-7#

268

269 I: _Ja, leider/ #00:12:11-4#

270

271 B2: Das Problem @ist@ halt immer, auf die Abgrenzung zur (.) ähm zur einfa-
272 chen Berichtigung ist halt nicht ganz einfach. Ähm (2) also-sagen-wir-mal-so-wie-
273 ich-schon-gesagt-habe, hat man ja schon gesehen, dass man (.) dass teilweise
274 manche Regeln nicht durchdacht waren und manche von denjenigen Regeln sind
275 immer noch nicht durchdacht. Also das Absurde (.) so zum Beispiel ähm das
276 Verrechnungsverbot nach 304 Absatz 4 AO. Dass ich, (.) wenn ich äh 100 Euro
277 oder 1000 Euro Umsatzsteuer vergessen habe zu deklarieren, ich habe aber
278 gleichzeitig 1000 Euro Vorsteuer, die ich auch vergessen habe (.) dann ähm (.)
279 dann wird die Strafbarkeit nach den 1000 Euro bemessen ohne Verrechnung.
280 Das ist völlig absurd im Steuerstrafrecht. Und auch wenn man jetzt-sozusagen-
281 100.000-Euro Umsatzsteuer und 100.000 Euro Vorsteuer, die ich beide verges-
282 sen habe, dann zahle ich ja quasi nach der Neuregelung jetzt irgendwie wieviel?
283 (.) 10 oder 20 Prozent nochmal oben drauf, indem ich zur (Steuerehrlichkeit)
284 komme und selbst dahingehend gilt das Verrechnungsverbot. Also es gibt total
285 absurde Regelungen, (.) ähm (2) die vielleicht sozusagen @ja@ den echten
286 sozusagen "Steuersünder" in Anführungsstrichen dies vielleicht noch hinnimmt,
287 weil der vielleicht sagt: Okay, ich hatte da einen temporären Vorteil gehabt, die
288 aber für alles andere vollkommen misslich sind (Erfolg für mich unterschreibt).
289 Also nach wie vor gibt's da sozusagen-ist es der vermeintliche Vorteil für den
290 Steuerhinterzieher weiterhin teuer erkaufte. #00:13:36-1#

291

292 I: _Ja/_ja. Und dieses Absurde kann man eigentlich so nicht weiter erklären!?
293 #00:13:43-9#

294

295 B2: Nee, man kann's erklären wo es herkommt, NATÜRLICH. Weil man wieder-
296 gesagt hat, naja sozusagen der "Große" jetzt hier in Anführungsstrichen, der soll
297 noch eins auf den "Deckel bekommen". Das war der Hintergrund der ganzen Ge-
298 schichte nicht mehr und nicht weniger. Und Unternehmen, aber @.@ wenn man
299 sozusagen ohne Umsatzsteuervoranmeldung mit mehreren 100.000en möglich-
300 erweise Gang und Gebe ist und da kommt es zur ersten Korrektur und dann ist
301 vielleicht (553) die echte Korrektur. Und bei der zweiten und dritten guckt man
302 komisch und dann wird ein Steuerstrafverfahren eingeleitet, ja. (.) Und ähm (.)
303 das heißt also, bei denjenigen die ohnehin mit großen Zahlen operieren, die sind
304 da schnell mal drinnen, wenn da sozusagen (.) ähm interne Vorgänge nicht ganz
305 so funktionieren. (.) Das heißt (.) die Fälle sind gestrickt für den kleinen Kapital-
306 anleger, @.@ Privatpersonen. Greifen aber natürlich alle, auch den wirtschaftli-
307 chen Bereich und da passt es ja nun gar nicht, halt 'ne. #00:14:32-6#

308

309 I: Nee, das ist wohl #00:14:35-3#

310

311 B2: _oder teilweise, 'ne/ #00:14:37-9#

312

313 I: Ja, das stimmt wohl. Das ist gut denkbar. #00:14:40-8#

314

315 B2: Ähm (.) aber so ist es halt. Und damit wird man wohl wahrscheinlich auch
316 erstmal leben müssen. Eine kleine Korrektur gab's ja mal. (.) Und sozusagen die
317 zehn Jahre Vollständigkeitsgebot, warum die bei der Voranmeldung abgeschafft
318 wurde. Das heißt also, wenn ich jetzt eine Korrektur abgebe für Voranmeldung
319 März, und ich merke später OH, MAI hätte ich auch noch korrigieren müssen.
320 Dann ist auch okay, ja. Früher wäre ich sozusagen sofort in der Strafbarkeit ge-
321 wesen. (.) naja (.) #00:15:03-7#

322

323 I: Okay (.). Dann bedanke ich mich für ihr offenes Gespräch und lasse Ihnen
324 morgen wie besprochen die Einverständniserklärung zukommen. Ich wünsche
325 Ihnen ein schönes Wochenende. #00:15:23-3#

326

327 B2: Ja, danke. Ebenso. #00:15:24-2#

328

329 I: Ja, Tschüss. #00:15:25-2#

330

1 Transkript 3

Interview-Nr.	3
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	17.10.2016, ca. 16:10-16:40 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	30:37 Minuten
Befragte Person	B3 (Jurist, Fachanwalt für Steuerrecht, tätig gewesen in Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	03.11.16
Besonderheiten	Keine

2

3 I: Also vielen Dank nochmal an dieser Stelle, dass Sie sich heute Zeit nehmen,
4 um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht
5 mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde Sie bitten sich kurz
6 vorzustellen, insbesondere äh im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang und
7 seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:21-3#

8

9 B3: Ja, nein, also mein Name ist B3, bin Rechtsanwalt seit (.) rund 17 JAHREN.
10 Äh hab eigentlich Zeit meines Berufslebens dann auch immer im Steuerrecht ge-
11 arbeitet, ähm bin also erst bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewesen
12 und dann auch in einer großen STEUERBERATUNGSKANZLEI für rund zehn
13 Jahre. Bis vor rund fünf Jahren und hab dort sozusagen als einziger JURIST äh
14 mitgearbeitet an steuerlichen Fällen. (.) Und ähm Fachanwalt für Steuerrecht bin
15 ich seit 2005. Und ähm ja, STEUERSTRAFRECHT war einfach ein Bereich im
16 Rahmen des Steuerrechtes für einen Juristen. Das ist äh, man muss sich ja auch
17 fragen als STEUERJURIST: was macht man im Bereich STEUERRECHT? Und
18 ich sage eigentlich immer: ich fange da an, wo der Steuerberater AUFHÖRT. Und
19 äh Steuerstrafrecht ist ein Bereich, wo man natürlich ALS JURIST auch äh grö-
20 ßere Kenntnisse hat und überhaupt auch tätig werden DARF. Als STEUERAN-
21 WALT für einen Mandanten, (.) wenn der also zu einem Steuerberater kommt,
22 ähm dann könnte DER eigentlich die SELBSTANZEIGEBERATUNG-DÜRFT er
23 sie eigentlich gar nicht durchführen. Äh er könnte nur QUASI VORGABEN ma-
24 chen und VORLAGEN was immer dann der Steuerpflichtige selbst einreicht. (.)

25 Er dürfte NIEMALS meines Wissens SELBST als Steuerberater eine Selbstan-
26 zeige-ähm (.) ja oder es ist-zumindest würde er sich auch immer mit einem An-
27 walt eigentlich kurzschließen. (.) Ja das ist eigentlich so der Werdegang äh wie
28 man als Anwalt auch ins STEUERRECHT kommt. #0:02:08-8#

29

30 I: Vielen Dank. Und seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer Ihrer Inte-
31 ressenschwerpunkte? #0:02:16-1#

32

33 B3: (.) Ähm also gestoßen bin ich auf die Selbstanzeige naja durch Anfrage von
34 Mandanten natürlich, äh die mir dann- (.) es geht ja dann meistens da um NICHT
35 erklärte KAPITALERTRÄGE- (.) äh da bin ich dann diverse BANKEN geraten.
36 Und DIE haben einen dann eben auch mit Fällen sozusagen MITBEAUFTRAGT.
37 Weil die natürlich auch ein Interesse daran haben, dass äh Selbstanzeigen der
38 KUNDEN GEMACHT werden, damit dann auch die Bank sozusagen ähm (.) wie-
39 der ein reines GEWISSEN haben kann. #0:02:54-2#

40

41 I: Ok, (.) gut danke. Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft er-
42 hoben Forderungen zur Beibehaltung (.) oder Verschärfung der GESETZESRE-
43 GELUNGEN bis hin zur VOLLSTÄNDIGEN Abschaffung der Selbstanzeige. Der
44 Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber immer wieder
45 weiter ENTWICKELT, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Anschlussstat-
46 bestände hinzugefügt. (.) Was glauben Sie, welche Gründe könnten zu diesen
47 Novellierungen, (.) vor allen Dingen in den Jahren 2008, 2014 und 2011 geführt
48 haben? #0:03:32-3#

49

50 B3: Also ich kann das jetzt nicht so auf die konkreten JAHRE ähm jetzt beziehen,
51 die Antwort. Ich kann nur sagen, das natürlich (.) seit 2008 auch durch die große
52 FINANZKRIESE, (.) ähm natürlich Banken auch immer MEHR ja in den Verruf
53 geraten sind, auch äh eventuell auch mit KUNDEN-sozusagen-GELDER REIN
54 zu waschen. Also SCHWARZGELDER zu betreuen. Und ähm als ich äh könnte
55 mir andererseits insbesondere in DEUTSCHLAND natürlich vorstellen, dass die
56 PRESSE dort äh auch ein gewissen DRUCK ausübt. Weil ja (.) im Prinzip die
57 STEUER-die STRAFBEFREIENDE SELBSTANZEIGE im Steuerrecht so ziem-

58 lich das einzige Mittel im Strafrecht ist, ähm sozusagen eine STRAF-eine BE-
59 STRAFUNG zu verhindern, zu vermeiden. Man unterscheidet ja dann auch im-
60 mer im Rahmen des allgemeinen Strafrechtes zwischen ja Beendigung einer TAT
61 oder VERSUCH einer TAT. Andererseits kann man auch sagen, bei der BE-
62 STRAFUNG an SICH es ja immer nur einen HÖCHSTRAHMEN der Bestrafung
63 gibt. Es gibt ja nicht äh also gängige Regelungen äh WANN, WER, WIE bestraft
64 wird. Und (.) das bezieht sich insbesondere auf strafrechts- ähm sozusagen die
65 Höhe der Strafbarkeit. Es gibt immer einen Maximalrahmen und äh der (.) wird
66 dann eben von den GERICHTEN auch unterschiedlich AUSGELEGT und AUS-
67 GEFÜHRT. Also Druck von der PRESSE natürlich. Und dann auch so bekannte
68 Fälle wie der HOENEß-Fall-mittlerweile ja auch schon VERFILMT-der zeugt na-
69 türlich oder KANN natürlich bei den (.) NORMALEN "Steuerbürgern" in Anfüh-
70 rungsstrichen, natürlich (.) äh eine gewisse WUT erzeugen. (.) Ähm, weil ja ei-
71 gentlich IMMER das Thema im Steuerrecht IST, eine gleichberechtigte BESTEU-
72 ERUNG zu erreichen. Und ein STEUERBÜRGER muss sich ja fragen-jetzt will
73 ich mal den konkreten Fall Hoeneß vor-äh-ja-herausgreifen. Dass jemand, der
74 also (.) 32 Millionen EURO hinterzieht-das war glaube ich die ZAHL, vielleicht ist
75 es sogar sehr viel mehr, ähm JA, warum ER eigentlich im Rahmen einer Selbst-
76 anzeige völlig STRAFFREI werden kann. Dadurch kamen dann auch viele The-
77 men in die Presse. (.) Ich kann mich an, an Günther JAUCH und auch andere äh
78 (.) Sendungen erinnern, wo dieses Thema dann sehr in die Öffentlichkeit getra-
79 gen wurde. Wo dann VIELE überhaupt auch erst kennengelernt haben, dass es
80 so eine SELBSTANZEIGE GIBT. Ähm (.) ja, DAS sind politische Erwägungen,
81 warum man dann eben sagt Selbstanzeige ganz abschaffen äh oder erweitern.
82 Man muss sich dann natürlich fragen, was ist natürlich- (.) jeder hat ein-sieht das
83 aus einer anderen PERSPEKTIVE. Beispielsweise der BUNDESFINANZMINIS-
84 TER, der sieht das natürlich aus der Perspektive Geld REIN zu holen. Und ähm
85 (.) ja, dann gibt's noch den Nordrhein-WESTPFÄLISCHEN FINANZMINISTER,
86 der ja sehr vehement auch (.) ähm die STEUER-CD`S äh sozusagen ins SPIEL
87 gebracht hat. Und ähm bei IHM hab ich so den EINDRUCK, (.) dem ist völlig egal,
88 WIE er an Informationen der Banken gekommen ist oder KOMMT. Er will nur
89 irgendwie GELDER reinholen. (.) Insofern ist das vielleicht sogar eine ähnliche
90 Interessenlage, wie bei dem Bundesfinanzminister. Ähm (.) ja, zu den ähm (.)

91 Neuerungen an sich kommen wir ja glaube ich dann noch in einer anderen Frage,
92 also. #0:07:43-0#

93

94 I: Ja das haben sie mir beantwortet, Danke. Wie bewerten Sie oder wie würden
95 Sie aus Ihrer Sicht diese Novellierungen bewerten? Wie finden Sie das? Gut oder
96 schlecht? Welche Auswirkungen hat das vielleicht speziell auch für Ihr Berufs-
97 feld? #0:07:59-9#

98

99 B3: Ja, also man kann ja bei den Novellierungen äh davon SPRECHEN, dass
100 wenn man sich jetzt beispielsweise mal das Gesetz von 2010 Stand 2010 und
101 die heutige Fassung ansieht, (.) fällt einem ja sofort ins Auge, dass ähm insbe-
102 sondere die Gründe für eine STRAFFREIHEIT äh (.) äh vermehrt wurden äh be-
103 ziehungsweise erschwert wurde, eben eine Steuerbefreiung zu errei-äh eine
104 STRAFBEREINIGUNG zu erreichen. (.) Früher war es immer so. Selbstanzeige äh
105 da musste man immer nur überlegen, ähm ist eben schon der STEUERFAHN-
106 DER ERSCHIENEN oder das Finanzamt ist also schon sozusagen die Tat ENT-
107 DECKT. (.) Und äh dann grundsätzlich eben mit EINREICHUNG der (.) Selbst-
108 traf-äh-Selbstanzeige und dann eben auch mit der Zahlung, hat man dann im
109 PRINZIP eine STEUERFREIHEIT erreicht. (.) Ähm also es ging eigentlich immer
110 nur darum (.) ist der Fall schon entdeckt gewesen, ja oder nein. Heutzutage sind
111 ja WEITERE Hürden auch EINGEFÜHRT worden, dass wissen Sie ja auch aus
112 Ihrer wissenschaftlichen Recherche. (.) Insbesondere die Art und WEISE der
113 Selbstanzeige, da komm ich gleich noch zu (.) und dann aber auch äh der Absatz
114 2 Nr. 3. INSBESONDERE (.) eben der nichtgerechtfertigte Steuervorteil darf ei-
115 nen Betrag von 25000 € nicht Etat nicht übersteigen. Ähm dadurch will man na-
116 türlich (.) GRÖßERE Steuerhinterziehungsfälle ähm trotzdem weiterhin ahnden.
117 (.) Was allerdings die völlige ABSCHAFFUNG der Selbstanzeige angeht, hat sich
118 der Gesetzgeber einfach gesagt, im Rahmen einer RISIKOABWÄGUNG ähm
119 was passiert eigentlich, wenn ich sie jetzt VÖLLIG abschaffe. Und ich meine,
120 dass ich da jetzt sozusagen auch dem Bundesfinanzminister (.) da mehr oder
121 weniger (.) äh dann auch äh das wiedergebe, was auch seine Gedanken waren.
122 Lieber einfach noch Gelder reinzuholen. WEIL ich muss mich ja als Anwalt na-
123 türlich auch fragen- äh als ehrlicher STEUERZAHLER der ich nun mal bin und
124 sein muss als ANWALT, sonst verliert man natürlich auch seine ZULASSUNG-

125 ähm (.) ja ist das denn eigentlich so gerecht, wenn bei mir Mandanten aufkreuzen
126 und mich fragen: hier äh Selbstanzeige und dann ist alles WUNDERSCHÖN?
127 Und ich hab eine, ich würd mal sagen 99,5% ERFOLGSQUOTE, deswegen (.)
128 kann ich denen immer sagen, ja das wird hier schon alles gut ausgehen. (.) Äh
129 die-das einzige Hindernis und was es erschwert hat für den Anwalt, war die Ab-
130 schaffung einer sogenannten GESTUFTEN Selbstanzeige. Also früher konnte
131 man (.) äh und das war ja gerade bei KAPITALERTRÄGEN der Fall. Der Mandant
132 kam ganz aufgeregt in das äh Beratungszimmer und sagte er hat wahnsinnig viel
133 STEUERN HINTERZOGEN. Das hat mir die Bank- ne, die Bank hat mir ein
134 Schreiben geschickt, ich soll jetzt mal hier nachweisen, dass ich meine STEU-
135 ERN auch regelmäßig bezahlt habe. (.) Man konnte keine Steuererklärung, (.)
136 und das ist ja im Prinzip die Selbstanzeige eine NACHERKLÄRUNG, man muss
137 es nicht mal als Selbstanzeige besch-bezeichnen. Ähm man musste aber irgend-
138 wie sich überlegen, wie mach ich jetzt die Steuererklärung von damals richtig,
139 wie korrigiere ich sie richtig. Und das konnte ich nicht, indem einfach nur ähm
140 eine äh (.) platte Antwort des Steuerpflichtigen bekommen habe. Ich brauchte
141 die UNTERLAGEN. Und deswegen konnte eine abgestufte Steuer- äh Strafan-
142 zeige-äh-Selbstanzeige machen, indem man erstmals sagte äh ja er hat hier im
143 Wert-und das musste man dann irgendwie schätzen-und diese Kapitalerträge hat
144 er nicht erklärt. (.) Äh und alle weiteren Informationen kommen SPÄTER. Also
145 man musste eigentlich immer nur das Finanzamt darauf hinweisen, bevor es das
146 Finanzamt ERFUHR. Hier kommt es zu einer weiteren Besteuerung. Diese ab-
147 gestufte Steuer-äh-Selbstanzeige gibt es NICHT MEHR. Das erschwert die Ar-
148 beit des Anwaltes vehement. Ähm wie ich das persönlich finde, hab ich glaub ich
149 jetzt auch schon mit geantwortet. Also ich bin da letztlich auch PARTEIENVER-
150 TRETER. Man darf so ne Sachen dann auch nicht auf sich selbst beziehen, als
151 ehrlicher Steuerzahler. Ich bin dann ehrlich gesagt auch FROH, dass man auf
152 diese Art und Weise eben dem Staat auch zum Geld verhilft. Und das ist auch
153 klar, die Mandaten die hier die den Fuß in meine Kanzlei gemacht haben, die
154 wollen zu 95% die Selbstanzeige (.) durchdrücken, egal ob ich ihnen sage es
155 bringt was oder NICHT. Also die wollen. Und äh, ja das sind vielleicht so die
156 Antworten zu dieser Frage. #0:13:09-3#

157

158 I: (1) Da haben Sie ja auch gerade schon mal ein äh, wenn ich das so bezeichnen
159 kann, einen VORTEIL derartiger Novellierungen angesprochen. Äh dem Staat
160 entgehen eben auch (.) ja gewisse Gelder, die nicht in die Kassen gespült werden
161 würden, wenn es das Instrument Selbstanzeige nicht geben würde. Nachteile?
162 Gut (.) das haben wir ja nun auch gerade besprochen. Es wird halt schwieriger
163 Nachteile eben diese Ganze (.) äh Nachbesteuerung überhaupt durch zu führen
164 durch diese neue Novellierung, denk ich können wir so stehen lassen. JA, Sie
165 haben auch schon wunderbar übergeleitet zum nächsten Bereich. Nämlich wel-
166 che Motivation leitet einen (.) äh Steuerhinterzieher, eine Selbstanzeige zu er-
167 statten? Und welche Folgen erhofft er sich? Finde ich sehr interessant, dass Sie
168 äh, äh sagen das die meisten Mandanten die hierherkommen ohne-ich meine, (.)
169 man könnte sich ja eh erstmal allgemein über den rechtlichen Status-oder-Stand
170 informieren, gerade wenn vielleicht auch bekannt ist, dass es zu derartigen No-
171 vellierungen kam. Und dann kommt man selbstsicher und (.) denkt dann, irgend-
172 wie äh Sie kriegen das hin, egal WIE, oder? #0:14:25-5#

173

174 B3: Äh, ich möchte vielleicht zu der Frage davor ganz kurz kommen. Und zwar
175 (.) die ähm Frage auch der Motivation, auch des Gesetzgebers. Ähm es ist ja
176 generell im Strafrecht so, dass der Steuerpflichtige sozusagen eher- oder der,
177 der zu Bestrafende oder der Beschuldigte, der hat ja ein Recht darauf zu sagen:
178 solange ihr mir nichts nachweisen könnt, bin ich sozusagen-ähm könnt ihr mich
179 nicht bestrafen. Ähm im Steuerstrafrecht ist das natürlich ganz genau so, nur
180 allerdings ist es so, dass ein Steuerpflichtiger natürlich-und da teilt sich dann so
181 ein bisschen das Verfahren, äh was das Steuerstrafrecht angeht-muss er eigent-
182 lich nichts aussagen. Allerdings was die Festsetzung angeht, (.) da haben wir
183 dann allein die Abgabenordnung die Pflichten, die ein Steuerpflichtiger hat eben
184 nachzuerklären. Also da muss er eben dann schon Informationen EINREICHEN.
185 Naja und die Motivation des Gesetzgebers ist es natürlich ES KANN IHM JA
186 NICHTS BESSERES PASSIEREN als eine Selbstanzeige, weil dann das Finanz-
187 amt ja keine Arbeit mehr hat. Dann hat sozusagen der Steuerberater, der Rechts-
188 anwalt der Steuerpflichtigen alles getan, was er im Rahmen einer normalen Steu-
189 ererklärung auch tut. Insofern wäre es aus meiner Sicht FATAL die Steuer-äh-
190 die Selbstanzeige abzuschaffen. Andererseits-da kommen wir vielleicht später
191 auch noch zu-ähm ist ja sowieso die Frage, ob das so in der Zukunft eine große

192 Rolle spielen wird. Jetzt aber zu Ihrer konkreten Frage MOTIVATION. #0:16:09-
193 2#

194

195 I: GENAU. Äh ja, was denken Sie? Warum kommt man denn vorrangig hierher
196 und äh möchte dann (.) die Erträge nach-äh-besteuern, ist das dann die Angst?
197 Ist es vielleicht auch der öffentliche Druck, der mediale Druck, die Banken?
198 #0:16:25-2#

199

200 B4: ALLES, was Sie gerade genannt haben. Auf jeden Fall ähm es ist äh- also
201 ich habe hier sehr unterschiedliche Mandanten. Also nicht nur Mandanten aus
202 dem Bankbereich, sondern es sind auch durchaus ähm Beamte, die ich hier teil-
203 weise habe, die ein wahnsinnig schlechtes Gewissen haben. Ähm (.) also auch
204 alle Berufsgruppen bis hin zu Ärzten. Es kommen natürlich auch aus meiner Sicht
205 Fehler-auch sozusagen-wenn man sich ein Krankenhaus betrachtet, dort arbeitet
206 ein Arzt einerseits als Angestellter und dann aber auch als jemand als SELBST-
207 STÄNDIGER. Und das kriegt ein Arzt irgendwann organisatorisch vielleicht auch
208 nicht mehr selbst hin und dadurch GERÄT er dann auch-ich will ihm nicht immer
209 gleich VORSATZ vorwerfen-aber wenn er das dann, wenn er sich auf seine ärzt-
210 liche Tätigkeit konzentriert und sein Büro nicht gut ORGANISIERT, dann rutscht
211 er ganz schnell in die Steuerfalle. Und ähm der mediale Druck war sicherlich
212 enorm. Die Schreiben der Banken, die Mandanten kriegen schreiben von Ihren
213 Banken. IHR MÜSST sozusagen-äh also das sind ganz unterschiedliche Modelle
214 von Schreiben bis hin zur KÜNDIGUNG eines Kontos, in Luxemburg, in der
215 Schweiz, und da ist die Motivation natürlich schnell da. Und die BANKEN haben
216 die Motivation, weil wir ja ab Herbst 2017 sozusagen im Prinzip eigentlich die
217 totale Abschaffung äh des Steuergeheimnisses im Rahmen der Banken haben.
218 Also die, die Banken die müssen alles publik machen. Die äh-wann IMMER ein
219 Finanzamt Informationen haben will, müssen die Banken mit den Bankinformati-
220 onen des STEUERPF LICHTIGEN RAUSRÜCKEN. Insofern wird sich eigentlich
221 die Selbstanzeige aus meiner Sicht, also zumindest im Bankenbereich, also Ka-
222 pitalerträge äh (.) im Jahr 2017 spätestens 2018 dann werden die Zahlen sehr
223 weit runtergehen. Will heißen, jetzt ist sozusagen das letzte JAHR gerade ange-
224 brochen. Ähm ja, und (.) ja, also die Mandanten wissen schon relativ genau äh
225 was sie wollen. (.) Wenn NICHT, dann muss ich eben auf die Möglichkeit der

226 Selbstanzeige HINWEISEN. Insofern will ich vielleicht meine Aussage ein biss-
227 chen zurückziehen. Ähm VIELE hören von der Selbstanzeige, aber was das ei-
228 gentlich richtig bedeutet, das wissen sie nicht oder man muss es ihnen zumindest
229 noch genauer erläutern. Und insofern ist es aber auf jeden Fall immer die Moti-
230 vation ein reines Gewissen zu erlangen und auch eine Straffreiheit. Weil eins ist
231 auch KLAR, Selbstanzeige bedeutet, du MUSST nicht nur die Steuern nachzah-
232 len, sondern ähm (.) ja, wenn du die Selbstanzeige richtigmachst, (.) dann ka-
233 wirst du nicht BESTRAFT. Dann musst du auch kein Geld zusätzlich bezahlen.
234 Wenn du zu spät bist oder wenn du die Selbstanzeige nicht richtigmachst, dann
235 musst du eben NOCH eine Strafe schlucken. Also Motivation ist sicherlich in den
236 meisten Fällen, ich möchte ein reines Gewissen haben. ERBEN zum Beispiel
237 wollen nicht das ihre Kinder in irgendeiner Art und Weise steuerstrafrechtlich
238 könn-kann denen nichts passieren, wenn, wenn die Steuerhinterziehung vom
239 ERBEN, vom Erblasser gemacht wurde. Dann hat der Erbnehmer NICHTS damit
240 zu tun, ABER ER MUSS DIE STEUERN ÜBERNEHMEN. Er erbt die Steuer-
241 schuld und die muss er übernehmen. Und deswegen äh- das ist das was ein
242 Erblasser nicht möchte, dass sein Kind dann nachher erfährt, ja. #0:20:23-9#

243

244 I: Vielen Dank, äh die Anzeigebereitschaft genau, können wir jetzt auch schön
245 übergehen. Von 2008 mit in Kraft treten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes
246 bis ja, Ende 2015. Können Sie da (.) eine Hochkonjunktur, eine Phase äh viel-
247 leicht auch feststellen, (.) wo es zu ganz vielen Selbstanzeigen kam die dann
248 vielleicht auch wieder abgeschwächt ist? #0:20:52-8#

249

250 B3: Also ich kriege das jetzt so zahlenmäßig nicht mehr so genau hin. Muss ich
251 zugeben ähm. Also ich weiß nur, dass der Fall Hoeneß äh sehr wachgerüttelt
252 hat. Der Fall Hoeneß und da müssen Sie immer gucken, wann das jeweils pas-
253 siert ist, dann das Thema STEUER-CD 2012. Wo also zum ersten Mal rechts-
254 widrig erlangte Daten in die Hände eines Finanzamtes geraten, für die man dann
255 teilweise auch Millionenbeträge hinblättert. Und äh, dann ja ohne Wenn und Aber.
256 Und das war ein ganz großes Problem aus meiner Sicht. Und finde ich ist auch
257 eigentlich noch nicht so richtig gerecht geklärt. Allerdings (.) sagt eben das Bun-
258 desverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof letztlich, es wird abgewogen

259 zwischen dem Recht äh des Staates und der Allgemeinheit einer gleichberech-
260 tigten Besteuerung, verglichen mit dem Recht äh des einen Betroffenen der eben
261 rechtswidrig erlangte Daten äh gegen sich selbst wirken lassen muss. Da hat
262 eben das oberste Gericht gesagt, ähm die Notwendigkeit Steuergeld wirklich ge-
263 recht oder die Steuern gerecht einzutreiben bei allen höher ist. Und insofern muss
264 man vielleicht dieses Argument auch anerkennen. Aber eben diese ganzen Ur-
265 teile, diese große MEDIENPRÄSENZ und der Fall Hoeneß und aber auch eben
266 die Novellierungen. Ähm dahingehend das, das Steuergeheimnis-äh-das-BAN-
267 KEN-Geheimnis, so muss man es eigentlich nennen mehr oder weniger gefallen
268 ist. Äh und der Druck der Banken auf ihre Kunden hat dazu geführt, dass ähm
269 eben immer so Wellen entstanden sind. Und ich denke mal, dass es jetzt nochmal
270 eine Welle geben könnte. Das wird jetzt sicherlich nochmal in die Presse kom-
271 men, weil eins ist auch KLAR und das sage ich jedem Mandanten der bei mir
272 reinkommt. Also, wenn er eine Selbstanzeige machen will, dann muss er sie jetzt
273 machen. Und wer sozusagen die Selbstanzeige jetzt noch nicht gemacht HAT,
274 dem kann man dann nicht mal mehr später sagen Dummheit schützt vor Strafe
275 nicht, weil der muss dann bestraft werden, also ja. #0:23:28-2#

276

277 I: Sind Ihnen denn vielleicht auch Gründe bekannt die Personen davon ABHAL-
278 TEN eine Selbstanzeige zu erstatten? (2) Oder abgehalten haben so dass man
279 vielleicht sagt ja ich habe eben Jahre überlegt oder ich hab einen Moment über-
280 legt aber habe mich erstmal aus "DIESEN" Gründen dagegen entschieden.
281 #0:23:47-3#

282

283 B3: Ja, also grundsätzlich muss man sich ja auch immer fragen ähm- und inso-
284 fern ist das schon eine sehr gründliche und schwierige Prüfung, was auch so
285 überhaupt Verjährungsfristen angeht. Es gibt ja unterschiedliche Verjährungen. Äh
286 strafrechtlich gesehen und aber eben auch von der Veranlagung her. Also straf-
287 rechtlich gesehen muss man immer fünf Jahre zurück und veranlagungsmäßig
288 kann man zehn zurück veranlagern. Und diese Frist kann sich auch bis auf 13
289 Jahre und auch in Todes- oder Schenkungsfällen, also unendlich weit zurückver-
290 lagern. Ähm dann gab es sicherlich sogar mal den einen oder anderen Fall, wo
291 man dann merkte- also wenn Selbstanzeige, dann aber wirklich nur für die letzten
292 5 Jahre. Also da wird dann sogar selbst jemand, der ein reines Gewissen haben

293 will äh doch wieder hellhörig und er sagt dann aber bitte schön nur für die letzten
294 5 Jahre und den Rest (.) äh ja den muss ich eben irgendwie versuchen mit dem
295 Finanzamt zu klären. Äh ein anderer Fall so als Beispiel (.) ist derjenige, wo ich
296 den Eindruck habe, dass eine Mandantin die sich hier im Büro eine Erstberatung
297 geholt hat sich jetzt letztlich dagegen entschieden hat. Und ich kann eigentlich
298 nur vermuten, weil sie mir das glaube ich nicht so richtig ehrlich sagt, sie sagt
299 also immer sie überlegt sich das und sie gibt mir die Unterlagen. Ich habe mitt-
300 lerweise rausgefunden, dass die Kinder ihr davon abgeraten haben. Also das ist
301 wahrscheinlich ein Erbfall der auch bald zu erwarten ist und das scheinen so
302 Kinder zu sein die sagen "nein also" die dann auf ihr eigenes Geld schielen denke
303 ich mal und dann einfach selber sagen ähm ja da warten wir mal lieber ab und
304 hoffen, vielleicht geht es ja gut. #0:25:40-7#

305

306 I: Trotz Ihrer Hinweise, dass äh der Zeitpunkt doch dann jetzt noch der richtige
307 wäre? #0:25:46-1#

308

309 B3: Ganz genau. Aber grundsätzlich ist es schon so, dass die Mandanten, wenn
310 sie hier her kommen auch eine Selbstanzeige machen wollen und auch machen.
311 #0:25:58-8#

312

313 I: Und auch machen? Also das ist der Regelfall. Also in den seltensten Fällen wie
314 jetzt eben gerade beschrieben? #0:26:04-1#

315

316 B3: Genau. #0:26:04-7#

317

318 I: Ja vielen Dank. Wir kommen jetzt auch so langsam äh -wir nähern uns dem
319 Ende. Die Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was den-
320 ken Sie? #0:26:20-3#

321

322 B3: (2) Ähm (3) ja, die Selbstanzeige ein Mittel der Kriminalitätsbekämpfung. Ähm
323 ja, das ist eine interessante Schluss-These. Ihre Arbeit könnte ich mir auch vor-
324 stellen oder überhaupt Gesamtthese. Da muss man erstmal ein bisschen überle-
325 gen ähm, (2) weil den Kampf den macht ja allein der Selbstanzeigende und kein
326 anderer. Wer kämpft denn da eigentlich? Ähm den Kampf mit sich selbst- ich

327 denke da an mein Lieblingsbuch Dostojewski "Schuld und Sühne". (.) Äh, da
328 muss man sich eben-da geht man so tief in sein Inneres-will ich jetzt mein Ge-
329 wissen reinwaschen für mich oder für meine Nachkommen, für mein familiäres
330 Umfeld? Ich kämpfe mit mir selbst, ähm Schuld und Sühne. Ein anderer Kämpft
331 eigentlich nicht. Ähm aber, wenn man das mal jetzt nicht so ganz genau nimmt
332 ich weiß natürlich trotzdem #0:27:31-0#

333

334 I: _IST trotzdem eine sehr interessante Perspektive, finde ich / #0:27:37-1#

335

336 B3: Was gemeint ist, was ich mir also vorstellen kann mit der Frage, äh ist natür-
337 lich ähm (.) das jede Selbstanzeige ein Kriminalfall ist, der vorher noch nicht ent-
338 deckt war, der vorher noch nicht in der Welt war, OFFIZIELL im Rahmen eines
339 Strafverfahrens, aber trotzdem ist es ja ein Kriminalfall. JEDER-und wenn es
340 1000€ Hinterziehung sind, es ist ein Kriminalfall. Und ähm (.) die Selbstanzeige
341 führt eben dazu, dass er aus dieser (.) Statistik, die offiziell ja nicht da sein kann
342 - es ist kein entdeckter Kriminalfall, gleich wieder rausrutscht. Ähm also ich halte
343 es für ein sehr gutes MITTEL. Der, der Selbstanzeigende der ist ja auch selbst
344 tätig, der macht alles. Äh das Finanzamt muss da nicht mehr viel tun, die Finanz-
345 ämter sind entlastet. Äh die müssen mit diesen Fällen auch nichts machen. Das
346 merke ich daran, dass die Finanzämter MICH dann auch immer anschreiben und
347 sagen ich soll jetzt bitteschön die (.) äh Anlage Kapitalerträge selbst anfertigen.
348 Das ist gar nicht meine Aufgabe. Wenn ich mit-im Rahmen einer Selbstanzeige
349 muss ich das Finanzamt NUR dahin BRINGEN selbst die Steuerveranlagung
350 durchzuführen. Ich, ich muss, das ist meine Auffassung-nur die Finanzämter, zu-
351 mindest in Berlin schreiben mir regelmäßig zurück, ich soll jetzt auch die Nach-
352 erklärung, also Anlagen Kapitalerträge. Das ist jetzt auch nicht mehr so schwer,
353 da kriegt im Prinzip die Vorlagen von den Banken auch. Früher allerdings WAR
354 das schwer. Und, ähm jedenfalls diese ganze Arbeit (.) äh die macht der Steuer-
355 pflichtige selbst. Ah ja, und DANN führt das noch dazu, dass das Geld zurück (.)
356 zum FISKUS kommt. Und insofern halte ich es eigentlich für ein sehr wirksames
357 Mittel und ich würde mich vehement GEGEN eine Abschaffung aussprechen. Äh
358 zumal dem Staat nichts Besseres passieren kann, Geld zu bekommen, Entlas-
359 tung der Kriminalbehörden und ähm ja. (.) Dann auch aus meiner Sicht der
360 Staatsanwalt. Der muss ja auch immer-bei jedem Fall, da müssen ja auch immer

361 entlastende Dinge berücksichtigt werden, die jetzt einen Kriminellen entlasten.
362 Dieser Gedanke der Selbstanzeige, das ist ja der Gedanke der Entlastung. Je-
363 mand entlastet sich selbst, aber auch den Staat, die Kriminalbehörden und ähm
364 ja wozu führt es, dass eben ein weiterer Fall geklärt ist. Und äh aus meiner Sicht
365 ähm würde der Staat sich eher SCHADEN, wenn er dieses Mittel abschafft. Ähm
366 ja das ist so meine grundsätzliche Meinung dazu. #0:30:36-1#

367

368 I: Vielen Dank. #0:30:37-6#

369

1 **Transkript 4**

Interview-Nr.	4
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	19.10.2016, ca. 15:40-16:05 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	25:57 Minuten
Befragte Person	B4 (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Beginn der Transkription	03.11.2016
Besonderheiten	Keine

2

3 I: Danke an dieser Stelle, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser Studie
4 mitzuwirken. (.) Sie als Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen
5 Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige würde Sie bitten sich kurz vorzu-
6 stellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang äh und dass
7 Sie kurz darauf eingehen, seit wann Sie in welchen BEREICHEN praktisch tätig
8 sind. #0:00:23-8#

9

10 B4: Mein Name ist B4. Ich bin seit dem Jahr 2000 und 1 als Rechtsanwalt tätig,
11 (.) bin Fachanwalt für Steuerrecht. Hab vor meiner anwaltlichen Tätigkeit in KIEL,
12 äh am Lehrstuhl für Steuerstrafrecht promoviert zu einem steuerstrafrechtlichen
13 Thema, Titel "Handeln, Unterlassen im Steuerstrafrecht. (.) Ähm bin PRAKTISCH
14 in allen Bereichen des Steuer-STREITIGEN Steuerrechtes tätig. Das heißt eben
15 auch relativ viel STEUERSTRAFRECHT. Ähm und hm seit Beginn der Tätigkeit
16 eben relativ viel auch im Bereich von NACHERKLÄRUNGEN, wie wir das im
17 Überbegriff nennen. #0:00:58-8#

18

19 I: (.) GENAU das wäre der nächste äh-Punkt-gewesen-die nächste-Frage seit
20 WANN und vielleicht auch speziell WESHALB ähm die Selbstanzeigen einer Ih-
21 rer Interessenschwerpunkte wurde (.) falls man das so bezeichnen kann?
22 #0:01:13-1#

23

24 B4: (2) Naja, wir sind als Fachanwaltskanzlei für STEUERRECHT ähm schon seit
25 JE HER in, in allen Bereichen des Steuerrechts tätig die eben anwaltliche Bera-

26 tung BEDÜRFEN. Das ist NATURGEMÄß das Steuerstrafrecht und zudem Be-
27 reich gehört dann naturgemäß auch (.) äh die ABGABE und GESTALTUNG von
28 Steuer-äh von Steuer- (.) NACHERKLÄRUNGEN, also Selbstanzeigen, alles was
29 damit zu tun hat. (.) Hm, das war in der Kanzlei schon immer so. Äh und ich bin
30 eben durch den persönlichen Werdegang- hab' ich mich fürs Steuerstrafrecht in-
31 teressiert und hab dann eben seit 2001, seit ich Anwalt bin, äh auch auf dem
32 Gebiet dann gearbeitet. #0:01:52-2#

33

34 I: Ok, (2) gut DANKE. Die Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft
35 erhoben ja Forderungen zur BEIBEHALTUNG oder VERSCHÄRFUNG dieser
36 Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen ABSCHAFFUNG der Selbstanzeige.
37 Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm aber immer wie-
38 der weiterentwickelt, äh durch Wirksamkeits- also Wirksamkeitsvoraussetzungen
39 ergänzt, Anschlussstatbestände hinzugefügt und so weiter. Was glauben Sie, wel-
40 che Gründe könnten denn zu diesen Novellierungen äh im Steuerrecht speziell
41 in Jahren 2008, 11 und 2014 geführt haben? (1) Was denken Sie? #0:02:34-5#

42

43 B4: (2) Naja, das ist ja zu nächst mal 'ne REAKTION natürlich darauf das die
44 Selbstanzeige in das Bewusstsein der Öffentlichkeit getreten ist, durch die CD-
45 Ankäufe, durch den sprunghaften Anstieg den es gegeben hat. NACHERKLÄ-
46 RUNGEN hat es schon IMMER gegeben, auch schon immer in nennenswertem
47 Umfang. Ähm nur hat sich vor 2008 die breite Öffentlichkeit dafür nicht so sehr
48 interessiert. Ähm die VERSCHÄRFUNGEN, die seit dem Jahr 2008 eingetreten
49 sind- man kann die ja natürlich im DETAIL betrachten- im Großen und Ganzen,
50 und wenn man's ein bisschen zuspitzt, ist das nach meiner Auffassung ein Er-
51 gebnis einer sehr ähm populistischen und überwiegend auch sehr SCHEINHEI-
52 LIGEN Diskussion. Das Interessante ist (.) auch, ein bisschen zugespitzt und
53 vereinfacht gesprochen, die Leute die-von denen Sie gestern in der Zeitung le-
54 sen, dass Sie nach der "Selbstanzeigeverschärfung" SCHREIEN, die sitzen am
55 nächsten Tag bei uns und geben selbst eine ab. Ähm also das Ganze ist (.) ziem-
56 lich verlogen. Vielfach ähm und-wobei dahinter natürlich das berechtigte, die be-
57 rechtigten ERWARTUNGEN der Öffentlichkeit stehen. Alle sollen ihre Steuerer-
58 klärung ordentlich erklären und alle sollen ihre Steuern auch vollständig bezah-
59 len. Das Interessante, Hochinteressante ist eben nur, wenn man dann mit allen

60 Leuten im EINZELNEN spricht, dann ist die Erwartung eigentlich immer, dass die
61 ANDEREN das vorrangig machen sollen. Ähm für sich selbst werden gerne Aus-
62 nahmen definiert. #0:04:01-8#

63

64 I: @.@ Ja, hm. Das haben Sie schön formuliert. Ähm (.) Punkt SCHEINHEILIG.
65 Ähm (2) sind das dann-ist das dann die Politik, die irgendwo (.) ja hinwegtäu-
66 schen möchte? Oder ähm (.) ja sind's die Medien, die Sachen äh ja dramatisieren
67 oder vielleicht auch in ein falsches Licht rücken? Könnte man sich da irgendwie
68 ja oder FESTLEGEN oder wo die größten (.) Ansatzpunkte dafür gegeben wä-
69 ren? #0:04:34-5#

70

71 B4: Hm, ich glaube das ist SCHWER zu identifizieren. Ein, ein Punkt der natürlich
72 dazu kommt und der auch mit dem äußeren Anstoß gegeben hat ist natürlich
73 auch die RECHTSPRECHUNG. Ähm na der erste Strafsenat, der sich eben dazu
74 geäußert hat (.) äh in der Entscheidung (.) aus dem, ich hab's jetzt vorhin nicht
75 nachgeguckt von war's MAI 2010 oder was (.) ähm die-wobei-man auch da ein
76 bisschen die Hintergründe KENNEN MUSS. Ähm die REVISIONSRICHTER
77 beim BGH haben so gut WIE NIE über Fragen der straffreien Selbstanzeige zu
78 entscheiden. Warum nicht, weil die Selbstanzeige, wenn sie wirksam ist sowieso
79 kein Strafverfahren nach sich zieht. (.) Und wenn die Selbstanzeige unwirksam
80 ist, ist's in den aller, aller meisten FÄLLEN ähm sind das ja Konstellationen, in
81 denen man sich EINIGT, wo irgendeine strafrechtliche Sanktion noch KOMMT.
82 Aber das sind keine streitigen Fälle. Und deswegen landen beim Revisionsrichter
83 beim BGH nur ganz, ganz selten Selbstanzeige-Fälle. Und wenn, dann sind das
84 kranke Fälle sozusagen, ja das sind Fälle die #0:05:37-3#

85

86 I: _ich wollt gerade sagen, definieren Sie KRANK! / #0:05:39-6#

87

88 B4: Naja, das sind kranke Fälle insofern als, dass es völlig ungewöhnliche Fälle
89 sind. Der Fall, den der BGH da entschieden hat, der Auslöser war, der war ja von
90 der Struktur her und von der Rechtsfrage her ganz SIMPEL und ganz EINFACH.
91 Die Selbstanzeige war unwirksam, PUNKT. Ähm, und das war insofern ein kran-

92 ker Fall als die Verteidigung als aller, allerletzte (.) äh letztes ARGUMENT ver-
93 sucht hat, in dem Fall noch irgendwas damit zu retten, dass man sich auf eine
94 Selbstanzeige BERIEF. #0:06:07-7#

95

96 I: Ach so, ok ja, hm. #0:06:09-1#

97

98 B4: Ähm in dem Urteil hätte man das mit ZWEI SÄTZEN abhandeln können, weil
99 das so eindeutig war. Ähm aber eben, weil der BGH die FÄLLE nicht BEKOMMT,
100 sonst äh haben die das zum ANLASS genommen selbst Rechtspolitik zu betrei-
101 ben. Die haben da rein geschrieben was sie selbst MEINEN, was denn wohl rich-
102 tig wäre. So. Das ist natürlich eine legitime @MEINUNGSÄUßERUNG@, aber
103 ähm das war eben auch einer der Anstöße dafür, dass sich dann die Sache so
104 verschärft HAT. (.) Wer jetzt da genau der Treiber war, ich glaube das kann man
105 auch so nicht IDENTIFIZIEREN, das ist eben so 'ne, (.) wenn der Ball dann erst-
106 mal ins Rollen kommt dann ROLLT er halt. #0:06:45-0#

107

108 I: (.) Hm, danke. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen persönlich in den
109 letzten Jahren? (.) Punkt Vorteile oder Nachteile? (.) Vielleicht können Sie noch
110 drauf eingehen. Also allgemein, wie sehen Sie diese Novellierungen? Und sehen
111 Sie in diesen Novellierungen Vor- oder Nachteile (.)? #0:07:04-0#

112

113 B4: Ich halt die Novellierungen überwiegend für UNNÖTIG. Ich halt sie verfas-
114 sungsrechtlich teilweise für PROBLEMATISCH. Und ich halte sie für handwerk-
115 lich SCHLECHT gemacht. #0:07:13-7#

116

117 I:(2) OK, das haben Sie gut zusammengefasst. Haben sich denn für diese (.) oder
118 haben sich durch diese Novellierungen (.) Veränderungen, jetzt speziell auch für
119 Ihr Berufsfeld ergeben? Auch was die Arbeit mit den MANDANTEN angeht. Kann
120 man das äh-sind da irgendwelche Veränderungen festzustellen? #0:07:32-3#

121

122 B4: Hm, ja. Da haben sich schon Veränderungen ERGEBEN. Also natürlich zum
123 einen haben sich ganz konkret Veränderungen ergeben vor dem Hintergrund der
124 gesetzlichen-ändernden, gesetzlichen RAHMENBEDINGUNGEN. Das eine
125 Selbstanzeige heute eben anders aussehen MUSS als ähm vor weiß ich nicht 6,

126 7, 8 JAHREN, KLAR. Ähm darüber HINAUS ist bei den MANDANTEN, gerade
127 bei denjenigen die jetzt nicht, sag ich mal so platt KRIMINELL gehandelt haben,
128 sondern die eben im GRAUBEREICH handeln zwischen dem was steuerlich zu-
129 lässig ist und dem wo man möglicherweise auch mal FEHLER macht. (.) Ähm ist
130 schon zu spüren, dass da eine erhebliche VERUNSICHERUNG eingetreten ist.
131 Ähm, weil die Leute sich eben nicht mehr im Klaren darüber sind, ähm können
132 sie jetzt noch STRAFBEFREIEND agieren, ja oder nein. (.) Das ist jetzt ähm-
133 rechtspolitisch ist das BEKLAGENS WERT. Wenn man als Anwalt darüber
134 spricht und äh die SACHE ZYNISCH betrachtet, kann man natürlich sagen das
135 ist TOLL, da wird Beratungsbedarf GESCHAFFEN #0:08:29-3#

136

137 I: _Das meine ich, ist doch SUPER @.@/ #0:08:30-8#

138

139 B4: So- aber (.) wie soll ich sagen.-wir hatten auch VOR der Gesetzesänderung
140 GENUG zu tun. Also ich hätte dieses MARKETINGINSTRUMENT nicht benutzt,
141 nicht benötigt. #0:08:38-8#

142

143 I: (1) Also kann man-sehen Sie denn überhaupt äh einen Vorteil, wenn man das
144 so bezeichnen kann? (.) Kann man überhaupt einen Vorteil daraus, äh (.) aus
145 derartigen Novellierungen ziehen? #0:08:52-2#

146

147 B4: Aus den NEUREGELUNGEN (.) irgendein VORTEIL? #0:08:55-0#

148

149 I: JA, einfach mal so gefragt. #0:08:56-9#

150

151 B4: Naja für die STEUERPFlichtigen wohl nicht. Wüsste ich jetzt ehrlich ge-
152 sagt nicht, wo da ein Steuervorteil sein soll. Für die FINANZVERWALTUNG ähm
153 sind natürlich schon in, in gewisser Weise die Rahmenbedingungen VERBES-
154 SERT worden. Das Auffälligste ist ähm, dass eben jetzt die Verpflichtung besteht
155 immer für ZEHN JAHRE zu erklären. Ähm also vereinfacht gesprochen, während
156 es ja früher nur die STRAFRECHTLICH relevanten Zeiträume waren was dann
157 eben in vielen Normalfällen nur hm vereinfacht gesprochen fünf Jahre waren.
158 Ähm FISKALISCH betrachtet, @.@ @KÖNNTE MAN NATÜRLICH SAGEN@
159 diese Auflagen nach § 398 a sind ein Vorteil für den Fiskus. Gut, wobei ich kenn'

160 jetzt auch noch keine Statistiken, was da so an Beträgen zusammenkommt. Ähm
161 dahinter steckt ja auch dann wiederum MEHR Arbeit. Ähm (1) ob sich das die
162 Waage hält, ob das kaufmännisch betrachtet ein Geschäft ist, weiß ich nicht. (.)
163 Aber man muss natürlich auch mal ganz ehrlich und nüchtern sagen, das sind
164 Auflagen in letztlich strafrechtlich relevanten Vorschriften. Wir leben eigentlich in
165 einem STAAT, indem STRAFEN nicht dazu dienen sollten Haushalte zu finan-
166 zieren. Ähm also von daher tue ich mich ehrlich gesagt auch schwer damit, da
167 fiskalische Effekte aus den Auflagen nach 398 a als Vorteil zu begreifen.

168 #0:10:16-7#

169

170 I: Ja, (2) da kann man eigentlich fast behaupten, dass äh, äh, nee nicht behaup-
171 ten anders-Sie haben es ja schon angesprochen, dass derartige Novellierungen
172 auch gesellschaftliche Auswirkungen haben. Ähm jetzt ist (.) beispielsweise die
173 Verunsicherung in der Bevölkerung eben ein Punkt DAVON. Meinen Sie oder
174 denken Sie, dass eben solche Verschärfungen vielleicht dann doch den, den Bür-
175 ger eher in die Steuerehrlichkeit führen, dass die eben dadurch äh mehr in den
176 Fokus gerückt werden oder das eben äh-äh der Bürger sich denkt: ACH, dann
177 neige ich dann doch nicht dazu Steuern zu hinterziehen. Welche gesellschaftli-
178 chen Auswirkungen könnten-sie dort noch neben der Verunsicherung?

179 #0:11:08-1#

180

181 B4: Das ist eine Frage auf die ich keine Antwort habe. #0:11:10-8#

182

183 I: Okay. #0:11:11-0#

184

185 B4: Ähm das ist eine Frage die ich zurückspielen kann, die @Kriminologen@
186 beantworten müssen. Na ob- ähm dahinter steht doch die Frage: ERREICHE ich
187 dadurch, dass ich das Regime der Selbstanzeige VERSCHÄRFE, erreiche ich
188 dadurch das die Steuerehrlichkeit STEIGT? (.) Ähm #0:11:26-2#

189

190 I: Gute Frage, genau! #0:11:27-3#

191

192 B4: Und ähm ich hab' da keine Statistiken zu. Man muss ja @.@ @auch mal
193 ehrlich@ sagen, auch wenn wir uns damit viel beschäftigen, bin ich so gesehen

194 der falsche Ansprechpartner, weil zu mir kommen eigentlich immer NUR die, die
195 es falsch gemacht haben. Von daher weiß ich jetzt nicht, ich meine insgesamt
196 muss man glaube ich, eins nüchtern bedenken, und das ist ja immer so. Ähm,
197 kann ich kriminologisch dadurch, dass ich die Strafen erhöhe, sozusagen das
198 VERBRECHEN (zurückdrehen)? Da ist ja wohl die allgemeine kriminologische
199 Erfahrung die, dass es eher nicht funktioniert. Ähm und auch für den Bereich der
200 Selbstanzeige kann ich konkret sagen, es gibt keine relevante Zahl von Leuten,
201 die deshalb Steuerhinterziehung begehen, (.) weil sie sich in dem Zeitpunkt, wo
202 sie sie begehen, sich damit trösten, dass sie später eine Selbstanzeige abgeben
203 können. Ja, so funktioniert das nicht. Ähm derjenige, der eine Steuerhinterzie-
204 hung BEGEHT, tut das in der Regel, weil er glaubt, dass er nicht ENTDECKT
205 wird. Ähm und dann hat er auch keine Veranlassung eine Selbstanzeige abzu-
206 geben oder darüber nachzudenken zum Zeitpunkt der TAT. Und von daher
207 glaube ich ehrlich gesagt nicht, dass das (.) ähm einen relevanten Effekt hat. Auf
208 der ANDEREN Seite muss man natürlich ganz ehrlich sagen, dass diese Frage
209 der Steuerehrlichkeit durch diese ganzen Diskussionen ähm eben auf die ersten
210 Seiten der, der großen ZEITUNG gekommen ist, wo das früher nicht war. Insofern
211 will ich auch nicht ausschließen, vielleicht hat das einen positiven Effekt gehabt,
212 ich weiß es nicht. #0:12:50-9#

213

214 I: Genau, ähm was denken Sie? Sie haben es glaube ich auch gerade schon
215 angesprochen- welche Motivation eine Person leitet, also einen Steuerhinterzie-
216 her, wenn ich es jetzt so platt sage, eine Selbstanzeige zu erstatten? Gut, das
217 kann dann eben das Entdeckungsrisiko sein (.) oder beziehungsweise (2) ähm
218 was hatten Sie vorhin gesagt? #0:13:17-0#

219

220 B4: Also, natürlich werden die meisten Selbstanzeigen deshalb abgegeben, weil
221 die Mandaten oder weil die Leute aus irgendeinem PUNKT heraus denken, dass
222 sie entdeckt werden können. #0:13:27-6#

223

224 I: IST DAS DER EINZIGE GRUND oder einer der überwiegenden Gründe?
225 #0:13:32-5#

226

227 B4: (.) Ich w-also wahrscheinlich ja. #0:13:34-4#

228

229 I: Zumindest was Ihnen bekannt ist? #0:13:35-5#

230

231 B4: Nein, also wahrscheinlich ja, hm wobei @.@. Das ist jetzt immer die Frage,
232 wie weit man den Rahmen spannt. Wenn Sie natürlich (.) zum Beispiel diese
233 ganzen Fälle der KORREKTUR von UmsatzsteuerVORanmeldungen, wenn Sie
234 den zum Bereich der Selbstanzeigen dazu zählen, (.) da geht es nicht um Angst
235 vor Entdeckung, sondern da geht`s einfach darum, dass die Leute bei Abgabe
236 der Jahressteuererklärung eben GRÜNDLICHER sind als sie es bei Abgabe der
237 Voranmeldung sind. #0:14:03-1#

238

239 I: (.) Warum ist das so? #0:14:05-1#

240

241 B4: Das hat einfach organisatorische Gründe. Weil niemand in der Lage ist oder
242 man SCHWER in der Lage ist bei komplexeren Sachverhalten eben UNTERJÄH-
243 RIG jeden Monat die Zahlen schon so sauber und sorgfältig aufarbeiten zu kön-
244 nen, (.) wie man das (.) machen muss, wenn man das sozusagen alles richtig-
245 machen muss. (.) Ähm, da ist es natürlich anders. Aber jetzt zum Beispiel-natür-
246 lich in diesem ganzen Bereich der Auslandskonten und der ausländischen Zins-
247 erträge, ähm-da war natürlich der Schritt der die vielen Leute zur Nacherklärung
248 bewogen hat, äh das sie Sorge hatten, dass sie @ENTDECKT@ werden. Das
249 ist einfach so, klar. #0:14:40-7#

250

251 I: Das wären für Sie oder das sind für Sie erstmal die Motive, die Ihnen so bekannt
252 sind eine Selbstanzeige zu erstatten (2)? Es gibt ja noch andere mögliche Gründe
253 oder Gründe KEINE Anzeige zu erstatten. Es kann ja sein-ich meine in der Regel,
254 wie Sie es schon gesagt haben äh kommen die Leute ja erst zu Ihnen äh, wenn
255 man eine Selbstanzeige stellen möchte. Aber kann ja auch sein, dass im Rahmen
256 des Mandantengesprächs vielleicht auch der ein oder andere einen Grund
257 nennt, warum er vielleicht abgehalten wurde und eine Selbstanzeige eben erst
258 JETZT stellt? Weiß ja nicht ob Ihnen da irgendwas geläufig ist? #0:15:21-8#

259

260 B4: Es gibt natürlich Fälle, es gibt Fälle in denen mit Abgabe der Selbstanzeige
261 äh andere Risiken verbunden sind. Ähm bei denen der Betroffene überlegt, ob er

262 dieses Risiko eingehen will oder nicht. Äh abstraktes Beispiel. (.) Da hat jemand
263 Einnahmen aus STRAFTATEN erzielt. Ähm er überlegt eine Selbstanzeige ab-
264 zugeben, um die Steuerstraftat aus der Welt zu schaffen und sieht sich jetzt mit
265 den Problemen konfrontiert, dass daraus dann möglicherweise auch eine Entde-
266 ckung der NICHTSTEUERLICHEN Straftat resultieren kann, mit dem Problem,
267 dass wir im NICHTSTEUERSTRAFRECHT eben KEINE strafbefreiende Selbst-
268 anzeige haben. Also jemand der eine UNTREUE begangen hat, äh der wird sich
269 das wohl überlegen. Und das sind natürlich auch Beratungsgespräche, die es
270 gibt, klar. #0:16:06-7#

271

272 I: Okay. Die ANZEIGEBEREITSCHAFT gerade jetzt durch die jüngsten Novellie-
273 rungen 2008 bis eben jetzt 2015 bzw. Dezember 2014 (.) Wie hat sich die Anzei-
274 gebereitschaft äh so verhalten in den Jahren 2008 bis 2016? Können Sie-gibt es
275 einen Bereich, wo Sie sagen JA, da sind die Anzeigen GESTIEGEN, da wieder
276 gefallen? (.) Oder welches Verhalten ist abzulesen oder ist Ihnen aufgefallen?
277 #0:16:39-9#

278

279 B4: Also (.) die-das Problem ist, man muss immer, wenn man über den Bereich
280 spricht, ähm gucken wie man differenziert. Denn die-in, in der Öffentlichkeit wird
281 der Bereich der Selbstanzeige ja häufig gleichgesetzt (.) mit diesem Bereich der
282 Nacherklärung von ausländischen Kapitalerträgen. Was diesen Bereich angeht,
283 haben wir natürlich ähm ne, ne stark ansteigende und dann stark abfallende
284 Kurve. Das hat aber nichts mit den gesetzlichen Regelungen zu tun, sondern hat
285 eben einfach damit zu tun, dass ähm (.) MEHR nun sehr effektiv Druck ausgeübt
286 worden ist. Ähm mit der Folge, dass eben auch die BANKEN-die ausländischen
287 BANKEN ihren KUNDEN Druck gemacht haben. Und das darauf hin eben viele,
288 viele, viele gekommen sind, die das jetzt endlich aufgeräumt haben. Ähm so. (.)
289 Wobei (.) diese, ähm diese Kurve die man da sieht in der Anzeigebereitschaft
290 sozusagen, die hat ja jetzt NICHTS mit, oder WENIG mit diesen gesetzlichen
291 Änderungen zu tun. Ähm also jetzt das, hat meine ich, kein Zusammenhang mit
292 der Änderung von 370 AO, sondern das hat Zusammenhang mit ANDEREN Rah-
293 menbedingungen, die sich geändert haben. Ähm (.) jetzt, wenn man sich andere
294 Bereiche anguckt, ähm (2) ich glaube nicht, dass es da einen Einfluss auf die

295 Anzeigebereitschaft gibt, durch die gesetzlichen (.) Regelungen, also. #0:18:1-
296 0#

297

298 I: Durch die Gesetzesveränderungen oder Novellierungen ist äh- (.) schien es
299 aber so, dass eben dadurch auch die mediale Aufmerksamkeit gestiegen ist äh
300 und sich dadurch (.) vielleicht der Druck auf die Banken erhöht HAT. Weil Sie ja
301 gerade angesprochen haben, die Banken äh machen, üben manchmal auch
302 Druck auf ihre Kunden aus. Und das höre ich auch nicht zum ersten Mal. Ähm
303 hat es dann nicht im entferntesten Sinne doch wieder was mit den Gesetzesver-
304 schärfungen zu tun? Weil es ist ja schon eine Kette, wo äh die Leute drauf rea-
305 gieren oder wo REAKTIONEN folgen. (.) Und irgendwo, (.) also so scheint es für
306 mich, (.) sind diese VERSCHÄRFUNGEN-spielen irgendwie schon eine gewisse
307 Rolle. Der Eindruck entsteht, also es wirkt zumindest so. #0:19:02-8#

308

309 B4: (.) Also die passen natürlich politisch sozusagen ins Bild. Aber ich sag mal
310 der Umstand, dass die Schweizer Banken, dass die Schweiz diese sogenannte
311 WEIßGELDSTRATEGIE äh gefahren ist. Ähm (2) ich glaube, das hieße die Än-
312 derungen des 371 zu @ÜBERSCHÄTZEN@, wenn man meinen würde, dass
313 hätte jetzt großen Einfluss auf das Verhalten der Schweizer Banken gehabt. Da
314 spielen andere Umstände eine Rolle, 'ne. Da spielt unter Umständen eine Rolle,
315 dass die Amerikaner sehr, sehr rigide gegen die Schweizer Banken vorgegangen
316 sind. Es spielt unter Umständen eine Rolle, dass natürlich auch die deutschen
317 Strafverfolgungsbehörden angefangen haben sich die Banken mal anzugucken.
318 Die Schweizer haben eben sehen müssen, dass sie nicht unangreifbar sind. Und
319 dann spielen ganz schlichte wirtschaftliche Zusammenhänge ja wohl eine Rolle.
320 Dass die Europäischen Staaten eben gedroht haben den Zugang zum europäi-
321 schen KAPITALMARKT DICHT zu machen, ähm wenn die SCHWEIZER-das trifft
322 auch andere Länder 'ne, ähm, wenn die, wenn die nicht was ändern. Und die
323 Änderungen des 371 sind, glaube ich in dem Gesamtgefüge, ähm nur, nur ein
324 ganz-ganz kleines Rad und sicher nicht eins der ANTRIEBSRÄDER, also das
325 #0:20:09-1#

326

327 I: _und da tut sich ja in diesem Bereich auch einiges 'ne, was ähm (.) überhaupt
328 die Selbstanzeige angeht. Auch in den kommenden Jahren, so wie ich es jetzt
329 ein bisschen gelesen habe/ #0:20:22-2#

330

331 B4: Was meinen Sie? #0:20:20-6#

332

333 I: Ich habe überlegt, die Selbstanzeige-oder anders formuliert-die Frage ist ja, (1)
334 wird denn oder wie wird sich, dass mit der Selbstanzeige gestalten, wenn (.) das
335 Bankengesetz, ich glaube es war das Bankengesetz, welches beinhaltet das al-
336 les etwas GELOCKERT wird oder das zumindest die Banken (2) OFFENBAREN
337 sollen oder müssen WER, WIE, WO Geld anlegt ab 2017? Dieses BEPS Projekt?
338 #0:20:48-0#

339

340 B4: Ähm nein, das sind Verschiedene. Also dieses BEPS Projekt 'ne, die-das hat
341 zunächst mal mit äh (.) Banken jetzt Regulierungen oder Offenlegung nicht so
342 viel zu tun. Ähm was es Europa einheitlich ja als bald gibt, sind-ist der automati-
343 sierte Auskunftsverkehr über äh ZINSERTRÄGE. Ähm, so 'ne. Das wird dazu
344 führen, dass es sozusagen nicht mehr möglich ist, ähm seine-oder nur unter
345 schweren Bedingungen möglich ist-seine Kapitalerträge in irgendeinem anderen
346 EUROPÄISCHEN Staat zu verstecken und dann vor dem Heimatstaat zu ver-
347 heimlichen. Ähm (.) das heißt, dass ist sozusagen ein klassisches Feld der Steu-
348 erhinterziehung was es lange, lange Jahre gab. Ähm was in der ZUKUNFT eine
349 erheblich geringere Rolle Bedeutung haben wird. Einfach, weil die Rahmenbe-
350 dingungen sich geändert haben. Aber auch da hat das jetzt nicht so viel im
351 Grunde genommen mit der Reform der Selbstanzeige zu tun, sondern das ist
352 einfach die Frage, in wie weit schaffen es die Industrienationen untereinander,
353 sich zu verpflichten, automatisch Ausgangsverkehr zu betreiben über die Kapi-
354 talerträge, die da erzielt werden. #0:22:00-6#

355

356 I: Dankeschön. (.) Und jetzt kommen wir auch langsam zum Schluss. Eine ab-
357 schließende These meinerseits. Behauptung: die SELBSTANZEIGE, ein IN-
358 STRUMENT der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie, wenn Sie das hö-
359 ren? #0:22:17-0#

360

361 B4: (2) @.@ #0:22:23-8#

362

363 I: @.@ Hm. Was oder was ist Ihnen als erstes eingefallen als ich das gesagt
364 hab', die Selbstanzeige ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung? Was waren
365 ihre ersten Gedanken? @.@ #0:22:31-1#

366

367 B4: (2) Naja, @.@ ich versuche zu verstehen, wie das gemeint sein könnte. Die,
368 die ähm, ich sage mal Kriminalität. Also was ich mit der Selbstanzeige-wenn ich
369 die Selbstanzeige einführe, führe ich die Möglichkeit ein für die Betroffenen Straf-
370 freiheit zu erlangen. Diejenigen die straffrei werden, kann ich nicht mehr bestra-
371 fen. Insofern ähm mag die Selbstanzeige (.) in dem Sinne wirken, 'ne, dass
372 dadurch weniger Bestrafungen sozusagen erfolgen, aber das ist ja wahrschein-
373 lich nicht gemeint? #0:23:02-3#

374

375 I: ODER eben das die Steuerhinterziehung, dass man eben DAS als ein politi-
376 sches, wirksames Instrument ansehen könnte die Steuerhinterziehung zu be-
377 kämpfen. (4) Obwohl ja der äh vermeintlich Betroffene äh (2) ja dann eben auch
378 Teil dieser Bekämpfung wäre. #0:23:30-2#

379

380 B4: (5) Also (.) ich tue mich da schwer mit. Die, die, wenn man die äh Steuerhin-
381 terziehung bekämpfen (.) WOLLTE, ähm kann ich mir da alles Mögliche vorstel-
382 len. #0:23:48-7#

383

384 I: _Zum Beispiel? / #0:23:48-8#

385

386 B4: Ich weiß nicht. Einfachere, bessere Steuergesetze, 'nen besseren STRAF-
387 VOLLZUG, ähm bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere
388 personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden. Ähm die Selbstanzeige
389 (5) hat damit eigentlich so gesehen nicht viel zu tun 'ne. Dass es die Selbstan-
390 zeige gibt, ist meine ich jedenfalls, notwendiges Resultat anderer Zusammen-
391 hänge. (.) Da spielt eben diese Frage der, der Belastungsfreiheit-Selbstbelas-
392 tungsfreiheit eine große Rolle. Wenn es die Selbstanzeige nicht gäbe, ähm dann
393 wären eben-in vielen, vielen Konstellationen würde sich man dann die Frage stel-
394 len, ob man einen Steuerpflichtigen überhaupt VERPFLICHTEN kann weiter

395 Steuererklärungen abzugeben. Wir müssten im großen Umfang dann nachden-
396 ken über Beweisverwertungsverbote. Das sind ja Konzepte, die dem deutschen
397 Strafrecht eher FREMD sind. Ähm und dann ist die Selbstanzeige natürlich auch
398 deshalb rechtstaatlich wahrscheinlich erforderlich, (.) weil nur dadurch das es die
399 Selbstanzeige gibt, ist es auch möglich und-und rechtmäßig dem Steuerpflichti-
400 gen im Rahmen dieses SEHR KOMPLEXEN Besteuerungsverfahrens so viele
401 Mitwirkungspflichten aufzubürden. Man kann da eben LEICHT Fehler machen.
402 Ähm und weil das so ist, dass man da leicht Fehler machen kann, ähm (.) gebietet
403 das dann auch die Rechtsstaatlichkeit, dass man solche Fehler eben auch wieder
404 (.) ähm (.) auszuräumen 'ne. Das würde zu den Gedanken führen, wenn man es
405 weiter führt-es gibt ja auch Modelle dahingehend 'ne, ob man Selbstanzeigen im
406 eigentlichen Sinne eben nur noch einräumt für diejenigen, die mit, mit, weiß ich
407 nicht, Eventualvorsatz Steuerhinterziehung begangen haben. Da ist man dann
408 wieder-das führt meine ich auch in die Irre, weil das nicht vernünftig voneinander
409 abgegrenzt werden kann. Aber insofern hat die Selbstanzeige mit Kriminalitäts-
410 bekämpfung meine ich eigentlich nichts zu tun. #0:25:55-1#
411
412 I: Danke, vielen Dank. #0:25:57-5#

1 Transkript 5

Interview-Nr.	5
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	26.10.2016, ca. 15:40-16:03 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	22:29 Minuten
Befragte Person	B5 (Jurist, Fachanwalt für Steuerrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Steuerberater)
Datum der Transkription	08.11.2016
Besonderheiten	Telefonisch

2

3 I: Nochmals herzlichen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen, um an dieser
4 Studie mitzuwirken. Sie als ein Experte für Steuer- und Steuerstrafrecht mit be-
5 sonderen Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie jetzt bitten
6 Sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen Werde-
7 gang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch sind. #00:00:25-3#

8

9 B5: Ja, mein Name ist B5. Ich bin Jurist und habe in Heidelberg, Genf, Lausanne
10 Jura studiert, Examinier gemacht, Referendariat, promoviert am Institut für Fi-
11 nanz- und Steuerrecht der Universität Heidelberg. Bin seit 1997 Rechtsanwalt,
12 das sind jetzt 19 Jahre. Bin auch Steuerberater, Fachanwalt für Handels- und
13 Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Steuerrecht (.) Ähm und meine BERA-
14 TUNGSSCHWERPUNKTE sind eben (.) IM STEUERRECHT neben (M&A-Um-
15 wandlungen) und äh Prozessführung eben auch das Thema STEUERSTRAF-
16 RECHT eben-auch-wenn-die-Steuerfahndung-schon-da- war und eben auch die
17 Selbstanzeigenfälle. Daneben bin ich noch im Gesellschaftsrecht unterwegs und
18 auch stehe auch als (ausgleichende Rechtsabteilung von-mittelständischen Un-
19 ternehmen). Das Thema Selbstanzeige, dass behandle ich seit etwa 2010. Da-
20 mals kam die erste große Welle, wenn man das historisch betrachtet. Und Selbst-
21 anzeigen waren damals in den Medien, als die erste DVD-Ankaufswelle publik
22 gemacht wurde (2). Also eigentlich äh Zumwinkel 2008 war so der AUSLÖSER.
23 Wenn wir NOCH FRÜHER vorgehen, dann denke ich an das Steueramnestiege-
24 setz @2003@ Hier (.) das war ein (.) man kann ganz salopp sagen ein FLOPP,
25 ja. Es wurden Milliarden äh Erträge prognostiziert und auch schon eingeplant in

26 die Haushalte und ein paar Millionen kamen. Nachdem diese, dieses Steueram-
27 nestiegesetz äh eben nicht funktionierte, hat sich dann wohl der Fiskus-ich-kann-
28 das-nur-vermuten, eben darauf versteift entsprechend Daten einzukaufen. Und
29 es kam dann ja auch so. Und die Nachfrage ist ja bekannt. Und eigentlich bin ich
30 seit diesem-bin ich SEHR STARK einfach betraut mit diesen Themen. Da kamen
31 die Leute halt auch und ähm, und seitdem bin auch sag-ich-mal in der Metropol-
32 region Rhein-Neckar DAFÜR BEKANNT, auch bei den Finanzämtern, ordnungs-
33 gemäßige und wirksame Selbstanzeigen zu machen, was ja WICHTIG ist.
34 #00:02:23-4#

35

36 I: Ja, sehr schön. Danke. Das wäre nämlich auch meine nächste Frage gewesen,
37 wie die Selbstanzeige einer ihrer Interessenschwerpunkte wurde? Und Sie haben
38 eine Sache angesprochen, die hat einer meiner vorherigen Interviewpartner-das-
39 fand-ich-sehr-interessant-deshalb-möchte-es-ansprechen zum Thema CD-An-
40 käufe. Seine Vermutung war, dass diese CD-Ankäufe vielleicht auch nur BE-
41 WUSST GESTREUT WURDEN? Wie denken Sie denn darüber? (.) Vielleicht um
42 etwa vielleicht die Selbstanzeigezahlen in die Höhe zu treiben? #00:02:57-2#

43

44 B5: Also (.) naja zwei Sachen. Ich habe noch nie eine CD oder DVD gesehen,
45 das ist erstmal das @Eine@. DIE werden wir AUCH NIE sehen. Äh (.) man
46 könnte auch sagen, vielleicht gibt's die gar nicht. Das glaube ich aber jetzt nicht.
47 Das Zweite ist, ähm (.) einerseits gibt es das Steuergeheimnis, ja. Das heißt, es
48 dürften eigentlich keine (.) Einzelinformationen rausgehen. Jetzt ist der Ankauf
49 einer CD jetzt erstmal noch keine Verletzung des Steuergeheimnisses ALS SOL-
50 CHES. Wenn wir über die Informationen über HOENEß sprechen, dann haben
51 wir da eine Verletzung des Steuergeheimnisses-aber-das-ist-ja-auch-im-Sande-
52 verlaufen. Ich äh, ich will das nicht ausschließen (.) In der Tat-aber-das ist eine
53 VERMUTUNG. (.) Ich kann-es ist nicht auszuschließen- das sicherlich gestreut
54 werden KÖNNTE. Nicht auszuschließen, WEIL ich bekam sehr viel-GERADE,
55 wenn solche Sachen in der Presse waren, kamen dann wieder Leute zu mir, halt
56 'ne. #00:03:53-5#

57

58 I: Natürlich, genau, man hat ja gesehen, diese Möglichkeit funktioniert ja dann
59 definitiv auch. Zumindest dahingehend, dass sich Menschen über dieses Thema
60 informieren. #00:04:04-6#

61

62 B5: Wobei ich muss sagen, ganz ehrlich die GROÙE WELLE kam ERST mit dem
63 HoeneÙ-Prozess. (.) Herrn Zumwinkel kennt vielleicht NICHT JEDER. HoeneÙ
64 kennt jeder Mensch in Deutschland. #00:04:15-0#

65

66 I: Ja stimmt, da gebe ich Ihnen Recht. (.) Ähm, Meinungen aus Wirtschaft, Politik
67 und Gesellschaft erhobene Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der
68 Gesetzesregelung bis hin zur vollständigen Abschaffung der Selbstanzeige (.).
69 Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die Norm immer wieder
70 weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt und Ausschlussstatbe-
71 stände hinzugefügt. Was glauben Sie? Welche Gründe könnten zu diesen No-
72 vellierungen im-Steuerrecht-oder-Steuerstrafrecht geführt haben? (.) Vor allem in
73 den Jahren 2008, 2011 und 2014? #00:04:55-7#

74

75 B5: Also 2008 weiß ich gar nicht. Äh (2) #00:05:00-1#

76

77 I: Äh, das Schwarzgeldbekämpfungsgesetz, ist das nicht 2008 #00:05:04-0#

78

79 B5: _Ja, hat sich das auf den 371 AO ausgewirkt? Das weiß ich gar nicht /
80 #00:05:06-6#

81

82 I: Nee, das ist eine Frage. Möglicherweise? (.) #00:05:11-0#

83

84 B5: Zu zwei Sachen möchte ich was sagen. Also 2010 war die erste Welle, mit
85 der DVD. DANN kam 2011 die Verschärfung, ne. Zu (keinem Teil Selbstanzeigen
86 mehr möglich) ja. Dann keine Selbstanzeige bei über 50.000, ABER dann eben
87 den Strafausschließungsgrund des 398a (StGB?). Und das alles im Grunde im
88 Ergebnis-klar das wurde mit 398a TEURER-da gab's noch einen Extrazins, ja.
89 Das ist ja dann ausgebaut worden. Ähm, (.) letzten Endes-also es gab ja auch
90 Politiker, die haben ernsthaft gesagt, die sollte man abschaffen die Selbstan-
91 zeige. #00:05:43-5#

92

93 I: Ja. #00:05:44-0#

94

95 B5: Äh, und ich bin da auf dem fiskalischen Gedanken, ja. Und jeder Finanzmi-
96 nister des Bundes und der Länder auch, ja. Wo man sagt DAS KANN JA WOHL
97 NICHT SEIN, ja. Äh, (2) es kann nicht sein, weil (2) strafrechtlich ist das Eine.
98 ABER das Steuerstrafrecht hat neben dem strafrechtlichen, auch einen stark fis-
99 kalischen Gedanken. #00:06:04-0#

100

101 I: Richtig. #00:06:04-5#

102

103 B5: Das heißt, das Geld muss KOMMEN! Ich bin der Auffassung-aber es gibt
104 auch durchaus Dogmatiker, die das anders vertreten. Ich bin der Auffassung (.)
105 in der Finanzverwaltung, dass NATÜRLICH diese Erträge schneller und beque-
106 mer äh zum Fiskus kommen, wo sie hingehören. Sechs Prozent Nachzahlungs-
107 zinsen PLUS die anderen Strafzinsen, die es noch neuerdings gibt ja. Und der
108 Staat profitiert davon letzten Endes. Wenn ich Selbstanzeigen berate, dann ar-
109 beite ich mit den Finanzämtern zusammen, weil äh (.) äh das ist eine win-win-
110 Sache. Der Mandant kriegt STRAFBEFREIUNG und dem geht ZIEMLICH die
111 Muffe, um es mal ganz salopp zu sagen. Und das Finanzamt kriegt schnell und
112 OHNE GROßE SACHVERHALTSERMITTLUNG-das ist das ENTSCHEIDENDE
113 'ne, die SACHVERHALTSERMITTLUNG. ich habe mich auch mit der Finanz-
114 und Steuerfahndung bei Sachen, die schon offen lagen wunderbar mit einer tat-
115 sächlichen Verständigung VERGLICHEN, weil die sich die ganzen Sachverhalts-
116 ermittlungen sparen, ja. Die haben auch Personalmangel. Die sind total überlas-
117 tet (.) mit ihren Fällen. Das ist eine pragmatische Lösung. WIE man DANN das
118 Ding, dass äh die Selbstanzeige VERSCHÄRFEN KONNTE ist mir NICHT BE-
119 WUSST. ICH glaube das war POLITISCH MOTIVIERT. Man wollte einfach äh
120 sag ich mal den Bürgern, die sagen: DIE DA OBEN KOMMEN DAVON und wir
121 Kleinen müssen bluten. Das stimmt nämlich gar nicht, ja. Wenn jemand mit
122 10.000 Euro meinetwegen äh Steuerschaden kommt, dann wird das Ding auch
123 eingestellt gegen eine kleine Geldauflage. #00:07:22-8#

124

125 I: _ja, ja / #00:07:24-6#

126

127 B5: _je nach Steuerschaden, wie Sie wissen. Nach dem BGH-Beschluss von
128 2008-vielleicht meinen Sie den auch- ist das ja nun auch entsprechend nach
129 Steuerschaden gestaffelt (2) Deswegen (.) äh also 2011 das erschien mir etwas
130 politisch motiviert. Natürlich kann man da noch n bissl extra Strafzinsen (.) ab-
131 schöpfen. Und dann dieses SELBSTANZEIGEPRIVILEG sollte dann äh die so-
132 genannten GROßHINTERZIEHERN ab 50.000 Euro, also pro Steuerart und pro
133 Verhandlungszeitraum, also pro TAT VERWEHRT werden, aber dann doch straf-
134 frei. (.) Ja, was soll das also. (.) / #00:07:54-7#

135

136 I: Ja, ja. #00:07:55-6#

137

138 B5: Die Praxis-ich sage als Praktiker HÄTTE wir das NICHT GEBRAUCHT, ja!
139 Wenn ich jemanden in Schutz nehmen will, weil es alles darum geht fair-die Leute
140 sollen straffrei werden und sie sollen die hinterzogene Steuer mit Nachzahlungs-
141 zinsen komplett zahlen, ja. Darum geht's ja auch, ja. #00:08:12-5#

142

143 I: Sie haben es ja auch schon angesprochen oder ja, diese Novellierungen auch
144 schon ein wenig kommentiert. (.) Und wenn ich es richtig herausgehört habe, (2)
145 eine positive Sicht ähm (.) dieser Dinge, dieser Novellierungen kann man dort
146 eigentlich nicht sehen, oder? Oder (.) äh würden Sie vielleicht sogar (.) etwas
147 Positives sehen oder eher nicht? #00:08:38-9#

148

149 B5: Also das Problem ist schlicht und einfach praktisch. Wenn ein Teil der Selbst-
150 anzeigen nicht mehr zulässig ist, dann haben sie natürlich noch ein höheres Haf-
151 tungsrisiko und höhere Verantwortung, um WIRKLICH ALLES, ALLES, ALLES
152 zu finden. Das war jetzt danach, selbst bei-da hatte ich einen Mandanten, da
153 mussten wir gucken, ob er die äh die WOHNUNGSBAUPRÄMIE gekriegt hatte,
154 weil mit den schwarzen Einkünften aus der SCHWEIZ wäre er über die Einkom-
155 mengengrenze gerutscht und hätte er sie gar nicht mehr gekriegt. Da muss man auf
156 solche-AUF SO KLEINIGKEITEN ACHTEN! #00:09:03-8#

157

158 I: Ja, ja. #00:09:05-2#

159

160 B5: Auf KREDITKARTENKONTEN, wo noch kein Zins drauf ist, den man aber
161 vergessen hat von (50) Euro. (.) Es gibt zwar von der Rechtsprechung DA auch
162 einen gewissen RAHMEN sag ich mal, der ist zwischen einem und fünf Prozent
163 Differenz. Aber- es ist schon schwierig, 'ne. Gerade wenn sie auch, wenn sie
164 auch eine Selbstanzeige machen (2) äh (.) Gut sie haben noch keine Einkünfte,
165 weil die Leute das nicht WISSEN(.) so aus der Schweiz zum Beispiel. Ab '11/ '12
166 musste man ja drei bis vier Monate warten bis die Banken äh die Unterlagen
167 geschickt hatten. Dann müssen sie schätzen, keine Ahnung am Marktzins schät-
168 zen oder an der Umsatzrendite. Schwierig. Es ist sehr riskant einfach. (.) Weil sie
169 MÜSSEN ja quasi mit EINEM Aufwischen der Selbstanzeige das alles erschla-
170 gen. Das habe ich auch, das habe ich auch GEMACHT. Und da war ich, wie ich
171 bei 15 Prozent Rendite angesetzt-VIEL ZU VIEL- und dann kriege ich ja wieder
172 eine Steuererstattung, also der Mandant natürlich. (.) Also so kann man's dann
173 machen, ja. #00:09:56-8#

174

175 I: Richtig. Ich wollte gerade sagen, (.) dass wäre dann fast der einzige Weg, das
176 dann dementsprechend so zu äh handhaben, (.) weil ja sonst dieses Risiko be-
177 steht, was sie eben beschrieben haben. (2) Merklliche Veränderungen für ihr Be-
178 rufsfeld aus den Novellierungen der letzten Jahre? Können Sie da was feststel-
179 len? (.) Ähm, für Sie persönlich oder für die Mandanten? #00:10:20-6#

180

181 B5: Also bei der '11er-also April '11 ist es in Kraft gesetzt geworden, diese eine
182 Geschichte mit der Selbstanzeige. NEIN, eigentlich nicht. IM GEGENTEIL mit
183 Hoeneß '12/'13 kam nochmal ein Schwung. Die Novellierung Ende '14 mit Wir-
184 kung ab 2015, äh die führte nochmal zu einem RUN ja in 2014. Aber das lag auch
185 daran, dass die meisten Schweizer Banken wieder ihre WEIßGELD-KAMPAGNE
186 AB FRÜHJAHR '13 gefahren haben, den Leuten äh zum Teil Fristen bis Ende '14
187 gesetzt haben. (.) MANCHE bis '13, Ende '13, manche bis Ende '14. Und der Run
188 kam wohl eher DAHER, weil die Leute endlich ihr Geld weiß machen mussten
189 'ne. (2) Ähm, ich glaube nicht, dass das mit dieser Verschärfung-weil da sind wir
190 sowieso eher IM GRÖßEREN BEREICH.-Diese Staffelnzinsen und ähm diese
191 Leute-ich sach' Ihnen, (.) im Ergebnis sind diese Leute froh, wenn sie straffrei
192 ausgehen und dann zahlen sie auch die paar Tausend Euro mehr. #00:11:13-6#

193

194 I: Natürlich, natürlich. #00:11:14-6#

195

196 B5: Die hatten ja das Geld, ja. Und außerdem war nach Selbstanzeige das Geld
197 WEIß und sie konnten, sie konnten es DANN von der SCHWEIZ nach Deutsch-
198 land transferieren, um damit BEZAHLEN zu können. #00:11:22-6#

199

200 I: Okay. (.) Glauben Sie denn, dass derartige Novellierungen auch (.) gesell-
201 schaftlich bzw. gesellschaftliche Auswirkungen haben? Klar, die eine Sache (.)
202 äh durch, (.) möglicherweise durch die Medien, durch die Medienpräsenz, dass
203 äh, äh mehr Personen zur Selbstanzeige greifen? (2) Können Sie-oder haben
204 Sie sonst irgendwelche gesellschaftlichen Auswirkungen ähm (.) feststellen kön-
205 nen? #00:11:50-6#

206

207 B5: Nö eigentlich, eigentlich nicht. Also NATÜRLICH äh, äh (.) das ist-also die
208 Leute, die ICH auch hatte-sie müssen sich vorstellen-vielleicht werden sie das
209 noch später fragen aber-vielleicht ist es dann auch klarer, dass ich dazu keine,
210 keine Änderungen GESEHEN habe-äh das war alles Ü 65. #00:12:08-7#

211

212 I: _ja, das wäre @zum Beispiel@ auch eine der Fragen gewesen, wie alt Täter
213 der Steuerhinterziehung sind, als Beispiel Ü 65. / #0 0:12:14-0#

214

215 B5: Also de haben ein SCHLECHTES GEWISSEN. Die WISSEN, dass sie was
216 FALSCH gemacht HABEN. Die haben aber einfach, weil sie früher (2) in der alten
217 Bundesrepublik vor der Wende hatten se Angst, dass die ROTE ARMEE KOMMT
218 und haben ihr Geld in der Schweiz gebunkert und dann haben sie es dagelassen.
219 MANCHE haben es GEERBT und es da gelassen ja. Und als der Euro dann
220 KAM, haben se es da auch gleich gelassen, ja. Weil die waren einfach UNSI-
221 CHER und das-ich habe auch nie die ganz Großen gehabt ja, sondern eher Leute
222 bis zu eins, zwei Millionen. #00:12:44-5#

223

224 I: Ja, das ist ja schon eine Summe, 'ne. Für mich sind eins, zwei Millionen schon
225 immer SUMMEN, wo ich denke #00:12:51-3#

226

227 B5: _wenn sie wüssten was es da so für anderen Nummern gibt, ja, die ihr Geld
228 dann nicht in der Schweiz, Luxemburg, Lichtenstein oder Österreich haben, son-
229 dern auf den BAHMAS (2). Die gehen dann aber über die Großkanzleien, 'ne.
230 Die habe ich net. Die hatten einfach ANGST und die, die HABEN-die waren ei-
231 gentlich AUCH GESTÄNDIG. Da hat also kaum einer irgendwie rechtspolitisch
232 irgendwie DISKUTIEREN WOLLEN. Das lass mir-das höre ich mir auch nicht an,
233 wenn da einer anfängt, ja wofür die ihre Steuergelder wieder ausgeben, dann
234 sage ich, ich will darüber nicht diskutieren. Sie müssen Steuern zahlen, ja. So,
235 ja. (.) Aber die Leute haben ein UNRECHTSBEWUSSTSEIN, die haben ANGST-
236 die DVD-Fälle-und sind deswegen in die Steuerehrlichkeit gegangen. Und hatten
237 AUCH kein PROBLEM A mit der STEUERRÜCKZAHLUNG und B auch mit mei-
238 nem Stundensatz, ja / #00:13:31-3#

239

240 I: Ja, @ja na klar@. Ähm, (.) in diesen Gesetzesnovellierungen-wenn ich Ihnen
241 denn jetzt das Schlagwort INTERESSENKONFLIKTE nenne. Was fällt Ihnen
242 denn dazu ein. Gesetzesnovellierungen in den Jahren und mögliche Interessen-
243 konflikte. Wir hatten es ja vorhin auch schon angesprochen ähm, dass es ja auch
244 in der Politik immer wieder verschiedene (.) MEINUNGEN ÜBER DIE SELBST-
245 ANZEIGE gibt-Welche Interessenkonflikte könnten denn DA VORLIEGEN, dass
246 man eben zu solch gegensätzlichen ARGUMENTEN kommt? #00:14:04-1#

247

248 B5: (2) Hm, also (.) wüsste ich jetzt nicht. Habe ich-also INTERESSENKON-
249 FLIKTE ist für MICH ALS RECHTSANWALT ja ein Fachbegriff, weil der betrifft
250 einen Fall, wo ein Anwalt beide Seiten berät. (.) Was VERBOTEN ist. #00:14:17-
251 2#

252

253 I: Okay, ah okay. Gut. #00:14:19-6#

254

255 B5: Deswegen weiß ich jetzt nicht äh, puh (.) weil FAKT IST die Selbstanzeige
256 ist ein ganz wichtiges Instrument. #00:14:25-8#

257

258 I: Richtig, seh' ich genau. #00:14:27-6#

259

260 B5: Äh das dem FISKUS Gelder einspielt, die er-an die er sonst nur mit einem
261 UNGLAUBLICH HOHEM AUFWAND kommen würde, wenn überhaupt. Dass
262 man einfach praktisch sehen, ja. #00:14:36-7#

263

264 I: Ja, gut. Ähm, wir sind ja auch schon so ein bisschen äh (.) oder wir haben auch
265 schon ein wenig über die Personen gesprochen, die eben den Weg der Selbst-
266 anzeige wählen. Und wir haben ja jetzt auch schon ein wenig über Motive ge-
267 sprochen. Und ein Motiv war ANGST. Ähm, haben sie denn jetzt in ihrer (.) be-
268 ruflichen Karriere-welche Motive haben sie denn, (.) oder welche Motive können
269 sie denn noch anführen? (.) Zum Beispiel Erbe, Thema Erbe oder (.) mögliche
270 andere Motive? #00:15:11-6#

271

272 B5: Also Angst jetzt, warum die Leute äh das Geld in der Schweiz NICHT VER-
273 STEUERN oder warum die Leute zur Selbstanzeige kommen? Was meinen Sie
274 jetzt? #00:15:18-5#

275

276 I: Ähm, genau. Dann muss ich die Frage-ich kann sie ja auch einfach anders
277 stellen. Was denken Sie, welche Motivation leitet einen Steuerhinterzieher eine
278 Selbstanzeige zu erstatten? #00:15:26-7#

279

280 B5: Ja gut. Also Angst vor Entdeckung natürlich, ne. Also ne-Vorrangig bedingt
281 durch die auch veröffentlichten Fälle DVD-/CD-KAUF. Angst, dass sie auf dieser
282 CD oder DVD stehen. Ich hab' auch Fälle GEHABT, äh da KAM die STEUER-
283 FAHNDUNG zu den Leuten und hat gesagt, ja WIR wissen das alles. Also es war
284 keine DURCHSUCHUNG. DIE blieben am EINGANG STEHEN- einer, einer hat
285 die FÜHRUNG ÜBERGEBEN ne- einer fürs STRAFVERFAHREN. Und dann
286 hieß es wir melden uns wieder. ALSO, das ist nicht so, dass wegen einer DVD
287 NICHT dann ermittelt worden wäre, ne. (.) Wie auch immer, aber äh DA VOR
288 ALLEM ANGST. Ganz ich sag' mal ganz, ganz DROLLIG, ne ANGST das sie-
289 keine Ahnung- vor den NACHBARN ABGEFÜHRT WERDEN. Oder so Geschich-
290 ten. #00:16:06-6#

291

292 I: Ja, naja SOZIALES ANSEHEN. Das ist ja-man hat ja auch einen gewissen
293 Status vielleicht, den man #00:16:11-1#

294

295 B5: _ja/_ aber das macht die Polizei, dass macht doch nicht die Steuerfahndung!
296 Also die schickt VERFÜGUNGEN. Ich kenn' doch die Leute, ich kenn' die Ver-
297 fahren, ja. Die laufen nicht-also nur bei GROßEN SACHEN NATÜRLICH-aber so
298 keine Ahnung im (Reihen-Wohngebiet), wenn da ein Rentner 70 Jahre ist und
299 der-wo wir bei einem Steuerschaden von 100.00 reden-was vergleichsweise ge-
300 ring ist. Dann gehen die nicht rein und machen Durchsuchungen, ja. Da schrei-
301 ben die BRIEFE, LADEN VOR und sonst was, ne. Weil die sind ja-die haben ja
302 überhaupt keine FLUCHTGEFAHR, ja. #00:16:44-0#

303

304 I: Nee, im Prinzip nicht, nein. Ja gut, aber dann wieder, dass was vermutlich gut
305 medial in Anführungsstrichen "aufgearbeitet" wird, das hinterlässt ja auch (.) et-
306 was beim Konsumenten. #00:16:54-4#

307

308 B5: NATÜRLICH. Zum Beispiel die Verhaftung von Zumwinkel äh vor LAUFEN-
309 DEN KAMERAS, ich war auch schwer beeindruckt, ne. #00:17:01-4#

310

311 I: Also das hat ja dann auch wieder so seine Wirkung 'ne. Genau. Können Sie
312 sich denn auch vorstellen, dass es möglicherweise auch Gründe gibt ähm die
313 Personen von einer Selbstanzeige abhalten? Also ich weiß nicht, ob Ihnen so
314 etwas bekannt wurde oder das vielleicht ein Mandant kam und sagt ja, ich hab'
315 jetzt 5 Jahre überlegt, weil hm, hm, hm #00:17:22-9#

316

317 B5: Ja. Also, in der Tat ja. Das hab' ich schon gehabt äh. Hab' ich EINMAL ge-
318 habt. Äh, das waren, das waren, die waren etwas JÜNGER. Das waren UNTER-
319 NEHMER. Und die kamen hierher, haben sich beraten lassen von mir. Ich bin ja
320 zur Verschwiegenheit VERPFLICHTET. Das äh, äh, das, ist ja VORRANGIG, ja
321 (.) äh, äh und die haben dann- ehrlich gesagt die waren eiskalt, haben gefragt
322 WAS KANN PASSIEREN? Sag ich ja Strafe, STRAFBEFEHL so bis 10.000 Euro
323 und dann ne BETRIEBSPRÜFUNG. OKAY nehmen wir in Kauf. Und dann sind
324 SIE WIEDER GEGANGEN. SO ETWAS GIBT'S SCHON. #00:17:52-1#

325

326 I: Ja. Äh ja, das ist dann glaube ich auch sehr interessant für sie. #00:17:57-7#

327

328 B5: Ja, die waren, die waren-die hatten schon harte Nerven, ja. Aber WIE GE-
329 SAGT, also äh die wissen, ich darf nichts sagen. Ich kann KEINE Namen nennen.
330 Die sind beraten worden, wie sich's gehört. Und dann haben sie sich angehört
331 und gesagt dann machen wir DAS NICHT. Und das ist auch-wenn das-das ist ja
332 n RIESEN PROBLEM. Ich bin ja nicht als Steuerberater tätig, 'ne. Ich erstelle ja
333 keine Steuererklärung. Ich hab' zwar den TITEL, den hab ich mir damals bei
334 (Firma A) als ich noch nicht-da war ich bei (Firma B) -das hab' ich das noch nicht
335 gemacht und so. Ist ja auch ganz gut, aber ich mach ja keine Complaine. STEU-
336 ERBERATER, wenn dann der Mandant HINGEHT und sagt Steuerberater, ich
337 hab' hinterzogen, dann muss der Steuerberater eigentlich sich, sich die OHREN
338 ZUHALTEN und das Mandat niederlegen. Weil dann kann er eigentlich NICHT
339 MEHR wie BISHER seine Steuererklärung abgeben. Ich sag denen das auch
340 immer. Zu MIR kommen ja VIELE STEUERBERATER mit diesen Problemen. Die
341 sagen, ich hab 'nen Mandant, ich kann nichts machen. Mach du, ja. Dann sag ich
342 okay. Weil äh, äh der Steuerberater, wenn er dann-wenn dann der Mandant nicht
343 die Selbstanzeige AUCH WIRKLICH MACHT, JA, dann kann der Steuerberater
344 sagen nee dann leg' ich nieder. Geht nicht. Denn dann wäre er ja GEHILFE, ja.
345 #00:18:52-7#

346

347 I: Das stimmt, ja. #00:18:53-4#

348

349 B5: EINS hab' ich noch vergessen. Nach der AO haftet der Gehilfe wie der TÄ-
350 TER. @Das heißt@ der würde- der Steuerberater müsste auch für die Steuer
351 aufkommen, ja. #00:19:02-6#

352

353 I: Richtig, richtig. Das habe ich auch gelesen. (.) HM. Genau (.) Ähm, (2) wo wir
354 jetzt beim Typen Menschen sind, die vergleichsweise häufig eine Selbstanzeige
355 erstatten. Da hatten sie schon gerade gesagt, dass es da vorrangig eher äh, äh
356 höheren Alters sind. Und sie hatten noch ein schönes Beispiel genannt, für Per-
357 sonen, die sich gegen eine Selbstanzeige entscheiden. Kann man jetzt eigentlich
358 sagen (.) überwiegend Männer oder Frauen-kann man diesen Personen auch
359 gewissen Berufsgruppen zuordnen? Ich hatte in einem Interview gehört, oftmals
360 wären es Selbstständige. Können sie dazu etwas sagen? #00:19:41-9#

361

362 B5: Nee, ganz schwierig. Also Selbstständige teilweise, ähm (.) teilweise aber
363 auch Angestellte, teilweise auch Leute, die äh (.) die LEITENDE Angestellte wa-
364 ren. Das ist extrem unterschiedlich. #00:19:55-3#

365

366 I: Okay. Und wie sieht das, das würde mich persönlich interessieren. Wie sieht
367 denn das Verhältnis, die Verteilung zwischen Mann und Frau aus? Kann man
368 sagen 70% Männer, 30 % Frauen? #00:20:06-6#

369

370 B5: Nee. #00:20:07-9#

371

372 I: Das kann man auch so nicht feststellen, oder? #00:20:09-8#

373

374 B5: Das kann man so nicht sagen, äh wobei (.) naja wobei DOCH. TENDENZI-
375 ELL eher n bissl, ein Tick 60-40, 60 Prozent Männer, 40 Frauen. Also Frauen
376 auch. Also RENTNERINNEN zum Beispiel, die, die gespart, die irgendwo ange-
377 legt hatten und dann das Geld da eben versteckt hatten. Hatte ich auch, eben
378 aber äh ein TICK MEHR MÄNNER würde ich sagen #00:20:29-5#

379

380 I: Ja. Das könnte man vielleicht sogar daraus ableiten, weil (.) es ist ja glaube ich
381 bis heute noch nicht so, dass die Einkommensverhältnisse angeglichen worden
382 sind. Dementsprechend (.) MÄNNER verdienen mehr, könnte man es sich viel-
383 leicht auch so erklären. #00:20:41-5#

384

385 B5: Eine Ursache, ja. #00:20:42-0#

386

387 I: Ja, möglicherweise. (2) Ähm wir kommen auch langsam zum Schluss. Und ich
388 freue mich auf diese letzte Frage, die ich Ihnen stellen darf. Das haben sie vorhin
389 auch schon mal-den Begriff verwendet-DIE SELBSTANZEIGE ein Instrument der
390 Kriminalitätsbekämpfung. Wie denken Sie darüber? Wenn sie das hören, was
391 fällt Ihnen dazu ein? #00:21:02-2#

392

393 B5: Ja. Abschreckung (2) Wenn es natürlich auch ein Bewusstsein gibt, dass es
394 UNRECHT IST, ja ein UNRECHTSBEWUSSTSEIN äh ja ähm. Kriminalität, das

395 heißt natürlich Prävention, es GAR NICHT zu machen. Das würde natürlich da-
396 gegensprechen, wenn man sagt ich mach's und kann dann DOCH Selbstanzeige
397 machen, ja. (.) Deswegen seh ich jetzt eher NICHT (.) ich sag mal so KRIMINA-
398 LITÄT spielt bei diesem Strafrecht HÖCHSTENS eine NEBENROLLE, sag ich
399 mal. Ich denke oder das Finanzamt denkt FISKALISCH, ja. Es denkt an EIN-
400 KÜNFTE. Denkt nicht so sehr an BESTRAFUNGEN im Sinne von-natürlich soll
401 die Bestrafung ABSCHRECKEN. Aber die Selbstanzeige würde das konterkarie-
402 ren, ja. Wenn da einer sagt okay äh-jeder könnte-hätte EINEN VERSUCH FREI,
403 ja, weil er weiß er kann ja immer noch eine Selbstanzeige erstatten. SO WÄRE
404 er dazu nicht TAUGLICH. Ich sehe es eher ganz pragmatisch. Deswegen habe
405 ich da so ein BISSCHEN-den Bezug zur Kriminologie sehe ich da eher nur ein-
406 geschränkt eigentlich, ne. Weil es ja FISKALISCH ERLAUBT SEIN SOLLTE und
407 weil das wichtig ist (.) TÄTIGE REUE zeigen zu dürfen. Ich kenn das doch. TÄ-
408 TIGE REUE kennen sie aus anderen STRAFTATEN. Bei, bei Brandstiftung und
409 so Geschichten. Es ist nichts als Tätige Reue, weil das Delikt ist ja VOLLENDET
410 und BEENDET eigentlich. #00:22:23-2#

411

412 I: Ja. Danke. (.) Ähm ja, dann möchte ich mich an dieser Stelle bei Ihnen recht
413 herzlich bedanken. #00:22:29-6#

414

1 **Transkript 6**

Interview-Nr.	6
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	08.11.2016, ca.15:40-16:00 Uhr
Ort der Aufnahme	Wohnung der Interviewerin
Dauer der Aufnahme	19:13 Minuten
Befragte Person	B6 (Professor für Wirtschaftsstrafrecht und Strafverteidiger)
Datum der Transkription	12.11.2016
Besonderheiten	Telefonisch

2

3 I: Dann würde ich sagen wir STARTEN. Nochmals herzlichen Dank, dass sich
4 heute Zeit nehmen, um an dieser Studie mitzuwirken. Sie als Experte für Steuer-
5 und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige würde
6 Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf ihren beruflichen
7 Werdegang und seit wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind.
8 #00:00:26-0#

9

10 B6: Äh, gut. (.) Mein Name ist B6. Ich bin (.) derzeit (.) ähm hauptberuflich Pro-
11 fessor für Wirtschaftsstrafrecht an der Universität des SAARLANDES. Ähm, ich
12 habe 1994 mit dem Jurastudium begonnen, habe 2004 im Strafrecht promoviert.
13 2010 hab' ich habilitiert. Von 2010 bis 2012 war ich, (.) oder 2013 war ich zuge-
14 lassener Anwalt und als Strafverteidiger tätig. 2013 erhielt ich den Ruf auf die B3
15 Professur an der Universität des SAARLANDES und seit 2013 bin ich dort haupt-
16 amtlich ähm Professor und eben (.) ähm im Nebenamt weiter im Bereich der
17 Strafverteidigung tätig. #00:01:20-9#

18

19 I: Okay. Dankeschön. Seit wann und weshalb ist die Selbstanzeige einer ihrer
20 Interessenschwerpunkte? #00:01:30-5#

21

22 B6: (.) Also seit, seit ich mich mit dem Wirtschaftsstrafrecht (.) beschäftige. Also
23 im Prinzip seit äh (.) seit 2004. #00:01:42-2#

24

25 I: Okay. Gab es dann irgendwie (.) ähm-seit Sie sich mit dem Wirtschaftsstraf-
26 recht beschäftigen-haben-Sie-da-gesagt-war es quasi ein Teilgebiet was von vor-
27 neherein integriert war, im Wirtschaftsstrafrecht? Also es gab jetzt keinen beson-
28 deren Anlass, warum Sie gesagt haben: MENSCH, jetzt widme ich mich doch der
29 Selbstanzeige? #00:02:04-3#

30

31 B6: Nein, Wirtschaftsstrafrecht ist, ist- also zu Wirtschaftsstrafrecht gehört, gehört
32 Steuerstrafrecht. Und zu Steuerstrafrecht gehört, (.) ähm gehören die MÖGLICH-
33 KEITEN (.) der steuerrechtlichen (.) Befreiungen, ähm und, (.) und natürlich auch
34 der Selbstanzeige. #00:02:27-1#

35

36 I: Ja. Okay. #00:02:29-1#

37

38 B6: _BERICHTIGUNGEN, nicht Befreiungen/der Berichtigung nach 153 AO und
39 der Selbstanzeige natürlich gleichermaßen/ #00:02:35-0#

40

41 I: Okay. Ähm, MEINUNGEN aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben ja
42 Forderungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur
43 völligen ABSCHAFFUNG. Der Gesetzgeber hat ja an dieser Gesetzesregelung
44 festgehalten, die Norm immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvorausset-
45 zungen ergänzt und Anschlussstatbestände hinzugefügt. Was glauben SIE? Wel-
46 che Gründe könnten denn zu diesen Novellierungen im Steuerstrafrecht, vor al-
47 len Dingen jetzt in den Jahren 2011 und 2014 geführt haben? #00:03:08-5#

48

49 B6: Fiskalische Gründe. #00:03:10-1#

50

51 I: Ganz kurz und knapp beantwortet. FISKALISCHE Gründe. Könnten Sie das
52 vielleicht noch weiter ausführen? #00:03:16-9#

53

54 B6: Ja. Interessen an, an, an (.) äh weiteren Einnahmen, äh (.) durch die Ver-
55 schärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen wie man das
56 im (Technischen) sagen darf, (.) die mit den Neuregelungen verknüpft sind.
57 #00:03:36-8#

58

59 I: Ja. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen? Glauben Sie denn, dass
60 durch diese-wie Sie es sagen VERSCHÄRFUNGEN-ähm (.) ja, es zu MEHREIN-
61 NAHMEN kommt bzw. KOMMEN KÖNNTE? Oder was sind ihre Erfahrungen in
62 der Praxis? #00:03:51-0#

63

64 B6: (2) Hm (.) Ja, gut wir hatten einen relativ ähm starken Zufluss der Selbstan-
65 zeigen vor den Novellierungen im Zusammenhang mit ähm den Affären um die
66 sogenannten STEUER-CDs. #00:04:10-7#

67

68 I: Hm [zustimmend] genau. #00:04:12-7#

69

70 B6: Hm. (.) In dem Zusammenhang ist natürlich auch ein ANSTIEG der (.) Ein-
71 nahmen STATISTISCH NACHWEISBAR. Ähm, da, da ist es ja ZWEIFELLOS
72 SO. Ähm, die Situation und die (.) Stimmung ist natürlich weitgehend genutzt
73 worden, um reine TISCH ZU MACHEN, so das, äh so, dass wir da statistisch 'ne
74 HOCHKONJUNKTUR HATTEN. Ähm, wenn sie, wenn sie jetzt die kommenden
75 Jahre vergleichen mit den letzten Jahren wird natürlich ähm (.) das Gesamtauf-
76 kommen für die (Steuerkalkulation), für die Selbstanzeigen mutmaßlich ZU-
77 RÜCKGEHEN, weil wir einfach nicht mehr die ZAHL für die SELBSTANZEIGEN
78 HABEN. Ähm aber bezogen auf die EINZELNE Straftat äh ist es ja normativ aus
79 dem Gesetz ableitbar, dass die Strafzahlungen höher sind. #00:05:09-1#

80

81 I: Ja, ja, das stimmt. So wie, wie es jetzt geregelt ist, ja. Haben sich denn ähm
82 durch diese Novellierungen Veränderungen für ihr Berufsfeld ergeben? (.) Also
83 in dem Fall speziell im Wirtschaftsstrafrecht. #00:05:22-9#

84

85 B6: (.) Ähm ja, man berät dann, (.) ähm man berät die Möglichkeit. Man, man-es
86 besteht unter anderem, des Weiteren NATÜRLICH die Möglichkeit der BERICH-
87 TIGUNG nach 153 Abgabenordnung. Ist jetzt nochmal INTERESSANTER @GE-
88 WORDEN@ durch das-weil es ein Bereich ist der im Grunde nicht angetastet
89 worden (.) ist und ansonsten (.) ähm ist es nach wie vor Beratungsgegenstand
90 eben mit den Konditionen. Also insofern keine NENNENSWERTEN Änderungen.
91 #00:06:01-8#

92

93 I: Okay. Sehen Sie denn äh, wenn es so sagen kann, Vor- und oder NACHTEILE
94 in diesen, in derartigen Novellierungen? #00:06:10-4#

95

96 B6: Ich seh' in der Novellierung einen Nachteil. Eindeutig. #00:06:15-1#

97

98 I: Der besteht aus (.)? #00:06:17-1#

99

100 B6: Rechtsvergleichend. Ähm ist interessant etwa das österreichische Recht. (.)
101 Nach dem österreichischem Recht haben sie im Strafgesetzbuch-ich glaube es
102 ist Paragraph 148, aber da dürfen Sie mich nicht genau festnageln-ähm eine Re-
103 gelung, eine generelle Regelung zur Selbstanzeige beziehungsweise-ja zur
104 Selbstanzeige in Bezug auf alle Vermögensstraftaten (2) Ähm, das ist vor dem
105 Hintergrund der WIEDERGUTMACHUNG, der OPFERENTSCHÄDIGUNG ähm
106 HOCHINTERESSANT. Und ist eine Regelung, die dort seit über 100 Jahren im
107 Gesetz praktiziert wird. #00:07:01-9#

108

109 I: Okay. Sehr interessant. #00:07:03-5#

110

111 B6: VORAUSSETZUNG. Die Voraussetzungen sind ganz ähnlich unser TRADI-
112 TIONELLEN SELBSTANZEIGE, wie wir sie im STEUERSTRAFRECHT KANN-
113 TEN. Also insbesondere darf die Tat noch nicht ENTDECKT SEIN und ähnliches.
114 Ähm (.) und ähm führt dann dazu, wenn die Tat noch nicht entdeckt ist, das der
115 Täter von der Straftat zugunsten des Opfers ZURÜCK TRETEN KANN, wenn er
116 den Schaden, insbesondere den VERMÖGENSSCHADEN WIEDERGUT macht.
117 Ähm, das finde ich einen GUTEN GEDANKEN (.) Und ähm der Gedanke der
118 Schadenswiedergutmachung ist ja auch BEI UNS ähm im Strafgesetzbuch vor-
119 handen, insbesondere im Paragraph 46a meine ich StGB, wo wir den Täter-Op-
120 fer-Ausgleich und die Schadenswiedergutmachung ähm ja haben als STRAF-
121 MILDERUNGSGRUND oder äh als ein Grund von Strafe ABZUSEHEN und ich
122 würde das begrüßen, wenn man das aber SPEZIFISCH auch als, als FORM der
123 Selbstanzeige ähm, ähm eben gleich spezifisch Vermögensdelikte im WEITES-
124 TEN SINNE. Also auch, wenn sie gegen staatliches Vermögen gerichtet sind,
125 das ist die Steuerstraftat, normieren würde. #00:08:16-1#

126

127 I: Hm. Meinen Sie-denken Sie, dass so etwas in irgendwie Deutschland umsetz-
128 bar wäre? #00:08:23-2#
129
130 B6: Nee, im Moment ist die politische Stimmung ANDERS. #00:08:26-8#
131
132 I: Ja, ja. Können Sie sich denn vorstellen, dass sich die politische Stimmung
133 ÜBERHAUPT so einer Sache (.) annehmen würde? #00:08:35-2#
134
135 B6: Es kommt darauf an, WIE man sie DISKUTIERT. Wenn man die, wenn man-
136 die SELBSTANZEIGE ist ja in den Medien im Steuerstrafrecht groß als, als, als
137 UNREDLICHES PRIVILEG der REICHEN ähm fast nahezu diskreditiert worden.
138 (.) Wenn man den, wenn man den SINN und ZWECK des VERMÖGENS, ähm
139 des OPFERSCHUTZES, der SCHADENSWIEDERGUTMACHUNG als ALLGE-
140 MEINEN STRAFZWECK in den Vordergrund stellt, wie es eben im 46a schon
141 VORGESEHEN ist, ja dann könnte man ähm (.) das EINFÜHREN. Ich glaube
142 aber nicht, dass man das äh isoliert fürs Steuerstrafrecht machen könnte, weil
143 das wäre ja eine ROLLE RÜCKWÄRTS (.) sondern, sondern ähm, dass man,
144 das dann in immer größeren Dimensionen machen müsste, (.) wie es ja jetzt in
145 ÖSTERREICH der Fall ist. Und dass das funktioniert, das zeigt ja das österrei-
146 chische Recht, ja. Erstens haben sie es seit 120 Jahren, es steht im Grunde nicht
147 in FRAGE. Und ähm das ist 'ne sehr (.) ähm, ähm ANGENEHME Form der Scha-
148 denswiedergutmachung. #00:09:49-2#
149
150 I: Ja. Äh, habe ich so auch noch nicht gewusst, ehrlich gesagt. MOTIVE für eine
151 Selbstanzeige. Was denken Sie denn? Welche Motivation -wie sie es in der Pra-
152 xis auch schon erlebt haben-leitet denn einen Steuerhinterzieher, wenn ich den
153 jetzt so bezeichnen darf, eine SELBSTANZEIGE zu erstatten? Können Sie einige
154 Motive NENNEN? #00:10:13-6#
155
156 B6: Ja, die Idee, die Idee, dass man REINEN TISCH machen will. #00:10:17-9#
157
158 I: Also quasi zur Steuerehrlichkeit zurückkommen möchte, um sein GEWISSEN
159 ZU ERLEICHTERN (.)? #00:10:22-8#
160

161 B6: JA. Also, also es ist doch so, dass die meisten, das die meisten äh Fälle SO
162 SIND. Und, und ähm (.) es gibt natürlich klar früher (.) Neigungen, nicht ALLES
163 OFFENZULEGEN. Nun muss man natürlich sehen, dass da auch schon früher
164 immer erhebliche ZAHLUNGEN mit verbunden waren. (.) Und eben die Personen
165 zum Teil nicht bereit waren auf einmal alles und jedes mit allem und jedem KLAR
166 SCHIFF zu machen, aber sagen wir mal in bestimmten TEILBEREICHEN und
167 ähm (2) und einzelne TATEN betreffend. Und ähm (2) insofern, insofern ist die
168 Motivation durch die Gesetzgebungsänderung nicht wesentlich verändert wor-
169 den. (.) Die ist meine ich weitgehend stabil. #00:11:19-6#

170

171 I: Ich hatte in einem meiner Interviews auch-beziehungsweise hatte ich das schon
172 öfter gehört- dass BANKEN Druck auf ihre Kunden ausüben, (.) ähm ja, ja eine
173 SELBSTANZEIGE zu erstatten. Was können Sie denn dazu sagen? #00:11:34-
174 3#

175

176 B6: Ja, das ist äh, äh schon Bezug auf insbesondere AUSLÄNDISCHE BANKEN.
177 #00:11:40-6#

178

179 I: Okay. Die dann eben-also inländische Banken sind nicht jene Banken, die dann
180 Druck auf ihren Kunden ausüben? Sie sagen es wären dann eher die ausländi-
181 schen #00:11:48-0#

182

183 B6: _na ich kenn das eher, ich kenn es eher von ausländischen Banken/
184 #00:11:50-1#

185

186 I: Oka. (.) Ähm sind Ihnen denn Gründe oder eben Einflussfaktoren bekannt, die
187 eine Person auch möglicherweise von einer Selbstanzeige-Selbstanzeigener-
188 stattung abhalten? #00:12:02-3#

189

190 B6: (.) Ja, wenn man die STRAFZAHLUNG nicht erbringen kann. Wenn sie die
191 Folgen, wenn sie die Voraussetzung der äh Selbstanzeige entsprechend (levide)
192 bin. #00:12:12-2#

193

194 I: Okay. Aber andere Gründe sind Ihnen äh nicht äh bekannt? Das hatte ich auch
195 in einem Interview-fand ich auch sehr interessant, dass man sich dann wohl be-
196 raten lassen hat. Und (.) da wurden dann keine Gründe angegeben, aber man
197 hat dann äh so sinngemäß gemeint GUT man geht das Risiko halt lieber ein und
198 verzichtet dann darauf. #00:12:31-6#
199
200 B6: Naja, aber dann muss es ja irgendein Motiv geben. #00:12:33-8#
201
202 I: JA, das stimmt allerdings. Ähm #00:12:36-4#
203
204 B6: _ja, also, wenn ich, wenn ich zunächst mal einen RAT SUCHE und sag ich
205 will, ich will, äh strafbefreiend ZURÜCKTRETEN, dann hab' ich ja eine gewisse
206 Bereitschaft. Und wenn ich dann natürlich hör' ja Junge, du musst mit allem klar
207 schiff machen und du musst auch noch dies und dies BEZAHLEN und das kostet
208 mittlerweile SO VIEL und so weiter. Dann kann es schon mal sein, dass jemand
209 sagt nee, also nee das ist mir jetzt-also das ist doch nicht so wie ich mir das
210 GEDACHT HABE, äh dann lass ich es lieber. #00:13:00-3#
211
212 I: Ja, ja genau. Und ich glaube auch in diese Richtung ist es auch gegangen, ja.
213 Was die Gründe im Einzelnen waren, dazu wurde dann leider nichts gesagt.
214 #00:13:07-3#
215
216 B6: Ja, das ist, das ist so. Die Leute kommen und SAGEN, ach ich mach einee
217 SELBSTANZEIGE. Stellen sich das vielleicht einfacher oder billiger vor als es
218 tatsächlich ist. Und dann sagt man-dann klärt man sie über die TEILKONDITION-
219 NEN auf und dann sagen sie PUH. Also ist der Druck noch nicht hoch genug
220 #00:13:23-5#
221
222 I: Ja, möglicherweise. Genau stimmt. #00:13:27-0#
223
224 B6: _äh/_ähm/ und sagen sie gut-oder die Verjährung ähm, nein die Verjährung
225 (.) äh ist auch nur-oder nachher BESTIMMTE TEILE VERJÄHREN vielleicht. (.)
226 Das ist auch ein Punkt, wo man vielleicht sagt naja ein großer Teil VERJÄHRT
227 IN EINS, ZWEI JAHREN, dann warte ich lieber noch ZWEI JAHRE. Das kann

228 natürlich-das sind schon TAKTISCHE, zum Teil TAKTISCHE ERWÄGUNGEN.
229 #00:13:46-3#
230
231 I: Hm ja, genau. Okay, gut. #00:13:48-4#
232
233 B6: Also klare finanz-taktische Erwägungen. #00:13:51-0#
234
235 I: Ja genau, das ist dann womöglich einer der Hauptgründe, ja. Ähm können Sie
236 denn jetzt beispielsweise auch sagen, dass ähm ja gewisse Typen von Menschen
237 eher vergleichsweise HÄUFIG eine Selbstanzeige erstatten und es Typen von
238 Menschen gibt, die eher selten eine Selbstanzeige erstatten? Wie beispielsweise
239 ein Interviewpartner meinte, viele seiner Mandanten wären eben erst Ü 50 und
240 meistens männlich und (.) ja. Können sie dazu irgendetwas zu sagen oder ja äh
241 (.) ist Ihnen dazu etwas aufgefallen? #00:14:24-5#
242
243 B6: Also es gibt zum Teil ähm die ERBENGENERATION, die klar Schiff machen
244 will (auskunften) Und wenn und #00:14:38-0#
245
246 I: _als BEISPIEL/_ich hab' das jetzt nur so mal/ #00:14:40-9#
247
248 B6: _das ist, das ist äh, da ähm denke ich, dass sich das, das sich das ZUM TEIL
249 ähm, äh hier aus der Natur der SACHE ergibt/ #00:14:49-9#
250
251 I: Ja, ja. #00:14:51-5#
252
253 B6: Ja, also die HAUSFRAU, die Hausfrau, die in den 50er Jahren oder in den
254 70er Jahren ähm äh am Anfang der 70er Jahre ihr Geld in die Schweiz verscho-
255 ben hat, war wahrscheinlich seltener als der Hausmann, der da als Gutverdiener
256 (.) ähm dort Gelder untergebracht hat. #00:15:06-1#
257
258 I: Ja, ja genau. #00:15:08-9#
259
260 B6: Also, (.) das ist glaube ich, das ist glaube ich mit, äh mit ROLLENVER-
261 STÄNDNISSEN (gesäumt) #00:15:13-9#

262

263 I: Ja, das könnte gut in die Richtung, ja. Das wäre eine denkbare Erklärung. (.)
264 Ähm, JA. Wir neigen uns auch langsam dem Ende. Nun noch das Thema WIR-
265 KUNGSWEISE der Selbstanzeige. Wenn Sie hören, die Selbstanzeige ein Instru-
266 ment der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie? #00:15:31-8#

267

268 B6: (4) Oh [stöhnend] (2) Also, das ist natürlich so, dass man KRIMINALITÄT, (.)
269 ähm (2) Kriminalität bekämpfen, ähm das ist so 'n, das ist so ein WORT. Also es
270 GIBT ZUNÄCHST mal, es gibt zunächst mal PRÄVENTION. (.) Prävention ist,
271 dass man Kriminalität VERHINDERT. Ähm, DAS macht ne, das macht 'ne, ähm
272 (.) eine Selbstanzeige NICHT. Ähm dann ist die Frage KRIMINALITÄTSBEKÄMP-
273 FUNG-das ist ein, das ist ein SCHLECHTER BEGRIFF. Das gibt's 'ne BESTRA-
274 FUNG von BEGANGENEN TATEN aus, aus verschiedenen STRAFZWECKER-
275 WÄGUNGEN HERAUS. Die, die erfolgt, wenn- das erfolgt mit einer strafbefrei-
276 enden Selbstanzeige natürlich auch nicht; (2) ja. Also deswegen (.) ähm, äh (2)
277 deswegen würde ich sagen, also zur BEKÄMPFUNG von Kriminalität im Sinne
278 von, von ABSCHRECKUNG, PRÄVENTION oder Vergeltung, Bestrafung ähm
279 meine ich äh trägt 'ne Selbstanzeige das INSTITUT ALS SOLCHES wenig bei.
280 #00:16:48-9#

281

282 I: Hm. Okay (2) #00:16:54-0#

283

284 B6: Das ist so POLITISCH, also das Ganze bekämpfen. Also die ganze BE-
285 KÄMPFUNGSDOGMATIK (.) ist eine BEGRIFFLICHKEIT, das ist vielleicht inte-
286 ressant, befindet sich nicht nur bei der Selbstanzeige. Das ist so 'ne NEUERE
287 TERMININOLOGIE, Gesetz zur BEKÄMPFUNG des WIRTSCHAFTSSTRAF-
288 RECHTS, Gesetz zur Bekämpfung des was-weiß-ich internationalen Frauenhan-
289 dels, Gesetz zur Bekämpfung JENES äh, äh Dings. Also wir haben äh, wir haben
290 äh-das ist eine FALSCHER TERMINOLOGIE. Wir haben entweder ein Anliegen,
291 dass wir Straftaten VERMEIDEN, das ist PRÄVENION. Da (.) da hilft aber
292 STRAFE WENIG, höchstens durch die ABSCHRECKUNG GENERALPRÄVEN-
293 TIV (.) Ähm, ähm oder wir haben eben eine STRAFE und dann muss man über-

294 legen, welchen, welchen SINN DIE HAT (.) Ähm individuell und, und vergeltungs-
295 theoretisch, aber mit BEKÄMPFUNG, ähm von PHÄNOMEN, da kann ich leider
296 relativ wenig anfangen mit dem Begriff. #00:17:51-0#

297

298 I: Danke, das ist-danke. (.) Wie würden Sie denn die Selbstanzeige von sich aus
299 beschreiben? #00:17:59-3#

300

301 B6: Ähm (.) ich würde sagen, dass, das- (.) die Selbstanzeige ist ein SPEZIFI-
302 SCHE INSTRUMENT (.) zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form einer
303 freiwilligen Schadensgutmachung. #00:18:19-1#

304

305 I: Und das wäre dann-ja finde ich, (.) finde ich gut. (.) Es ist aber vielleicht auch
306 das Problem, dass man gerne dazu neigt, die Dinge einzuordnen, etwa in prä-
307 ventiv oder repressiv. Sie wären dann eher so (.) dazwischen anzusiedeln?
308 #00:18:35-7#

309

310 B6: Ja, es wäre eine GOLDENE BRÜCKE, wie Paragraph 24 StGB, der Rücktritt
311 vom VERSUCH. Es ist eine goldene Brücke ähm, dass man, das man sagt ähm
312 DU TÄTER, wenn du dich durch bestimmte Maßnahmen REINIGST quasi von
313 der SCHULD die du, du begangen hast, dann resozialisieren wir dich wieder. Und
314 dann äh kannst du wieder frei und unbeschwert in unsere Gesellschaft zurück-
315 kehren. #00:19:03-4#

316

317 I: Ja. Das wäre doch passend: die goldene Brücke, die Selbstanzeige, ja. (.) JA,
318 VIELEN DANK. Vielen Dank nochmals. #00:19:13-6#

1 **Transkript 7**

Interview-Nr.	7
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	10.11.2016, ca. 16:10-16:40 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	30:43 Minuten
Befragte Person	B7 (Juristin, Fachanwältin Wirtschaftsstrafrecht, Steuer- und Steuerstrafrecht)
Datum der Transkription	19.11.2016
Besonderheiten	keine

2

3 I: Nochmals herzlichen Dank, das Sie sich heute Zeit nehmen um an dieser Stu-
4 die mitzuwirken. Sie als Expertin für Steuer,- und Steuerstrafrecht mit besonde-
5 ren Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie bitten sich kurz
6 vorzustellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren Beruflichen Werdegang und seit
7 wann Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:23-2#

8

9 B7: Ja, ich bin B7. Ich bin-hab meine Zulassung bekommen im Jahr 2001, bin
10 von Anfang an ausschließlich im Bereich des Strafrechts oder der Strafverteidi-
11 gung tätig und hab mich in den letzten Jahren äh im Schwerpunkt STEUER-
12 STRAFRECHT entwickelt oder ja mir auch vorgenommen. Und das klappt auch
13 ganz gut. Und meine Tätigkeit besteht so-zu einem Drittel (.) mach ich Steuer-
14 strafrechtliche Fälle, ein Drittel vollzugsrechtliche und ein Drittel ungefähr die
15 ganz, ganz originäre Verteidigung. Und da insbesondere beim Landgericht,
16 Schwerekriminalität. #0:01:04-2#

17

18 I: Ähm, Sie haben es ja gerade angesprochen, dass Sie sich die Selbstanzeige
19 beziehungsweise dass diese einer Ihrer Schwerpunkte wurde. Gibt es da einen
20 bestimmten Grund, haben Sie gesagt: Mensch, das war der Anlass, wo ich ge-
21 sagt hab, ich widme mich der Sache genauer oder wie ist das entstanden?
22 #0:01:19-8#

23

24 B7: Nee, das ist so, das ich ähm schon vor 15 Jahren mich auch mit-fürs Steuer-
25 recht interessiert habe. Also fürs Wirtschaftsstrafrecht von Anfang an und da ist
26 das ja ein Teil dessen, ähm oder ich das eben auch am spannendsten finde. Und

27 ich hab' dann in den letzten Jahren-also ich hatte schon immer Mandate in dem
28 Bereich und hab mich aber in den letzten Jahren dann auch fortentwickelt. Und
29 zwar hab' ich den Fachanwalt für Steuerrecht gemacht und dann eben eine Qua-
30 lifizierung im Bereich Steuerstrafrecht, also das ist dieses Zertifizierte Beraterin
31 für Steuerstrafrecht. Das gibt's-äh das ist dann eben von der Ausbildung her eine
32 genaue Kombination zwischen steuerrechtlichem Wissen und steuerstrafrechtli-
33 chem Wissen oder strafrechtlichem, und das ist so PUNKT GENAU zugeschnit-
34 ten darauf. Das gibt's seit ein paar Jahren und das war sehr spannend zu machen
35 und das habe ich eben gemacht. # 0:02:08-4#

36

37 I: Ok, danke. Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhoben Forde-
38 rungen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur völl-
39 igen Abschaffung. Der Gesetzgeber hat an dieser Regelung festgehalten, die
40 Norm äh immer wieder weiterentwickelt, Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt
41 und Anschlussstatbestände hinzugefügt. Was glauben Sie? Welche Gründe könn-
42 ten zu diesen Novellierungen im Steuerrecht, vor allen Dingen in den Jahren
43 2008 und 2014, geführt haben. #0:02:41-3#

44

45 B7: Ja, (.) also witziger Weise den § 371, den gibt's ja schon von Beginn der
46 StPO an, ungefähr 100 Jahre und der war NIE auf dem Tablett von irgendwem.
47 Äh genau. Und-also meine Analyse, wissen tue ich es natürlich nicht-es ist ein-
48 fach das ähm-im Steuerstrafrecht sind ALLE paar Jahre andere Themen, MO-
49 DETHEMEN. Die Steuerfahndung, die nimmt sich alle paar Jahre jemand ande-
50 res vor. Und soweit ich das überblicke, jetzt die letzten 20 Jahre inklusive meines
51 Studiums, waren das eben Mitte der 90er die Banken, wo sich dann ja auch eine
52 bestimmte Kasuistik in der Rechtsprechung entwickelt hat, zur Beihilfe und be-
53 rufsneutrale Handlungen und ALL DAS. Und so hat es eben alle paar Jahre neue
54 Themen gegeben. SCHWARZARBEIT war dann auch ein großes Thema. (.) Si-
55 cherlich hat auch dazu beigetragen, eben das ja beispielsweise ziemlich viele
56 Beamte, Zollbeamte usw. auch auf EINMAL ARBEIT brauchten nach dem die
57 Grenzen (.) ähm nicht mehr bewacht werden mussten oder NICHT MEHR, jetzt
58 ist das ja vielleicht wieder-anderes Thema! Aber ähm jedenfalls hat das dann ja
59 auch dazu geführt, dass man sich Aufgaben suchen musste. Und in den letzten
60 Jahren ähm sind dann die „Privaten“, in Anführungszeichen, dann in den Blick

61 genommen wurden oder DIE ELITE. Das ist ja, das hat ja letztlich angefangen
62 mit, dass es so richtig in den Fokus geraten ist, mit Zumwinkel. #0:04:10-3#

63

64 I: 2008 war das? #0:04:11-7#

65

66 B7: GENAU. Und mit Zumwinkel und dann eben mit den DVDs. Weil das jetzt
67 ähm nicht nur Deutschland, sondern die Länder über die OECD usw. sich da
68 vornehmen Steuerhinterziehung, die länderübergreifende Steuerhinterziehung
69 einzudämmen. Das ist ja aus den 70ern, mindestens. #0:04:29-0#

70

71 I: Okay, also da war, da hat man darüber schon gesprochen, aber so richtig
72 #0:04:32-6#

73

74 B7: _da hat man auch Vereinbarungen und alles zu getroffen! Also auch zur Kor-
75 ruption, STICHWORT ABSETZBARKEIT usw., von korrupten Zahlungen und all
76 das. Also das ist ja überhaupt nichts neues. Das ist einfach jetzt erst in den letzten
77 Jahren, dass man Lust hat, sich darum zu kümmern/ #0:04:51-3#

78

79 I: Okay, danke. Wie bewerten Sie selbst die Novellierung? Obwohl Sie es ja zum
80 Teil grade schon angesprochen haben, wie eine Art MODEERSCHENUNG oder
81 das eben gewisse Themen dann immer mal äh, äh ja in den Mittelpunkt rücken.
82 (.) Kann man das dann als Bewertung dieser Novellierungen stehen lassen? O-
83 der wenn Sie jetzt wirklich in das Steuerrecht reingehen, wie finden Sie das? Wie
84 bewerten Sie das, was dort (.) auf politischer Ebene (.) ja, fabriziert wurde?
85 #0:05:23-9#

86

87 B7: Also faktisch ist das ja aus Sicht des Gesetzgebers so eine Art AUFRÄUMEN
88 finde ich. Dass man jetzt in dem Zimmer angekommen ist, wo man, wo eben die
89 Eliten ähm Steuern hinterziehen und man sich jetzt auch mal um DIE kümmert,
90 nicht mehr nur um die Gastronomie, Taxibetriebe, Banken was auch immer. Ähm
91 politisch ist damit sicherlich auch gewollt, eben ZEICHEN zu setzten, das NICHT
92 immer nur die kleinen HÄNGEN, sondern auch die Großen. (4) Ja, und wie ich
93 es jetzt bewerte (3) äh. Letztendlich ist es ja so, dass der Gesetzgeber an das
94 Geld ran will, also im Steuerstrafrecht geht´s natürlich immer nur um GELD, und

95 ganz wenig um ein echtes Sanktionsbedürfnis oder um Rache oder so. Ja, das
96 ist ja, wenn Sie im Schwurgericht sind oder so, das ist ja eine ganz andere Ge-
97 schichte. Und dass man eben an diese Gelder ran will #0:06:24-8#

98

99 I: der fiskalische Gedanke/ #0:06:27-0#

100

101 B7: Genau! Und da, (2) also die Rechtsprechung und die ganzen Novellierungen
102 zum § 371, die rühren ja maßgeblich eben da auf der obergerichtlichen Recht-
103 sprechung, insbesondere des ersten SENATES. Und dort halt insbesondere in
104 der Person des Herren JÄGERS, der das Ganze von Frau (Habens) ähm erar-
105 beitet hat. (2) Wir meckern natürlich und finden das immer super streng und super
106 krass, was die so regeln. Andererseits ist es aber eben dann doch noch so ein
107 moralisches Korrektiv finde ich, ähm dazu das es eben nicht immer nur um Geld
108 gehen darf, auch nicht in dem Bereich. Denn faktisch ist es ja auch so mit der
109 Selbstanzeige, da sind wir uns ja auch alle einig inklusive Herrn Jäger, dass ähm
110 schon KEIN Experte mehr es schafft eine zulässige Selbstanzeige zu schreiben.
111 Andererseits hatte Herr Jäger glaube ich seit 2010 oder 2008 keine Selbstan-
112 zeige mehr auf dem TISCH. #0:07:31-0#

113

114 I: ACH, ja das ist dann natürlich auch sehr interessant. #0:07:34-5#

115

116 B7: Nee seit 2010 oder 2011 oder so, keine echte Selbstanzeige mehr auf dem
117 Tisch. Das heißt, wenn es wirklich so wäre, das alle Selbstanzeigen als unzuläs-
118 sig behandelt werden würden, müsste es ja Strafverfahren, Verurteilungen und
119 irgendwie müssten da vor allem auch mal welche beim Ersten ankommen, das
120 ist ja nicht der Fall. Und das ist deswegen nicht der Fall weil die Finanzämter und
121 die Steuerfahnder immer DOCH ein Auge zudrückt, weil eben gezahlt wird und
122 weil man an dieses Geld ran will. Und wenn der BGH dann sagt, ähm nee aber
123 jetzt stellen wir, machen wir's noch strenger, NOCH strenger, NOCH STREN-
124 GER, damit es dann auch mal Sanktionierungen gibt und die Bevölkerung auch
125 wirklich sieht, dass dieser Appell auch ANKOMMT. Ja, diese Verschärfung äh in
126 dem Bereich, dann ist es ja eigentlich okay. #0:08:19-4#

127

128 I: Ja das stimmt, wenn dann eben-gut bei Uli Hoeneß hat man ja gesehen, da
129 kam es ja in dem Falle sogar zu einer Verurteilung. Obwohl ja dann auch viele
130 äh, äh äußerten, dass es dann wieder zu milde war. Aber es ist eine strafrechtli-
131 che VERURTEILUNG. #0:08:35-2#

132

133 B7: IMMERHIN, ja. #0:08:36-5#

134

135 I: Genau. Haben sich denn Veränderungen für Ihr Berufsfeld aus diesen Novel-
136 lierungen äh ergeben? Merklich oder bemerkbar? #0:08:46-6#

137

138 B7: JA, ja also jetzt-in den äh-das sind ja dann genauso, wie es halt in der Steu-
139 erfahndung oder in der Gesetzgebung HYPES sind, sind es dann ja auch in der
140 Verteidigung Hypes. Und da ist ja im Moment oder jetzt in den letzten 1 1/2 Jah-
141 ren mit der letzten Novellierung einst 01.01.2015 ähm ist ja die Selbstanzeige
142 eigentlich TOT. So in Führungszeichen. Auch auf den Fortbildungen wendet
143 man sich jetzt anderen Themen ZU. Und es gibt da nicht mehr ähm großen Re-
144 debedarf dazu. Das hat aber eben auch damit zu tun, gar nicht so mit den Novel-
145 lierungen, sondern das ähm finde ich die Wiese auch abgegrast ist. Also jetzt in
146 den letzten Monaten oder so hat man ja nicht mehr so viel von Steuer-CDs ge-
147 hört. Dann ähm, dazu wurde der Ankauf ja auch äh legalisiert (.) durch die Ände-
148 rung des §202 a-oder was das da ist-StGB. Und ich denke, das ähm so (.) ALLE,
149 die es AUFGESCHRECKT HAT, diese Thematik in den Medien und die deshalb
150 sich entschlossen, haben sich selbst anzuzeigen und insbesondere Kapital AUS
151 DEM AUSLAND wieder HER zu bringen. Die haben das gemacht, da gibt es nicht
152 mehr viele. Und die, die jetzt noch kommen, das ist ähm-bei mir hat das dann
153 überhaupt gar nichts mehr mit ähm ausländischem Kapital zu tun, so gut wie
154 nicht, (.) und auch nur noch wenig mit DVD´s. Also, DVD´s schon noch. Aber äh
155 auch ganz klar, die kleinen Fälle, die kommen jetzt noch weil, dass sagen die
156 Fahnder ja auch, wenn die eine CD haben. Sie stürzen sich natürlich auf die
157 GROßEN. Also hier Wuppertal ist da ja ganz vorne dabei, die Oberfinan-äh die
158 Steuerfahndung Wuppertal, die, also NRW haben viele CDs gekauft. Und ähm
159 die haben dann meine ich auch, so Grenzen eingezogen. Also erstmal alles über
160 500 000 € usw. #0:10:48-3#

161

162 I: Ja. Glauben Sie denn das auch derartige Novellierungen gesellschaftliche Aus-
163 wirkungen haben? Also das man, (2) das der Bürger dadurch eben angehalten
164 wird zukünftig, (.) keine Steuerhinterziehung mehr möglicherweise zu begehen.
165 Weil die äh Möglichkeit der Selbstanzeige gar nicht mehr so gegeben ist und
166 WENN, dann dermaßen verschärft, dass die Frage entsteht, in wie fern die Er-
167 stattung einer Selbstanzeige dann überhaupt noch Sinn macht? #0:11:21-1#

168

169 B7: Also ich denke Sie werden ja noch fragen, ob es insgesamt Sinn hat oder
170 was die Leute dazu treibt und #0:11:28-1#

171

172 I: _Können Sie gerne beantworten @.@/ #0:11:28-9#

173

174 B7: Ja, @.@ die Leute treibt dazu, das Entdeckungsrisiko und die Sanktionie-
175 rungsgefahr. Also die stellen sich natürlich oder HIER UNS die Frage, äh wie
176 hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass ich entdeckt werde und wenn JA, wieviel
177 muss ich @ZAHLEN@. Und ähm, die fragen ja eigentlich SCHON gar nicht,
178 komme ich dafür ins Gefängnis, weil sie damit nicht rechnen, auch wenn das
179 eben schon in den Medien ist. Aber, wenn man es ihnen dann sagt, dann ent-
180 scheiden die das natürlich auch daran. Und um dann wirklich davon geleitet zu
181 werden und die Entscheidung zu treffen, ich mache das jetzt, eine Selbstanzeige,
182 müsste man den ja eh sagen können, das Entdeckungsrisiko ist HOCH und sie
183 werden hoch bestraft. Oder sie müssen sagen und/oder sie müssen wahnsinnig
184 viel zahlen. Das ist ja eigentlich immer in Kombination. Und dass man zu diesen
185 drei Ergebnissen kommt, ist schon relativ unwahrscheinlich. In vielen Beratungs-
186 feldern und ich denke, dass es so auch in der Gesellschaft ankommt, dass sie
187 zwar erstmal lesen ja man kann jetzt auch dafür ins Gefängnis kommen. Aber
188 außer Hoeneß ähm usw. hören die ja nicht, dass die Leute wirklich ins Gefängnis
189 kommen. UND man muss auch ganz klar sagen, das im wirtschafts-im steuer-
190 strafrechtlichen Bereich gibt es zwei Gruppierungen von Straftätern. und das sind
191 gerade in der Steuer-im Steuerstrafrechtsbereich sind das ja die, die echten Kri-
192 minellen in Anführungszeichen also Stichwort UMSATZSTEUERKARUSSELL
193 usw. und dann sind es ja die ECHTEN Weißen Kragentäter. Ähm und natürlich
194 misst die Justiz dann mit zweierlei Maß, auch immer noch. #0:13:16-3#

195

196 I: Ok, kann man denn und dann ist das Thema Gesetzesnovellierungen an der
197 Stelle erledigt, kann man den auch Vorteile in solchen Novellierungen sehen oder
198 (.) überwiegend NACHTEILE? Wie würden Sie das einordnen, Vor- und Nach-
199 teile derartiger Novellierungen? #0:13:36-2#

200

201 B7: (1) Naja richtig, klar. Also Richtigstellungen und Klarstellungen äh sind natür-
202 lich immer gut, wenn sie denn gelingen. Aber äh das, das jetzt immer so gelungen
203 ist, würde ich nicht sagen. Ja, also gerade mit der ähm letzten Novellierungen,
204 also jetzt einfaches Beispiel ist ja mit der 10 Jahresregelung. Das ähm dem Ge-
205 setzgeber ja gerade NICHT gelungen ist, da was klar zu stellen und wir seitdem
206 immer 3 verschiedene Fristen ausrechnen müssen. Nämlich die Festsetzungs-
207 verjährung, strafrechtliche Verjährung und die 371er 10 Jahres Frist, die dann
208 abhängig nach Lesart und (.) ähm nach Festsetzung, eben auch 13 Jahre sein
209 können. Also das macht es ja nicht leichter. #0:14:25-5#

210

211 I: Hm, das stimmt. Thema Motivation. Motive eine Steuer-äh Selbstanzeige zu
212 ERSTATTEN. Sie meinten ja schon ähm, das Thema Strafbarkeit und möglicher-
213 erweise die Zahlungen die geleistet werden müssen. Was denken Sie denn über
214 das Motiv, das vielleicht auch ein Mandat Druck von einer Bank erhält oder mög-
215 licherweise das Thema ERBE, spielt das auch eine Rolle? #0:14:52-8#

216

217 B7. Das ist meiner Sicht ein ganz, ganz GROßES Motiv, ja. Genau damit hat sich
218 ja der Druck auch verstärkt. Das sind ja nicht nur die DVDs, ähm Steuer-CDs,
219 sondern das sind ja eben vor allem tatsächlich, das sich ähm das Bankgeheimnis
220 da massiv geändert hat. In den Benelux-Ländern, ähm in Luxemburg, in Lichten-
221 stein und in der Schweiz in den letzten Jahren die ZUSAMMENARBEIT immer
222 besser funktioniert, entsprechende Regelungen getroffen worden sind und natür-
223 lich, das die Banken ähm ja gar nicht mehr überweisen oder auszahlen. das ist
224 ja ein ganz, ganz wichtiger Grund. Also das wirklich jemand hierher kommt und
225 sagt ich äh wusste es ja so schon, aber jetzt wird es ja auch immer wieder in den
226 Medien besprochen und ich denke jetzt hier über eine Selbstanzeige nach, ob-
227 wohl es ÜBERHAUPT keinen Anhaltspunkt dafür gibt, dass ich entdeckt werden
228 könnte oder NICHT an mein GELD kommen könnte, wenn ich denn wollte. Und
229 derjenige sich dann dazu entschließt, das geht doch gegen NULL. #0:15:56-1#

230

231 I: Ja, danke. Äh kann man-es ist vielleicht eine schwierige Frage-aber eben die
232 Motive, die wir gerade genannt haben, das Motiv Erbe ist dann vermutlich-ob-
233 wohl-ist es dann vermutlich eher Personen höheren Alters zuzuordnen? Wie
234 etwa ähm der Druck der Banken, den vielleicht eher jüngere Menschen nicht aus-
235 halten? Kann man dazu vielleicht etwas sagen? #0:16:22-3#

236

237 B7: (4) Hm, also (3) ich würde sagen, das bei-in diesen Erbfällen sind es ja @na-
238 turgemäß@ die Erblasser, die das Geld weggebracht haben und da eben Jahr-
239 zehnte eine Steuerhinterziehung begehen-begangen haben. Und die haben (.)
240 wenig Bewusstsein dafür gehabt, aus verschiedenen Motiven heraus. Also teil-
241 weise ja auch wirklich kriegsbedingt, so nachkriegsbedingt, dass die eben wirk-
242 lich erlebt haben wie, Währungen verschwinden und ähm alles NICHTS mehr
243 wert ist. Und (.) deswegen da so ein Bedürfnis auf SICHERUNG haben. Und die
244 Jungen, die haben das natürlich auch nicht, weil sie es ja erstmal geerbt haben,
245 die sind ja nicht dafür verantwortlich. Wenn man denen dann aber erzählt, dass
246 sie es aber eben seit @KENNTNISS@ HINTERZIEHEN, ähm das ist den dann
247 auch schwer begreiflich zu machen, ja. #0:17:25-6#

248

249 I: Okay, weil man es nicht verstehen möchte, oder? #0:17:27-6#

250

251 B7: Ja oder WIESO, hab ich doch nix mit zu tun. Und letztendlich, ich mein, ich
252 bin Strafverteidiger und es geht in dem Bereich uns ALLEN so, dass wir auch
253 Überbringer von schlechten Nachrichten sind. Also die wollen ja nicht immer hö-
254 ren was wir zu sagen haben oder verstehen. #0:17:43-7#

255

256 I: Aber ob es das dann hinterher immer leichter macht, ist die Frage. Danke. Die
257 Anzeigebereitschaft, damals mit äh ich sag mal mit der medialen Wirksamkeit
258 des Zumwinkel-Falls 2008 bis, sagen wir mal Ende 2015. Können Sie das be-
259 schreiben, wie sich die Anzeigebereitschaft im Einzelnen verhalten hat? Sie sa-
260 gen ja, 2010 da war nochmal ein Hoch oder da kam es zu einer Welle 2012,
261 oder? (1) #0:18:17-1#

262

263 B7: Also die, die Welle setzte nicht mit Zumwinkel, sondern so richtig mit den
264 ersten Ankäufen der CDs ein. #0:18:27-6#
265
266 I: Das war 2012? #0:18:28-7#
267
268 B7: Nein 2010 - 2012 #0:18:31-9
269
270 I: So in dem Bereich, ja. #0:18:33-1#
271
272 B7: Ähm und das dann flankiert mit der Verschärfung der Rechtsprechung, die
273 es ja in 2010 gegeben hat. Also erst hat sich ja die Rechtsprechung verschärft,
274 dann hat sich das Gesetz ZWEIMAL verschärft. Und ähm abgeschwollen ist die
275 dann eben zum Ende 2014, also da hat es dann natürlich mit-in Anbetracht des
276 1.1.2015 nochmal ein Aufbäumen gegeben und seitdem ist das eigentlich gut
277 abgeschwollen. #0:19:04-2#
278
279 I: Ja, das haben Sie ja gesagt. Ähm, (.) sind Ihnen Gründe oder Einflussfaktoren
280 bekannt, die Menschen von einer Erstattung einer Selbstanzeige auch abhalten?
281 Haben Sie da auch schon was erlebt? #0:19:17-3#
282
283 B7: GIER, 'ne. Wie @immer@ #0:19:18-7#
284
285 I: Ja, okay @.@ #0:19:20-1#
286
287 B7: @1@ #0:19:20-2#
288
289 I: @Die Gier, wie immer@ ok, danke. #0:19:23-5#
290
291 B7: Ja also das was ich eben meinte, DIE lassen sich beraten. Erstens ENTDE-
292 CKUNGSRISIKO, zweitens selbst wenn, was droht mir dann. Wenn die sich vom
293 Steuerberater oder von mir ausrechnen lassen, wieviel die zahlen müssten, dann
294 hindert die das. Und, also es ist ja auch IRRE. Ich hab ähm was weiß ich, ein Fall
295 mit einem Erbe aus (2) in den 80ern. Da wurde schon das Konto geerbt und ähm

296 (.) NIE offenbart. Und diese ganze Nummer hat diesen Betroffenen SOVIEL ge-
297 kostet, weil der irgendwie allein 1000€ im JAHR dafür gezahlt hat an die Bank als
298 Gebühr, das er-also Verwaltungsgebühr, dass er keine Briefe Nachhause ge-
299 schickt bekommt, @.@ @dass so etwas nicht passiert@. Und das war-also
300 schlussendlich wurde das dann eben @alles ausgerechnet@. Und das stand
301 überhaupt nicht mehr im Verhältnis. Ja auch seitdem hier-2008 hat es ja dann
302 auch noch mal die Einführung der (Quellensteuer) usw. gegeben. Und seitdem
303 sind ja die ausländischen Verwaltungsgebühren usw. nicht mehr abzugsfähig so
304 eins zu eins. Und das schmälert ähm oder macht dann die Steuerlast auch noch-
305 mal höher, ähm so dass die Leute wie so oft da auch gar keinen echten Blick für
306 die Zahlen haben oder das dann gar nicht mal wirklich DURCHRECHNEN, was
307 es eben überhaupt bringt. #0:21:04-4#

308

309 I: Ja, ja, weil man es vielleicht nicht möchte. Und wo wir gerade bei den Typen
310 von Menschen sind, falls man das irgendwie so einordnen kann. Äh, sind es dann
311 eher vergleichsweise (.) der Ü60-Jährige Männliche, der die Selbstanzeige er-
312 stattet oder wie, wie ist auch das Verhältnis Frau zu Mann? #0:21:26-3#

313

314 B7: (5) ALSO, wer ernsthaft vor die Frage gestellt wird, das sind ja viel häufiger
315 die Frauen, nämlich die WITWEN, ja. Weil der MANN, das gerade Jahrzehnte
316 lang betreibt oder betrieben hat und dann wegstirbt oder auch in 2006 ist bevor
317 dieses ganze Thema hoch kam. Und dann gerade die FRAU, sich die Frage stel-
318 len muss oder eben die Kinder sich die Frage stellen müssen, WIE GEHE ICH
319 jetzt eigentlich damit um. #0:21:57-2#

320

321 I: Also nicht der klassisch männliche Pensionär, der jetzt gerade in den Ruhe-
322 stand geht? #0:22:04-5#

323

324 B7: (.) NEE! #0:22:05-9#

325

326 I: Das hab ich irgendwo, ich glaube in einem Interview, da war davon die Rede,
327 dass Täter überwiegend männlich und eher im höheren Alter sind. Es ist sehr,
328 sehr interessant wie Ihr Erfahrungswert ist. #0:22:15-2#

329

330 B7: Also, ich habe VIELE von diesen Erbfällen und da sind es halt eigentlich
331 immer die Frauen oder Kinder. Also sei es jetzt Sohn oder Tochter oder beide,
332 'ne. Aber äh natürlich viele Witwen. Und (5) ja, also es ist-ich bin eben nicht NUR
333 im Wirtschaftsstrafrecht oder im Steuerstrafrecht, sondern ich mache jetzt auch
334 den sozusagen DRECKSBEREICH mit, mit organisierter Kriminalität und arabi-
335 schen Großfamilien usw. Und da gibt es natürlich Unterschiede, in allem. Und ein
336 Unterschied ist eben, bei so Weiße-Kragen-Täter immer, das die (.) gar kein Ge-
337 fühl (.) dafür haben, das es-das sie selbst (.) KRIMINELL sind, ja. Also; weil ja
338 die Steuerhinterziehung natürlich eine Straftat ist 'ne, und der Gesetzgeber ja in
339 NICHT STRAFBAR und STRAFBAR unterteilt. Und erst in dem zweiten Topf
340 dann unterscheidet, ob jetzt Mord schlimmer ist als Steuerhinterziehung. Und die
341 Gesellschaft ja immer so ein Gefühl dafür hat, naja wenn es nur um Geld geht
342 oder wenn es nur um den Staat geht, dann ist es ja nicht so kriminell. Oder gar
343 nicht, dass die eben gar kein Gespür dafür haben und dazu, sich auch gar nicht
344 vorstellen, können in ihrer bürgerlichen Existenz, DASS ES SIE TRIFFT. Das der
345 Strafanspruch des Staates (.) sich in ihre Richtung bewegt und denen das klar
346 zu machen, ist viel schwieriger als einem arabischen Großfamilienmitglied der
347 irgendwo weiß, dass es nicht in Ordnung war, was er macht. Und das es auch
348 total okay ist, wenn er dafür verfolgt wird. Und ähm oder sich darüber nicht auf-
349 regt. Und der Anspruch an den Verteidiger dann eben ist, mach einfach das Beste
350 daraus so ungefähr. Wohingegen der Anspruch des Wirtschaftsstraftäters eben
351 ist (.) @MACHEN SIE DAS DIE MICH NICHT MEHR BELÄSSTIGEN@.
352 #0:24:31-8#

353

354 I: Ja genau, so ungefähr mit Geld-naja Entschuldigung-aber mit Geld kann man
355 Vieles kaufen, so ein bisschen in diese Richtung gehend. #0:24:39-6#

356

357 B7: Ja. Und ich finde in diesem Bereich jetzt hier, Selbstanzeige Steuerhinterzie-
358 hung, das ist-das sind ja zutiefst bürgerliche Leute, 'ne. Das sind ja was weiß
359 ich #0:24:50-9#

360

361 I: _Einkommensgruppen? Kann man die vielleicht grob benennen/? #0:24:53-9#

362

363 B7: Naja ganz, ganz doll ähm der, der mittelständische Bereich und höher natür-
364 lich. Also all die, die überhaupt Geld ÜBER haben, es irgendwo hin zu tun. Und
365 das sind natürlich, was weiß ich, dann hat der Vater Jahrzehnte lang drei Friseur-
366 läden betrieben, 'ne und ähm ist einmal im Monat zum Bodensee gefahren, 'ne,
367 und so Sachen. Oder ähm Fleischer oder kleinere Unternehmen oder so. Und
368 das ist ja genau das, was ich vorhin auch meinte, diese Zweiteilung der Täter-
369 gruppe in dem Bereich. Das die, (.) ähm die erwirtschaften ja legal Geld und zwa-
370 cken nur die Hälfte oder wie viel auch immer ab. Ähm in den schwarzen Topf und
371 mit dem Rest zahlen die ihre Steuern und leben ihr ganz normales Leben und
372 denken damit ihre Schuldigkeit ja gegenüber der Gesellschaft auch getan zu ha-
373 ben. Und entsprechend ähm erbost sind sie dann, wenn man dann auch noch an
374 den zweiten Topf will, 'ne. #0:25:58-8#

375

376 I: Ja, sehr interessant. Ähm, wir kommen jetzt auch langsam zum Ende. (.) Die
377 Selbstanzeige, ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung. Was denken Sie?
378 (4) A Was denken Sie? Und B, wie könnte man das Instrument sonst beschrei-
379 ben? #0:26:20-3#

380

381 B7: (9) Ähm ja. (.) Kriminalitätsbekämpfung. Letztendlich (.) macht die Selbstan-
382 zeige, @die strafbefreiende Selbstanzeige@, die Leute STRAFFREI. Das ist ja
383 eine rückwirkende Aufhebung der Kriminalität. (.) Äh und das ist ja auch vielfach
384 diskutiert worden, ob es überhaupt legitim ist und vertretbar gegenüber anderen
385 Deliktgruppen. Man kann ja auch nicht hinterher den Diebstahl (.) aufheben oder
386 erst recht keine Körperverletzung oder so, warum gerade eben (.) ähm dieses
387 Delikt. Und diese Gruppierung privilegiert sein sollen. Und gerade wenn es auch-
388 warum soll der Staat darauf verzichten, das ähm die ihn Schädigenden BE-
389 STRAFT WERDEN. (.) Insofern äh ist es kein Instrument der Kriminalitätsbe-
390 kämpfung. #0:27:28-4#

391

392 I: Ja, okay. Wie würden Sie es beschreiben? #0:27:30-0#

393

394 B7: Im GEGENTEIL, 'ne. Es ist ja ähm noch eher so, dass man eben weiß-also
395 wenn ich jemandem auf die Fresse haue, kann ich dafür ins Gefängnis kommen.
396 Äh wenn ich jetzt dem Staat Geld klaue, vorenthalte UND entdeckt werde UND

397 keinen guten Verteidiger habe, @.@ und das Ganze nicht sowieso 10 Jahre dau-
398 ert, DANN kann ich ja-oder kurz vor dem Entdecken, kann ich ja immer noch
399 sagen: Hm, tut mir leid, und dann mach ich das mit GELD wieder gut. Dann
400 ZAHLE ich halt ja, also wenn mir die Pistole auf die Brust gesetzt wird dann zahle
401 ich halt. #0:28:08-4#

402

403 I: Und was, was-ich glaub im letzten Interview hatten wir auch darüber gespro-
404 chen oder diskutiert. Was könnte es denn sein? Prävention, Repression, wenn
405 man das jetzt eben in einen der beiden Bereiche drücken möchte? Oder doch
406 eher-WIE hat er gesagt-die goldene Brücke zwischen Prävention und Repres-
407 sion. (.) Oder ganz und gar nicht (.) in die, diese #0:28:32-7#

408

409 B7: _Also Strafrecht ist ja ultima ratio unstrittig. Und insofern äh-mit allem was
410 man machen kann, das ist immer vorher, finde ich-noch machen sollte, 'ne. Das
411 alle anderen Instrumente die man vorher einsetzen kann auch äh sinnvoller sind
412 und wichtiger zu PUSHEN. Ja! Und so ein bisschen was hat das ja, diese Dis-
413 kussion in den letzten Jahren schon dazu gebracht, dass sich jedenfalls ein BE-
414 WUSSTSEIN verändert. Auf einer Fortbildung hat das auch mal einer gesagt,
415 das Steuerhinterziehung (.) ist ja eigentlich ein STEUERBETRUG. In der
416 Schweiz heißt es ja teilweise auch so. Aber das im Zuge der Zumwinkel-Diskus-
417 sion, er auch in den Zeitungen-die dann irgendwie mal untersucht hat und immer
418 häufiger-ach Herr Joecks war das glaub ich-ähm immer häufiger von Steuerbe-
419 trug die Rede ist. Und das allein, diese veränderte Wortwahl, auch ein veränder-
420 tes Bewusstsein zeigt, dass es eben doch kriminell ist. #0:29:38-1#

421

422 I: Ja genau, das ist ja auch wichtig, dass es bei jedem einzelnen auch so an-
423 kommt, wie Sie es gesagt haben. #0:29:43-2#

424

425 B7: Genau, 'ne. Und insofern ist das schon gut. Aber genau da muss man dann
426 eben auch weiter ansetzen, dass man das echt KLAR macht, 'ne. Und es ist
427 natürlich schwierig und grenzwertig. Also ich bin beispielsweise auf dem, teil-
428 weise jedenfalls, auf dem Land groß geworden, 'ne, wo man die Leute-die ich da
429 dann kannte, die sind dann zusammen zur Schule gegangen. Da hat der eine
430 Tischler gelernt, der andere Maurer und der dritte Elektriker und ähm mit Anfang

431 Zwanzig haben die sich dann alle ein Haus gebaut, 'ne. Und dann haben die sich
432 natürlich alle gegenseitig geholfen ein Haus zu bauen. Weil der Eine nun mal das
433 Eine und der Andere, das Andere kann. Und ich meine WAS ist das dann, ist es
434 Freundschaft, ist es Nachbarschaftshilfe oder ist es SCHWARZARBEIT und
435 Steuerhinterziehung. Und ähm das ist auch schwierig dann ein Bewusstsein aus-
436 zubilden, 'ne. #0:30:40-1#

437

438 I: Stimmt, da haben Sie Recht. Ja, vielen Dank. #0:30:43-1#

439

440 B7: Ja, sehr gerne. #0:30:43-7#

1 **Transkript 8**

Interview-Nr.	8
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	14.11.2016, ca. 11:10-13:20 Uhr
Ort der Aufnahme	Büro in B-Stadt
Dauer der Aufnahme	1:57:43
Befragte Person	B8 (Jurist, Hochschulschuldozent, ehem. Finanzbeamter einer Steuerfahndungsstelle mit Steueraufsicht, Experte beim Bundestagsfinanzsausschuss)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Datum der Transkription	28.11.2016
Besonderheiten	Anreise nach B-Stadt für Durchführung, zweimalige Unterbrechung des Interviews

2

3 I: (.) Vielen Dank für ihre Mitwirkung und Unterstützung. Ähm, Sie als Experte für
4 Steuer- und Steuerstrafrecht mit besonderen Kenntnissen über die Selbstanzeige
5 würde Sie bitten sich kurz vorzustellen, insbesondere auch im Hinblick auf ihren
6 beruflichen Werdegang und seit wann sie in welchen Bereichen praktisch tätig
7 sind. #00:00:26-8#

8

9 B8: Gerne. Ich bin von Haus aus Jurist (.) mit zwei juristischen Staatsexamen.
10 Ich war in der Finanzverwaltung oder bin-nein ich war in der Finanzverwaltung
11 tätig seit 1987. Von 1995 bis 2006 war ich Leiter einer großen Steuerfahndungs-
12 stelle, Hauptsachgebietsleiter. Und von 2006 bis 2015 war ich Referatsleiter für
13 Steuerstrafrecht bei der Oberfinanzdirektion jetzt aktuell Landesamt für Steuern
14 in A-Stadt, also mittlerer Behörde, dreistufiger Behördenaufbau. Ich war im Re-
15 ferat Steuerfahndung, Bußgeld- und Strafsachenstelle, Zentralstelle für Umsatz-
16 steuerbetrugsbekämpfung und Steueraufsicht. Also etwas Steuerliches, nichts
17 Strafrechtliches. (.) So. IN dieser Tätigkeit war ich relativ viel UNTERWEGS. Ich
18 war vier-, fünfmal Experte beim Bundestagsfinanzsausschuss, Anhörung zu Fra-
19 gen der Selbstanzeige und ähm in den üblichen Gremien. Also es gibt bundes-
20 weite Gremien meiner gleichgesinnten oder gleichgearteten Kollegen, die Refe-
21 ratsleiter der einzelnen Länder. Das sind ja dann bekanntlich 16, die haben so
22 ihre (Grenzchen) jährlich und äh haben sich da getroffen und diese Probleme

23 besprochen. Außerdem war ich in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften zwi-
24 schen ("But und Land"), also die beispielsweise das Merkblatt für die Korrupti-
25 onsbekämpfung formuliert hat, FÜR die Finanzverwaltung. Das Merkblatt für die
26 Geldwäschebekämpfung und äh (.) Jetzt NICHT MEHR, mehr ganz fertig gewor-
27 den das neue Merkblatt für die Rechtshilfe im steuerlichen Verfahren. Das hängt
28 seit zwei Jahren. (.) Das habe ich noch MIT angefangen, aber ich dann gewech-
29 selt im-zunächst wegen ABORDNUNG-im März 2015 in den Bereich der HOCH-
30 SCHULE und ab 2016 bin ich versetzt. Ich bin also kein Finanzbeamter mehr, ich
31 bin jetzt im Bildungsministerium als Hochschullehrer. #00:02:23-8#

32

33 I: Darf ich Sie fragen, ob sie freiwillig gegangen sind oder wären Sie gerne in A-
34 Stadt geblieben? #00:02:27-5#

35

36 B8: Hm, das war freiwillig. (.) Einfach zwei Motive. Ich habe jeden Tag 300 Kilo-
37 meter Arbeitsweg gehabt von B-Stadt nach A-Stadt, was aber NICHT das große
38 Problem war. #00:02:36-8#

39

40 I: _Puh, ist aber eine ganz schöne Strecke/ #00:02:38-4#

41

42 B8: Ja, ging eigentlich, ging eigentlich, ich fahre gerne Auto. Aber ich hatte nach
43 zwanzig Jahren das Gefühl, ich dreh mich im Kreis. Ich hatte relativ viel ER-
44 REICHT. Ich hab-also eines meiner letzten Großprojekte in A-Stadt-ich habe eine
45 STRUKTURREFORM der STELLEN gemacht. Ich hab die Stellen umstrukturiert,
46 neu gebildet. Das hat viele Widerstände gehabt, war aber KLAR. Und es war
47 auch nur ein Zwischenschritt. Es war aber klar, jetzt muss man die Verwaltung
48 erstmal so fünf, sechs Jahren ruhen lassen, die Wunden lecken, bis es weiter-
49 geht. Und äh ich bin 61, das heißt dich hätte den nächsten Schritt nicht mehr
50 machen können. (.) Und ich hab (.) als - im operativen Geschäft mich immer ein-
51 gemischt in meiner Zeit und hatte dann auch in den letzten Jahren 2013 eine
52 Daten-CD gekauft in der Schweiz oder aus der Schweiz. #00:03:23-7#

53

54 I: _ACH!! Sehr interessant/ #00:03:25-1#

55

56 B8: Mit, mit äh, das ist bis heute die größte Daten-, größte EINZELNE Daten-CD,

57 die je einer gekauft hat. Und ähm es war nicht abzusehen, dass ich das nochmal
58 wiederholen kann. War vielleicht auch mein Fehler, meine Daten-CD war einfach
59 zu GROß. Da hieß nämlich immer die Reaktion ACH, das sind ja nur zwei Milli-
60 arden, das, das ist uninteressant. Die, die ich gekauft hatte, hatte ein Volumen
61 von 14 Milliarden. Und das ist natürlich dann-ich hab dann einfach MAßSTÄBE
62 GESETZT und meine Vorgesetzten-die waren da so ein bisschen (.) ja ich
63 konnte, ich KONNTE eigentlich NICHT MEHR agieren, weil ich ja keine Unter-
64 stützung mehr hatte. Also, ich bin nicht, BIN NICHT IN UNFRIEDEN GEGAN-
65 GEN, ich bin eigentlich zum HÖHEPUNKT gegangen 'ne. Und wenn's am
66 Schönsten ist, soll man aufhören. Und ich hatte dann hier ZUFÄLLIG, durch 'nen
67 wirklich reinen Zufall dann eine Berufung hierher gekriegt und dann hab ich dann
68 gesagt Komm! Nochmal was Neues machen! Das wäre spannend. Das war also
69 das Motiv. #00:04:14-4# [...] #00:04:23-5#

70

71 I: Die Selbstanzeige, sie haben es ja auch schon angesprochen, dass Sie äh
72 deshalb deutschlandweit, bundesweit unterwegs waren. (.) Ich frage mal so, kön-
73 nen Sie denn einen genauen Zeitpunkt nennen, wann Sie gesagt haben-die
74 Selbstanzeige gewinnt mehr und mehr an Brisanz, ich widme mich MEHR die-
75 sem Thema? #00:04:42-9#

76

77 B8: Ja gut. 2010 das Urteil des Bundesgerichtshofes. (.) Ist bekannt, oder?
78 #00:04:48-8#

79

80 I: Ja. #00:04:49-3#

81

82 B8: Ähm, ich bin mit der Selbstanzeige im Prinzip relativ bald in Kontakt gekom-
83 men, in der Fahndungstätigkeit, '97 so ungefähr. Da war die ERSTE WELLE mit
84 Kapitaltransfers ins Ausland. '97 ging los mit der Dresdner Bank und dann sind
85 SUKZESSIVE bis ins Jahr 2002, 2003 PRAKTISCH alle großen Banken-prak-
86 tisch nicht alle, aber fast alle-die von den Steuerfahndungen durchsucht wurden
87 wegen Verdacht der Beihilfe der Steuerhinterziehung ihrer Kunden durch Trans-
88 fer von Geld nach Luxemburg, war damals das ZIEL. Und wir haben damals RIE-
89 SEN MENGEN von Fällen BEARBEITET. Die Kapazität hat sich GANZ, ganz
90 langsam AUFGEBAUT. Das heißt für uns war dass ein ganz großes Thema, dass

91 wir möglichst viele Selbstanzeigen kriegen, damit wir einfach kapazitiv, die Sache
92 schaffen können. Ich bin damals in die Fahndung gekommen in [Bundesland A],
93 da hatten wir knapp 100 Fahnder FÜR [Bundesland A]. Das war schon VER-
94 GLEICHSWEISE GUT, mittlerweile sind wir bei 145 Steuerfahnder. (.) Das ist
95 immerhin eine Steigerung. Das ist Steigerung in einer Zeit in der ALLE FINANZ-
96 VERWALTUGEN ABBAUEN. Der Bereich hat sich gesteigert. Aber als wir damit
97 angefangen haben, was auch einfach ein Stück NOTWEHR-unheimlich viele,
98 große Mengen von Fälle. Und je mehr Selbstanzeigen wir gekriegt haben, desto
99 weniger Arbeit haben wir damit gehabt. Das heißt wir haben Selbstanzeigen
100 PROVOZIERT (.) en masse. Wir haben die Leute-wir haben BEWUSST NICHT
101 in die Akte geguckt. Beim Guckblick in die Akte wär die Tat möglicherweise ent-
102 deckt. Dann ist die Selbstanzeige gesperrt. Wir haben BEWUSST nicht in die
103 Akte geguckt, haben die Leute angeschrieben-wohl gemerkt 90er Jahre-haben
104 die Leute angeschrieben, haben gesagt NOCH ist Selbstanzeige MÖGLICH. Wir
105 haben es regelrecht provoziert. Ich hatte DABEI ein ganz blödes Gefühl und hab'
106 gesagt wie kommen wir aus der Nummer wieder raus, denn mir war klar wir ha-
107 ben die Selbstanzeige als Instrument, die PERSE ABSOLUT notwendig ist, aber
108 wir haben sie damals ein bisschen verludern lassen. Als der BGH entschieden
109 hat-mit der Vollständigkeit war ich eigentlich (.) ja fast glücklich drüber-das ist mal
110 ein Weg in die richtige Richtung. (.) Das ist, das ist die Richtschnur, wie wir da
111 wieder RAUSKOMMEN aus dieser großzügigen Handhabung. (.) Also das war
112 im Prinzip erste Welle Mitte der 90er Jahre, dann die BGH-Entscheidung und
113 dann kam ja 2010-das war ja fast ZEITGLEICH-der BGH entscheidet über die
114 Selbstanzeige und der ersten Daten-CDs wurden publik und hatte ja dann damals
115 diese IRRSINNGE Welle von Selbstanzeigen ausgelöst. Damit ist natürlich, war
116 klar, (.) man muss sich damit beschäftigen. Die POLITIK hat das irgendwie als
117 Thema gekriegt dann 2010 und damit ging eigentlich das Problem los 'ne.
118 #00:07:24-9#

119

120 I: Genau. Das Thema ist mehr in den Fokus geraten, in den Fokus der Öffentlich-
121 keit, der Politik, der MEDIEN. #00:07:30-7#

122

123 B8: Die Medien, Medien sind ja in Ordnung. Medien haben zwar Einfluss, aber
124 nicht unmittelbar POLITISCHEN Einfluss. Aber die Politik ist das Problem.

125 #00:07:38-3#

126

127 I: Da würde ich mich-ähm (.) haben sie schon einmal von der Theorie gehört,
128 dass (.) die Medien die vierte Staatsgewalt sind? #00:07:48-1#

129

130 B8: Ja, natürlich (.) Ja, aber KEIN Medienvertreter formuliert ein Gesetz. Die Me-
131 dienvertreter bringen die Politiker vielleicht zum TICKEN. Aber WIE sie ticken,
132 dass entscheiden die Politiker selber. DAS entscheidet auch ganz viel das BMF.
133 Und da war eben ganz schnell zu erkennen, falsche ANSÄTZE, rechtspolitische
134 falsche Ansätze. Das ging ja los die Diskussion können wir die Selbstanzeige
135 noch, noch verkraften? Ist sie noch vertretbar unter dem Gesichtspunkt der Steu-
136 ergerechtigkeit? #00:08:18-6#

137

138 I: Genau. Sie gehen gerade über zum nächsten Punkt. Da gab es ja so wider-
139 sprüchliche Meinungen bis hin zur Abschaffung und dies und jenes. Ich bin ge-
140 spannt, wie Sie erklären können, warum, wieso, weshalb solch gegensätzlichen
141 Meinungen entstehen. #00:08:35-8#

142

143 B8: Na gut einmal, einmal, weil keiner genau gewusst hat, was die Selbstanzeige
144 bedeutet, das ist erstmal das Erste. #00:08:41-9#

145

146 I: _Wird so etwas nicht definiert? / #00:08:44-0#

147

148 B8: Ähm, na gut als GESETZESINSTRUMENT ist sie definiert, aber als, als IN-
149 STRUMENT als HILFSMITTEL für die VERWALTUNG ist sie nicht definiert. Dass
150 was ich gerade eben gesagt habe, dass Verwaltung der Selbstanzeige NICHT
151 NEUTRAL GEGENÜBER steht. Wenn 'ne Selbstanzeige KOMMT, KOMMT sie.
152 Sondern das für die Verwaltung, für TEILE der Verwaltung sag' ich mal 'ne Selbst-
153 anzeige ein gefundenes Instrument IST, mit einer RIESEN Menge Arbeit fertig
154 zu werden mit begrenzten Kapazitäten. Also letztlich eine FÖRDERUNG der
155 Selbstanzeige von der Verwaltung gewollt ist. Das, das nirgends definiert. Das
156 ist auch nicht GESETZGEBERISCHER Plan. Die Selbstanzeige ist die große
157 Ausnahme, um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu er-
158 ermöglichen. Da ist nichts dabei-das die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit gefördert

159 werden soll, das per se ist noch klar. Aber ob das über den Weg der Selbstan-
160 zeige passieren muss. Aber meines Erachtens ist da eine ziemlich enge Verbin-
161 dung. Das kriegen Sie nicht anders hin. Und die- (.) ich sage mal die handelnden
162 Personen haben anfänglich (.) ganz sicher das Problem nicht durchdrungen. Die
163 erste Sitzung im Finanzausschuss war die SPD noch komplett auf dem Trip wir
164 schaffen sie ab. Das merken sie dann auch daran-sie geben ja vorher im Finanz-
165 ausschuss als Experte in einer Anhörung geben sie ja vorher eine schriftliche
166 Stellungnahme ab. #00:10:01-8# [...] #00:10:11-6# Es war klar ich befürworte die
167 Selbstanzeige. Und ich bin, ich will nicht übertreiben, aber ziemlich niederge-
168 schrien worden, nach meinen Ausführungen. Wenn Sie eine genehme Meinung
169 äußern kriegen sie zwei, drei Fragen, äußern sie eine unangenehme Meinung
170 und tragen sie vor dann werden sie schlicht ignoriert im Finanzausschuss. Dem
171 liegt nicht viel am Sachverstand, denen liegt's am Ritual, dass diese Anhörung
172 stattfindet. Das ist nun mal so. Dann aber immer die laute Stimme UND WO
173 BLEIBT DA DIE STEUERGERECHTIGKEIT? Das ganze vermengt mit vielen Un-
174 wahrheiten oder Unkorrektheiten. Die sind auf die Idee gekommen, der Säumige,
175 der EHRliche, aber Vermögenslose, der säumige Steuerschuldner zahlt ja ein
176 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat, das heißt zwölf Prozent Säumnisz-
177 schläge im Jahr, während der Hinterzieher nur sechs Prozent Hinterziehungsin-
178 sen zahlt. Der Zinssatz in der Abgabenordnung ist immer ein halbes Prozent im
179 Monat EGAL für welchen TATBESTAND, ob das die Aussetzung ist. So. Säum-
180 niszuschläge haben aber eine GANZ ANDERE BEDEUTUNG. Säumnisz-
181 schläge sind ja ein DRUCKMITTEL um den zum ZAHLEN ZU BRINGEN, deswe-
182 gen sind die höher. Also da steht keine VERZINSUNG drin. Das merken Sie auch
183 daran, der Säumniszuschlag verwirkt am ERSTEN Tag der SÄUMNIS Würden
184 Sie dann-wegen EINEM TAG zahlt ein halbes-zahlt er EIN Prozent (.) ähm Säum-
185 niszuschlag wegen einem Tag. Würden sie das HOCHRECHNEN auf 'ne Verzin-
186 sung kämen sie auf eine mehr hundertfache Verzinsung. Ist UNFUG. Es ist keine
187 Verzinsung. #00:11:45-8#

188

189 I: Ja, stimmt. #00:11:46-4#

190

191 B8: Aber das, das wurde also nicht gesehen. Dann hat's sich-SPÄTER hat's sich
192 dann Gott sei Dank gewandelt, weil die Leute dann angefangen haben mit den

193 Fachleuten zu reden und haben erkannt wie WICHTIG die Selbstanzeige ist für
194 das Funktionieren der Systeme. Je mehr Selbstanzeigen oder je mehr Fälle ich
195 habe die ich ohne Selbstanzeige bearbeiten muss, hätten wir im Prinzip die Fälle
196 bis heute noch nicht fertig bearbeiten können. Ist ganz klar, deswegen es ist ein
197 ganz wichtiges Instrument. Und das zweite was natürlich rein rechtspolitisch
198 wichtig ist. Steuerhinterziehung ist ja ein ganz eigenes Delikt. Sie können ja nicht
199 wie ein Handtaschenräuber der sich morgens entschließt heute klau ich Hand-
200 taschen und am nächsten Tag beschließt er, er klaut keine Handtaschen. Wenn
201 sie Steuern HINTERZOGEN haben, gerade diese Kapitalsteuern, sind sie drin-
202 nen. DRINNEN heißt DRINNEN. Sind einmal drinnen im System können sie das
203 ja nicht von Jahr zu Jahr unterschiedlich entscheiden. Wenn sie sich einmal ent-
204 schlossen haben zu hinterziehen, müssen sie auch im nächsten Jahr hinterzie-
205 hen oder es FÄLLT AUF. #00:12:37-7#

206

207 I: Ist das so ja? #00:12:38-8# [...] #00:12:49-9#

208

209 B8: Sie erklären die Einkünfte aus dem Kapitalvermögen. Wenn Sie das tun,
210 wenn sie das zum ersten Mal tun, MÜSSEN sie vielleicht erklären, wo kommt das
211 Kapital her. (.) Und sagen das war mein Schwarzgeld vom vorherigen Jahr. Ers-
212 tes Problem. Zweites Problem, sie erklären die Kapitaleinkünfte im ersten Jahr,
213 im NÄCHSTEN Jahr erklären sie die Kapitaleinkünfte NICHT. Da kommt die
214 Frage, ja warum erklären sie die denn nicht? Was ist denn mit dem Kapital pas-
215 siert? #00:13:09-6#

216

217 I: Und wenn ich die Kapitaleinkünfte einfach so erklären würde: ich habe ähm das
218 Kapital über eine Schenkung erhalten? #00:13:17-6#

219

220 B8: Löst Schenkungssteuer aus. (2) Der Tod und die Steuer, beides ist sicher,
221 'ne. #00:13:23-3# [...] #00:13:29-4# Sind sie einmal DRINNEN in der Hinterzie-
222 hung kommen sie aus der Hinterziehung EIGENTLICH nicht mehr raus OHNE
223 sich selber zu belasten. Es gibt STRAFRECHTLICH dieses MENSCHENRECHT
224 (Nemo tenetur de exelu tamaris) Niemand muss sich selber belasten. Sie kom-
225 men aus der Steuerhinterziehung NUR RAUS durch eine Selbstbelastung. Und
226 das verstößt gegen das MENSCHENRECHT. Und die EINZIGE Möglichkeit das

227 zu retten ist meines Erachtens, dass es die Selbstanzeige GEBEN MUSS. Gib'ts
228 die nicht mehr, MÜSSTE ICH in diesen Fällen zu einem NICHT gesetzlich gere-
229 geltem Verwertungsverbot kommen. Ich bin überzeugt, dass der Europäische
230 Gerichtshof für Menschenrechte, WENN der dann mal so einen Fall kriegen
231 würde-viele akzeptieren das ja auch-aber, dass der Europäische Gerichtshof für
232 Menschenrechte so etwas, (.) ein gesetzlich nicht geregeltes Verwertungsverbot
233 schaffen würde-denn was ist das für ein Staat, der den Leuten die EHRlich
234 werden wollen, die Rückkehr vermauert. Ich möchte EHRlich werden und dann
235 werde ich bestraft (.) KLAR, es gibt-die nicht sonderlich breit verteilt sind rein
236 strafrechtlich-es gibt den Rücktritt vom VERSUCH, der ist strafbefreiend, aber
237 nur der VERSUCH. Hier ist es ja der Rücktritt vom vollendeten Delikt. Aber sie
238 haben im Parteiengesetz, im Parteiengesetz gibt's eine Regelung bei diesen
239 Spendengeschichten. Wer illegale Spenden aufdeckt, wird nicht bestraft, also im
240 Parteiengesetz gibt's 'ne Selbstanzeige und im Umweltschutzrecht gibt's 'ne
241 Selbstanzeige. Der Umweltverschmutzer der sich selbst anzeigt und diese Ver-
242 schmutzung abstellt, wird ebenfalls nicht bestraft. Also es gibt sie auch in ande-
243 ren Bereichen. (.) Aber da hat kaum, hat kaum jemand Kenntnis erlangt. Das ist
244 nicht in die Öffentlichkeit geraten. #00:15:02-3#

245

246 I: _ich wollte gerade sagen, das habe ich jetzt noch nicht so oft gehört, genau/
247 #00:15:04-5#

248

249 B8: Und umgekehrt. Die Selbstanzeige ist ein bewährtes Instrument seit 1870,
250 glaube ich (.) Die Sachsen hatten das schon im Kaiserreich so etwas wie eine
251 Selbstanzeige 'ne. Also es hat über VIELE, VIELE JAHRE- man kann natürlich
252 darüber NACHDENKEN es ist ein TIEGEL. Der STAAT SAGT ich möchte nicht
253 bestrafen, ich möchte die Steuer haben. (.) Okay. #00:15:23-2#

254

255 I: Richtig, weil da der fiskalische Gedanke sicherlich sehr weit vorne steht. Ich
256 habe auch schöne Gegenargumente bzw. Beispiele gehört von anderen Inter-
257 viewpartnern, wie etwa naja ich kann ja jetzt auch nicht irgendwas klauen und
258 dann bringe ich es morgen zurück. Also man könnte es vielleicht schon im Prin-
259 zip. #00:15:37-9#

260

261 B8: Ja, aber nicht straffrei. Wenn ich dem Betrogenen seine Beute zurückgebe,
262 habe ich trotzdem einen Betrug begangen und das ist absolut richtig. Hier ist halt
263 der Staat der BETROGENE, der sagt #00:15:49-7#

264

265 UNTERBRECHUNG AUFGRUND EINES FEUERALARMS: Die weitere Durch-
266 führung des Interviews erfolgte im Pkw des Befragten, der diesen zur Verfügung
267 stellte. Für die weiterführende Aufnahme des Interviews musste die Aufnahme-
268 funktion erneut bedient werden. Die Zeitangaben wurden auf #00:00:00-0# ge-
269 setzt.

270

271 I: Nach der Unterbrechung werde ich jetzt die Frage nochmal wiederholen.
272 #00:00:08-2# [...] #00:00:30-1# Welche Gründe könnten zu den Novellierungen
273 in den Jahren 2010, 2011 und 2014 geführt haben? #00:00:33-8#

274

275 B8: Ähm nach der BGH-Entscheidung hat die Politik das Thema aufgegriffen (.)
276 und war die Auffassung (.) man MÜSSE was TUN. Die Spannbreite war von-und
277 zwar in Richtung Verschärfung-die Spannbreite war von kompletter Abschaffung
278 wie auf jeden Fall SCHÄRFER machen. Ähm und diese Diskussion, die ich vorhin
279 angesprochen habe ZWÖLF Prozent SÄUMNISZUSCHLÄGE, aber nur SECHS
280 Prozent HINTERZIEHUNGSZINSEN, die haben dann dazu geführt, dass als eine
281 der Verschärfung diesen ZUSCHLAG entdeckt hat, zunächst mal fünf Prozent,
282 dann habe ich immer noch einen Prozent Gerechtigkeitslücke, aber sei es drum.
283 Also man wollt's auf jeden Fall VERSCHÄRFEN und hat dann für quasi (.) als
284 PROBLEMATISCH erkannte LÜCKEN versucht zu lösen. Beispiel, es gab die so-
285 genannte Fußmattentheorie. Eine Selbstanzeige ist möglich bis der Prüfer
286 kommt. Wann kommt der Prüfer? Wenn er auf der Fußmatte vor dem Büro steht.
287 Also der Unternehmer, der den AUF der STRAÙE ABFÄNGT, kann dem noch
288 eine Selbstanzeige in die Hand drücken. Während der Prüfer auf der Fußmatte
289 steht, ist es zu SPÄT. Und dann hat man dann in der Praxis ein Thema, dass sich
290 NIRGENDS IRGENDWO relevant gezeigt hat. Denn der Prüfer kommt ja nicht
291 einfach so aus dem Himmel geschneit, sondern er macht einen TERMIN aus
292 VORHER. Der Unternehmer weiß WOCHEN vorher, dass ein Prüfer kommt.
293 #00:01:59-4# [...] #00:02:11-0# Diese FUßMATTENTHEORIE IST eine Theorie.
294 Ich kenne KEINEN EINZIGEN Fall, wo sich das irgendwie relevant ausgewirkt

295 hätte. Aber man hat dann, um dieses WINDHUND-PRINZIP-wenn der es noch
296 rechtzeitig schafft den Prüfer auf der Straße abzufangen, hat er noch eine wirk-
297 same Selbstanzeige sonst nicht. Da hat man gesagt, wir schaffen was Neues,
298 wir schaffen einen WEITEREN SPERRGRUND-das war eine dieser Verschär-
299 fung 2010-nämlich die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung, als weiteren Sperr-
300 grund. Auch da übersieht man zwei Sachen. Einmal der Termin der Prüfung, der
301 TERMIN der Prüfung wird VOR Bekanntgabe der Prüfungsanordnung regelmä-
302 ßig telefonisch abgesprochen. Der schickt ja keine Prüfungsanordnung rein und an-
303 schließend die Termine zweimal verschieben. Also er wird vorher abgesprochen.
304 Das heißt VOR Bekanntgabe der Prüfungsanordnung WEIß der Unternehmer:
305 da kommt was, Erstens. Zweitens die Prüfungsanordnung wird schon aus Kos-
306 tengründen mit einem einfachen BRIEF verschickt. Die NACHWEISPF LICHT,
307 dass der Brief angekommen ist BEIM FINANZAMT-wenn der Unternehmer ent-
308 sprechend skrupellos ist, ist der Brief NICHT ANGEKOMMEN-keine Sperrwir-
309 kung. Ansonsten hätten wir, was weiß ich, 'ne Millionen Prüfungsanordnungen
310 im Jahr mit Postzustellungsurkunde und da kostet jede 4, 5 Euro. #00:03:20-3#
311 [...] #00:03:30-0# Und da gibt's das zweite Problem (.) Kennen Sie die Bekannt-
312 gabe-Problematik? Ein Brief gilt bekanntgegeben mit einfachem Brief am dritten
313 Tag nach der Aufgabe zur Post. Seht in der Abgabenordnung, § 122 Absatz 2
314 Abgabenordnung. Man braucht einfach einen festen Zeitpunkt für die Bekannt-
315 gabe. In der Stadt BRAUCHT der aber keine drei Tage. Das heißt der Brief ist
316 bekanntgegeben drei Tage nach der Aufgabe zur Post ist, aber im Normal in der
317 Regel am nächsten Tag da. Das heißt der Brief GILT zwei Tage NICHT als be-
318 kannt gegeben. In den zwei Tagen könnte ich doch eine Selbstanzeige machen.
319 #00:04:05-0# [...] #00:04:16-5# Allerdings sagt Jäger-muss man dazusagen das
320 ist eine Vorschrift aus der AO-die interessiert ihn strafrechtlich nicht. Bloß äh, ich
321 weiß natürlich NICHT, ob das jetzt-das geht ja hier um TAGE. Die NACHWEIS-
322 VERPFLICHTUNG, dass die Bekanntgabe schon DA WAR, ist auf jeden Fall
323 beim Finanzamt. Und wenn das Finanzamt das nicht nachweisen kann, kann es
324 auch nicht von einer Sperrwirkung ausgehen. Also, das war einfach eine Ver-
325 schärfung, eine Regelung, eine Änderung die letztlich (.) überhaupt nichts be-
326 wirkt. Und das haben wir an ganz vielen Stellen. Also seit die Selbstanzeige in
327 die Hände der Politik gefallen ist, wird daran herumgedreht ohne richtig darüber
328 nachzudenken, NÜTZT es etwas oder schadet es sogar. Ganz KLAR IST die

329 Rechtsprechung BGH ist richtig. Wir hätten an DIESER Rechtsprechung hätten
330 wir ein paar Jahre zu tun gehabt, die in die Praxis umzusetzen. Dadurch das sich
331 die Gesetzte geändert haben, ist die Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr
332 wichtig, sondern das Gesetz FUMMELT in der Rechtsprechung rum. Die wird
333 zum Teil ÜBERSPIELT, zum Teil ZURÜCKGEDREHT durch Gesetzesänderun-
334 gen. Wenn sie an den neuen 2a denken, 271 Absatz 2a-also seit 2013-die lässt
335 ja wieder die Teilselbstanzeige zu. Und da hat ja der BGH gerade gesagt reinen
336 Tisch machen, Teilselbstanzeige geht nicht mehr. Das heißt der Gesetzgeber hat
337 also den verschärfenden BGH ZURÜCKGEDREHT in der Behauptung er würde
338 verschärfen, in Wirklichkeit hat er ENTSCHÄRFT und er hat auch den BGH zu-
339 rückgedreht in einen anderen Bereich. Der BGH gesagt (.) die Sperrwirkung be-
340 steht, wenn eine Prüfung beginnt. Der Prüfer ist zur Prüfung erschienen. (.) Die
341 Sperrwirkung geht dann soweit wie die Prüfungsanordnung reicht, soweit darf der
342 prüfen. PLUS DAS, was beim normalen Ablauf der Dinge der Prüfer auch noch
343 prüfen würde, worauf sich sein Ermittlungswille auch noch erstreckt. Haben die
344 noch eine richtige Leiche im Keller und die Leiche zieht sich über FÜNF JAHRE
345 hin, dann ist nach normalen Ablauf der Dinge, dass der Prüfer mit einer dreijäh-
346 rigen Prüfungsanordnung reingeht, stellt fest, dass STINKT auch in den Vorjah-
347 ren und dehnt automatisch die Prüfung aus. Das war normal. Und dann hat der
348 BGH gesagt, dann SIND AUCH, auch diese Jahre schon sperrt, weil der NOR-
349 MALE PRÜFER will, dass es sich auch auf diese alten Jahre erstrecken wird.
350 Und das hat der Gesetzgeber jetzt auch zurückgedreht. Die Sperrwirkung geht
351 jetzt soweit wie die Prüfungsanordnung reicht und nicht weiter. Also Segel unter
352 der Flagge 'Verschärfung' DREHEN einerseits den BHG zurück und andererseits
353 ist es gar keine Verschärfung. Oder in TEILASPEKTEN keine Verschärfung.
354 #00:06:46-6# [...] #00:07:24-2#

355

356 ZWEITE UNTERBRECHUNG- WECHSEL DER ÖRTLICHKEIT (Pkw durch Be-
357 sprechungsraum)

358

359 I: Die Gesetzesnovellierungen der Jahre vor allem 2011 und 2013 mit Wirkung
360 auf 2014. Wie bewerten Sie denn diese Novellierungen? #00:00:13-0#

361

362 B8: Entbehrlich. (2) Die haben zwei Facetten. Ich gehe davon aus die Selbstan-
363 zeige notwendig ist, dass die erhalten werden muss. Erstens, also das ist die
364 Grundannahme. Dann haben wir eine Sorte Änderungen, die sind schlicht KOS-
365 METIK. Der Sperrgrund der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung ist in der Pra-
366 xis vollkommen irrelevant. Erstens muss das Finanzamt nachweisen, dass die
367 Prüfungsanordnung bekannt gegeben worden ist. Das kann es nicht, wenn es
368 mit einfachem Brief zustellt. Und zweitens ist der Unternehmer dann immer noch
369 in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben, solange bis der Prüfer KOMMT.
370 Zweitens die Prüfungen werden vorher telefonisch vereinbart. Der hat ohne die
371 Prüfungsanordnung OHNEHIN schon mal eine Vorwarnung. Das ist das eine,
372 diese vollkommen ENTBEHRLICHEN Änderungen. Das zweite wäre die-relativ
373 unsystematisch-ich stell's einfach mal dar. Mit der 2013er Änderung hat man den
374 Zuschlag MASSIV erhöht. Da fehlt jede gesetzliche (.) IDEE dahinter, außer der,
375 ich muss es VERSCHÄRFEN. So diese Verschärfung ist so BRUTAL 5, 10, 20
376 Prozent ab 'ner Million, dass ist (.) ab 'ner gewissen Größenordnung praktisch
377 keine Selbstanzeige mehr GIBT. Das führt DE FACTO zur Abschaffung der
378 Selbstanzeige in diesem Bereich. #00:01:35-1#

379

380 I: Würde es führen oder führt dazu? #00:01:37-7#

381

382 B8: Führt! Das ist nicht meine Meinung, das ist die Meinung-ich bin ja relativ viel
383 unterwegs bei den üblichen Strafverteidigerkongressen- #00:01:44-7# [...] #00:02:11-1#
384 -eine ehrliche Auffassung von verschiedenen Steuerstrafverteidi-
385 gern die GROßE Selbstanzeigen gibt's KAUM NOCH, weil man dann einfach-es
386 kommt drauf an-es gibt Fälle da wird man locker auf die große Selbstanzeige
387 gehen müssen und zahlt dann IRRSINNIGE Beträge über den Zuschläge 398
388 AO. Die normale Selbstanzeige dazu bei Leuten die strafrechtlich NICHT sonder-
389 lich relevant sind, alte Leute, ohne Kapitalvermögen, komplett bezahlt, Schaden
390 wiedergutmacht, da kann ich ins ganz normale Strafverfahren flüchten und den
391 Amtsrichter möchte ich sehen der so ein Strafverfahren nicht nach § 153 a StPO
392 gegen eine Auflagenzahlung einstellt. Und diese Auflagenzahlung ist im Zweifel
393 VIEL, VIEL NIEDRIGER als die Zuschlagszahlungen nach 398 a AO. #00:02:58-
394 6#

395

396 I: Dann würde es fast sinnvoller erscheinen in ein Strafverfahren überzugehen?

397 #00:03:01-7#

398

399 B8: Ja, genau. Wenn ich gravierende strafrechtliche Folgen zu fürchten habe,
400 geht's nicht. Aber im normalen Steuerhinterziehungsfall ist es durchaus eine Op-
401 tion in ein ganz normales Strafverfahren zu gehen. Und deswegen führt es ei-
402 gentlich dazu, dass es die großen Selbstanzeigen (.) weniger gibt oder kaum
403 noch gibt. Und dazu kommt auch noch, dass die Praxis diese Zuschlagsregel als
404 ungerecht empfindet, auch bei der Finanzverwaltung. Das heißt der Zuschlag
405 wurde geschaffen 2011. 2013 war das erste volle Jahre, wo der anzuwenden
406 war, da hatten wir bundesweit 370 Fälle von Zuschlag gehabt. In der Zeit, wo wir
407 eine WELLE von 10.000 von Selbstanzeigen gehabt haben, sollen nur 370 große
408 (.) das Ausmaß gehabt haben, dass ich einen Zuschlag brauche. Der Zuschlag
409 war damals ab 50.000 Euro. 50.000 pro Steuerart und Jahr. Ich kann daraus-ich
410 hab da nie geforscht dazu, ich hab's mal vor gehabt, aber @bisher noch keine
411 Zeit@ -ich kann daraus nur schließen, es wird einfach nicht angewendet das Ge-
412 setz. Es wird von der Praxis, sprich Bußgeld- und Strafsachenstellen nicht ange-
413 wendet. Ein Beleg dafür habe ich. #00:04:14-1#

414

415 I: Warum glauben Sie wird es nicht angewendet? #00:04:16-5#

416

417 B8: Weil die nehmen das Recht in die eigene Hand, das ist im Steuerrecht so
418 selten gar nicht. Es ist dasselbe wie im Strafrecht, das dürfen sie natürlich nicht
419 tun. Und die wenden es einfach nicht ein. Sie ÜBERSEHEN es zum EINEN. Sind
420 ja aber mittlerweile alle geschult und wenn Sie es nicht übersehen, dann sagen
421 sie: ach komm', der zahlt schon die Steuer nach und der zahlt schon die Zinsen
422 nach. Das kommt denen UNGERECHT vor, weil es zu HOCH ist. Und das ist
423 dann im Prinzip ein Widerstand in den eigenen Reihen. Ein Beispiel ist das Kom-
424 pensationsverbot. #00:04:44-4# [...] #00:04:53-0# Kompensationsverbot heißt für
425 die steuerliche Bemessung (.) kommt es nicht darauf an, wenn der aus anderem
426 Grund VORTEILE erlangen könnte, die zu einer niedrigen Steuer führen. So jetzt
427 hat der also eine Steuer von 3 Millionen (2). Genau den Fall hatten wir SECHS
428 Wochen nachdem das Gesetz in Kraft getreten war, hatten wir so einen ähnlichen
429 Fall. Also der hat Umsätze, die Umsätze führen mit 19 Prozent berechnet zu einer

430 Steuer von 3 Millionen. Und da GIBT ER keine Voranmeldung ab, denn die er
431 müsste in einer Umsatzsteuer anmelden #00:05:28-5# [...] #00:05:37-6# Gibt er
432 zum STICHTAG, Zehnte des Folgemonats-kann auch unter schlimmen Voraus-
433 setzungen der Zehnte des Fortfolgemonats, aber nicht später-gibt er KEINE AN-
434 MELDUNG ab, hat er nach Verstreichen des Stichtags eine Steuerhinterziehung
435 begangen. Das ist das besondere bei der Umsatzsteuer, weil's eine Anmelde-
436 steuer ist. Er hat gleichzeitig Vorsteuer in Höhe von 2,9 Millionen Euro, das heißt
437 er muss ANMELDEN als ZAHLLAST genau 100.000, das muss er zahlen. UM-
438 SATZSTEUER minus VORSTEUER, die Vorsteuer hat er von seinen Einkäufen,
439 also eine Zahllast von 100.000 Euro. Das muss er zahlen. Was ist die Bemes-
440 sungsgrundlage für den ZUSCHLAG? Die hinterzogene Steuer mal 5 Prozent.
441 Das heißt der dann er zahlt 5 Prozent von 300.000, das wären (.) 150.000 Euro
442 ZUSCHLAG zahlt er und er zahlt 100.000 Steuer. (.) Das ist so eine Konsequenz
443 und zwar die Konsequenz DESSEN, man hat diesen Zuschlag 2011 UR-
444 SPRÜNGLICH als steuerliche Nebenleistung § 3 Absatz 4 AO geplant. Das sind
445 Zinsen, Verspätungsgelder also üblicher Kram, steuerlich SIND DAS NEBEN-
446 LEISTUNGEN. Und auf Nebenleistungen entfällt 'ne Steuer. Für eine Änderung
447 der ABGABENORDNUNG brauche ich die Zustimmung des BUNDESRATES.
448 Der Bundesrat war damals noch SPD dominiert. #00:07:07-0# [...] #00:07:15-8#
449 Der Bundesrat, die SPD-Länder haben signalisiert, die stimmen dem nicht zu.
450 Die stimmen dem ganzen System nicht zu genau, weil die SPD damals noch auf
451 dem Trip waren, wir schaffen sie ganz ab. Die hätten da nicht zugestimmt. Also
452 hat man im Gesetzgebungsverfahren diesen Zuschlag RAUS aus der steuerli-
453 chen Nebenleistung und hat's zur strafrechtlichen Leistung, zum strafrechtlichen
454 Zuschlag gemacht. STRAFRECHT muss der Bundesrat nicht zustimmen. Straf-
455 recht entscheidet nur der BUND. Dieser GEBURTSFEHLER, der zieht sich durch
456 bis jetzt. Jetzt habe ich es zum STRAFRECHT gemacht NICHT MEHR zur steu-
457 erlichen Nebenleistung. Das wär nämlich folgende Konsequenz: die SIEBEN
458 ZWERGE bilden eine GdBr, schürfen nach Gold und verkaufen das Gold als
459 GdBr. Nach BGB §§ 705, 709 BGB ist JEDER GESELLSCHAFTER einer GdB-
460 Gesellschaft ein Geschäftsführer und muss dann nach 34 AO die steuerlichen
461 Pflichten erfüllen. Wenn also die sieben Zwerge ihre Umsatzsteuer-VORANMEL-
462 DUNG nicht abgeben, habe ich SIEBEN TÄTER. #00:08:09-8# [...] #00:08:20-7#

463 Hier habe einen strafrechtlichen Zuschlag, also meine 150.000 Euro bei den sie-
464 ben Zwergen mal SIEBEN sind 1.000.050 müssen die sieben Zwerge zahlen, um
465 straffrei zu werden, weil sie 100.000 Euro Steuern zu spät gezahlt haben. (.) Und
466 das war der alte Prozentsatz mit FÜNF Prozent. Bei 'ner Million bin ich mittler-
467 weile bei zwanzig Prozent, dann lande ich bei 4,2 Millionen was die zahlen müs-
468 sen. Hätte ich 'ne steuerliche NEBENLEISTUNG, wie es ursprünglich geplant
469 war, die muss ich nur einmal zahlen nämlich auf die Steuer. Wenn ich es zum
470 Strafrecht mache, werde ich TÄTERBEZOGEN. Mach' ich es zur steuerlichen
471 Nebenleistung bin ich steuerbezogen, also ich müsste EINMAL fünf Prozent auf
472 die Steuer zahlen. Hab' ich es zum Strafrecht gemacht, muss ich mir jeden Täter
473 extra angucken. #00:09:07-5# [...] #00:09:13-5# Die nehmen nicht mit ins Kalkül
474 mit auf, dass dann die Praxis sagt, das ist doch ungerecht, das wende ich nicht
475 an. Das ist rechtswidrig, klar. Ich hab das in meiner aktiven Zeit bei der OFD
476 schon entdeckt, dass DIE Stellen DEN Zuschlag nicht auf die Steuer berechnen,
477 sondern auf, auf die ZAHLLAST, weil das denen gerechter vorkommt. (.) Das ist
478 RECHTSWIDRIG. Ich hab' die auch geschult, aber gleichwohl- das halten DIE
479 FÜR FALSCH, also WENDEN sie's NICHT an. Wenn ich Gesetze schaffe, die
480 die Gesetzesanwender für SO FALSCH halten, dann muss ich mir halt in der
481 Stufe vorher überlegen, was für Gesetze ich mach' ich denn. #00:09:51-8# [...]
482 #00:10:08-2# Das lag aber daran, dass das denen alles NICHT KLAR war, bin
483 fest ich davon überzeugt. #00:10:11-5# [...] #00:10:20-2# Das Problem damals
484 war ganz einfach. 2010 ging's das los, ging die Welle der Selbstanzeigen los. Die
485 hatten alle ein GANZ BESTIMMTES Delikt im Hinterkopf. Der WOHLHABENDE,
486 ältere Mann oder Frau, der das Geld in der Schweiz hat und seine-die hatten das
487 NICHT auf der Platte, das da Mittäterschaften sind. Hab' ich normalerweise nicht
488 bei solchen Kapitalanlegerfällen. Die hatten NICHT auf der Platte, dass es ir-
489 gendein Nachweisproblem gibt mit der Hinterziehung. Wenn ich heute 'ne Million
490 in der Schweiz hab', hatte ich vor fünf Jahren halt 700.000 gehabt in der Schweiz
491 gehabt, hab' da die Erträge hinterzogen, da ZIEHT SICH durch. Das gleiche
492 Problem was wir jetzt gemacht haben in der 2013 Änderung, ich muss NACHER-
493 KLÄREN, Vollständigkeitsgebot. Aber mindestens die letzten 10 Jahre NACH-
494 WEISEN. Die Nachweisverpflichtung, dass er hinterzogen hat, liegt ja beim
495 STAAT, (.) in dubio pro reo. Und beim Kapitalvermögen überhaupt kein Problem.
496 Wer jetzt 20 Millionen hat, hat vor 10 Jahren auch schon 15 Millionen gehabt.

497 Das ist überhaupt nicht das Thema. Es geht ja nicht um Kapitalvermögen, es geht
498 um ganz normale (.) Gaststätten, Kiosks und sonstiges. Den muss ich für jedes
499 Jahr NACHWEISEN, dass er eine Hinterziehung gehabt hat und zu überlegen-
500 als Berater muss ich überlegen, was erklärt er denn an Jahren nach. Wenn der
501 Berater nur fünf Jahre nacherklären WÜRDE entgegen dem Gesetz und wir sa-
502 gen nein er muss mindestens zehn Jahre nach erklären, dann sagt der Berater
503 ja das ist richtig, aber weist mir nach, der er vor zehn Jahren schon hinterzogen
504 hat. Um zur Unwirksamkeit der Selbstanzeige zu kommen-für den Berater wäre
505 das riskant und vielleicht finden wir bei der Durchsuchung irgendwelche Auf-
506 zeichnungen, das ist schon riskante Geschichte-aber für mich jetzt als Leiter ei-
507 ner Stelle potenziert sich der Aufwand. Ich will weniger Aufwand, damit ich mehr
508 Fälle bearbeiten kann. Jetzt hab' ich bei wenigen Fällen MEHR AUFWAND. Und
509 was kann ich zehn Jahre zurück noch ermitteln? Phhhh #00:12:15-0#

510

511 I: Dieser Zeitansatz, der da vorgegeben wurde, abgeändert wurde, ist ja kaum
512 noch umzusetzen. #00:12:23-2#

513

514 B8: Da steht im Hinterkopf das Kapitalvermögen in der Schweiz, ZEHN Jahre
515 Aufbewahrungspflicht bei den Banken. Mit 'n bisschen Glück kriege ich noch Be-
516 lege von zehn Jahren. #00:12:30-5# [...] #00:12:58-2# Die Frage ist natürlich, ob
517 tatsächliche noch was da ist. Und die zweite Frage ist natürlich, da gilt für die
518 kleinen und für die großen Fälle. Wir haben NICHT wenige, wir haben HUN-
519 DERTE von Fällen, wo die Banken, was das NACHMACHEN der Bankbelege
520 MEHR GEKOSTET hat als die Steuerhinterziehung ausgemacht hat (.) Wenn sie
521 einen Bankfall haben mit einer Schweizer Bank, das kostet im Jahr ungefähr
522 1000 Schweizer Franken Kontoführung. #00:13:23-9# [...] #00:13:33-8# Wenn
523 der noch vereinbart hat, dass er keine Kontoauszüge geschickt bekommt nach
524 Deutschland, was ja wieder sein Entdeckungsrisiko erhöht, sondern er sagt die
525 Kontoauszüge BANKLAGERN, er holt sie ab. Da lagert ja nichts, die werden ein-
526 fach nicht ausgedruckt. Aber diese Vereinbarung kostet nochmal 1000 Franken,
527 das heißt er hat dann schon mal 1600 Euro, pi mal Schnauze 1600 Euro allein
528 an Gebühren. Und wenn er die Belege nachmachen lässt, haben die im Schnitt
529 so um die 500 Franken verlangt für jedes Jahr. Wenn er 10 Jahre zurück die
530 Belege haben will, zahlt er um die 4000 oder 5000 Franken. #00:14:09-3# [...]

531 #00:14:17-9# Und die Fälle wo WENIGER als 4000 Euro Steuer rausgekommen
532 sind, die gehen in die Tausende. Die Berater sind immer gekommen und haben
533 gesagt können wir nicht auf die Belege verzichten? Wenn's Belege gibt, KANN
534 die Verwaltung nicht darauf verzichten, das ist nämlich ein BEWEISMITTEL. Ich
535 kann nicht darauf verzichten. Die haben auch gesagt, wir akzeptieren auch eine
536 höhere ZUSCHÄTZUNG, weil das immer noch billiger gewesen wäre als die Be-
537 lege zu besorgen. #00:14:38-9# [...] #00:14:46-8# Also die Verlängerung der Fris-
538 ten ist kontraproduktiv, die bringt KAUM mehr Geld, aber viel, viel mehr ARBEIT,
539 wenn's man macht. Und ich vermute mal, dass die Stellen sich die Arbeit nicht
540 machen werden. #00:14:56-9# [...] #00:15:14-1#

541

542 I: Ich würde nochmal ganz kurz einhaken. Sie hatten ja vorhin gemeint, die ein
543 oder andere Verschärfung wäre Kosmetik [...] Warum wurde diese Kosmetik dann
544 überhaupt aufgetragen? Auf was wurde da vermeintlich reagiert? #00:15:33-6#
545

546 B8: Auf ihre vierte Gewalt von vorhin, auf die PRESSE, die gesagt hat, da muss
547 der Gesetzgeber was tun. Auch auf die ÖFFENTLICHKEIT. Es hat sich gleich-
548 zeitig in der Öffentlichkeit- im Prinzip die Auffassung von Steuerhinterziehung hat
549 sich ja gewandelt in den letzten 20 Jahren. Wenn vor 20 Jahren jemand am
550 Stammtisch gesagt hat, ah ich bescheiss' den Staat, ich zahl' nicht volle Steuern,
551 da haben die vor 20 Jahren applaudiert. Und heute gucken sie peinlich pikiert
552 unter sich. #00:16:00-8#

553

554 I: Da würde ich mich interessieren, in welchen Bereichen wir uns bewegen. So
555 zum Beispiel war ja ähm der Hoeneß-Fall. Der der Öffentlichkeit vorgaugelte er
556 wäre ja so solidarisch und dann hat er ja doch so und so viel hinterzogen. Da war
557 schon eine gewisse Ächtung zu spüren. #00:16:21-5#

558

559 B8: Aber nur außerhalb Bayerns, in Berlin vielleicht. Innerhalb der FUßBALL-
560 SZENE wurde dann immer gesagt, aber der auch viel Gutes getan. #00:16:29-
561 3# [...] #00:17:09-3# Wir haben hier einen Wandel, der betrifft die Großen. Die
562 Kleinen, sagen, dass die Großen die Steuern nicht hinterziehen sollen. Sie selber
563 hinterziehen ja keine oder sie nehmen das nicht als Steuerhinterziehung war,
564 wenn sie halt bei ihren Fahrten Wohnung- Arbeitsstätte zwei Kilometer zu viel

565 schreiben. #00:17:19-2# [...] Dieses Delikt ist ja ganz, ganz eigen. Das geht los
566 im Grunde genommen mit 100 Euro, absolut PEANUTS bis hin zur Deutschen
567 Bank, deutscher Steuerschaden 230 Millionen, ein Steuerhinterziehungsfall. Und
568 das ist alles das GLEICHE DELIKT. Und gleichzeitig, das auch immer wieder die
569 wilde Diskussion die ich immer wieder führe, gibt's das LEGALITÄTSPRINZIP.
570 Also die Behörde MÜSSTE jeden Fall von Steuerhinterziehung aufgreifen.
571 #00:17:57-9# [...] #00:19:17-3# Nur ist die Frage kann ich das tatsächlich auch
572 verfolgen. Kann ich nicht, weil ich die Kapazitäten nicht hab'. Was passiert denn,
573 wenn ich Opfers eines Taschendiebstahls in der Fußgängerzone werde? Ich geh'
574 zur Polizei, die überreden mich keine Anzeige zu machen. #00:19:31-8# [...]
575 #00:19:55-5#
576
577 I: Oder eine Onlineanzeige, darauf wird auch oft verwiesen. #00:19:57-8#
578
579 B8: Oder so. Dann hat man selber keine Arbeit und der Staatsanwalt stellt es-der
580 macht nur eine Hand, der stellt es ein 'ne. Dann ist aber dem Legalitätsprinzip
581 genüge getan. Ich hab' für die Meldungen-aber das betrifft jetzt das Legalitäts-
582 prinzip-für die Meldungen in den Bezirken habe ich eine Verfügung gemacht und
583 hab gesagt: ihr müsst an die Bußgeld- und Strafsachenstellen [...] melden bei rein
584 steuerlichen Delikten ab 500 Euro Auswirkung. ACH GOTT hat die Staatsanwalt-
585 schaft mich nieder gemacht-Legalitätsprinzip-das ist GAR NICHTS, das geht un-
586 ter, in dem steuerlichen Schmuddelkram-der Staatsanwalt hat gesagt, nehmen
587 sie 20. #00:20:50-1# [...] #00:21:08-1# Die Justiz macht's ja so. Legalitätsprinzip,
588 sie leitet ein, bearbeitet nicht, weil sie keine Kapazität hat, lässt's liegen bis es
589 verjährt ist und stellt's wieder ein. Die Finanzverwaltung ist ja Massenarbeit GE-
590 WOHNT. Es kommt denen sinnlos vor, das machen die schon gar nicht. Entwe-
591 der wird's tot geschrieben mit 'ner schriftlichen Lüge: ich seh' keinen Anfangsver-
592 dacht oder ich mach' was draus. Und dass, was sie machen, sind zwischen 3000
593 und 4000 Fälle im Jahr bearbeiten sie, da haben sie auch schon was gemacht.
594 Das geht über die Ermahnung bis hin zu Einstellungen mit Auflagenzahlungen.
595 #00:21:38-5# [...] #00:24:33-9#
596
597 I: Vor- und Nachteile derartiger Novellierungen? Das wäre die Frage Vorteile?
598 Kann man dort überhaupt einen Vorteil sehen? #00:24:41-9#

599

600 B8: Ich tu' ma', ich tu' ma' schwer damit. Also immer unter der Prämisse die
601 Selbstanzeige IST notwendig, die ist rechtsstaatlich notwendig. Der Staat muss
602 seinen Bürgern, die sich ehrlich machen wollen, und zwar nach dem jetzigem
603 und dem alten Statut der Selbstanzeige ohne MOTIVFORSCHUNG-ich hab' ja
604 NIE gefragt nach der alten und nach der neuen Fassung -WARUM er sich ehrlich
605 machen will. Es gibt keine Motivforschung. #00:25:06-8# [...] #00:25:36-1# Das
606 stammt jetzt von mir ZEHN GRÜNDE eine Selbstanzeige abzugeben. (.) Erster
607 Grund Angst vor Tatentdeckung. Zweiter Grund Angst vor Tatentdeckung. Dritter
608 Grund Angst vor Tatentdeckung und VIELLEICHT der zehnte Grund irgendwas
609 anderes. Es gibt eigentlich nur einen Grund, in der Masse gibt's nur einen Grund
610 Angst vor Tatentdeckung. Die Betriebsprüfung hat sich angekündigt, er liest in
611 der Zeitung, dass eine Steuer-CD angekauft ist. #00:26:02-7# [...] #00:26:07-8#
612

613 I: Von der Tatentdeckung weggehen. Was ist mit Druck von Banken? #00:26:15-
614 5#

615

616 B8: Das ist aber was ganz Neues. Den Druck der Banken den gibt's seit 2012
617 sowas, die Weißgeldpolitik. VORHER gab's das nicht. #00:26:25-6# [...] #00:27:16-7#
618 Für den normalen Kunden, der nicht den Schritt machen möchte,
619 das Geld über die Grenze zu holen, in bar, Risiko für den ist tatsächlich der Druck
620 der Bank auch ein Thema. Oder was auch ein Thema ist, aber in der Masse der
621 Fälle ist das (.) im Promillebereich. BERATER, gute Berater die rechtzeitig ge-
622 fragt werden, sagen: löst doch das Problem mit warmer Hand, denn was passiert
623 eigentlich mit der kalten Hand. Der vererbt seinem Erben 'ne Million. Und der
624 vererbt nicht nur 'ne Million, so und vererbt nicht nur 'ne Million PLUS eine Steu-
625 erhinterziehung. Und die Erben kommen sofort in die SITUATION, die müssen
626 dann SOFORT was tun. #00:27:58-3# [...] (Garder) rät den ERBLASSERN,
627 macht IHR doch noch reinen Tisch, dass nicht die Erben das machen müssen,
628 sondern macht ihr das. Das ist sicher auch noch ein Motiv für eine Selbstanzeige.
629 Aber im KONZERT der Selbstanzeigen, ist es das im Promillebereich. Denn das
630 setzt voraus, dass die Leute RECHTZEITIG zum Berater gehen. #00:28:29-0#
631 [...] #00:28:42-0# Aber diese Geschichte mit dem-das ERBLASSER selbst die

632 Selbstanzeige macht, um seinem ERBEN unbelastet Geld überlassen zu kön-
633 nen, hinterlassen zu können. Das ist SICHER auch ein Motiv für 'ne Selbstan-
634 zeige, aber eher ein kleines 'ne. #00:28:56-4# [...] #00:30:01-0# Wenn der Erbe
635 erkennt, dass der Vater hinterzogen hat, (.) muss er UNVERZÜGLICH, das sind
636 zwei bis drei Wochen, nach § 153 AO eine Berichtigungserklärung abgeben für
637 den Vater. Wer NACHTRÄGLICH ERKENNT, dass durch eine falsche Erklärung
638 Steuern verkürzt wurden, also keine Steuerhinterziehung, muss nacherklären.
639 Der Steuerhinterzieher muss es nicht, der Steuerhinterzieher kann 'ne Selbstan-
640 zeige abgeben, aber der, der NICHT Steuerhinterzieher ist, also die Erben die
641 erkennen das der Vater hinterzogen hat, die erkennen nachträglich und müssen
642 dann als RECHTSNACHFOLGER für den Vater diese Berichtigungserklärung
643 abgeben. #00:30:38-0#

644

645 I: Und wenn ich es einfach nicht erkenne, weil ich nicht so schlaue bin? Ist es
646 offensichtlich, dass man so etwas erkennt? #00:30:45-3#

647

648 B8: Auf dieses Argument habe ich immer gewartet. Es KAM noch NIE. Das war
649 mein Angst- Argument, wenn er sagt: wieso, ich hab' überhaupt nicht erkannt,
650 dass der hinterzogen hat. Ich hab' anderes zu tun gehabt, als mir jetzt die Steu-
651 erbescheide meines Vaters angucken. Also das wär-dann müsste das Finanzamt
652 nachweisen, dass er das erkannt hat. ABER was wir GANZ OFT haben, dass
653 funktioniert es nicht. Liebe Erben, bitte dran denken, ich hab' noch 'ne Million in
654 der Schweiz von der das Finanzamt nichts weißt, das steht im Testament.
655 #00:31:16-5# [...] #00:31:29-2# Liebe Erben, das Finanzamt weiß davon nichts.
656 Die Erben erfahren-und das ist wirklich schon phänomenal-die Erben erfahren im
657 Testament das da noch Geld in der Schweiz ist oder wenn es KEIN Testament
658 gibt, das ist ja noch die nächste Geschichte, dann erfahren sie es von der Steu-
659 erfahndung. Die Steuerfahndung dröselte es auf und stellt dann fest, da muss es
660 noch was geben und ermittelt. Und hat vielleicht auch Informationen von einer
661 Daten-CD und INFORMIERT dann die Erben: ihr habt übrigens noch 'ne Million
662 in der Schweiz geerbt. Die kostet jetzt was Steuer, im Schnitt sind etwa 22, 25
663 Prozent weg, aber 75 Prozent bleiben übrig. Wir haben nie ein Dankschreiben
664 gekriegt. JEDES JAHR gab's ein oder zwei dieser Vorgänge, wo erst die Steuer-
665 fahndung entdeckt hat, was die Erben noch alles so geerbt haben. Und auf der

666 Daten-CD, die ich gekauft habe, da waren ungefähr 50.000 Datensätze drauf, die
667 haben wir versucht auszuwerten. Ich hab' etwa 400 Datensätze mit folgenden
668 Merkmalen: Geburtsdatum vor 1920, keine Personen-Identifikationsnummer
669 feststellbar. #00:32:33-0# [...] #00:32:40-8# Personen-Identifikationsnummer
670 gibt's seit 2008, das heißt, die haben zu dem Zeitpunkt NICHT mehr in Deutsch-
671 land gewohnt, sonst hätten sie eine Personen-Identifikationsnummer gekriegt.
672 Aber wenn sie 1920 geboren sind, ist durchaus der Zweifel angebracht, ob sie
673 überhaupt noch gelebt haben. Denn wenn die verstorben gewesen wären und
674 die ERBEN hätten sich gemeldet, dann stand in meinen Daten drin: Heiner Mül-
675 ler, Erbengemeinschaft. Das waren aber Datensätze ohne diesen Vermerk.
676 #00:33:03-6# [...] #00:33:26-8# Wir können sie nicht entdecken oder NICHT ZU-
677 ORDNEN, weil wir keine Identifikationsnummer haben. Wir haben nur den NA-
678 MEN und das Geburtsdatum, das reicht NICHT. Und die Bank wartet still ab, bis
679 die 30 Jahre um sind. Da ist ja eine zivilrechtliche EINLAGE, der Kunde hat ein
680 Rückgewähranspruch und der verjährt in 30 Jahren. #00:33:48-2# [...]
681 #00:34:48-7#

682

683 I: Warum haben Sie ein Steuer-CD angekauft? Wie sind da darauf gekommen?
684 #00:34:52-5#

685

686 B8: Aus Reflex. #00:34:54-2#

687

688 I: Und hat man Ihnen die ANGEBOTEN? #00:34:56-5#

689

690 B8: Ja, klar. Natürlich. Da kam 'ne Mail an, an unseren Postkasten und solche
691 'ne Sachen landen bei mir, weil ich dafür zuständig war. #00:35:04-8# [...]
692 #00:35:28-0# Dann haben wir gesagt OKAY, wir sind dran interessiert. Wir müs-
693 sen die Abläufe sprechen. Und dann hab' ich mich mit denen getroffen.
694 #00:35:36-3# [...] #00:35:59-4# Also der hat mir die ANGEBOTEN, wir haben die
695 Konditionen besprochen. Die Angst ist ja, dass dann ein-das ich was weiß 'ne
696 TELEFON-CD kaufe mit ein paar erfundenen Daten (.) Das heißt man muss sich
697 Proben geben lassen, die muss man durchchecken. Und ich hatte weit über 1000
698 Probefälle von dem gekriegt. Ich habe den kompletten Datenbestand anonymi-

699 siert, sodass ich nichts mitmachen konnte, aber ich konnte Datenbestände ana-
700 lysieren. Und das hat sich aber dann mit aller Entscheidungsfindung in der Politik
701 im Ministerium über ein Jahr hingezogen bis ich dann kaufen konnte. #00:36:37-
702 3#

703

704 I: Also sie hatten Interesse und müssen sich ja dann an die nächst höhere Stelle
705 wenden, um das abzusprechen. #00:36:44-7#

706

707 B8: Sowas geht nur in enger Absprache mit dem MINISTERIUM, denn das Mi-
708 nisterium muss ja da die-es waren vier Millionen Kaufpreis-muss man dann vier
709 Millionen lockermachen. Vier Millionen plus Steuer, wir haben die vier Millionen
710 auch FÜR den entsprechend QUASI-es gibt da so 'ne Sonderregel für Geheim-
711 agenten, die wir da angewendet. Wir haben es VERSTEUERT VOR Auszahlung.
712 Der hat also 4,4 Millionen gekriegt und 10 Prozent, also 400.000 haben wir ver-
713 steuert. #00:37:08-0# [...]

714

715 I: Ähm, das ist auch so ein Thema, welches rechtlich (.) hm schwierig zu bewerten
716 ist. #00:37:17-7# [...] #00:37:31-4#

717

718 B8: Wo sehen Sie das Problem? (.) Jetzt fangen Sie mir nicht mit Hehlerei an.
719 Daten kann man nicht HEHLEN. HEHLEN kann ich nur Sachen. Ich kann nur
720 Sachen stehlen und ich kann nur Sachen hehlen. Daten sind keine Sachen, ers-
721 tes Problem [...] Zweitens, glauben sie, wenn das strafbar gewesen wäre, dass
722 es nicht irgendwo einen Staatsanwalt gegeben hätte der ein Verfahren gegen
723 mich eröffnet hat, äh hätte? (2) Hat aber keiner. In der SCHWEIZ GANZ SICHER.
724 Ich bin ziemlich sicher, dass in der Schweiz ein Haftbefehl gegen mich existiert.
725 #00:38:07-9# [...] #00:38:52-6# Es ging durch die Presse, dass die zwei Kollegen,
726 die in C-Stadt HAUPTSÄCHLICH mit Datenkauf befasst waren, dass die Schweiz
727 Haftbefehle gegen die beiden Kollegen erlassen hat. Aber wenn ich einen Haft-
728 befehl habe, dann schreib' ich das nicht in die Presse. Das war damals Politik.
729 Das war Politik, die wollten Druck ausüben. #00:39:08-2# [...] #00:39:26-8# In der
730 Phase, wo dieses Abkommen noch nicht gescheitert war, da hat die Schweiz
731 veröffentlicht, dass es da zwei Haftbefehle gegen die zwei Steuerfahnder gibt.

732 Und hat gesagt: GÄB'S das AMNESTIEABKOMMEN, dann würden so Haftbe-
733 fehle natürlich gegenstandlos werden, denn dann müsste ja keiner mehr Daten
734 kaufen. Was natürlich Schwachsinn ist. SCHON GEKAUFTE DATEN fallen ja
735 nicht unters Amnestiegesetz (.) Die wollten die im Prinzip ködern, macht das Am-
736 nestieabkommen, dann passiert euren Beamten nichts. Nun gut, das Amnestie-
737 abkommen war in vielerlei Hinsicht fehlerhaft und dass es gescheitert ist, war
738 richtig. #00:40:01-9#

739

740 I: Weil es fehlerhaft war? #00:40:05-1#

741

742 B8: Ja gut, es war ähm, das hat eine bestimmte Formel drinnen gehabt.
743 #00:40:09-3# [...] #00:40:47-4# Das ist eine relativ komplexe Formel (2) Und die
744 Formel hat folgenden Effekt gehabt. (.) Je größer der Hinterziehungsbetrag ist,
745 desto weniger Steuer muss nachgezahlt werden. Die KLEINEN hätten die WAHL
746 gehabt Selbstanzeige zu erstatten-das Abkommen hat ja den GROßEN VOR-
747 TEIL das Personen anonym bleiben. Das heißt die SCHWEIZ RECHNET AUS
748 NACH dieser FORMEL, wieviel Steuer zu zahlen ist, ZIEHT die Steuer von den
749 Leuten ein und überweist die Steuern in einem Betrag anonym nach Deutsch-
750 land. Das war im Prinzip diese Idee. Die Schweizer wollten ihr Bankgeheimnis
751 retten. Die wollten den Deutschen Steuern zukommen lassen. Die hätten im Üb-
752 rigen auch noch 5 oder 10 Prozent der Steuern selber behalten für ihre Arbeit.
753 @.@ So und diese Formel wär' dann so gewesen, dass der KLEINE Anleger
754 nach dieser Formel etwa DOPPELT SO VIEL Steuern hätte zahlen müssen, wie
755 er in Deutschland hätte zahlen müssen. Das heißt er hätte eine Selbstanzeige
756 machen können. Und dann wäre er aus dem Abkommen rausgewesen, hätte in
757 Deutschland seine Steuer gezahlt, aber SELBSTANZEIGE? Und damit ist-das
758 war genau dieses HEMMNIS 'ne-man hätte ja auch ohne das Abkommen Selbst-
759 anzeige machen können. Die hatten ja ANGST Selbstanzeige zu erstatten. Also
760 die KLEINEN ANLEGER hätten den Kopf in den Sand gesteckt und hätten sich
761 von der Schweiz ihr Kapital abzocken lassen. Und die GROßEN Anleger da wäre
762 dieser Betrag-wir haben verschiedene Varianten durchgerechnet-MAXIMAL n
763 bisschen mehr als die Hälfte der Steuer gewesen die sie hätten in Deutschland
764 zahlen müssen. Das ist UNGERECHT. Das ist UNGERECHT und im Grunde ge-
765 nommen haben die Schweizer Unterhändler unsere deutschen Unterhändler

766 übern Tisch gezogen. Die haben die Konsequenz dieser Formel NICHT ER-
767 KANNT. Das war das Eine. #00:42:28-1# [...] #00:43:06-1# Aber natürlich der
768 entscheidende NACHTEIL, DIE LEUTE bleiben nach wie vor ANONYM. Ihre Hin-
769 terziehung, die nehmen ihr Geld aus der Schweiz gehen irgendwo hin, die sind
770 NACH WIE VOR in der Lage-der jetzige Hinterzieher entscheidet was er in der
771 Zukunft macht. Und die andere Lösung wir kaufen weiter CDs und bringen die
772 zur Selbstanzeige, dann endet dann die Anonymität (.) Man ist ja jetzt auch auf
773 dem richtigen Weg. *Commin Reporting Standard* diese Meldungen von Zinser-
774 trägen WELTWEIT geht weg von der Abgeltung, sondern ich zahle-ich muss de-
775 klariieren. #00:43:40-0# [...] #00:43:50-1# *Commin Reporting Standard* ist ein Ab-
776 kommen was Deutschland abgeschlossen hat-mit um die hundert Staaten mitt-
777 lerweise-das die Zinserträge von Staatsangehörigen im anderen Land an diesen
778 Staat melden. [...] Betrifft aber nur sagen wir mal die DEUTSCHEN, die in Ame-
779 rika ein Konto haben das Zinsen trägt, melden die Amerikaner die Zinsen den
780 Deutschen. Kurz vorher war FADGA. Die Amerikaner haben im Prinzip weltweit
781 Abkommen abgeschlossen, dass die Banken und die Länder die Zinsen von
782 Amerikaner nach Amerika melden und dann ist das BMF auf die Idee gekommen,
783 das können wir ja auch UMGEKEHRT machen und machen diesen COMMIN
784 REPORTING STANDARDS (CRS) ähm und vereinbaren, dass wir von allen Aus-
785 ländern, die hier ein Konto haben die Zinsen an deren Heimatland (senden). Die
786 Arbeit wird auf die Banken delegiert. Aber die Banken haben es grad eben mit
787 FADGA durchdekliniert, die wussten wie's geht. Und was bei FADGA für die Ame-
788 rikaner gemacht wird, geht halt für die restliche Welt genauso. Also das war dann
789 einfach nur ein Ausweiten dieser Idee. Also NICHT die ANONYME ABGEL-
790 TUNGSSTEUER, NICHT das ANONYME ÜBERWEISEN, sondern die Fälle wer-
791 den mit Namen gemeldet. TRANSPARENZ ist das Einzige was hilft. #00:45:11-
792 3#
793
794 I: [...] #00:46:23-1# Motive für eine Selbstanzeige, Motive Steuern zu hinterzie-
795 hen, sind ihnen welche bekannt? #00:46:28-9#
796
797 B8: Also ich bleib' dabei Motiv für Selbstanzeige ist die GROßE ANGST vor der
798 Entdeckung. #00:46:31-6#
799

800 I: Egal, wer da jetzt Druck ausübt? #00:46:34-3#
801
802 B8: Egal WER. Wobei mit der Bank, das kann ich ja steuern durch Verhandlungen
803 mit der Bank. Beim Staat kann ich es nicht steuern. Also WEIT mehr als die
804 Hälfte der Fälle ist es die Angst vor der Tatentdeckung. Deswegen war es ja auch
805 so-als die Diskussionen mit den CDs losging bei der ersten CD waren 1000 Fälle
806 drauf, da kam 30.000 Selbstanzeigen. Also es gibt gar keinen engen Zusammen-
807 hang. #00:46:57-1# [...] #00:48:28-3# Was ich nicht tun darf, da waren wir stehen
808 geblieben. Es gibt einfach Regeln. Der bietet mir die Daten-CD an. Das erste was
809 ich mach', wenn ich diese Probe-Daten hab', ich gucke von wann sind die. Das
810 sind man an bestimmten Geschichten kann man das relativ genau datumsmäßig
811 eingrenzen. Zum Beispiel, wenn ich ein Datensatz habe, da steht dann drin Her-
812 bert Müller, Erben. Ich kann den Müller entdecken und stelle fest, wann ist der
813 Müller gestorben. Dann muss ja der Datenbestand NACH dem Datum sein, wo
814 er gestorben ist, denn vorher gab's ja keine Erben 'ne, zum Beispiel. (.) Ich kann
815 ungefähr feststellen, wann der Datenbestand bei der Bank erhoben wurde. Und
816 das muss VOR dem ersten Kontakt mit mir gewesen sein. Ich darf NIEMALS
817 jemand ANSTIFTEN Daten zu besorgen, dann bin ich im strafrechtlichen Be-
818 reich. Das heißt der Datenbestand ist erworben und sagt er sich, was mach ich
819 damit. #00:49:26-8# [...] #00:49:33-9# Und versucht die Daten zu verkaufen, aber
820 er kann NIE SICHER SEIN, dass er sie verkaufen kann. Der kann keinen Kontakt
821 aufnehmen und sagen ich KÖNNTE an Daten rankommen, seid ihr interessiert?
822 Und ich sag ja, und dann wupp besorgt er die Daten. Das wäre für mich ein No-
823 Go gewesen. Es müssen Daten sein, die er HAT. Da ist die Tat, wenn's ne Tat
824 IST, das ist ja das Zweite. Es wird ja immer gesagt die Daten sind RECHTSWID-
825 RIG, das WEIß ja KEINER. #00:49:55-3# [...] #00:50:19-8# Gut. Es gibt das Ge-
826 setz zum Schutz der Schweizer Geheimnisse. Das Schweizer Bankgeheimnis,
827 dass würde in der Schweiz strafbar sein, aber gut dagegen hab' ich ja nicht ver-
828 stoßen. Ich könnte höchstens 'ne BEGÜNSTIGUNG-Begünstigung ist ja ein Ret-
829 ten oder (.) ein SICHERN des rechtswidrigen Vorteils. Die begeh' ich aber nicht,
830 denn er hat die DATEN mit oder ohne mein Handeln. Also seine rechtswidrige
831 Handlung ist der rechtswidrige Erwerb der Daten, wenn DAS SO IST. Ob er die
832 dann hinterher für 4 Millionen VERKAUFT oder nicht, das ist was Anderes. Er hat
833 die Daten, AUCH OHNE mein Handeln würde er die Daten weiterbehalten und

834 könnte nichts mit anfangen. Also WENN ist der Verkauf eine NEUE TAT. Aber
835 WAS für eine Tat? (.) Es ist NICHT STRAFBAR. Es ist nicht strafbar. Also im
836 deutschen Recht haben wir GANZ OFT bei diesem EDV-Bereich, dass die Straf-
837 rechtsordnung hinterher hängt. Ich habe das ANALOGIEVERBOT im Strafrecht,
838 ich kann nicht was Neues erfinden. Ähm, das heißt also es gibt keinen Straftat-
839 bestand. #00:51:18-6# [...] #00:52:38-8# Der rheinland-pfälzische Verfassungs-
840 gerichtshof hat über ein Verwertungsverbot entscheiden müssen. Also einer, der
841 auf einer CD war, hat beim Verfassungsgericht in Rheinland-Pfalz Klage erho-
842 ben. Es sei nicht verwertbar, weil rechtswidrig erworben und das Verfassungsge-
843 richt sagte es ist NICHT rechtswidrig erworben. Allerdings hat er ordentliche Maß-
844 stäbe auferlegt. #00:52:56-5# [...] #00:53:34-6# Wir dürfen keine Anreize setzen,
845 wir dürfen NICHT ernsthafte Straftaten dabei begehen. Also würde der 'nen Raub
846 oder Mord oder irgendwas begehen, um an die Daten zu kommen, wären die
847 Daten verbrannt. Aber das war bisher noch nie. Und ich seh' auch nicht so, dass
848 ich ermitteln MUSS, ich kann's auch nicht ermitteln. Wie kann ich in der Schweiz
849 ermitteln, wie der zu den Daten gekommen ist. Habe ich ja keine Möglichkeit.
850 Das heißt, ich weiß nicht WIE der die Daten gekriegt hat. Ich weiß bloß von VER-
851 SCHIEDENEN Angeboten und Datensätzen, dass die nicht von DENKERN kom-
852 men, sondern dass die vom Bereich der IT kommen. Und zwar ist das einfach
853 deswegen. Die Banken sourcen IHRE IT Geschichten aus. Wenn die Programme
854 machen, dann lassen sie die von Fremdfirmen schreiben. Diese Fremdfirmen
855 machen das aber nicht selber, sondern haben Freelancer unten drunter, Subun-
856 ternehmer. Und die Qualität dieser Freelancer ist zum Teil ein bisschen merkwür-
857 dig. Und DIE brauchen ECHTDATEN, um die Lauffähigkeit ihrer Programme zu
858 testen. Das heißt, die geben den Daten, damit die, die Programme testen können.
859 Das haben wir auch schon intern gehabt in der Finanzverwaltung. Wir haben
860 Programme mit TESTDATEN getestet und die liefen perfekt und dann haben wir
861 Echtdaten genommen und dann hat's nicht mehr funktioniert. Ja, das ist halt so.
862 Die TESTDATEN sind ja KÜNSTLICH gemacht, die haben nicht alle Eigenschaf-
863 ten wie echte Daten und das merken sie hinterher. So, das heißt die sind genauso
864 schlau wie wir, die haben mit ECHTDATEN ihre Programme getestet und wenn
865 ich die Daten einmal hab', dann kann ich gern die CD hinterher wieder zurückge-
866 ben. Die Daten sind auf der Festplatte. Das ist nicht zu verhindern. #00:54:59-8#

867 [...] #00:55:16-1# Möglicherweise haben die gegen 'ne zivilrechtliche Geheimhal-
868 tungsverpflichtung verstoßen. #00:55:23-7# [...] #00:55:28-7#
869
870 I: GRÜNDE oder Einflussfaktoren, die einen Menschen davon abhalten eine
871 Selbstanzeige zu erstatten? Ist Ihnen da irgendwas bekannt? #00:55:39-2# [...]
872 #00:55:51-6#
873
874 B8: Die Zuschlagsregel. Der Zuschlag, dass er so hoch wird, dass er nicht mehr
875 bezahlt wird, kann mich davon abhalten eine Selbstanzeige zu erstatten.
876 #00:55:59-4#
877
878 I: Noch andere Gründe (.) Einflussfaktoren, die Ihnen einfallen? #00:56:03-2#
879
880 B8: Ähm, hier dieses Spiel mit der Selbstanzeige und der Berichtigung, das ist
881 KEINE Selbstanzeige, die Berichtigung, aber es geht in die gleiche Richtung. Pi-
882 etät. Den GUTE RUF des Vaters nicht zu beschädigen. Der ist gestorben und
883 dann muss ich innerhalb von DREI WOCHEN beim Finanzamt sagen: Mein Va-
884 ter, Ehrenbürger der Stadt, trägt das Bundesverdienstkreuz, hat aber seit zehn
885 Jahren Steuern hinterzogen. Und ich geb' jetzt eine Berichtigungserklärung ab.
886 #00:56:29-7#
887
888 I: _ja stimmt, soziales Ansehen/ #00:56:31-8#
889
890 B8: Das soziale Ansehen. Das kann eine Rolle spielen. Auch (.) äh, das sind jetzt
891 Faktoren, die sind UNENDLICH WICHTIG im Sozialbereich. Der Steuerberater
892 fragt seit 20 Jahren bei Abgabe der Jahreserklärung: Haben sie mir alles voll-
893 ständig gegeben? War's DAS JETZT? Ja, das war's jetzt. Und dann macht er 'ne
894 Selbstanzeige und gibt bei der Gelegenheit zu, er braucht gleich die Hilfe seines
895 Steuerberaters. #00:56:55-9# [...] #00:57:05-0# Er hat ihn seit 20 Jahren angelo-
896 gen. Das ist ein Motiv. Das überlegt man sich, ob man sich dann so outet. Der
897 bessere Weg ist ohnehin, dann NICHT zu seinem Haus-Steuerberater zu gehen,
898 sondern FÜR DIESE Selbstanzeige zu einem anderen Steuerberater zu gehen,
899 'ne. (.) Einmal erspare ich mir die Peinlichkeit, dass ich den Alten angelogen hab'.
900 Zweitens, was macht denn der alte Steuerberater im nächsten Jahr? Das MUSS

901 alles perfekt stimmen, denn wenn im nächsten Jahr wieder irgendwas nicht stim-
902 men sollte, dann begeht ja der alte Steuerberater 'ne Beihilfe zur Steuerhinter-
903 ziehung, wenn ER ES WEIß. Während der Steuerberater, der nur die Selbstan-
904 zeige macht, der aber KÜNFTIG nicht mehr für DEN TÄTIG ist, der ist draußen.
905 Und der Alte ist auch draußen, weil er nicht weiß was in der Selbstanzeige alles
906 gesprochen wurde (.) Also das sind so Motive, die man da beachten sollte. Auch
907 das mit der Steuerhinterziehung, ich bin davon ÜBERZEUGT das Geld in der
908 Schweiz ist nur zu einem (.) das ist jetzt mutig, zum KLEINEREN TEIL wegen der
909 Steuer in die Schweiz gekommen. #00:58:07-8#

910

911 I: Zu einem kleineren Teil? Was ist denn dann der größere Teil? #00:58:12-7#

912

913 B8: Alles. #00:58:13-1#

914

915 I: Was heißt alles? #00:58:15-4#

916

917 B8: Also nochmal, es ging ja durch die Presse. Ist nicht sonderlich geheim. Mein
918 Datenbestand war von der KreditSwiss. Die Deutschen oder ein TEIL der deut-
919 schen Kunden von KreditSwiss, etwa 50.0000 Leute, wir haben die Daten der
920 Kontoeröffnung GANZ, GANZ VIELE ALTE Kontoeröffnungen, 60er Jahre. Also
921 das war KALTE KRIEGS-ZEIT, die Angst vor den RUSSEN. Die Angst vor den
922 KOMMUNISTEN. Es war die Angst vor der SPD, war ja damals noch alles Ade-
923 nauerland. Es waren ZUKUNFTSÄNGSTE. Europa war in Trümmern. Die
924 Schweiz war NICHT in Trümmern. Das war das neutrale LAND 'ne. Man muss
925 nicht nur Geld haben, man muss auch eine Schweiz haben. Das ist einer dieser,
926 dieser blöden Sprüche. Wo haben denn die NAZIS ihr Geld hingetan? Ganz Eu-
927 ropa kaputt gekloppt, aber in die Schweiz haben sie's gebracht 'ne. Ich stell jetzt
928 nicht die Kaitalanleger auf eine Stufe mit den Nazis. Die Schweiz war der SI-
929 CHERE ORT in EUROPA und die wollten SICHERHEIT haben. Dann spielt na-
930 türlich noch 'ne Rolle, wenn die Verwandtschaft nichts davon weiß, da ist viel-
931 leicht Angst vor 'ner Scheidung, dass die Frau auf alles zugreifen kann. (.) Ich
932 meine, dass bei einem erklecklichen Teil, jetzt kann ich's nicht quantifizieren,
933 aber bei einem erklecklichen Teil das Geld in die Schweiz gebracht wird, nicht

934 um Steuern zu hinterziehen-die Steuerhinterziehung, das war so, (.) Kollateral-
935 schaden. #00:59:38-8# [...] #00:59:51-6# Wenn ich da mal drin bin der Schweiz,
936 wenn ich da mal hinterzogen hab, habe ich das Problem wieder rauszukommen
937 aus der Nummer. Nur mit 'ner Selbstanzeige, die HAT ABER schon massive Kon-
938 sequenzen. #01:00:03-0# [...] #01:05:30-2# Also generell ist es das Umfeld, das
939 nichts weiß. Es OFT auch sehr ALTES Schwarzgeld. Falls es überhaupt
940 Schwarzgeld ist-es ist sehr altes Geld, so für schlechte Zeiten auf die hohe Kante
941 und das soll keiner erfahren, sonst ist es vielleicht weg. Dann werden die Begehr-
942 lichkeiten der Erben geweckt, vorweggenommene Erbfolge Papa, du hast doch
943 so viel, gib' mal was ab. Und deswegen dieses Motiv vor den Erben es so lange
944 geheim zu halten, deswegen steht's dann im Testament drin. #01:05:58-6# [...]
945 #01:06:18-9# Also halten wir fest, also das Geld geht NICHT primär wegen der
946 Steuerhinterziehung in die Schweiz, sondern aus anderen Gründen. #01:06:27-
947 0#

948

949 I: Ähm (2) sie hatten gerade erwähnt, dass oftmals die Frauen keine Kenntnis
950 darüber haben, dass vielleicht die Männer Steuern hinterziehen. Find' ich 'ne in-
951 teressante Geschichte, das Verhältnis Mann-Frau. Was ist denn ihre Erfahrung.
952 Sind denn eher Frauen Täter einer Steuerhinterziehung oder eher Männer?
953 #01:06:49-6#

954

955 B8: Puh, das müsste man mal eruieren. #01:06:53-3#

956

957 I: Das scheint es ja eher gemischt zu sein, wenn sie das jetzt so sagen? Also die
958 Unterschiede scheinen jetzt nicht aufzufallen, so dass sie sagen Mensch, nur
959 Männer über 65. #01:07:01-5#

960

961 B8: Wir haben in den Datenbanken-also [Bundesland A] hatte schon SEHR,
962 SEHR FRÜH eine Datenbank für die Verwaltung dieser Fälle. Die ist besser wie
963 alles was alle anderen Bundesländer haben. Die wird jetzt wahrscheinlich abge-
964 schaltet, weil sie BUNDESWEIT harmonisiert wird. Dass was eingeschaltet wird,
965 ist nicht so gut wie das was wir haben, aber das ist halt so. Da gab's aber kein
966 Mann-Weib-Merker, dass ich das einfach sortieren könnte. Ich hätte es, wenn
967 dann über den Vornamen sortieren müssen. #01:07:26-7#

968
969 I: Aber da könnte es ja unter Umständen auch Probleme geben wie beim Namen
970 Maria. #01:07:29-7#
971
972 B8: Heike, gibt's. Hier bei uns ist es ein Frauenname, aber im Norden ist es ein
973 Männername. #01:07:37-1# [...] #01:08:31-7# Rheinland-Pfalz hat diese Tages-
974 statistik, die hätte ich gerne weitergeführt. #01:08:37-8# [...] #01:08:44-2# Ich
975 hab' ja als Identifikationsmerkmal die Steuernummer und ich hätte dann weitere
976 Merkmale aus der Finanzamtsdatei ANONYM genommen, zum Beispiel die RE-
977 LIGION, den Religionsmarker. (.) Es gibt ja die Theorie, dass die Katholiken mehr
978 Steuern hinterziehen als die Evangelischen 'ne. #01:08:59-3#
979
980 I: Hab' ich noch nicht gehört, sehr interessant. #01:09:02-1#
981
982 B8: Nee? Weil die Katholischen können beichten, (.) die können sich befreien
983 von der Schuld. Und die, die (.) ich sag' mal puritanischen Länder, die evangeli-
984 schen, die Protestanten, die haben ANGEBLICH ein etwas anderes Verhältnis
985 zum Staat wie die Katholischen. #01:09:18-6# [...] #01:10:21-0# Zum anderen
986 sind's einmal Arbeitnehmer. Ein Arbeitnehmer hat per se weniger Möglichkeiten
987 Steuern zu hinterziehen, das ist das Eine. Und die anderen die selbstständig sind,
988 das sind sie dann. Aber was sind sie dann? Ausländer im großen Teil. Die sind
989 sie ja in klassischen BARGELD-BRANCHEN. Bargeld-Branchen sind das große
990 steuerliche Risiko. Bäcker, Metzger wird BMW. Und wenn dann sind die Auslän-
991 der, die Pizzerien, die Dönerläden, Schumacher, also alles LÄDEN die eigentlich
992 klassisch mit Bargeld arbeiten. #01:10:47-2# [...] #01:14:21-6#
993
994 I: NOCH zwei Sachen. Nochmal ganz kurz zur Anzeigebereitschaft. Sie haben
995 es vorhin schon mal angesprochen, dass für Sie gefühlt 2010 die Welle kam.
996 #01:14:33-9#
997
998 B8: Nee, das war nicht gefühlt. Das ist statistisch nachweisbar. #01:14:36-7#
999
1000 I: Was war denn nach der Zumwinkel-Geschichte? #01:14:38-8#
1001

1002 B8: Das war ja in dem Zusammenhang. Zumwinkel war auf der EINEN CD.
1003 #01:14:41-9#
1004
1005 I: War das 2008? #01:14:42-5#
1006
1007 B8: NEE. #01:14:42-9# [...] #01:14:54-4# Ich meine, das war erst 2010 gewesen.
1008 (2) Also es GIBT schon, es GAB schon vorher irgendwelche Datenkäufe oder ja
1009 Datenträgerkäufe ist immer so ein Thema. #01:15:04-8# [...] #01:15:20-9# Ähm
1010 ja, wobei das natürlich rechtswidrig war. Das war ein klarer Verstoß gegen das
1011 Steuergeheimnis. Das ist festzustellen. Also das Steuergeheimnis ist an der
1012 Stelle halt einfach lückenhaft. Wenn IRGENDEINER aus Sendungsbewusstsein
1013 glaubt, da müsse man was tun und steckt der Presse was, dann ist das natürlich
1014 STRAFBAR 'ne. Es ist strafbar. Auf der einen Seite war es natürlich genial, dass
1015 es so passiert ist, aber es ist und bleibt strafbar. Das muss man klar sagen. Und
1016 wenn sich das rumspricht, dass das Steuergeheimnis von uns nicht mehr beach-
1017 tet wird, weil es für uns symbolisch nicht mehr dazu gehört. Wenn das nicht mehr
1018 beachtet wird, dann nehme ich natürlich auch N PAAR SACHEN-beschädige ich.
1019 Eine Frau Schwarzer, die 30 Jahre Steuern hinterzieht und dann durch die
1020 Presse geschmiert wird, das HÄTTE NICHT PASSIEREN dürfen. Und da war es
1021 noch anderes wie bei Zumwinkel. Zumwinkel war der erste Fall und da war die
1022 Finanzverwaltung richtig WACH. bei der Frau Schwarzer lag die Akte im Schreib-
1023 tisch des VORSTEHERS eingeschlossen. Da wussten zwei oder drei Leute da-
1024 von. #01:16:16-1#
1025
1026 I: _Ja aber wie ist es dann an die Presse gekommen? Man fragt sich das wirklich
1027 IMMER WIEDER. #01:16:20-0#
1028
1029 B8: Also entweder dass diese zwei oder drei Leute irgendwie unachtsam waren-
1030 man macht mal 'ne Bemerkung und einer schnappt die auf, reicht ja aus (2) Das
1031 sind hier zwei Motive. Die Schwarzer war nicht unbedingt Sympathieträger für
1032 manche Leute, ähnlich wie Hoeneß. Schwarzer sah man ja immer als moralische
1033 Instanz. Hoeneß hatte ja bei 'nem Talkshow gesagt: ICH zahl' meine Steuern und
1034 hat überhaupt kein VERSTÄNDNIS, dass jemand Steuern hinterzieht, so als MO-

1035 RALISCHE INSTANZ. Und dann kommt da einer, der weiß, dass das alles verlo-
1036 gen ist DAS MUSS DOCH RAUSKOMMEN! Das ist die eine Möglichkeit. Und die
1037 andere ist natürlich, das da Geld gezahlt wird 'ne. Das kann natürlich auch sein.
1038 Die Journalisten haben beispielsweise den JVA-Bediensteten, wo der Hoeneß
1039 einsaß für 'n Foto vom Hoeneß in der Zelle 10.000 Euro geboten. (2) Das hat
1040 sich keiner getraut, weil natürlich das Entdeckungsrisiko ist GEWALTIG groß.
1041 #01:17:16-7# [...] #01:19:12-9#
1042
1043 I: Gut. Anzeigebereitschaft, wir haben über die Anzeigebereitschaft geredet, über
1044 den Anstieg 2010. Dann ist es weitergestiegen, kann man so sagen oder kurz
1045 abgefallen? #01:19:22-7#
1046
1047 B8: [...] #01:19:35-2# Die ist angestiegen (.) eigentlich bis Oktober, November
1048 2013. 2013 kam die nächste Neuregelung, die galt ab 01.01.14. So und dann bis
1049 (.) bis November (2) Moment, Moment, das war interessant. Wir hatten im Okto-
1050 ber (.) November-November ist es schon leicht abgefallen. Oktober-also wir hat-
1051 ten einen Anstieg von Anfang des Jahres bis Oktober hin. Im Dezember hatten
1052 wir fast GAR NICHTS MEHR. Das war die komplette Überraschung. #01:20:12-
1053 3#
1054
1055 I: _'14? 2014? #01:20:13-5#
1056
1057 B8: '14. Nee '13, 2013. Neuregelungen ab 01.01.'14. HOHE Zuschläge nach
1058 398a AO. #01:20:21-8#
1059
1060 I: Das ist ja verrückt, dass dann kurz vorher keine Selbstanzeigen mehr kommen.
1061 #01:20:25-0#
1062
1063 B8: Ja, dann gingen sie runter. Und im JANUAR '14 hatten wir nochmal (.) einen
1064 riesen Hype. 6,7,800 also nur das kleine [Bundesland A] 700, 800 Selbstanzei-
1065 gen im Januar. (.) Ähm, auch das ist-also das GAB'S VOR DIESEN GESETZ-
1066 TESÄNDERUNGEN nicht, dass vielleicht nochmal so 'n Thema. Die Politik hat
1067 behauptet die Selbstanzeige das gibt's so 'ne SELBSTANZEIGETAKTIK.
1068 #01:20:46-7#

1069

1070 I: ACH, ja die gibt es? #01:20:50-1#

1071

1072 B8: Die konnte ich NIE richtig feststellen. Die Taktik könnte darin bestehen, heute
1073 wird die Deutsche Bank durchsucht. Ich erklär' mein Depot bei der Deutschen
1074 Bank. Morgen wird die KreditSwiss durchsucht. Ich erklär' mein Depot bei der
1075 KreditSwiss. Je nach FORTSCHRITT der Ermittlungsbehörden erklär' ich was.
1076 Das MAG'S im Einzelfall gegeben haben, als flächendeckendes Phänomen
1077 NICHT FESTSTELLBAR in unserer Datenbank, erstens. Aber NACH diesen ge-
1078 setzlichen Änderungen, DA GING dann die Taktik los. Das war zum Beispiel die
1079 Taktik folgende, was ich grad eben gesagt hat. Im Dezember 2013 FAST KEINE
1080 Selbstanzeigen mehr, aber im Januar 2014 mit dem neuen Regime 'ne ganz
1081 GROßE Welle. Das waren DIE, die den Zuschlag NICHT GEFÜRCHTET haben,
1082 die aber dann noch ein Jahr gewartet haben, weil dann vorne noch ein Jahr
1083 WEGVERJÄHRT ist. (.) Und vor allen Dingen sind ja die ALTEN JAHRE, die
1084 TEUREN JAHRE, denn wenn ich 2014-geh' ich zurück bis 2003, 2004 sind die
1085 alten Jahre-das ZINSNIVEAU 2003 war ja VIEL, VIEL HÖHER als das Zinsni-
1086 veau 2014. Damals gab's acht Prozent Zinsen, erstens. Zweitens hinterzogene
1087 Beträge werden ja mit sechs Prozent im Jahr verzinst. Ich hab' dann 2004 'n
1088 relativ hohen Ertrag gehabt durch die hohe Verzinsung. Und diesen Ertrag ver-
1089 zinse ich mit zehn mal sechs Prozent, mit 60 Prozent Hinterziehungszinsen noch-
1090 mal, das heißt wenn ich das erste Jahr WEGFALLEN lasse, indem ich WARTE
1091 BIS JANUAR spare ich vergleichsweise-ich spare überproportional viel GELD.
1092 Und das Risiko ist-ich geb' sie nicht vor 2013, 2014 ab-das Risiko um VIER WO-
1093 CHEN-wenn sie mich jetzt erwischen, hab' ich halt Pech gehabt, dann kann ich
1094 keine Selbstanzeige mehr abgeben. Aber die WISSEN natürlich, dass der De-
1095 zember kein voller Monat, weil spätestens ab 20. geht kein Vollzieher, kein Steu-
1096 erfahnder mehr raus was DURCHSUCHEN. #01:22:39-1# [...] #01:22:54-9# Wir
1097 haben dann durch die Gesetzesänderung, die angetreten ist, gegen die GE-
1098 STALTUNGEN-wir haben eigentlich die deutsche Gestaltung erst gebracht, das
1099 war eigentlich das Thema was ich kontraproduktiv finde 'ne. (.) Also wir hätten
1100 GANZ OHNE diese Änderungen perfekt leben können. #01:23:12-6#

1101

1102 I: Ja, das ist-wir haben es ja vorhin schon ein bisschen angesprochen warum,

1103 wieso, weshalb das zustande kam. (.) Ähm, wir bewegen uns jetzt wirklich lang-
1104 sam dem Ende zu. (.) Die Selbstanzeige-das hatten sie ganz am Anfang ange-
1105 sprochen und da dachte ich mir interessant, dass ich das zum Schluss nochmal
1106 aufgreifen möchte. Wenn Sie hören, die Selbstanzeige, ein Instrument der Krimi-
1107 nalitätsbekämpfung. Was denken Sie? (3) Gut, schlecht? Würden Sie anders ein-
1108 ordnen? Sagen Sie nee, das ist kein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung.
1109 #01:23:45-5#
1110
1111 B8: _Instrument der Kriminalitätsbekämpfung/ #01:23:47-0#
1112
1113 I: _Schwierig?! (.) Sie können auch gerne die Formulierung kritisieren und eine
1114 andere WÄHLEN/ #01:23:54-8#
1115
1116 B8: Ja, gut, ich versuch's mir grad (auszurechnen), was Sie damit meinen. Krimi-
1117 nalitätsbekämpfung (2) repressiv oder präventiv? Das ist ja jetzt eigentlich der
1118 Knackpunkt. #01:24:07-4#
1119
1120 I: In dem Falle wär's dann repressiv, oder? #01:24:08-9#
1121
1122 B8: Nee, da ganz sicher nicht! Denn Steuerhinterziehung, die Steuerhinterzie-
1123 hung verhindert ja die Bestrafung. Die wirksame Selbstanzeige verhindert die
1124 Bestrafung. Also die Repression fällt weg. Aber sie kann eine präventive Wirkung
1125 haben. Mit der Überlegung, der der HEUTE, jetzt eine Selbstanzeige gemacht
1126 hat, ist dann in Zukunft ehrlich. Das wär' präventiv. Repressiv-sie haben keine
1127 Strafe mehr, keine Repressionen mehr. Also wenn sie Kriminalitätsbekämpfung
1128 nicht repressiv verstehen, in die Vergangenheit. Die Leute, die in der Vergangen-
1129 heit hinterzogen haben, zu bestrafen. Da ist ja zurzeit das Gegenteil davon. Die
1130 macht die straffrei. Und wenn Sie's dann als Prävention verstehen, auch das ist
1131 Kriminalitätsbekämpfung PRÄVENTIV. Wenn Sie's präventiv sehen, ist das 'ne
1132 gute Lösung. Und wenn Sie jetzt fragen, ob das wirklich ZUVERLÄSSIG ist-je-
1133 mand, der sich heute ehrlich macht, ist auch noch in FÜNF Jahren ehrlich.
1134 #01:25:03-1#
1135
1136 I: _Ist das so? / #01:25:05-2#

1137

1138 B8: Nicht zwingend, (.) eher nicht. Wenn die RAHMENBEDINGUNGEN sich nicht
1139 ENTSCHEIDEND verbessern-das sind alles außersteuerliche Rahmenbedingen-
1140 Vertrauen in die Politik, Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Vertrauen, dass mit
1141 meinen Geldern kein Scheiß gemacht wird. Wenn sich diese KLASSISCHEN
1142 Faktoren Staatsverdrossenheit, wenn sich das nicht ändert, dann kommen die
1143 ein paar Jahre später wieder drauf und sagen, nee mach' ich nicht mit. Wir haben
1144 nicht wirklich VIELE Fälle mit-ab 1996 hatten die Luxemburg-Fälle-wir haben
1145 nicht viele, die wir sagen wir mal '96 behandelt haben und 2013 nochmal. Gut,
1146 aber da sind natürlich so viele Jahre dazwischen. GANZ SICHER ist bei diesen-
1147 speziell diese Kapitalanleger sind es Leute im höheren Lebensalter, das heißt es
1148 dürfte ein Großteil einfach-es dürfte ein Generationswechsel stattgefunden ha-
1149 ben zwischen 1996, '97, '98 und 2016. DESWEGEN sind nicht die GLEICHEN
1150 Namen aufgetaucht. Das könnte das eine Problem sein. In einigen Fällen WEIß
1151 ICH-ich hab' mal so 'ne Stichprobe gemacht. Ich habe einfach mal zehn unserer
1152 größten Fälle aus Mitte der '90er herausgenommen. Hab' mir die Zinserträge an-
1153 geguckt und hab' Jahre später geguckt, was erklären sie jetzt an Zinsen. Das war
1154 eher enttäuschend. Ähm, aber weiß ich nicht-es könnt' natürlich sein, dass sie in
1155 der Zwischenzeit Häuser gekauft haben oder ihr Vermögen anders umgeschich-
1156 tet haben. Wir haben ja-das darf man ja auch nicht vergessen-die PLATTE
1157 ÜBERLEGUNG, ich guck' in die, in die Steuerakte, in die Steuerklärung, was hat
1158 er erklärt, das führt nicht richtig weiter. Weil praktisch AB DIESER ZEIT, Mitte der
1159 90er Jahre und der BEGINNENDEN Transparenz, die Banken ja einen IRREN
1160 Konstruktions-Apparat angeworfen haben. Alles was das Thema Finanzinnovati-
1161 onen, Optionen, Derivate, dieses ganze Thema, das ist ja erst so ab Anfang,
1162 Mitte der 2000er Jahre hochgekommen. Das heißt, ich kann 'ne STRUKTUR ei-
1163 ner Kapitalanlage von 1995 in keinster Weise mit einer von 2010 vergleichen. Da
1164 gibt's die (tessorierenden) Papiere, die alle zehn Jahre einmal ausschütten und
1165 vorher nur ansparen. Da ist natürlich auch die Überlegung-wir hatten vorhin, dass
1166 ich ein Jahr nicht erklären kann und das Nächste wieder erklär'. Der Steuerpflich-
1167 tige ERKLÄRT NICHT. Auf Nachfrage sagt er das Kapital ist noch da, das habe
1168 er in ein (tessortiertes) Papier angelegt. Und die, die Erträge dieses (tessorieren-
1169 den) Papiers werden in fünf Jahren ausgezahlt. In fünf Jahren sitzt im Finanzamt
1170 aber mit HOHER Wahrscheinlichkeit nicht mehr der gleiche Mann oder die Frau

1171 an der Stelle. Dann ist 'ne gewisse Chance-in fünf Jahren MERKST KEINER,
1172 wenn er diese Auszahlung nicht versteuert. Wär's im NÄCHSTEN Jahr, dann fällt
1173 sowas AUF. Aber sind fünf Jahre dazwischen, dann weiß man nicht, dass man
1174 vor fünf Jahren da mal nachgefragt hat 'ne. Also da gab's 'ne Reihe von Kon-
1175 struktionen, die das Geschäft 'n bisschen von der Kontrolle her, 'n bisschen
1176 schwieriger machen 'ne. (.) Ist halt so. #01:28:01-4#

1177

1178 I: (.) Haben wir denn aus ihrer Sicht alle wesentlichen Punkte des Untersuchungs-
1179 gegenstandes Selbstanzeige angesprochen? Oder brennt Ihnen jetzt noch etwas
1180 "unter den Nägeln", was Sie gerne noch kommentieren würden? (.) Ich denke (.)
1181 so im Großen und Ganzen-geändertes ANZEIGEVERHALTEN haben Sie das
1182 eigentlich feststellen können durch die ganzen, vor allen Dingen Verschärfungen
1183 2011 und 2013? #01:28:28-5#

1184

1185 B8: Nee, die Selbstanzeigen-das ist auch schwer zu sagen. Die Selbstanzeigen
1186 sind 2014 Januar HOCH gewesen und dann eingebrochen. Das letzte Mal als ich
1187 gefragt hatte, da war ich schon nicht mehr im Dienst und jemand hat's mir gesagt.
1188 Da war dann im Oktober, November WENIGER Selbstanzeigen im restlichen
1189 Jahr als im Januar. Also, man kann sagen Januar 2014 wufff- abgebrochen. (2)
1190 Wir hatten 2009 das Jahr vorher-deswegen meine ich Zumwinkel muss 2010 ge-
1191 wesen sein-2009 hatte man im gesamten Jahr 330 Selbstanzeigen. #01:29:11-
1192 7#

1193

1194 I: _in/_nur in Bundesland A? #01:29:13-6#

1195

1196 B8: Nur in Bundesland A. Die anderen Bundesländer waren damals gar nicht in
1197 der Lage zu ermitteln wie viele Selbstanzeigen Sie haben. #01:29:21-1# [...]
1198 #01:29:37-4# Wir haben seit 1991 die Datei. 2008, '09, '10 hat [Bundesland B]
1199 noch JEDE STELLE FÜR SICH mit 'ner Access-Anwendung- die haben sich sel-
1200 ber so 'ne Datenbank geschrieben. Aber nicht eine für ganz [Bundesland B], son-
1201 dern die haben, was weiß ich zehn Fahndungsstellen-JEDE Fahndungsstelle hat
1202 sich 'ne eigene Anwendung geschrieben. #01:29:56-6# [...] #01:30:09-0# Aber
1203 sie können zum Beispiel auch das nicht ganz sauber vergleichen. Die Selbstan-

1204 zeigen 2009, da steckt auch ganz sicher ein Teil NICHT ERKANNTER SELBST-
1205 ANZEIGEN drin. Denn für den Berater ist die ja die Bankempfehlung NUMMER
1206 EINS NICHT zu schreiben, ich möchte Selbstanzeige einlegen, weil mein Man-
1207 dant die letzten zehn Jahre seine Zinserträge nicht erklärt hat. Sondern der Be-
1208 ratener schreibt rein, äh ganz normal ans Finanzamt nicht an die Steuerfahndung,
1209 er schreibt rein: ich hab' zufällig entdeckt, dass da 'n paar Zinsen gefehlt haben
1210 in den letzten Jahren und die erkläre ich wie folgt nach. So, was macht dann der
1211 Bezirk? Der nimmt die Jahre her, ändert, macht die höher. Da entstehen auto-
1212 matisch NACHZAHLUNG SZINSEN. Mehr macht der nicht. Also vor 2010 diesen
1213 Großfall Selbstanzeigen einfach abgeändert. Vergessen, nichts an die BuStra
1214 gegangen. NACH 2010 war das in aller Munde. Das war in der Zeitung, war über-
1215 all drin. Das heißt also, es hat sich das Anzeigeverhalten INNERHALB der Fi-
1216 nanzverwaltung geändert GANZ SICHER. Und das wird jetzt auch wieder,
1217 wenn's jetzt zwei, drei Jahre keine Selbstanzeige-es wachsen Neue NACH-wird
1218 sich auch wieder das Anzeigeverhalten ändern. Also vor zwei oder drei Jahren
1219 hatten die alle Selbstanzeigen IM KOPF. In zwei, drei Jahren haben die NICHTS
1220 MEHR im Kopf, keine Selbstanzeige. #01:31:21-0#

1221

1222 I: Es wird aber auch unattraktiver. #01:31:23-2#

1223

1224 B8: Die Selbstanzeige ist schon-ja na gut, es kommt drauf an. Für den Kleinen,
1225 für den Kleinen ist sie nicht unattraktiver 'ne. #01:31:28-4#

1226

1227 I: Nur noch der Punkt, [...] dieses Abkommen im November 2017? #01:31:36-5#

1228

1229 B8: Ja, das ist aber durch, das ist durch. [...] #01:31:43-6# Denken Sie doch mal
1230 dran, dass die Schweizer Banken schon seit mindestens seit zwei, drei Jahren
1231 den Leuten sagt, entweder weißt ihr uns nach, dass das Geld versteuert ist oder
1232 ihr nehmt's mit. Die sogenannte Weißgeldpolitik (.) also dass, das ist eigentlich
1233 durch. Die Frage ist natürlich, die nehmen es mit und wo tun sie's hin? Da ist Abu
1234 Dhabi, da ist Bahrain, da sind die Vereinigten Arabischen Emirate. Aber das ist,
1235 da gibt's keine deutschen Tochterbanken, das ist das nächste Problem. Die
1236 müssten dann Kontakt mit sowas aufnehmen. #01:32:15-9# [...] #01:32:29-8#
1237 Singapur war ein Thema, aber Singapur nähert sich jetzt der EU an mit allen

1238 Auskunftsabkommen. Singapur ist auch durch. Aber Singapur hat VIELE, VIELE
1239 MILLIARDEN abgezogen in den Jahren von 2005 bis 2010, '11, '12. Aber das ist
1240 auch durch, mittlerweile. #01:32:46-2#
1241
1242 I: Und sonst-gibt's denn überhaupt noch so 'ne Art Steuerparadies? #01:32:50-
1243 8#
1244
1245 B8: Es wird eng. Es wird eng und die, die es gibt, sind mit Sicherheit nicht so
1246 ganz die sicheren Länder. (.) Sicher vor der Steuer, aber das Geld ist weg. Kann
1247 passieren 'ne. #01:33:01-8#
1248
1249 I: Schön, danke. #01:33:05-0#

1 **Transkript 9**

Interview-Nr.	9
Datum/Uhrzeit d. Aufnahme	16.11.2016, ca. 10:35-11:10 Uhr
Ort der Aufnahme	Kanzlei in Berlin
Dauer der Aufnahme	35:40 Minuten
Befragte Personen	B9 (Wirtschaftsprüferin) B10 (Wirtschaftsprüferin)
Interviewerin	I: Nicole Trautmann
Datum der Transkription	10.12.2016
Besonderheiten	Doppelinterview

2

3 I: Nochmals herzlichen Dank, dass Sie sich heute Zeit nehmen um an dieser
4 Studie mit zu wirken. Sie als Expertinnen für Steuerstrafrecht mit besonderen
5 Kenntnissen über die bekannte Selbstanzeige, würde Sie bitten sich kurz vorzu-
6 stellen, insbesondere im Hinblick auf Ihren beruflichen Werdegang und seit wann
7 Sie in welchen Bereichen praktisch tätig sind. #0:00:23-0#

8

9 B9: Dann fange ich mal an. Mein Name ist B9. Ich bin seit 2002 Steuerberaterin,
10 jetzt kann man rechnen, also 14 Jahre. Und bin seitdem quasi hier bei dieser
11 Firma A Bin jetzt Steuerberaterin im Bereich Beratung von Privatpersonen, also
12 Schwerpunkt ist die Beratung von Privatpersonen und in dem Zusammenhang
13 habe ich eben auch mit den Selbstanzeigen zu tun. Und eine Person mit der ich
14 das mache ist B10. #0:01:01-6#

15

16 B10: Genau, mein Name B10. Ich bin auch seit 2002, im gleichen Jahr, Steuer-
17 beraterin und bin aber erst seit vier Jahren hier [...] Vorher war ich in einer klei-
18 neren Kanzlei, also die kleinere und mittlere Unternehmen betreut hat. Ähm und
19 bin hier jetzt im COMPLIANCE Bereich, also heißt die laufende ähm Steuerbera-
20 tung, aber durch das Team halt und die Mandantenstruktur bin ich mit in diese
21 Selbstanzeigen-Thematik reingekommen und das betreuen wir seitdem zusam-
22 men. #0:01:38-1#

23

24 I: Sie beide hier, zusammen? #0:01:39-1#

25

26 B10: Genau, in dem Team. #0:01:40-3#

27

28 B9: Also wir sind auch ein Schwerpunkt hier bei uns in dem Bereich, also mit
29 noch anderen Kollegen, also wir sind in einem größeren Team mit knapp 20 Mit-
30 arbeitern. Und wir haben aber auch hier bei Firma A dieses Thema ein bisschen
31 koordiniert und zusammengebracht, dieses Thema Selbstanzeigen. #0:01:56-8#

32

33 I: Okay, das wäre die nächste Frage. Seit wann und weshalb die Selbstanzeige
34 einer Ihrer Interessenschwerpunkte wurde? Oder wie Sie es so schön gesagt
35 haben, es hat sich ja so ein bisschen entwickelt. Gab es da jetzt ein bestimmtes
36 Ereignis oder hat sich das einfach berufsbedingt entwickelt? #0:02:12-0#

37

38 B9: Na, es hat sich eben im Rahmen der Beratung von Privatpersonen entwickelt,
39 also vermögende Privatpersonen, wie wir es sagen. Also das heißt. die haben
40 Vermögen, die haben auch Kapitalvermögen. Also wie man heute gesehen oder
41 wie man in der Vergangenheit gesehen hat, auch Kapitalvermögen eben im Aus-
42 land. Und das hat sich aus der Beratung unserer Mandanten, wo sich solche
43 Themen ergeben haben, hat sich das für mich ergeben das Thema. Und ich
44 selbst habe, glaube ich, die erste Selbstanzeige (.) ich sag mal in 2007, 2008 in
45 der Zeit betreut. Und seitdem dann-wenn man mal in dem Thema drin ist und das
46 Knowhow hat, dann haben sich da eben immer mehr Fragen ergeben, so dass
47 ich das seit 2007 mache. Und es hat sich aus meinen eigenen Mandanten, aus
48 meiner Beratungstätigkeit ergeben. Und B10 ist dann eben in dem Bereich dazu
49 gekommen. #0:03:03-8#

50

51 I: Hat Sie dann quasi unterstützt, sozusagen? #0:03:05-3#

52

53 B9: Genau. #0:03:06-3#

54

55 I: Ja. Ähm Meinungen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft erhobene Forderun-
56 gen zur Beibehaltung oder Verschärfung der Selbstanzeige bis hin zur völligen
57 Abschaffung. Der Gesetzgeber hingegen hat ja an dieser Regelung festgehalten,
58 Wirksamkeitsvoraussetzungen ergänzt oder Anschlussstatbestände hinzugefügt.

59 Was glauben Sie denn, welche Gründe zu diesen Novellierungen im Steuerrecht
60 geführt haben, VOR ALLEM 2011 und 2014? Was denken Sie? #0:03:39-1#

61

62 B9: (2) Naja, dass was man eben sieht, das im gesellschaftlichem Kontext dieses
63 Thema Selbstanzeige ja zunehmend-oder das Thema SCHWARZE KONTEN
64 also NICHT versteuerte Konten im Ausland, ist eben zunehmend in das Bewusst-
65 sein gerückt. Und was man eben beobachten kann über den Zeitraum 10 Jahre,
66 da hat sich das ja doch sehr entwickelt und ist in das öffentliche Bewusstsein-
67 Zeitungen, Medien und so aufgetaucht. Und da hat sich einfach die-erstens ist
68 allen mal schwarz auf weiß bewusstgeworden und geschrieben worden, dass es
69 das gibt, dass es das Thema gibt. Das wurde vorher einfach nicht in dem Maß
70 publik gemacht, da wurde nicht drüber gesprochen. Und mit bekannt werden die-
71 ser Tatbestände ist eben auch die öffentliche Meinung gekippt. Also man hat
72 eben zunehmend-hat die Gesellschaft festgestellt, dass man das nicht mehr ak-
73 zeptiert und da ist eben in der Gesellschaft in gewissen Schichten, in gewissen
74 Bereichen so eine Gegenbewegung entstanden. Oder auch aus der Politik kom-
75 mend und da hat man eben zum einen gesagt, naja diese Selbstanzeige hat ja
76 die STEUERN auch noch erhoben und hat auch einen ZINS erhoben. Dann hat
77 man gesagt, gut diejenigen die sich selbst angezeigt haben, die haben überhaupt
78 keinen echten (.) NACHTEIL. Die Zahlen halt Steuern und Zinsen, aber die wer-
79 den ja NICHT bestraft und das kann ja nicht sein, dass wenn man STEUERZAH-
80 LUNGEN leistet, dass es-also Steuerzahlungen NICHT leistet, dass es dann
81 nicht mal geahndet und BESTRAFT wird. Und daraufhin hat man diese Gesetze
82 immer mehr verschärft. Also es ist ja ganz klar eine Verschärfung, kommt aus
83 diesem zunehmenden Bewusstsein. Dann hat man auch immer gesagt ja, das
84 wollen wir ganz ABSCHAFFEN. Das hat ja einfach zur Konsequenz, dass diese
85 Straftaten eben strafrechtlich geahndet werden. Das einzige was man da hat
86 durch die Selbstanzeige, was man GEWINNT ist ja die Straffreiheit und dann hat
87 man gesagt, das will man eben nicht mehr dulden. Aber es ist eben zweischnei-
88 dig, weil diese Selbstanzeigen haben ja auch den Steuerbürgern die Möglichkeit
89 gegeben, das Geld in die STEUERERHLICHKEIT zurück zu bringen. Was ja im-
90 mer zusätzliches STEUERPOTENTIAL für den FISKUS bringt. Also es hat ja
91 zwei extreme Vorteile, erstens mal kriegt der Fiskus auf dem SERVIERTELLER-
92 CHEN die Besteuerungsgrundlage von mehr als ZEHN JAHREN präsentiert (.)

93 und kann das einfach nehmen und die Steuer ERHEBEN. Und zum anderen ha-
94 ben wir ja auch das Steuersubstrat auch für die ZUKUNFT damit gesichert. Also
95 von daher hat das ja auch ein durchaus PRO-FISKALISCHEN EFFEKT, den man
96 natürlich auch mit abschaffen würde, wenn man diese ganze strafbefreiende
97 Selbstanzeige ABSCHAFFT. #0:06:09-8#

98

99 I: JA, wie bewerten Sie die Novellierungen? Also würden Sie sagen, ja das hat
100 Vorteile, Nachteile, wenn man das so einordnen kann. Wie sehen Sie das?
101 #0:06:21-3#

102

103 B9: (5) Würdest du was dazu sagen, oder? #0:06:27-9#

104

105 B10: (2) Naja ich weiß nicht, jetzt aus Sicht des Steuerpflichtigen? #0:06:32-6#

106

107 I: Beide Ansichten gerne. Ihre persönliche und wie sehen es die Mandanten?
108 #0:06:38-7#

109

110 B10: Ähm die Mandanten sehen, empfinden es sicherlich als NACHTEILIG, das
111 sie überhaupt die Steuern erklären MÜSSEN. Also die haben, ich glaube das ist
112 ein bisschen vorweggenommen, auch nicht das Bewusstsein. Ähm also von da-
113 her aus Sicht der Mandanten ist die Sache immer nachteilig, weil da hängt eine
114 Steuerzahlung dran. Ok, wird ein bisschen abgemildert, das die Straffreiheit (.)
115 dann im besten Falle halt GEWÄHRT bleibt. (.) Ja und aus, aus FISKALISCHER
116 Sicht ist es natürlich-genau sagte die Frau B9 ja schon gerade, dann hat es schon
117 die positiven Effekte. #0:07:12-8#

118

119 I: Aber glauben Sie vielleicht nicht, das gerade durch Verschärfungen, diese Ver-
120 schärfungen (.) es dann schlussendlich auch zu weniger Selbstanzeigen kommt?
121 Weil eben die Zinsen, die Zuschläge, die gezahlt werden müssen, werden ja im-
122 mer höher. Hat es vielleicht dann nicht doch eher einen negative Auswirkungen?
123 #0:07:31-6#

124

125 B9: Naja, es hat natürlich mal ganz klar für DIE Steuerpflichtigen einen NEGATI-
126 VEN Effekt. Also das denke ich eben SCHON und was, was es bisher bewirkt

127 hat-diese Gesetzesverschärfungen haben ja immer bewirkt, dass VORHER, also
128 das eben die Welle vorher nochmal durchgeht. Also Selbstanzeigen gehen ja
129 auch nicht linear, das geht ja immer so in, in WELLENFÖRMIGEN Bewegungen.
130 Und das hat eben schon bewirkt, dass man oder wir-also wir mit den Mandanten
131 mit den wir zu tun hatten, auf jeden Fall versucht haben, dass natürlich alles
132 VORHER zu machen. Und immer wenn eine Verschärfung kam, alle darauf hin-
133 zuweisen und zu sagen es empfiehlt sich das vorher zu machen, weil das einfach
134 VIEL komplizierter und TEURER wird, das ist ja beides. Und (.) ja natürlich muss
135 man eben auch betrachten, die Steuerpflichtigen zahlen halt Steuern auf Geld
136 was sie mal hatten aber was in dem Maße vielleicht nicht mehr vorhanden IST.
137 Und die werden ja auch wahnsinnig hoch die Steuern, man hat da die Ertrags-
138 steuer, man im Zweifel eine Erbschaftssteuer, man hat DIE ZINSEN und man hat
139 noch die Hinterziehungsbeträge. Da bleibt im Zweifel nicht so wahnsinnig viel
140 übrig, so das in der TAT der Anreiz dann die Selbstanzeige vorzunehmen ja auch
141 schwindet, wenn ich weiß von dem Geld bleibt MIR NIX. #0:08:36-3#

142

143 I: Na könnte man da nicht eher sagen, dass die Verschärfungen eher ein Nachteil
144 sind? #0:08:40-8#

145

146 B9: (2) Naja für den Steuerpflichtigen JA und für den Fiskus, das ist ja immer das
147 Argument, weshalb man das nicht abschaffen sollte und auch nicht bis ins End-
148 lose verschärfen. Weil das ja auch gar nicht PRO-fiskalisch ist, es ist ja nur
149 SCHEINBAR pro-fiskalisch. Wenn man eben den Menschen den Anreiz nimmt,
150 das anzuzeigen und zurückzukehren in die Steuerehrlichkeit, hat man ja eben
151 nichts gewonnen, das ist eben genau DER Punkt. #0:09:06-9 #

152

153 I: (.) Hm genau! (2) Sehen Sie in diesem Zusammenhang, sehen Sie da Interes-
154 senkonflikte? Weil es ja die eine Seite gibt, die sagt BEIBEHALTEN und die an-
155 dere Seite, die gesagt hat ABSCHAFFEN. Welche Interessen könnten denn hin-
156 ter stehen, das solch gegensätzliche Meinungen entstehen? #0:09:23-3#

157

158 B9: Naja die Interessen, die sie Beibehalten wollen, sagen damit können wir eben
159 genau das Steuer-Substrat wieder in die-also ins Inland bringen, also Besteue-

160 rungspotenzial SCHAFFEN. Und die Gegenkräfte sagen natürlich-ja also wie ge-
161 sagt diese gesellschaftliche-der Konsens der sich entwickelt hat, das man sagt:
162 wir wollen halt STRAFTATEN ahnden. Es kann ja nicht sein, dass Steuerhinter-
163 zziehung ein Kavaliersdelikt ist und wir wollen-das soll auch geahndet werden, um
164 so zu sagen den NACHAHMUNGSEFFEKT zu vermeiden. Also wenn ich eben
165 weiß, ICH WERDE NICHT BESTRAFT, naja dann kann ich es auch leichter ma-
166 chen, also das sehe ich schon auch. Also nur der weiß-der Mensch ist eben leider
167 so. Wenn er weiß, das wird bestraft, dann macht er es eben hoffentlich weniger,
168 das ist eben ja der andere Anreiz. Also einmal der Anreiz, Steuerhinterziehung
169 möglichst zu vermeiden, aber eben auch diese #0:10:14-4#

170

171 I: _Generalpräventive Aspekte sozusagen? / #0:10:17-1#

172

173 B9: Genau, präventive Aspekte aber eben auch dieser BESTRAFUNGSAS-
174 PEKT, wenn jemand was falsch gemacht hat, soll er dafür büßen. #0:10:23-1#

175

176 I: Okay, danke. Veränderungen für Ihr Berufsfeld? haben sich denn durch diese
177 Novellierungen konkrete, feststellbare Veränderungen für Ihr Berufsfeld erge-
178 ben? Vielleicht fragen die Mandanten jetzt anders nach. Oder, dass Sie deshalb
179 allgemein mehr Beratungsanfragen in den letzten Jahren haben, oder vielleicht
180 auch konkretere oder speziellere Beratungsanfragen? #0:10:44-8#

181

182 B9: Na was sich für uns ergeben hat, das eben durch diese-immer jeweils durch
183 eine Gesetzesverschärfung, das dann wieder vermehrt Selbstanzeigen aufgetre-
184 ten sind. Einfach um diese-WENN wir es SCHON anzeigen müssen, dann we-
185 nigstens nicht in die verschärften Vorschriften zu kommen. Also das wir-eher sind
186 die Anzeigen immer VOR der Verschärfung und danach geht es ein bisschen
187 zurück. Um DANN WENN wieder was am Horizont droht, sei es eine neue Daten-
188 CD oder neue Verschärfungen, dann wieder nach oben zu gehen. Und es hat
189 natürlich für unsere Arbeit-(.) wir Steuerberater haften ja dafür das die Selbstan-
190 zeige-also, wenn ich selbst anzeige-UNWIRKSAM ist und durch diese Verschär-
191 fung, hat man ja die Wirksamkeitsvoraussetzung DRASTISCH erhöht. Das heißt
192 natürlich, das wir-wir waren schon immer sorgfältig, aber wir haben ja heute, müs-

193 sen wir ja fast sagen, es ist für einen Steuerberater ja auch faktisch fast UNMÖG-
194 LICH noch Selbstanzeigen zu beraten. Weil-also es geht um umfangreiche Kapi-
195 talvermögen, wer sich mit Besteuerung auskennt der weiß, dass Besteuerung
196 von Kapitalvermögen ist IRRE kompliziert. Also man kann einfach mal nach
197 menschlichem Ermessen, wenn man zehn Jahre hochkomplexes Kapitalvermö-
198 gen (.) NACHVERSTEUERN will, das ist ja faktisch nicht fehlerfrei möglich. Also
199 das hat eben zwei Konsequenzen, das wir NOCH sorgfältiger also, wenn das
200 überhaupt noch geht, noch sorgfältiger arbeiten müssen, unsere Mandanten
201 nicht nur einmal auf die Vollständigkeit, sondern ZEHN mal auf die Vollständigkeit
202 hinweisen. Und eben noch mehr mit Sicherheitszuschlägen arbeiten, weil wir das
203 eben wissen, dass es fast nicht möglich ist. Aber wir-anders diese Wirksamkeit
204 der Selbstanzeige nicht gewährleisten können. #0:12:20-5#

205

206 I: Was meinen Sie mit Sicherheitszuschlägen? Was beinhaltet-was ist das? Das
207 hab ich jetzt so noch nicht gehört, wahrscheinlich von Ihrer Kanzlei aus vermutlich
208 irgendwie. Oder? #0:12:28-1#

209

210 B10: Nö, gar nicht. #0:12:29-9#

211

212 B9: Also ich weiß nicht wie andere Kanzleien das machen aber wir gehen in der
213 Regel schon so vor das wir-also man hat ja erst mal die Unterlagen vom Man-
214 danten, wo man überhaupt sieht AHA, um die Beträge handelt es sich jetzt. Ähm,
215 aber da ist halt ein gewisses Risiko drinnen, ob jetzt wirklich alle Sachverhalte
216 damit abgedeckt sind, ähm ob die steuerliche Würdigung vielleicht doch irgend-
217 wie anders gesehen wird und deshalb nehmen wir in der Selbstanzeige ein ähm
218 Sicherheitszuschlag auf die Beträge vor. Also wir ermitteln ein Betrag X und sa-
219 gen dann aber, zur Sicherheit zeigen wir aber mal (.) 10% mehr zum Beispiel an.
220 Um einfach in diesem Rahmen drinnen zu sein, FALLS da noch irgendwas offen
221 ist was man einfach so nicht entdecken konnte. #0:13:09-1#

222

223 I: Okay, macht Sinn, macht Sinn, weil schlussendlich ist es ja dann so, wenn man
224 zu viel ansetzt, kriegt man es ja dann hinterher zurück, 'ne. Also man MUSS ja
225 zwingend so vorgehen, sonst sitzt man ja mit einem Bein #0:13:21-5#

226

227 B9: _Sitz man sowieso immer mit einem Bein / #0:13:23-5#
228
229 I: _Im Gefängnis oder steht im Gefängnis oder wie auch immer. Das ist natürlich,
230 äh dann auch ein gewisser Druck oder, der dann für Sie latent irgendwo schon
231 besteht? #0:13:33-4#
232
233 B10: Genau, also es hat definitiv-also die Auswirkungen auf unseren Berufsstand
234 ist, das es halt den Druck, unter dem die Berater stehen, die das machen, der
235 hat sich ja drastisch erhöht. Also das muss man auf jeden Fall sagen. #0:13:43-
236 7#
237
238 I: Na klar, das wächst ja dann daraus, logischer Weise. Die Anzeigebereitschaft,
239 die Anzeigebereitschaft- ich, warum auch immer, ich glaube ich habe mit dem (.)
240 äh in Kraft treten des Schwarzgeldbekämpfungsgesetzes 2008 und der Zumwin-
241 kel Fall war meines Erachtens nach auch 2008? #0:14:01-3#
242
243 B9: Hm, das kann sein. #0:14:03-0#
244
245 I: Äh, das da zumindest- ich meine Medienwirksam. Aber irgendwie Zumwinkel
246 kannten dann wahrscheinlich viele Leute noch nicht so. #0:14:08-4#
247
248 B9: Hm, aber von da ab schon @.@ #0:14:11-1#
249
250 I: Von da ab schon genau. Aus Ihrem Gedächtnis heraus, wie können Sie denn
251 so die Anzeigebereitschaft, sagen wir mal von 2008 bis (.) Mitte 2015, Ende 2015
252 beschreiben? Gibt's-gab es da Intervalle, eine Höchstphase? Beschreiben Sie
253 die doch mal, die Anzeigebereitschaft. #0:14:28-2#
254
255 B9: Hm, da muss ich sozusagen meine Aussage von ganz vom Anfang korrigie-
256 ren. Da war dieser Fall den ich hatte, der Erste war auch 2008, das war genau
257 #0:14:35-4#
258
259 I: _Das haben Sie aber meine ich so in dem Bereich auch gesagt/ #0:14:38-0#
260

261 B9: Hm, 2007 habe ich jetzt getippt, aber es war dann 2008. Da lag ich ja schon
262 fast- (.) und man muss eben tatsächlich sagen, dass die, wie ich schon gesagt
263 habe, die Anzeigenbereitschaft, die ist nicht linear, sondern die kommt durch
264 Druck. Also wie Frau B10 schon gesagt hat, das macht ja keiner tatsächlich frei-
265 willig, sondern das geht immer nur auf Druck. Immer wenn dann, also wenn die
266 Öffentlichkeit wieder wach wird durch einen Fall. Dann hängt das ja meisten zu-
267 sammen mit irgendwelchen DATEN-CDs, hing es. Und dann kommt eine Welle
268 von Selbstanzeigen und das hat immer zur Folge, dass irgendwie die Gesetze-
269 das es in der Öffentlichkeit ist, dass der Druck auf die Politik entsteht die Gesetze
270 zu verschärfen. Dann ist eben nochmal-die Selbstanzeigenbereitschaft wird
271 nochmal erhöht, weil man dieses schärfere Gesetz vermeiden will. Und wenn das
272 schärfere Gesetz dann da ist, dann flaut das wieder ab. Und dann haben wir
273 immer gesagt, gut jetzt haben wir die Welle (.) überstanden, weil die letzte Welle
274 haben wir jedes Mal gedacht, war schlimm #0:15:30-5#

275

276 I: Wann war gefühlt die letzte Welle? #0:15:31-8#

277

278 B9: Die eben- die zuerst gefühlte letzte Welle war 2008, ich glaub da war schon
279 mal eine in 2004. #0:15:38-6#

280

281 I: Okay, warum? Können Sie sich daran noch erinnern? #0:15:40-5#

282

283 B9: Ja das frage ich mich auch, ob da auch Daten-da, ich glaub da war auch ein
284 spezielles-das war ein gesetzliches Thema. Da gab es eine spezielle gesetzliche
285 Regelung #0:15:50-1#

286

287 I: Ich glaub da gab's-gab's da nicht etwas vom BGH? Gab es da nicht ein BGH-
288 Urteil? Weil irgendwie meine ich da auch etwas gelesen zu haben 2004, 2005.
289 #0:15:56-3#

290

291 B9: Nein da war-also ich glaube BGH war es nicht. (.) Ähm da war-nein würde
292 ich sagen war nicht-da war aber auch schon mal so ein Amnestiegesetz, wo die
293 Selbstanzeige nochmal einfacher war. Und da gab es die erste Welle, wo wir
294 schon gedacht haben, gut jetzt haben es alle erklärt. Dann gab es eben 2008 in

295 dieser Zumwinkel Zeit, die nächste Welle-also die ich in meiner Berufslaufbahn
296 gesehen habe-da haben wir gedacht gut. Aber jetzt war es die letzte Welle, das
297 hat aber nicht gestimmt. Und die letzte große Welle, also wie wir fanden, das war
298 dann so 2013/14/15. Wo diese ganzen Daten-CDs aufgetaucht sind, wo dann die
299 Finanzämter tatsächlich auch die Steuerpflichtigen angeschrieben haben und ge-
300 sagt haben, es gibt eine Daten-CD und vielleicht steht da jetzt DEIN NAME drauf.
301 #0:16:39-9#

302

303 I: Achso. VIELLEICHT wollte man darauf hinweisen!# #0:16:43-0#

304

305 B9: Da steht der Name DRAUF und wir würden Ihnen jetzt noch die GELEGEN-
306 HEIT zur Selbstanzeige geben, was ja in sich schon ein Widerspruch ist.
307 #0:16:48-9#

308

309 I: Ach so, ich denk das geht doch aber gar nicht. Wenn es doch entdeckt wurde,
310 ist es doch ein Sperrgrund meines Erachtens nach? #0:16:55-0#

311

312 B9: Ja, also das bewegt sich genau im Grenzbereich, ob man sagt, das ist schon
313 entdeckt, wenn der Fiskus nur sieht da ist der NAME oder ob der Fiskus Ermitt-
314 lungen-wir haben auch immer gesagt, eigentlich gilt, es ist wahrscheinlich schon
315 entdeckt. Aber wenn man ganz an der Grenze schaut, sagt man der Name allein
316 reicht noch nicht, da muss man eben mit Ermittlungen-da muss man konkretere
317 Anhaltspunkte haben. Und dann waren eben in 2013/14 vor allem 2012/13/14
318 und 2015 gab es dann das neue Gesetz, das waren dann-wir hatten in 2015 auch
319 noch Selbstanzeigen oder bis heute. Aber das waren dann die Fälle, die sich
320 vorher nicht entschieden haben, nicht geschafft haben oder so. Also die letzte
321 Welle war ebenso 2013/14, da hatten wir wirklich VIELE. #0:17:35-9#

322

323 I: Und da kann man ja fast davon ausgehen, (2) das ja dann irgendwie publik
324 wird, dass die Verschärfungen von 2014/15 wirksam werden. Dass dann die
325 Selbstanzeigen, eben wie Sie es beschrieben haben bis kurz vor der Verschär-
326 fung ähm die Zahlen relativ weit oben sind. Und dann davor oder wie auch immer
327 mit einem Stichtag sich so ein bisschen ja (.) verringern sozusagen. #0:17:59-1#

328

329 B9: Genau. #0:17:59-8#

330

331 I: Okay. Ein verändertes Anzeigeverhalten im Vergleich zu früher, sagen wir mal
332 2012 und 2013? Nicht die Selbstanzeige an sich, aber ähm kommen die Leute
333 dann vielleicht auch mit mehr Angst zu ihnen? Oder, (.) ja gibt es sonst irgend-
334 welche Veränderungen in Form des Anzeigeverhaltens, die Sie festgestellt ha-
335 ben? #0:18:24-5#

336

337 B9: (2) Na ich glaube ANGST-also gut fühlen sich die Leute natürlich NIE. Also
338 die kommen schon, weil sie in der Regel, weil sie Angst haben entdeckt zu wer-
339 den, (.) das ENTEDECKUNGSRISIKO #0:18:36-6#

340

341 I: Ist ein schöner Übergang zur Motivation. Warum entscheidet sich Mensch da-
342 für, oder eine Person und sagt: ich erstatte jetzt eine Selbstanzeige? Was ist
343 Ihnen denn da so bekannt, welche Gründe? Was haben Sie denn so erlebt in
344 Ihrer Laufbahn? Wenn man dadurch-ich weiß ja nicht in wie fern man darüber
345 auch kommuniziert, wenn man in Ihrer Tätigkeit mit den Mandanten zusammen-
346 sitzt. Also ob die sich überhaupt über diese Gründe äußern, warum bin ich den
347 jetzt hierhergekommen? Zum Beispiel Druck von Banken, Erbe, das ist ja die
348 Frage in wie weit da kommuniziert wird? Gut beim Erbe, die Erbschaftssteuer da
349 ist es ja dann eindeutiger. #0:19:12-5#

350

351 B9: Also im Wesentlichen, nach den Fällen die wir hatten würde ich jetzt sagen,
352 das der-ein Grund ist immer der DRUCK von außen. Also in den meisten-also
353 mag sein in seltenen Fällen, das wirklich das Gewissen plagt, ähm aber in den
354 meisten Fällen ist es einfach der Druck von außen. Also wie gesagt die Daten-
355 CDs kommen, die kommen, prominente Fälle die bekannt werden oder halt die
356 Gesetzesverschärfungen. Also die DREI sind die stärksten. Die Einsicht der Man-
357 danten ist eher gering. Also es ist wirklich dann nur die Angst wegen der Strafe
358 #0:19:47-6#

359

360 I: _Die Angst vor TATENTDECKUNG? / #0:19:49-1#

361

362 B9: Genau, aber in (.) geringen Fällen, in wenigen Fällen wirklich die @Gewis-
363 senserleichterungen@. #0:19:57-0#

364

365 I: Und hat man denn darüber irgendwie auch kommuniziert? Weil Tatentdeckung,
366 das hatten wir im letzten Interview auch ein bisschen erörtert, ist natürlich dann
367 so ein großer Überbegriff. Warum Angst vor Tatentdeckung? Wie Sie es ja schon
368 gesagt haben. Dann der mediale Druck und medial heißt ja dann eben, äh medi-
369 enwirksame Festnahmen beispielsweise, medienwirksame Durchsuchungen o-
370 der Bekanntgabe einer Steuer-CD. Was ich auch als sehr interessant empfand-
371 habe ich ein paar Mal jetzt auch schon gehört-das Banken eben auch massiv
372 Druck auf ihre Kunden ausüben und sagen JA wir möchten-oder drohen vielleicht
373 sogar damit äh ihren Kunden mit Kündigung. Ich weiß nicht in wie fern Ihnen
374 darüber etwas bekannt ist? #0:20:37-8#

375

376 B9: Also das war bei uns schon auch so, dass die Schweizer Banken Nachweise
377 angefordert haben oder gefragt haben, IST DAS ERKLÄRT und Nachweise an-
378 gefordert haben, das die SELBSTANZEIGE erfolgt ist. Also definitiv, (.) es war
379 eben der Druck von den Banken, der mediale Druck, das Entdeckungsrisiko und
380 zum Teil eben schon durch diese CDs, die direkte Anfrage vom Finanzamt, IM-
381 MER wie gesagt mit der sehr kurios wirkenden Möglichkeit noch die Selbstan-
382 zeige nachträglich einreichen zu dürfen. #0:21:04-6#

383

384 I: Das ist auf jeden Fall sehr @kurios@. Thema Erbe. Ist Ihnen da-in wie fern
385 haben Sie mit solchen Menschen zu tun? Der Erblasser, der ja oftmals dann sei-
386 nem Erben da keine Scherereien hinterlassen möchte, dass man dann vielleicht
387 vorher nochmal zu Ihnen kommt. Wie häufig hatten Sie so etwas? #0:21:23-7#

388

389 B9: Also meistens nicht, 'ne? #0:21:25-2#

390

391 B10: Also genau umgekehrt. #0:21:26-2#

392

393 B9: Die Erblasser, die haben eben wenig-also wir haben das immer versucht un-
394 seren Mandanten, wenn wir die Selbstanzeigen gemacht haben zu vermitteln,

395 gerade auch älteren Menschen, dass sie den Erben ein Haufen Scherereien hin-
396 terlassen. Aber das waren nicht die Fälle die so zu sagen zu uns gekommen sind,
397 sondern zu uns sind eigentlich in der Regel die Erben gekommen. Die gesagt
398 haben, jetzt habe ich das hier geerbt, jetzt habe ich das eine Weile vor mir her-
399 geschoben, ertragen. Und was mache ich denn jetzt? #0:21:51-4#

400

401 I: Ja, okay, sehr interessant. #0:21:53-8#

402

403 B9: Und man muss eben sagen, das in jedem oder in fast jedem ja-da haben wir
404 nochmal kurz überlegt-in fast jedem Selbstanzeigenfall ist irgendwo ein Erbfall
405 drin gewesen. Entweder schon vor längerer Zeit, das man sagt das ist vielleicht
406 verjährt oder im Erbfall, gerade in der (Nacherklärungszeit) Sachen die muss man
407 nacherklären, was immer wahnsinnig teuer ist. Oder ein Erbfall liegt nicht so weit
408 zurück, wo die Erben dann sagen, wir wollen das nicht fortführen. #0:22:17-8#

409

410 I: Das ist ja auch sehr interessant. Also irgendwie ist das dann doch schon ein
411 Thema was dann sehr häufig eine Rolle spielt? #0:22:22-8#

412

413 B9: Auf jeden Fall. Weil das Geld, was wir gesehen haben, die Konten in der
414 Schweiz, dass die schon in der Regel sehr lange existiert haben. #0:22:31-5#

415

416 I: Habe ich auch schon in anderen Interviews erfahren, dass es im Regelfall dann
417 eher so ist, genau. #0:22:36-8#

418

419 B9: Es ist gar nicht so-also was wir zumindest nicht gesehen haben, dass man in
420 der letzten Zeit sagt: OKAY, ich habe jetzt mir vor drei Jahren mal ein Konto in
421 der Schweiz angelegt oder so. Sondern das sind ECHT Gelder die dort schon
422 LÄNGER liegen und dadurch eben zwangsweise kommt ja irgendwann der Erb-
423 fall. 0:22:50-9#

424

425 I: Ja da haben Sie recht, ja. Sind Ihnen denn möglicherweise Gründe oder Ein-
426 flussfaktoren bekannt, warum eine Person jetzt KEINE Selbstanzeige erstattet?
427 Fällt Ihnen dazu was zu ein? #0:23:05-3#

428

429 B9: Na zum einen, weil es zu teuer ist. Es ist ja nur wirksam, wenn man die (.)
430 STEUERN, erneut dann auch die Zinsen und die Zuschläge zahlt, weil es zu
431 teuer ist. #0:23:14-7#
432
433 B10: (.) Weil es zu teuer ist. #0:23:16-7#
434
435 B9: Die Regel ist, weil man es nicht zahlen kann. Zum Teil auch wie gesagt, das
436 Geld vielleicht auch durchaus durch die Börsenentwicklung oder so-es sind ja die
437 Depots im Zweifel gar nicht mehr so viel WERT, wie vor vielen Jahren, wo aber
438 viele Erträge erwirtschaftet wurden. Weil das Geld eben vielleicht gar nicht mehr
439 vorhanden ist, man das Geld nicht zahlen kann oder, weil man es auch nicht
440 zahlen will. Gibt es sonst noch was? #0:23:38-0#
441
442 I: Genau, nicht zahlen wäre ja schon eher ein bisschen berechnend, oder? Also,
443 wenn ich das jetzt mal so (.) salopp sagen und frech unterstellen darf. #0:23:46-
444 7#
445
446 B9: Ja, natürlich gibt's die. #0:23:48-0#
447
448 B10: Es gibt schon noch die Meinung, dass man sagt es ist ein Kavaliersdelikt
449 und dann machen die sich einen (Spott) daraus und sagen: Naja 'ne, ich zahle
450 natürlich KEINE Steuern. Die Meinung gibt es noch. #0:23:57-2#
451
452 I: Klar, die gibt es auch noch und das sagt man dann auch teilweise so offen hier?
453 #0:24:00-2#
454
455 B9: NAJA, also so offen nicht. #0:24:02-8#
456
457 I: Das ist ja auch interessant. So offen nicht (.) werden denn irgendwelche ande-
458 ren fadenscheinig #0:24:06-6#
459
460 B9: _Nein. Also was den Mandanten schon-also was ja klar rauskommt, wenn
461 wir das rechnen. Wieviel ist denn noch auf dem DEPOT? Und wenn du das
462 zahlst, kommst du ja meistens raus. Da bleibt aber nicht viel ÜBRIG, dass die

463 Mandanten dann schon sagen, naja dafür das mir nichts übrigbleibt / #0:24:18-
464 4#

465

466 I: Ja, also man wägt dann vielleicht auch einfach ab, gerade jetzt nach den neu-
467 erlichen Verschärfungen. Lohnt sich das noch? Gehe ich DAS RISIKO vielleicht
468 auch einfach ein? (.) ähm möglicherweise angezeigt zu werden? Weil dann ist ja
469 auch wieder die Frage, wenn es dann wirklich äh zu einer Anzeige kommt, womit
470 man bessergestellt wäre? Schlussendlich-also die Frage kann man sich oder
471 MUSS man sich ja dann stellen. #0:24:41-6#

472

473 B9: Genau, muss man sich auch stellen-es gibt natürlich dann auch die Konstel-
474 lation, wo es gar nicht Einer alleine entscheiden kann. (.) Theoretisch-weil es halt
475 in Erbgemeinschaften oder zwei Kinder erben das Depot, dann ist ja von der
476 Selbstanzeige immer DER ANDERE mitbetroffen und dann versuchen die Erben
477 ja in der Regel schon da eine Einigkeit herzustellen. Aber wenn es eben Einen
478 gibt, der sagt ich finde wir sollten es anzeigen, Einer sagt wir zeigen es NICHT
479 AN, dann blockiert es das eben ziemlich. Weil was wir bisher nicht (.) na doch, in
480 einem Fall so halb aber was wir eigentlich nicht erleben oder zumindest ist es
481 nicht die Regel, das dann Einer, dass einfach durchzieht OHNE die Anderen,
482 sondern es wird schon versucht im Konsens zu arbeiten. #0:25:20-0#

483

484 I: Solch eine Fall haben Sie jetzt in Ihrer Laufbahn aber noch nicht erlebt? Ich
485 meine, man weiß es ja nicht. Ich sag mittlerweile immer, der Mensch ist ja zu
486 allem fähig. #0:25:27-3#

487

488 B9: Also das gibt es, definitiv aber wir hatten so einen Fall zum Glück nicht. Also
489 wir haben es dann schon immer einheitlich über die Erbengemeinschaften ge-
490 macht. #0:25:33-7#

491

492 I: Das ist dann eigentlich auch sinnvoller. (.) Ja, kann man denn sagen das jetzt
493 (.) der Typus hm-obwohl Sie haben es ja jetzt schon auf Grund Ihres Erfahrungs-
494 schatzes angesprochen, Beispiel Erbe, das es ja dann eher die Erben, vermutlich
495 dann eher die jüngere Generation/ jüngere vielleicht bis 50-40, die dann ver-

496 gleichsweise häufig eine Selbstanzeige erstatten. Kann man das irgendwie ein-
497 ordnen und sagen: ja ähm (.) häufig ist eben die Personengruppe 30-40, der
498 Mann oder eben Ü65 der männliche Pensionär der dann hier bei Ihnen erscheint
499 und eine Selbstanzeige erstattet. Kann man dazu irgendwie etwas sagen?

500 #0:26:21-4#

501

502 B9: Wir haben da schon mal ein bisschen überlegt aber das geht durch alle Al-
503 tersgruppen. Von ganz jungen Menschen, die Selbstanzeigen machen, weil sie
504 das Konto geerbt haben, die haben das in der Regel geerbt, also die haben das
505 quasi ALLE geerbt die jungen Menschen. Aber bis hin zu älteren Menschen, die
506 es vielleicht ihrerseits schon mal geerbt haben aber sagen: Wir wollen das jetzt
507 doch mal bereinigen. Also das geht wirklich durch alle Gruppen, von Mitte 20,
508 irgendwie Mitte 40, 50 bis 60, 70 also das geht durch alle Gruppen durch. Und
509 unser Eindruck ist, natürlich muss ja jemand das Geld mal ins Ausland gebracht
510 haben und das waren in der Regel (.) MÄNNER, weil die verdient haben und die
511 im Zweifel aggressiver gestalten. Das hat sich aber durch die Erbfälle verwach-
512 sen, also durch die Erbfälle, die Erben sind jetzt nicht nur männlich und wohlha-
513 bend, sondern die Erben sind eben Männer und Frauen und Jung und Alt und
514 deshalb hat sich dieses-ich könnte- also aus unserer Erfahrung gibt es schon den
515 TYPUS, der das GELD ins Ausland GEBRACHT HAT. Man muss eben erstmal
516 das Geld haben und das irgendwie verdient haben und das sind eben, ich sag
517 mal der Unternehmer und meistens männlich. #0:27:25-1#

518

519 I: Aufgrund der Rollenverteilung, die ja eben auch Jahre lang so zugeschrieben
520 wurde. Der Mann geht jetzt arbeiten und ich sag es mal ganz platt, die Frau äh
521 ist dann eben zuhause oder kümmert sich um die Kinder. Dadurch entsteht das
522 ja dann schon fast zwangsläufig. #0:27:38-5#

523

524 B9: Und das ist ja wie gesagt Geld, was da schon länger ist, im Zweifel 20- 30
525 oder noch längere Jahre und da war ja dieser FRAUENTYPUS noch mehr so-
526 überhaupt diese Rollenverteilung noch mehr (verhärtet). Aber deshalb wirkt sich
527 das eigentlich nicht auf die heutigen Personen aus mit denen wir Selbstanzeigen
528 machen, weil das oft auch schon die Erben sind. Aber diejenigen, die das Geld
529 damals verbracht haben, waren wahrscheinlich tendenziell schon Männer im (2)

530 Alter, ich sag mal 40- 50, also im höheren Alter, wo man schon gut verdient hat
531 und ausreichend Geld hatte. #0:28:12-6#

532

533 I: Da haben Sie mir natürlich auch gleich die Frage, Verhältnis Frau/ Mann äh
534 beantwortet, mehr oder weniger. Die Selbstanzeige, ein Instrument der Krimina-
535 litätsbekämpfung! Wenn Sie das hören, an was denken Sie? (.) Was fällt Ihnen
536 dazu ein? #0:28:29-5#

537

538 B9: (2) Ähm ja Steuerhinterziehung, Kavaliersdelikt Fragezeichen? WAR es ja
539 FRÜHER. #0:28:36-7#

540

541 I: Ja früher, ist es heute vielleicht noch so? Haben wir ja vorhin auch schon an-
542 dere Eindrücke gehört. #0:28:42-5#

543

544 B9: (:) Also ich glaube in der öffentlichen Meinung nicht mehr. Also diese Selbst-
545 anzeige hat halt in der Kriminalitätsbekämpfung dieses Thema hervorgebracht
546 und die Toleranz dagegen über deutlich- also, wenn sie überhaupt da war- also
547 eingeschränkt und das ist eben heute NICHT mehr akzeptiert, gesellschaftlich
548 nicht akzeptiert. #0:29:01-8#

549

550 I: (.) Wobei ich mir oftmals nämlich auch selber schon die Frage gestellt habe, es
551 ist natürlich immer- ich finde, wenn es um große Summen geht, dann ist es immer
552 jetzt mittlerweile sehr EINEINDEUTIG, das macht man ja nicht. Aber wo fängt
553 eben- hab ich ja auch schon diskutiert- so eine Steuerhinterziehung fängt viel-
554 leicht auch oder VIELLEICHT können wir streichen, fängt ja auch damit schon an
555 das ich 5km MEHR angebe. Und ob dann da- also das müsste man eben mal in
556 Form einer Dunkelfeldstudie erforschen. Im Rahmen dieser Studie könnte man
557 sowas nämlich mal erfragen, das würde mich wirklich interessieren. Ich gehe fast
558 so weit, das vermutlich 95% der Bürger in ihrem Leben schon mal irgendwo einen
559 kleinen Steuervorteil erschlichen haben, vielleicht auch nur in Form 5 km zu viel
560 angegeben zu haben. #0:29:45-1#

561

562 B9: Naja, ich meine es ist auch die Frage, ob es wirklich bewusst war. Also bei
563 solchen Sachen dann. Also bei den großen Sachen ist es SEHR bewusst, also

564 da zu sagen: ICH wusste ja nicht, dass man die @Schweizer Konten nicht die
565 Einlagen nicht angeben muss@. Also bei den kleineren Sachen (1) wird zum Teil
566 auch einfach nicht das Bewusstsein da sein, das man es wirklich in Wissenheit
567 oder die Auswirkung ist einem NICHT bekannt gewesen. #0:30:13-9#

568

569 I: Oder das- ja das ist eh die Frage, ich glaube viele würden eben diese 5km, die
570 sie oben draufschlagen, gar nicht als Steuerhinterziehung in dem Sinne bewer-
571 ten. #0:30:21-5#

572

573 B9: Naja es ist denjenigen schon bewusst, die machen ja nicht 5km mehr, weil
574 sie NICHT genau gemessen haben, sondern 5km MEHR, weil sie wissen was es
575 dann (an Werbungskosten in Zukunft gibt) #0:30:30-7#

576

577 I: _Ok, dann ist es also doch, dann ist es denn dann wiederum doch bewusst, ja.
578 / #0:30:32-5#

579

580 B9: Das glaube ich Ihnen schon, dass wenn man jetzt sagt 5km mehr, dann ist
581 es schon BEWUSST. Aber es gibt eben so eine Unschärfe und deshalb sind die
582 Übergänge ziemlich fließend, wo man sagt: Komm ich weiß jetzt einfach nicht.
583 Also, also wo ich (2) wo man eben sehen kann tendenziell, wo hört denn jetzt die
584 Genauigkeit auf, wo man sagt: Komm jetzt machen wir es PAUSCHAL, schreibe
585 ich halt 100km und NICHT 78,75km. Dann müsste man natürlich immer ABRUN-
586 DEN, also man muss ja irgendwo mit der Genauigkeit auch mal nachlassen und
587 deshalb denke ich immer, bei so gefühlt bei diesen Beträgen unter 100€ ist es
588 eben-es bringt ja auch niemandem irgendwas. Also das sind- ich glaube die
589 Übergänge, die anfangs Übergänge sind relativ schwierig und dass sie es wissen
590 und wollen. Und außerdem muss man natürlich sagen, heute ist das Steuerrecht
591 ja selbst für eine einfache kleine Einkommenssteuererklärung SO kompliziert,
592 dass jetzt der Steuerpflichtige im Zweifel gar nicht mehr erkennen KANN, dass
593 es DA EIN FEHLER ist. Und selbst WIR müssen ja schon sagen, also wir sind ja
594 fast schon nicht mehr in der Lage 100% richtige Steuererklärungen abzugeben,
595 weil es einfach SO KOMPLIZIERT ist. Und da muss man ja eben sagen, dieses
596 ganze Thema Steuerhinterziehung ist ja gut und schön aber es bringt eben auch
597 nichts, wenn man dieses Thema immer komplizierter macht und das Steuerrecht

598 immer komplizierter macht, das ist- das BEIßT sich, dann ist man eben nicht in
599 der Lage das Steuerrecht richtig zu leben und wird dafür umso härter bestraft.
600 #0:31:54-6#

601

602 I: In diesem Zusammenhang stelle ich mir häufig die Frage-man will ja, dass die
603 Leute in die Steuerehrlichkeit zurückgehen durch eine Selbstanzeige-warum
604 macht man es immer komplizierter und intransparenter? Das ist halt auch so ein
605 Punkt (.) ja, wo man dann vielleicht irgendwann zu einem Schluss kommen
606 könnte: Ist es dann doch alles nicht so gewollt, aber warum macht man es dann?
607 (2) Welche Interessen verbergen sich dahinter? #0:32:31-2#

608

609 B9: (2) Hm, ja. (2) Und von daher sind das eben zwei Tendenzen im Steuerrecht,
610 die sich aber nicht gegenseitig befördern, die nicht miteinander- gegenseitig
611 sachdienlich sind. Muss man eben auch sagen, DAS MUSS MAN EBEN AUCH
612 SAGEN: Von Seiten des Staates oder der Gesellschaft ist es immer das eine,
613 dem Steuerbürger und dann in Klammer vielleicht auch den Steuerberatern aber
614 mal in erster Linie die Steuerbürger Vorwürfe zu machen. Aber es wird auch nie-
615 mandem leicht gemacht richtige Steuern zu erklären. #0:33:03-9#

616

617 I: Richtig, richtig, das stimmt. B10, was denken Sie zum Thema Selbstanzeige?
618 Ist es ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung, sehen Sie es als solches an?
619 Sagen Sie NEIN, da gehe ich überhaupt nicht mit? #0:33:16-8#

620

621 B10: Ich glaube, das kann man nicht so direkt sagen. Also es hängt sehr von
622 jedem persönlich, ab wie er das empfindet, ob er es annimmt oder nicht. Und ja
623 also zum Teil sicherlich, für die empfindlichen Seelen @.@, das sie sich wirklich
624 ja davon ABSCHRECKEN lassen und erstmal den Schritt- also vielleicht ist es
625 auch sogar noch ein Unterschied, ob man sagt das ist jemand, der geht (.) erst-
626 mal in die Steuerhinterziehung also das er erstmals oder dieses bestehende
627 schon also das da schon Vermögen jahrelang irgendwo liegt, (.) ähm das ist
628 schon noch mal ein Unterschied. Also das man sagt, ok wenn es jetzt die Gesetze
629 gibt, dann mache ich sowas erst gar nicht. Ähm aber die, die halt schon drin
630 stecken, ob die den Schritt gehen ist halt noch die Frage. #0:34:08-7#

631

632 I: Wie würden diese Leute dann, also diese Leute, die sich eben nicht für die
633 Selbstanzeige entscheiden oder diesen Schritt gehen. Die scheinen es ja dann
634 nicht als ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung anzusehen, sondern nur
635 als? Was denken Sie, wie diese Menschen das dann einordnen könnten?

636 #0:34:30-2#

637

638 B10: (4) Weiß ich nicht, ja weiß ich nicht. Kommt bei denen als Last an oder weiß
639 ich nicht, als abkassieren vom Staat und warum es dafür auch noch eine Gefäng-
640 nisstrafe geben soll, ist ja auch gar nicht mehr einzusehen oder so. #0:34:49-6#

641

642 B9: Na ich glaube schon, dass es der Steuerbürger im allgemeinen als Instrument
643 der Kriminalitätsbekämpfung WAHRNIMMT, also ich denke schon das man es in
644 zwischen verstanden hat, dass das gemeint ist. Was ja auch richtig ist, also es
645 ist halt kriminelle Energie, das ist völlig klar. Aber es ist eben auch kombiniert mit
646 hohen Steuerlasten, das dann wenn der Steuerbürger sich ungerecht behandelt
647 fühlt, mag er zwar erkennen, dass das ein Instrument zur Kriminalitätsbekämp-
648 fung ist aber sich trotzdem UNGERECHT behandelt fühlt und dem NICHT folgt.
649 Es ist genauso wie ein Autodiebstahl, wird ja auch bestraft. Aber wenn ich denke,
650 es ist- (1) gefühlt ist das Vermögen ungerecht verteilt, der andere hat MEHR als
651 ich usw. dann macht man es ja trotzdem. #0:35:38-6#

652

653 I: Vielen Dank. #0:35:40-5#

654

Anlage D: Memos

Memo I

Nach dem offenen Kodieren von Interview 1 und 2 konnte ein erster Eindruck über das Phänomen Selbstanzeige gewonnen werden. Hierbei wurde der Fokus auf verschiedene Akteure und deren Handlungen gelegt, die scheinbar beim Entscheidungsprozess zur Selbstanzeige wesentlich von Bedeutung sind und nachfolgend dargestellt werden.

Die erstellten Kategorien stellen keine abschließenden Kategorien dar, sondern dienen der Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und zielen auf die Bildung einer geeigneten Theorie ab.

☀ Akteure der Exekutive (Finanzbehörden: FA, Steuerfahndung):

Kontrastierung generierter Phänomene und deskriptive Darstellung der Ergebnisse, basierend auf verwendeter Vergleichsmatrix.

Kategorie: Breitenwirkung

Strategie: Förderung Breitenwirkung (1-138)

Bedingungen: Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FA, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108)

Konsequenzen: 80 % der Urteilsentscheidungen gehen zugunsten des FA (1-118), Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110), Einstellung des Steuerstrafverfahrens (1-109), Öffentlich, in der Literatur recherchierbar (1-139)

Strategie: Verhinderung Breitenwirkung (1-128)

Bedingungen: FA unterliegt Rechtsstreit (1-122) und Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des FA (1-138)

Konsequenzen: Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120), keine statistische Registrierung, Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-132), keine Urteile zu erwarten (1-116), Finanzgerichtsverfahren werden häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-127), nicht öffentlich, Urteile nicht recherchierbar (1-139)

Die maximale Kontrastierung in Form der Förderung und der Verhinderung der Breitenwirkung verdeutlicht, dass das Handeln der Akteure einerseits im Sinne

einer negativen General- und Spezialprävention ausgerichtet ist, d.h. Abschreckung der Allgemeinheit und des Einzelnen von einer Tatbegehung durch Aufzeigen von Konsequenzen. Andererseits sind es Handlungen basierend auf positiver Generalprävention, die auf Stärkung des allgemeinen Vertrauens in das Rechtssystem abzielt.

Zudem konnten Daten generiert werden, die zu der Unterkategorie ‚behördlicher Umgang‘ subsumiert wurden. Es verdeutlicht die wechselwirkenden Beziehungen zwischen verschiedenen Akteuren und gibt Aufschlüsse zum behördlichen Umgang und Verfahrensweisen in bestimmten Fragen.

Kategorie Betriebsprüfungen

Strategie: Kein persönlicher Kontakt, keine Kontaktpflege

Bedingungen: Prüfer haben das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59)

Konsequenzen: deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68), häufig Einleitung Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81), teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92), Kostenmitteilung an FA (1-83)

Strategie: Kontaktpflege, persönlicher Kontakt zur Betriebsführung

Bedingungen: Vorliegen einer leichtfertigen Steuerstrafverkürzung (1-75)

Konsequenzen: Selten Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77)

Akteure der Legislative (Gesetzgebung mit Bundestag und Bundestag)

Der häufig in den Interviews verwendete Begriff Politik oder politische Akteure werden als Akteure der Legislative angesehen.

Kategorie Ungleichbehandlung:

Strategie: Handhabbarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112)

Bedingungen: Politischer Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237), politisches Tauziehen (2-98), Aktionismus (2-98) zwischen den Befürwortern, Beibehaltung (2-100) und Abschaffung (2-99) der Selbstanzeige, Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse (2-79) auf politischer Ebene, politischer Druck (2-39).

Konsequenzen: Resultat der Mitte (2-100) und Ende der Kompromissuche (2-103) rechtlich nicht überbewerten (2-102), Nutzen der Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit (2-253;254), Irrationalität wie Erbschaftssteuer (1-164), Aufkleben Label „verschärft“ ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45), Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58), Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63), Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen (2-82;83), keine Einheitlichkeit (2-83), keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93), in Praxis insgesamt mehr auf Vollständigkeit achten (2-59).

Strategie: Taktieren eindämmen

Bedingungen: Steuerdelinquente würden besser behandelt werden (2-40), Steuerhinterzieher taktieren beim „reinen Tisch machen“ (2-78), Gesetzgeber hat nur eine Zielgruppe vor Augen (2-269), vorrangig die Großen (2-299), Privatpersonen (2-309), Problem Abgrenzung zur einfachen Berichtigung (2-274;275), Schäden für wirtschaftlichen Bereich (2-310), richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112)

Konsequenzen: Bereinigung von Kollateralschäden wie Umsatzsteuer (2-267;268), Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243), Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239), Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242), 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243), Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239), Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung auch für Vorjahre (2-116), Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110), zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279), Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307), Vorteil für Steuerhinterzieher teuer erkaufft (2-293).

Kategorie Fiskalische Aspekte

Strategie: Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373)

Bedingungen: Mediale Aufmerksamkeit (1-365)

Konsequenzen: Zurückholen von Kapital ins Inland (1-374)

Akteur einzelner Bürger/ die Gesellschaft

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden/ Subjektive Wahrnehmung

Strategie: Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gefährliche Körperverletzung, Raub etc.) (1-331), Gleichmäßige Besteuerung von Steuern (1-64)

Bedingungen: Wahrnehmung als Bürger (1-330), Einfluss von Beamten und politischen Akteuren (1-174),

Konsequenzen: Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313;319), Verlust an Glaubwürdigkeit in das Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319), Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334), keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196)

Motive für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Angst und Druck vor Entdeckung (2-154), Disponieren über eigenes Vermögen (2-162)

Bedingungen: Generationswechsel (1-268), Ausländische Depots (1-211), Nichterklärte Kapitalerträge (1-212),), Verständigungsverfahren, globalere Regelungen (1-213), Druckausübung der Banken auf ihre Kunden

Konsequenzen: Psychische Belastungen (1-269), kein Besitz mehr von nicht deklariertem Geld, jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige ist ein Befreiungsschlag (1-271)

Ursächliche Bedingungen für Begehung Steuerhinterziehung

Strategie: Schutz vor Ausbeutung und Plünderung

Bedingungen: Nachkriegszeit (1-263), Angst vor Ausbeutung und Plünderung, Ungewissheit (1-267), Existenzängste

Konsequenzen: Besitz von Schwarzgeld durch Vererbung (1-260), häufig jüdische Familien betroffen (1-266)

Hieraus ergeben sich folgende Theoriebausteine, die drei vorläufigen, konzeptionellen Bereichen zugeordnet werden.

1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

- a) Motive für Erstattung einer Selbstanzeige
- b) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

Vordergründig steht hier der Umgang unterschiedlicher Akteure mit dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige, welcher bereits im ersten Interview einen hohen Stellenwert erlangte, in Zusammenhang mit der Motivsuche bei Erstattung einer Selbstanzeige und sich in weiteren Interview als ein wesentlicher konzeptioneller Bereich herauskristallisierte. Zu den handelnden Akteuren wurden erste noch nicht abschließende Kategorien gebildet.

☀ Akteure der Legislative: Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag, Bundesrat)

Kategorie Rückgewinnung von Kapital

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

☀ Akteure der Exekutive: Finanzbehörde mit

-Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)

-Finanzverwaltung (BMF, FA)

Kategorie: Breitenwirkung

Kategorie Betriebsprüfungen

☀ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:

Kategorie Ungleichbehandlung

3. Wertung des Rechtsinstitutes Selbstanzeige

Memo II

Im Rahmen weiterer Interviewdurchführungen konnten die vorläufigen, konzeptionellen Bereiche 1 und 2 einerseits verdichtet werden, andererseits gelang es mit Hilfe weiterer Daten, die in der Vergleichsmatrix vorhandenen Bedingungen und Konsequenzen für vorläufig entwickelte Strategien, zu bestücken.

Nach Durchführung und Analyse von Interview 3, 4 und 5 konnte der erste konzeptionelle Bereich um die weitere Kategorie ‚Motive, die von Erstattung

einer Selbstanzeige abhalten' (c.), ergänzt werden. Der zweite konzeptionelle Bereich wurde um Akteure der Judikative, in Gestalt von Finanzgerichten und BGH, erweitert. Nachfolgend die Erweiterung der konzeptionellen Bereiche im Einzelnen.

Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Angst und Druck vor Entdeckung (2-154), Disponieren über eigenes Vermögen (2-162), Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205;233), Schutz der Erben durch Erblasser (3-239;242), Erlangung Straffreiheit (2-233), Angst (3-198), steuerstrafrechtliches Erscheinen verhindern, vermeiden (3-239;240), am häufigsten Angst vor Entdeckung (4-224,251)

Bedingungen: Generationswechsel (1-268), Ausländische Depots (1-211), Nichterklärte Kapitalerträge (1-212),), Verständigungsverfahren, globalere Regelungen (1-213), Druckausübung der Banken auf ihre Kunden, Steuer-CDs = CD- Falle (5-239), Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35), Abschaffung Selbstanzeige 2017, -medialer Druck (3-199), gesellschaftlicher Druck (3-199), Druck von Banken (3-40), Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217), Austausch von Banken-Infos durch Abkommen (3-222;223), Freiberufler (3-206) mit dauerhafter Mehrbelastung Selbstanständigen, Organisatorische Probleme, etwa Fehler bei Buchführung bei (3-207), schlechtes Gewissen (5-218), Unrechtsbewusstsein (5-238), Einfluss von Medien (5-312;313), ausländische Konten und ausländische Zinserträge (4-248;249), Korrektur von Umsatz-Steuervoranmeldungen (4-235)

Konsequenzen: Psychische Belastungen (1-269), kein Besitz mehr von nicht deklariertem Geld, jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige ist ein Befreiungsschlag (1-271), Mandantenanfragen (3-34), Nachzahlung von Steuern (2-234), Verfügen von Nacherklärung (3-36), Angst vor Entdeckung (5-238;284), Angst vor Verlust des sozialen Ansehens (5-293;294)

Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266), Angst vor Roter Armee, Angst vor der Wende (5-

220), Schutz von Vermögen/ Kapital, Unsicherheit durch Euro (5-222;224), Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327)

Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265), Vererbung (5-222), Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28), Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223), Verbringen die Schweiz (5-221), Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322)

Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266)

Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28)

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

☀ **gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:**

Kategorie Subjektive Wahrnehmung

Strategie: gleichberechtigte Besteuerung (3-73)

Bedingungen: Wahrnehmung der Bürger (3-70), Medialer Einfluss Hoeneß-Verfilmung (3-69), Medialer Druck (3-57), globalere Regelungen (1-213), Druckausübung

Konsequenzen: Psychische Betreuung von Schwarzgeldern ihrer Kunden (3-55), Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafung (3-77), kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)

☀ **Akteure der Judikative: Gerichte, BGH**

Kategorie Ungleichbehandlung/ Subjektive Wahrnehmung

Strategie: Ermessensspielraum (3-66)

Bedingungen: Wahrnehmung Bestrafung für Alltagsdelikt (3-63), Bestrafung für Steuerhinterziehung der Bürger (3-70)

Konsequenzen: Festsetzung des Höchststrahmens (3-63), unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-68), kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66), Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66),

Kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66), keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)

Strategie: Abwägung des BGH zwischen Allgemeinheit und Recht des Staates (3-261;262)

Bedingungen: Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75), medialer Einfluss, Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81)

Konsequenzen: Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), BGH Bearbeitung „ungewöhnlicher“ Fälle (4-86;90), Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)

☀ **Akteure der Legislative: BMF, Gesetzgebung**

Kategorie Rückgewinnung Kapital

Strategie: Bundesfinanzminister will Geld reinholen (3-85), Fiskalische Aspekte

Bedingungen: Steuer-CDs (3-88)

Konsequenzen: Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)

Kategorie Fiskalische Aspekte

Strategie: zielorientiert fiskalisch geprägt (5-100) mit strafrechtlichem Aspekt (5-98), Gelder müssen fließen (5-104)

Bedingungen: Auflagen des § 398a AO (4-161), Steueramnestiegesetz 2003 (5-25), Ankauf von Steuer-CD (5-50)

Konsequenzen: kein Verstoß Steuergeheimnis (5-52), Vorteil für Fiskus (4-162), größerer Arbeitsaufwand (4-164), Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167), -schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170), Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausgleichen = Ankauf von Steuer-CDs (5-26;28-30), Einzelinformationen gehen raus (5-49), Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52), bequeme und schnelle Möglichkeit, um dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105)

☀ **Akteure der Exekutive: Finanzämter (FA)**

Kategorie Behördlicher Umgang

Strategie: Zusammenarbeit mit Finanzämter (5-110) + Steuerfahndung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116)

Bedingungen: Erstattung Selbstanzeige (5-109)

Konsequenzen: win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel und Überlastung (5-118)

3. Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

Strategie: Marketinginstrument (4-142), Fiskalische Aspekte Einkünfte erzielen, (5-405;406), zeigen von Tätiger Reue (5-414)

Bedingungen: Steuer-CDs (3-88), Ankauf von Daten-CDs (4-47), jetzt Selbstanzeige machen, zum späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-277), medialer Einfluss, Mitwirkungspflichten bei Besteuerungsverfahren (4-404), Abschaffung des Steuers- und Bankengeheimnisses (3-270;271), leichte Fehler (4-406), Frage der Selbstbelastungsfreiheit (4-395) und ob man dann einen Steuerzahler weiter verpflichten könnte Steuer zu zahlen (4-398)

Konsequenzen: Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46), Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45), Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit (4-59), Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54), verfassungsrechtlich problematisch (4-115), handwerklich schlechtmacht (4-116), Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzverwaltung (4-154;156), Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-157) vs. früher nur strafrechtlicher Relevanten Zeiträume angeben (4-158), Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-137)-89), V Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfung wenig zu tun (4-413;414), Behörden sparen sich SV-Ermittlungen (5-117), wenn überhaupt, nur unter hohem Aufwand erhalten würde (5-265), Kriminalität spielt höchstens Nebenrollen (5-404;405), spielt Fiskus Gelder ein (5-264), erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132) durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134), Leute, die Verschärfung wollen, machen am nächsten Tag selbst eine Anzeige (4-57), Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399), rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402), bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinterziehung wie bessere Steuergesetze, besserer Strafvollzug, bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393)

Daraus ergeben sich zusammengefasst nachstehende konzeptionelle Bereiche mit vorläufigen Kategorien.

1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

- a) Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige
- b) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen
- c) Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

☀ Akteure der Legislative: Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag, Bundesrat)

☀ Akteure der Exekutive: Finanzverwaltung mit
- Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
- Finanzämter

☀ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung/ einzelne Person:

In dieser Akteurs-Gruppe wurden um eine weitere Kategorie ‚*Subjektive Wahrnehmung*‘ ergänzt.

Zusätzlich wurden erstmals Akteure der Judikative etwa der BGH oder Finanzgerichte genannt, die als handelnde Akteure in den zweiten konzeptionellen Bereich integriert und im weiteren Verlauf des Analyseverfahrens mit entsprechenden Daten bestückt werden.

Memo III

Nach Durchführung und Analyse von Interview 6, 7, 8 und 9 wurden die konzeptionellen Bereiche mit weiteren Daten bestückt und um weitere Kategorien erweitert.

Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige

Strategie: Erleichterung des schlechten Gewissens (6-164), Druck ausländischer Banken (6-179), Angst vor Entdeckung (7-186), Angst vor Sanktionierung, Angst vor hohen Strafzahlungen (7-179), Angst vor Tatentdeckung (8-612), Angst vor Sanktionierungen (9-368), selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363), Angst vor Tatentdeckung (9-348), Schutz des Erben durch Selbstanzeige von Erblasser (8-632)

Bedingungen: Erbgeneration (6-246), Ankauf von Steuer-CDs (7-221), Mediale Berichterstattung (7-229), Druck von Banken (7-220), massive Änderung des Bankgeheimnisses (7-223), Druck auf Täter steigt (7-186), Ankündigung der Betriebsprüfung; Medien veröffentlichen Ankauf von Steuer-CD (8-616), Druck von außen Medienwirksamkeit i. Z. mit Steuer-CDs, prominente Fälle, Gesetzesverschärfungen (9-364-366), Druck egal von wem (8-809), Druck von Banken seit 2012 (8-621), Weißgeldpolitik (8-622), erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349), Kenntnis Erbe (8-6329), Unkenntnis Erbe durch Tod Erblasser

Konsequenzen: reinen Tisch machen (6-159), ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252), Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318), Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdiener; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259), Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen (7-180), Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185), auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186), Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226), bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224), Erblasser KANN Selbstanzeige abgeben (8-645), Erbe MUSS Selbstanzeige abgeben (8-647), Beweis: auf ersten CD 1000 Datensätze, es gab 30.000 Selbstanzeigen (8-813), Selbstanzeige für Kunden, die Geld nicht bar über Grenze holen (8-624), Schweizer Banken verlangen Nachweis von Kunden/ Steuerberater über Selbstanzeige (9-386), Erblasser will dem Erben unbelastet Geld zu überlassen (8-638), eher Erben als Erblasser (9-408), Konten in Schweiz bestehen oft schon sehr lange (9-425)

Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten

Strategie: keine Entdeckung der Tat (4-207), Steuerstraftat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266), Zuschläge zu hoch (8-883), zu hohe Zuschläge (9-441), Verhinderung von Insolvenz, guten Ruf nicht schädigen (8-891), Personen, die die Zuschläge nicht fürchten (8-1092), strategische Abwägung

Bedingungen: Vermögen/ Kapital, Einnahmen aus Straftat (4-265), Zuschlagsregel (8-883), Erbgemeinschaften (9-486), Geld (Depots) durch Börsenentwicklung nicht mehr so viel wert (9-447), kein Geld mehr vorhanden (9-450),

soziales Ansehen = Lügner (8-905), nicht genügend Vermögen/ Kapital vorhanden (9-140)

Konsequenzen: Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28), Insolvenz, zu teuer (9-442), Verlust), nur eine gemeinsame Entscheidung ist wirkungsvolle Entscheidung, Stichwort Erbengemeinschaft (9-488), Uneinigkeit durch unterschiedliche Interessen

Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

Strategie: nicht bereit dafür auf einmal alles offen zu legen und alles nachzahlen (6-160), keine weiteren Anhaltspunkte für Tatentdeckung oder Nichtverfügbarkeit des Kapitals (7-232), finanz-taktische Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236), zu hohe Geldstrafen und Strafzins, zu hohe Geldstrafen und Strafzins, Gier (7-287), Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247, Schutz des Vermögens (8-939), Angst vor Kommunisten (8-932), Zukunftsängste (8-933), Angst vor Scheidung (8-941), Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-952), Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtl. Steuer(nach-)Zahlungen (9-662), Strategische Abwägung

Bedingungen: Strafzahlungen können nicht erbracht werden (6-193) Erblasser (7-242), wenig Bewusstsein für Steuerhinterziehung aus unterschiedlichen Motiven, Kalter Krieg 60er Jahre (8-931), Europa in Trümmern, Schweiz war es nicht (8-933); Schweiz = neutrales Land (8-934), sicherer Ort (8-939), Familienzwistigkeiten (8-940), ungerechte Verteilung des Vermögens, Steuer-Strafzahlungen (9-662)

Konsequenzen: Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234), mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242), Steuerhinterziehung ohne Kenntnis, schwer begreiflich zu machen (7-251), - Geld nicht primär wegen Steuer in Schweiz verbracht, sondern wegen anderer Gründe (8-956;957), viele Personen inkl. Nationalsozialisten Geld in Schweiz gebracht (8-936;937)

Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

Akteure der Judikative

Zu den beteiligten Akteuren der Judikative zählen die Rechtsprechung durch den BGH, Finanz- und Strafgerichte und Rechts- und Fachanwälte, die hierunter subsumiert werden.

Kategorie Minimierung Ungleichbehandlung

Strategie: des Ermessensspielraums (3-66) bzw. der Abwägung des BGH zwischen der Allgemeinheit und dem Recht des Staates (3-261;262) zugrunde.

Bedingungen: äußere Einflüsse auf die Rechtsprechung (4-75) wie auch mediale Einflüsse dar. Zudem bearbeitet der BGH allgemein eher „ungewöhnliche“ Fälle (4-86;90). Weitere Bedingung werden darin gesehen, dass es im steuerstrafrechtlichen Bereich zwei Gruppierungen von Straftätern gäbe, die echten Kriminellen die sog. „Weiße Kragentäter“ (Umsatzsteuer-Karussell) und sog. Alltagskriminelle (7-194-196), aber auch der Ankauf erster Daten-CDs, welche fast zeitgleich mit dem BGH-Urteil 2010 öffentlich wurde. (8-115;116)

Konsequenzen: werden gesehen in der Einteilung von Handlungen in strafbare und nicht strafbare Handlungen (7-344), die Benennung und Einordnung einer konkreten Straftat durch Gerichte (7-345) oder die Festsetzung des Höchststrahmens (3-63). Bezugnehmend auf die genannte Strategie des Ermessensspielraumes wird die unterschiedliche Auslegung durch Gerichte (3-68) genannt, dass kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66) existiere indem es keine gängigen Regelungen bezüglich der Höhe der Strafbarkeit (3-64;66) gäbe, wie auch das Messen der Justiz mit zweierlei Maß (7-196). Dies habe Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Bestrafung für Alltagsdelikte (3-63), aber auch der Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) zur Folge. Auch das Klagen beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeigen (4-80;81) eingingen und die Revisionsrichter des BGH 2010 eine Grundsatzentscheidung über die Selbstanzeige (4-78;79/ 8-110) trafen. Darüber hinaus stellt die Einführung des Vollständigkeitsgebot bei einer Selbstanzeige (8-110) eine weitere Konsequenz dar, die zu einer irrsinnigen Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116) führte und die Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbstanzeige erforderlich (8-117) macht.

Akteure der Legislative

Zu den Akteuren der Legislative wird die Gesetzgebung mit Bundestag und Bundesrat und ihren zugehörigen Ministerien, hier das BMF subsumiert. Die in den Interviews häufig gefallenen Begrifflichkeiten wie „politische Akteure“

bzw. „die Politik“ oder „der Staat“ wird als ein Akteur der Legislative verstanden.

Kategorie Ungleichbehandlung

Strategie: stellt hier ist der Strafanspruch des Staates (7-350) dar.

Bedingungen werden von den befragten Experten die Handhabarmachung des Problems (2-92), Handlungen zu erzwingen (2-43), der politische Wille zur Minimierung von Unterschieden (1-237), oder das politische Tauziehen (2-98) genannt. Aber auch der Aktionismus zwischen den Befürwortern und Gegnern (2-98), wie auch die Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42), viel Getöse auf politischer Ebene (2-79) sowie politischer Druck (2-39) werden angeführt.

Konsequenzen werden darin gesehen, dass die Novellierungen ein Resultat der Mitte und ein Ende der Kompromissuche (2-100;103) darstellen, welches rechtlich nicht überbewertet werden sollte (2-102). Es wurde das Label „verschärft“ aufgeklebt ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45). Auch das der Nutzen der Selbstanzeige wird je nach Befindlichkeit definiert (2-253;254). Zudem wird die Erbschaftssteuer als irrational empfunden (1-164). Aber auch Veränderungen für das Berufsfeld (2-58) sind spürbare Konsequenzen, indem die Selbstanzeige schwieriger zu handhaben ist (2-63). Drüber hinaus liege eine Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen vor (2-82;83), die keine Einheitlichkeit (2-83) und keine rechtliche und dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) erkennen ließe. Insgesamt müsse in der Praxis mehr auf Vollständigkeit geachtet werden (2-59).

Kategorie Schaffung von Besteuerungspotenzial

Strategie: Kapital ins Inland zurückholen (9-164), Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165),

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige

Konsequenzen: Vorteil für Fiskus (9-151) Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150), Ahndung von Straftaten (9-167), Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154), Vermeidung von Nachahmungseffekt (9-169)

Strategie: dieser Kategorie wird in der Eindämmung des Taktierens gesehen. Bedingungen werden darin gesehen, dass Steuerdelinquente besser behandelt würden (2-40), Hinterziehungstäter beim „reinen Tisch machen“ taktieren (2-78), der Gesetzgeber nur eine Zielgruppe vor Augen hat (2-269) nämlich vorrangig die „Großen“ (2-299), aber auch Privatpersonen (2-309). Zudem stellt die Abgrenzung zur einfachen Berichtigung ein Problem dar (2-274;275), wie auch die richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112) aus dem Datenmaterial erhobene Bedingungen dar.

Konsequenzen werden gesehen in der Bereinigung von Kollateralschäden wie die der Umsatzsteuer (2-267;268), in der Nacherklärung für alle nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242) bzw. die Überführung oder der Nachweis der Steuerhinterziehung auch für die Vorjahre (2-116), d.h. dass nun rückwirkend für die letzten zehn Jahre nacherklärt werden muss (1-243) und damit eine Angleichung der strafrechtlichen Verfolgungsfrist mit der steuerlichen Festsetzungsverjährung (1-239) bestünde. Weitere Konsequenzen werden gesehen in der Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110), in denen zum Teil nicht durchdachten Regeln (2-277) wie das Verrechnungsverbot nach § 304 Abs. 4 AO (2-279), aber auch das Unternehmen schnell im Bereich einer Selbstanzeige sind, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307) verbunden mit Schäden für den wirtschaftlichen Bereich (2-310). Der Vorteil für Steuerhinterzieher sei damit teuer erkaufte (2-293).

Kategorie Rückgewinnung von Kapital

Strategie: Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)

Bedingungen: Bundesfinanzminister will Geld reinholen bzw. das Interesse an weiteren Einnahmen (3-85/ 5-104/ 1-365), Mediale Aufmerksamkeit (1-365)

Konsequenzen: Ankauf Steuer-CDs (3-88/5-98), Zurückholen von Kapital bzw. Steuer-Substrat ins Inland (1-374/9-162), Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89), bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373), zielorientiert fiskalisch geprägt mit strafrechtlichem Aspekt (5-98 bis 100), Auflagen des § 398 a AO (4-161), Steueramnestiegesetz 2003 war ein Flop (5-25), kein Verstoß gegen das Steuergeheimnis (5-52), Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167), Flop des Gesetzes, d.h. der Fiskus will Verluste durch den Ankauf von Steuer-CDs ausgleichen (5-26 bis

30), Einzelinformationen gehen raus (5-49), Hoeneß Verletzung des Steuergeheimnisses (5-50;51), bequeme und schnelle Möglichkeit, um dem Fiskus Gelder einzuspielen (5-105), befragte Experten sehen die Rückgewinnung als nur scheinbar pro-fiskalisch (9-152) bzw. schwierig fiskalische Effekte, besonders aus § 398 AO als fiskalischen Vorteil zu begreifen (4-167), mediale Aufmerksamkeit (7-150), 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210), auf Fortbildungen andere Themen, kein Redebedarf (7-148), erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahndung, Verteidiger, Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152), Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56), Fiskalische Gründe (6-50)

Kategorie politische Einflussnahme

Strategie: unmittelbarer politischer Einfluss auf Prozesse (8-125)

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit mit der Auseinandersetzung der SA

Konsequenzen: Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegriffen (8-118), Formulierung von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) aus denen auch Probleme entstehen (8-119), rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134)

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: vordergründig will Staat Geld reinholen (7-94;95), Sanktionierung zweitrangig (7-96), Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)

Bedingungen: Vereinbarung etwa zu Korruption Stichwort Absetzbarkeit bereits vor Jahren getroffen (7-72), Fiskalische Gründe (6-50), BRD und andere Länder (OECD) verspüren das Bedürfnis, die länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69), Politik Lust sich um dieses Thema zu kümmern (7-78), Unterschiedliche Auffassung über weitere Handhabung der Selbstanzeige (8-140), Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert (8-149), Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552)

Konsequenzen: Verschärfungen sind reine Kosmetik (8-369), Strategie, die bereits seit mindestens den 70er Jahren besteht (7-70), Gesetzgeber räumt auf (7-88), indem er die "Elite" genauer betrachtet nicht nur mittelständische

Unternehmen (Taxi, Gastronomie) oder Banken (7-91), Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95), Legalisierung von CD-Ankäufen durch den BGH (7-148), Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelungen, etwa die 10-Jahresregelungen (7-206), Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112), Auffassung von Steuerhinterziehung in letzten 20 Jahren gewandelt (8-554); Wandel betrifft die Großen (8-564), Verlängerung der Fristen (8-543), Klarstellung vom Gesetzgeber nicht gelungen, Ausrechnen von drei Fristen denkbar ist (7-207 bis 208): Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung, Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil (8-144;145), fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150), Politik Thema aufgegriffen (8-277), man muss etwas tun (8-278), Vorwarnung für Betroffene (8-375), FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da Nachweispflicht (8-327), Bekanntgabe der Prüfungsanordnung in Praxis vollkommen irrelevant (8-270), Unternehmer immer noch in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben (8-373), wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340), Sperrwirkung nur noch so weit wie Prüfungsanordnung reicht (8-354) früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff), ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr gibt (8-381), Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig (8-335), Gesetzesänderung 2013: § 271 Abs. 2 a AO (8-339), massive Zuschlagserhöhung durch § 398 a AO (8-378;392), Selbstanzeige nur noch für Personen, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute, ohne Kapitalvermögen, Steuern komplett bezahlt, Schaden wiedergutmacht (8-396 ff), Auflagenzahlung ist im Zweifel viel niedriger als Zuschlagszahlungen nach § 398 a AO (8-397;398), normaler Steuerhinterziehungsfall Abwägung = Strafverfahren eine Option, weil damit ggf. geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405), Nachweisprobleme der Steuerhinterziehung nicht bedacht (8-493), Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges (8-503), kontraproduktiv = bringt kaum mehr Geld, aber vielmehr Arbeit (8-544;545), Amtsrichter stellt Strafverfahren nach § 153 a StPO gegen eine Auflagenzahlung ein (8-396), Nachteil von Novellierungen (6-97), Politisches Zeichen setzen, dass nicht nur die Kleinen, auch die Großen (7-92;93)

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: mehr Sanktionen, dass Appell auch bei Bevölkerung ankommt (7-125)

Bedingungen: Novellierungen (7-101) beruhen maßgeblich auf der obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere ersten Senats (7-104,123)

Konsequenzen: Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelungen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112), erhöhte Steuerlast (7-309)

Akteure der Exekutive

Zu den Akteuren der Exekutive zählen Finanzämter und die Steuerfahndung mit ihren Betriebsprüfern.

Kategorie Breitenwirkung

Strategie: vor allem für FÄ kann die aus den Daten generierte Förderung der Breitenwirkung (1-138) gesehen werden

Festgestellte Bedingungen durch Einleitung eines Steuerstrafverfahren durch FÄ, wenn der Steuerpflichtige unterliegt (1-108).

Daraus entstehende **Konsequenzen** sind, dass 80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten der FÄ ausgehen (1-118) mit Einstellungen von Steuerstrafverfahren (1-109), einhergehender statistischer Registrierung der Fallzahlen (1-110), welche öffentlich in der Literatur recherchierbar sind (1-139).

Aber auch die Verhinderung der Breitenwirkung (1-128) konnte als **Strategie** aus dem Datenmaterial generiert werden.

Bedingungen, dass ein FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) und der Einleitung eines Finanzgerichtsverfahren (1-119) zum Nachteil des Finanzamtes (1-138).

Konsequenzen werden gesehen in Entscheidungen zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120;132), keine statistische Registrierung, Urteile vermeiden bzw. sind keine Urteile zu erwarten (1-116), Finanzgerichtsverfahren werden häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheiden (1-127). Diese sind nicht öffentlich, d.h. die Urteile sind nicht recherchierbar (1-139).

Kategorie Behördlicher Umgang

Strategie: Kein persönlicher Kontakt, keine Kontaktpflege etwa mit Betriebsprüfern

Bedingungen: Prüfer haben das Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59)

Konsequenzen: deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58), Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68), häufig Einleitung Steuerstrafverfahren aus der Ferne (1-81), teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92), Kostenmitteilung an FA (1-83)

Strategie: Kontaktpflege, persönlicher Kontakt zur Betriebsführung, Zusammenarbeit mit Finanzämter (5-110) + Steuerfahndung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116)

Bedingungen: Vorliegen einer leichtfertigen Steuerstrafverkürzung (1-75), Erstattung Selbstanzeige (5-109)

Konsequenzen: Selten Einleitung eines Steuerstrafverfahren (1-77), win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel und Überlastung (5-118)

Kategorie Steuer-CDs

Strategie: Anonymität aufheben (8-779)

Bedingungen: Kunde hat Rückgewähranspruch Verjährungsfrist liegt bei 30 Jahren (8-687), Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278), rechtlicher Grenzbereich (9-324), möglicherweise einmaliges Angebot (8-58) Daten von Steuer-CDs (8-672 ff), Angebot einer Steuer-CD von unbekannter Person (8-697), nur in enger Absprache mit Ministerium (8-714), erhobener Datenbestand der Bank muss ersten Kontakt vorhanden sein (8-823), Daten sind keine Sachen (8-727), es gibt keinen Straftatbestand (8-846), Steuerhinterziehung von Anonymität geprägt, Druckausübung der Öffentlichkeit (9-278), FA hat Kenntnis über Namen von Steuerhinterziehern durch Steuer-CDs

Konsequenzen: Transparenz durch Offenlegung der Namen (8-798), Ankauf größte Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die je gekauft wurde (8-53), Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62), Entscheidungsfindung der Politik im Ministerium über 1 Jahr hingezogen (8-708), Kaufangebot

bereits vorhandener Daten-CD von unbekannter Person (8-62), mangelnde Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen, Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8-64), Erben erhalten Erbe, sonst wird es Eigentum der Banken (8-669, Ankauf Daten-CD (8-709), Ministerium Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (8-617), Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof, kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851), Rechtmäßiger Ankauf Daten CD, Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straftat dar (9-326), Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber (9-279), FA schreibt Täter namentlich an (9-308), erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349), FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325)

Einerseits kann dem Datenmaterial entnommen werden, dass befragte Experten den Ankauf oder das Vorhandensein von Steuer-CDs bezweifeln (5-44), andererseits kann angeführt werden, dass es nicht nur einen Daten-CD-Kauf

Kategorie Gesetzesnovellierungen

Strategie: Fiskus möchte Mehreinnahmen (7-123)

Bedingungen: Finanzämter und Steuerfahnder drücken ein Auge zu (7-123)

Konsequenzen: Zahlung von Geld bzw. Steuer an FA (7-122), Theorie, kaum noch zulässige Selbstanzeigen (7-112), Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilungen, Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung, Experten schaffen kaum noch zulässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112), (7-119;120), Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine Selbstanzeigen (7-113)

Kategorie Fiskalische Zweckerwägungen

Strategie: durch Erstattung einer SA fallen behördliche Ermittlungen, die einen erheblichen Arbeitsaufwand darstellen und ein Zeitersparnis mit sich bringen sich (8-194-197).

Bedingungen: Bearbeitung riesiger Fallzahlen von 1997 bis 2002/03 (8-90) mit einem bewussten Verzicht auf Aktenschau (8-104), Provozieren von Selbstanzeigen (8-101)

Konsequenzen: "Notwehr"-Strategie möglichst viele Selbstanzeigen zu erhalten, um Fallzahlen kapazitiv zu schaffen (8-92;93). Jedoch stellt die Strategie

,Provozieren von SA keine gute Strategie dar (8-107), denn das absolut notwendige Instrument der SA verlüdert (8-109;110) durch eine zu großzügige Handhabung (8-113), Treffen vieler wichtiger Entscheidungen durch BMF (8-133), je mehr Selbstanzeigen, desto weniger Arbeit (8-100), Verhinderung der Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103)

Kategorie Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen

Strategie: Einsparen von Kosten (8-285)

Bedingungen: Terminverschiebungen vermeiden (8-305), Bekanntgabe-Problematik: einfacher Brief gilt bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (8-316;316), Nachweisverpflichtung liegt beim Staat (8-499), Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426)

Konsequenzen: heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten (88-321;322), Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief verschicken (8-308), Problem, lösen etwa durch „Fußmattentheorie“ (8-286), 2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300) ‚Bekanntgabe d. Prüfungsanordnung‘ (8-301) = Verschärfung, - rechtswidriges Verhalten (8-483), Widerstand in den eigenen Reihen (8-427), 2013 = 370 Zuschläge bei 10.000 Selbstanzeige (8-411), keine Verzinsung (8-188), säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumniszuschläge im Monat (8-177), zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr (8-178), wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt, Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180), Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent, Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179), Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426), Zuschlag wird nicht nach Steuer, sondern nach Zahllast, berechnet (8-482), = keine Anwendung der Novellierungen (8-415), Verwaltung steht SA nicht neutral gegenüber (8151,152), i. d. R. Termin der Prüfung regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304), Säumniszuschläge infolge Verschärfung (8-285), Recht in eigene Hand nehmen (8-421), d.h. keine Anwendung der Zuschläge i.S. der Novellierungen (8-415)

Kategorie Ungleichbehandlung

Strategie: Druckmittel, um Zahlung zu erzwingen, Instrument um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen, Freiwilligkeit

Bedingungen: Säumige (8-176) vs. Steuerhinterzieher

Konsequenzen: keine Verzinsung (8-188), säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat (8-177), d.h. zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt (8-178), Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8179;180), Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent, Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179)

Gesellschaftliche Akteure

Der einzelne Bürger, der Täter sowie die Gesellschaft als Kollektiv, aber auch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (keine Juristen) werden zu den gesellschaftlichen Akteuren subsumiert.

Kategorie Gerechtigkeitsempfinden

Strategie: gleichberechtigte Besteuerung (1-64/3-73)

Bedingungen: Wahrnehmung als Bürger (1-330/3-70), Einfluss von Beamten und politischen Akteuren (1-174), Medialer Einfluss zusätzlich durch Hoeneß- Verfilmung (3-69), Vertrauen in die Steuergerechtigkeit, Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc.) (1-331)

Konsequenzen: Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313;319), Verlust Glaubwürdigkeit in das Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319), Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334), keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196), Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (355), Wut (3-71), Unverständnis über Bestrafung (3-77), kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)

Mediale Akteure

Zu den medialen Akteuren können freie Journalisten, das Fernsehen und der Rundfunk subsumiert werden.

Kategorie politische Einflussnahme

Strategie: Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige

Bedingungen: Fokus Selbstanzeige-Welle 2010

Konsequenzen: Mediale Berichterstattung, keinen unmittelbaren politischen Einfluss in Entscheidungsprozessen (8-125;132), d.h. auch keine Formulierung von Gesetzen (8-131)

Strategie: mediale Aufmerksamkeit (7-61)

Bedingungen: Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62)

Konsequenzen: Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60), Öffentlichkeit aufmerksamer (7-61), Fokus auf Steuerhinterziehung

Kategorie Gesellschaftlicher Wandel

Strategie: Medialer Fokus (9-70), Kein medialer Fokus (9-72)

Bedingungen: nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67)

Konsequenzen: Verändertes Bewusstsein (9-86), Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68), in einigen gesellschaftlichen Schichten, Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76;77), wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)

Wirtschaftliche Akteure

Zu den wirtschaftlichen Akteuren, die während den durchgeführten Interviews angesprochen wurden, zählen (ausländische) Banken und Unternehmen. Für die Beantwortung der forschungsleitenden Fragestellung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazität werden nur (ausländische) Banken näher betrachtet.

Kategorie Schutz von Kapital

Strategie: Banklagerung von Kontoauszügen (8-530)

Bedingungen: Aufbewahrungspflicht der Banken liegt bei 10 Jahren (8-520), Nacherklärung für mindestens letzten zehn Jahre (8-507), Vollständigkeitsgebot

Konsequenzen: hohe Kosten für Nachmachen der Bankbelege teils höher als Steuerhinterziehung (8-525), Verzicht auf Bankbelege verringert Entdeckungsrisiko (8-528;529), mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermögen noch vorhanden (8-522), kein Ausdruck von Bankbelegen (8-531)

Strategie: Verwaltung von Vermögen (7-302)

Bedingungen: keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303)

Konsequenzen: bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7305), jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)

Strategie: Abwägung des BGH zwischen Allgemeinheit und Recht des Staates (3-261;262)

Bedingungen: Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75), medialer Einfluss, Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81)

Konsequenzen: Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126), BGH Bearbeitung „ungewöhnlicher“ Fälle (4-86;90), Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)

gesellschaftliche Akteure: Täter

Strategie: durch Zahlung der Steuer Schuldigkeit geleistet gegenüber Gesellschaft und Staat (7-377) statistische Erfassung der Geschlechter nur selten (8-976), Vermögen/ Kapital im Ausland, Zerteilung der Tätergruppierung im Bereich WiKri, durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und zwacken sich ein bisschen ab (7-375)

Bedingungen: Erbfällen (7-335), keine Zahlung von Steuern, Weiße-Kragen-Täter (7-341), bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseur-läden (7-372), mittelständische und höhere Gesellschaftsbereich (7-368), all diejenigen, die Geld über haben (7-369), mittelständisches Gewerbe wie Elektriker, Tischler, Maurer (7-435), Freundschaft und Nachbarschaftshilfe (7-439), Gefälligkeiten unter Freunden beim Hausbau durch Arbeiten im jeweiligen Spezialgebiet (7-436-437), Evangelien, Protestanten anderes Verhältnis zum Staat als Katholiken (8-994;995), keine Erfassung der Religion (8-985;986),

Theorie: Katholiken hinterziehen mehr Steuern als Evangelien (8-987;988), jeder der Kapital/ Vermögen hat, könnte potenzieller Täter sein (9-527), wie männliche Unternehmer, Täter fühlt sich nachteilig behandelt (9-113), klassische Bargeld-Branchen Risikogruppe (8-999)

Konsequenzen: Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329), meistens Frauen oder Kinder (7-336), fehlendes Verständnis und Einsicht für eigene Tat (7-348;356), kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-342), Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347), Tatentdeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-349), Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittelständischen Bereich fehlendes Verständnis und Einsicht für eigene Tat (7-348;356), kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung, Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterziehung zu entwickeln, Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung (7-439), Katholiken können beichten, können sich von der Schuld befreien (8-992;993), Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau treffen, alle Altersgruppen betreffend (9-514), von Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519), Steuernachzahlungen drohen (9-117), große steuerliche Risiko (8-1000), fehlendes Bewusstsein für die kleineren Fälle der Fälle (9-578), Risikogruppe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999), Tat der Steuerhinterziehung rückt ins Bewusstsein (9-115), Bewusstsein für große Fälle

gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung

Kategorie Gesellschaftlicher Wandel

Strategie: Medialer Fokus (9-70), Kein medialer Fokus (9-72)

Bedingungen: Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67),

Konsequenzen: Verändertes Bewusstsein (9-86) Konsequenzen: Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68), in einigen gesellschaftlichen Schichten Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliersdelikt) entstanden (9-76;77), wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)

Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

Strategie: nicht an Bestrafungen, verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278), politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288), Goldene Brücke wie §24 StGB Rücktritt vom Versuch, Modethema geworden, was alle paar Jahre

wechselt (7-49), rückwirkende Aufhebung der Kriminalität (7-388), Staat verzichtet nicht auf Bestrafung der Täter (7-394), Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405)

Bedingungen: Bekämpfung, eher weniger, wenn Abschreckung i.S.v. Prävention, Bekämpfung von Kriminalität (6-276), Alles muss bekämpft werden (6-287), Steuerfahndung sucht sich alle paar Jahre andere Personen (7-49;50), Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140), seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51), strafbefreiende Selbstanzeige (7-387) =Privileg? (7-392), legitim und vertretbar gegenüber anderen Deliktgruppen? (7-390)

Konsequenzen: Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318), Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119), spezifisches Instrument (6-306), Schaffung von Arbeit +Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 (7-56;57), Selbstanzeige keine Prävention (6-275), Bestrafung von begangenen Taten (6-277), nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282), Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstanzeige (6-293), Rückkehr in Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilligen Schadensgutmachung (6-307), Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasuistik für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54), kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395), pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416), Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425)

Strategie: Pro-Fiskalischer Effekt (9-99), Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169) durch Strafzahlung an Fiskus (7-405), Verhinderung Bestrafung (8-1136), Änderungen von außersteuerlichen Rahmenbedingen (8-1151), keine Änderungen der außersteuerlichen Rahmenbedingen (8-1154), Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)

Bedingungen: Geeignetes Instrument hohe Fallzahlen mit geringer Kapazität zu bearbeiten (8-154;155), Beibehaltung (9-163), Abschaffung, Wirksamkeit Selbstanzeige (8-1135), Klassische Faktoren der Staatsverdrossenheit wie Vertrauen in Politik, Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -Vertrauen, dass mit

meinen Geldern kein Scheiß gemacht wird (8-1152;53), Staat hat gegensätzliche Linien (9-620)

Konsequenzen: Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige, Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation, Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert, Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97), Zuverlässiges Instrument (8-1145), Ahndung von Straftaten (9-167), Abschreckungs- und Bestrafungsgedanke (9-180), keine Förderung durch Gesetzgeber, Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen, keine Förderung (8-158-160), keine Definition als Hilfsmittel (8-157), keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155), Zuverlässiges Instrument (8-1145), Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfachung des Steuerrechtes (9-626), keine Repression (8-1136), präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überlegung einer Selbstanzeige, um zukünftig steuerehrlich zu sein (8-1138), Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)

Zusammenfassend wurden nach dem offenen Kodieren und Verdichtung des Datenmaterials insgesamt vier konzeptionelle Bereiche entwickelt, Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige (A), Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige (B), Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige (C), Verlauf der Anzeigebereitschaft (D).

Nach Abschluss des offenen Kodierens aller Interviews und Verdichtung der Daten wurden insgesamt drei konzeptionelle Bereiche entwickelt mit entsprechenden Kategorien und Strategien, denen vorauslaufende Bedingungen und nachfolgende Konsequenzen zugeordnet wurden.

1. Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige nach § 371 AO

- a) Motive, für Erstattung einer Selbstanzeige
- b) Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten
- c) Motive, die eine Steuerhinterziehung begünstigen

2. Umgang mit Rechtsinstitut der Selbstanzeige

☀ Akteure der Legislative:

-Gesetzgebung/ politische Akteure (Bundestag, Bundesrat)

- mit zugehörigen Ministerien
- ☀ Akteure der Exekutive: Finanzbehörde mit
 - Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
 - Finanzamt (FA)
- ☀ Akteure der Judikative: BGH, Gerichte, Juristen
- ☀ gesellschaftliche Akteure: Bevölkerung, einzelne Person, Täter
- ☀ Akteure der Wirtschaft: ausländische Banken
- ☀ mediale Akteure

3. Wertung des Rechtsinstituts Selbstanzeige

4. Verlauf der Anzeigebereitschaft

Verweis auf Memo IV. Der Verlauf der Anzeigebereitschaft von 2008 bis 2015 ist Schwerpunkt der Betrachtungen des zweiten Untersuchungsteils der quantitativen Datenerhebung.

Für die Beantwortung der Forschungsfrage werden nach Verdichten der Daten innerhalb des offenen Kodierens vordergründig die konzeptionellen Bereiche 1, 2 und 3 mit ihren Kategorien näher betrachtet.

Memo IV

Für die Beantwortung der Forschungsfragen des zweiten Teils dieser Studie erfolgt das Verdichten der gewonnenen Daten als weiterer Zwischenschritt innerhalb des ersten Kodier-Schrittes, dem offenen Kodieren. Der vierte konzeptionelle Bereich der ‚Anzeigebereitschaft‘ wurde mit den gewonnenen Daten aller Interviews bestückt und wird als weiterer Datenpool näher betrachtet.

4. Anzeigebereitschaft in den Jahren 2008 bis 2015

Strategie: Selbstanzeigen nach oben treiben (2-174), Nacherklärungen ausländisches Kapital (4-284), Mediale Aufmerksamkeit; Titelseite (4-212), Medialer Fokus (5-56), Drohung europäischer Staaten Kapitalmarkt dicht zu machen, wenn Schweiz nichts ändert,(4-323-325), Weißgeldstrategie der Schweizer Banken ab Frühjahr 2013 (5-188;189), Weißgeldstrategie der Schweiz (4-313;314), Steuer-CDs (6-65), Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74), nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80), Steuer-CDs (9-276), Auswirkung von Druckausübung (9-274)

Bedingungen: rigides Verhalten der Amerikaner gegen Schweizer Banken (4-318), Hoeneß- Prozess (5-64), Novellierung Ende 2014 mit Wirkung 2015 (5-185), Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059), Dezember kein voller Arbeitsmonat (8-1106), Einfacherer Möglichkeit einer Selbstanzeige durch Amnestiegesetz (9-302), Amnestiegesetz 2004/ 2005 (9-301)

Konsequenzen: Betrachtung Differenzierung, stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285), deutsches Strafverfolgungsbehörden schauten sich Schweizer Banken genauer an (4-320), Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Änderungen zu tun (4-292), ggf. positive Effekte i. Z. mit Selbstanzeige-Zahlen (4-214), Unangreifbarkeit (4-321), kein Einfluss der Änderungen der AO auf Verhalten der Schweizer Bank (4-316), mehr Anfragen zu Selbstanzeigen (5-60;61), RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß machen (5-190), um es nach Deutschland zu transferieren und Strafen zu zahlen (5-200;201), Zunahme von Selbstanzeige (6-67), Einnahmen statistische nachweisbar (6-72), statistische Hochkonjunktur (6-75), Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78), vorne ein Jahr wegverjährt (8-1094), Januar 2014 riesen Hype (8-1074), weil die alten Jahre die teuren Jahre sind (8-1095) dann Zahlen eingebrochen (8-1198), hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068), Erstattung Selbstanzeigen eher vor Verschärfungen der Vorschriften (9-192), erste Welle 2004 (9-301), nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwinkel, nächste Welle 2013/14/15 (9-307), Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272), Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013, Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen, wachsende Anzeigebereitschaft (9-272)

Memo V

Nach Abschluss des offenen Kodierens und Verdichten der Daten wird im weiteren Schritt des axialen Kodierens gewonnenes Datenmaterial in Beziehung gesetzt. Für die Beantwortung der Forschungsfrage und schematischen Darstellung durch Ordnungskategorien und ausgewählten Phänomen (Abb. 1) werden vorrangig die konzeptionellen Bereiche Motivlage (5.2.2) und Umgang mit dem Rechtsinstitut (5.2.3) genutzt. Dennoch wird auch eine gewisse Notwendigkeit des allgemeinen Verständnisses hinsichtlich Einordnung, Stellenwert und der Reichweite des Institutes der Selbstanzeige gesehen und unter 5.2.4 erläutert.

Zur Beantwortung der Forschungsfrage und schematischen Darstellung wurde der konzeptionelle Bereich der Motivlage i. Z. mit einer Selbstanzeige entwickelt, bestehend aus drei Kategorien, Motive, für die Erstattung einer Selbstanzeige, Motive, die von Erstattung einer Selbstanzeige abhalten und Motiven, die eine Steuerhinterziehung begünstigen. Der zweite konzeptionelle Bereich beinhaltet den Umgang mit dem Rechtsinstitut der Selbstanzeige durch unterschiedliche Akteure, die offensichtlich von Bedeutung im Entscheidungsfindungsprozess einer Selbstanzeige ist. Im offenen Kodieren kristallisierten sich folgende Akteure heraus: Akteure der Legislative: Gesetzgebung oder politische Akteure (Bundestag, Bundesrat) und zugehörigen Ministerien etwa das BMF, Akteure der Exekutive sind Vertreter von Finanzbehörden, etwa in Gestalt von Finanzverwaltung (FA) und Steuerfahndung (Betriebsprüfungen). Darüber hinaus sind Wechselbeziehungen von Akteuren der Judikative mit zugehöriger Rechtsprechung durch den BGH, Gerichte, Staatsanwaltschaft und Juristen (Rechts- und Fachanwälte), gesellschaftliche Akteure bestehend aus allgemeiner Bevölkerung als Kollektiv mit dem einzelnen Bürger als Individuum, sowie Täter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (ohne Juristen), den Akteuren aus der Wirtschaft etwa Unternehmen oder (ausländische) Banken und medialen Akteuren, gegeben.

Alle Kodierungen wurden hinsichtlich vorhandener Schwerpunktsetzung und zugrundeliegender Forschungsfragen zusammengefasst und bei inhaltlichen Ähnlichkeiten oder thematischer Nähe entsprechend gruppiert. Zudem wurde in der Verdichtungsphase die Zuordnungen von Datensegmenten in der Vergleichsmatrix mehrfach verändert, sowohl innerhalb der Arbeitsbereiche Bedingungen, Strategie oder Konsequenzen als auch die übergreifende Zuordnung der Segmente, beispielsweise die Veränderung einer angenommenen Bedingung, die sich im weiteren Forschungsverlauf eher als Konsequenz anzusiedeln ist.

Ausgangspunkt für die Entwicklung einer vorläufigen Theorie stellen die entwickelten konzeptionellen Bereiche ‚Motivlage i. Z. mit der Selbstanzeige‘, sowie der Bereich und Umgang mit dem Rechtsinstitut dar. Der konzeptionelle Bereich ‚Beteiligte Akteure mit Entscheidungsprozess einer Selbstanzeige‘ stellte sich als umfassender Bereich mit nachfolgenden Akteuren:

Akteure der Legislative

- Gesetzgebung/ politische Akteure
- BMF

Kategorien: Ungleichbehandlung, Fiskalische Aspekte, politische Einflussnahme, Gesetzesnovellierungen, Fiskalische Erwägungen, Steuer-CDs

Akteure der Exekutive:

- Steuerfahndung (Betriebsprüfungen)
- Finanzamt

Kategorien: Breitenwirkung, Betriebsprüfungen, Behördlicher Umgang, Gesetzesnovellierungen, Fiskalische Erwägungen, Behördlicher Umgang mit Gesetzesnovellierungen, Ungleichbehandlungen

Akteure der Judikative:

- BGH
- Gerichte
- Juristen

Kategorien: Ungleichbehandlung

gesellschaftliche Akteure:

- Bevölkerung, einzelne Person
- Täter

Kategorien: Gerechtigkeitsempfinden, Subjektive Wahrnehmung, gesellschaftlicher Wandel

Akteure der Wirtschaft:

- ausländische Banken

Kategorien: Vollständigkeitsgebot

mediale Akteure

- Journalisten

Anlage E: Vergleichsmatrizen

Vergleichsmatrix 1

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Gesetzesnovellierungen	<ul style="list-style-type: none"> - Politischer Wille der Minimierung von Unterschieden (1-237) - politisches Tauziehen (2-98) - Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42) - viel Getöse auf politischer Ebene (2-79) - politischer Druck (2-39) - Aktionismus zwischen denen der Ab-schaffung und denen der Beibehaltung der Selbstanzeige (2-98-100) 	<ul style="list-style-type: none"> - Irrationalität (1-163) wie Erbschaftssteuer (1-164) - Handlungsbedarf zu erzwingen (2-43) - Handhabarmachung des Problems (2-92) durch 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstattung einer vollständigen + wirksamen Selbstanzeige (2-79) - Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242) - 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243) - Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239) - Aufkleben Label „Verschärft“ ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45) - Resultat der Mitte (2-100) / Ende der Kompromissuche (2-103) rechtlich nicht über zu bewerten (2-102) - Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58) - Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63) - Verschärfung der Selbstanzeige jedoch nur in Teilbereichen (2-82;83), - keine Einheitlichkeit (2-83) - keine rechtliche + dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) - Anwendung in Praxis auf Vollständigkeit achten, insgesamt mehr aufpassen (2-59) - neuere Verschärfungen der AO (1-254)
Ungleichbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerdelinquente würden besser behandelt (2-40) - Steuerhinterzieher taktieren beim „reinen Tisch machen“ (2-78) 	<ul style="list-style-type: none"> - Taktieren eindämmen - Strategie der Befürwortung CD-Ankauf (2-249) 	

	<ul style="list-style-type: none"> -Interesse der Finanzämter an Verschärfung (2-245;246) -Problem Abgrenzung zur einfachen Berichtigung (2-274;275) -Bereinigung von Kollateralschäden wie Umsatzsteuer (2-267;268) 	<ul style="list-style-type: none"> -Nutzen Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit (2-253;254) Gesetzgeber hat nur eine Zielgruppe vor Augen (2-269) = vorrangig die Großen (2-299), der Privatpersonen (2-309) 	<ul style="list-style-type: none"> -zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279) -Schäden für wirtschaftlichen Bereich (2-310) -Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige, wenn im Unternehmen nicht alles funktioniert (2-301;307) -Vermeintliche Vorteil für Steuerhinterzieher (2-293) teuer erkauft (2-293)
	<ul style="list-style-type: none"> -Verschärfung Selbstanzeige mit Wirkung zum 01.01.15 	<ul style="list-style-type: none"> -Selbstanzeigen nach oben treiben (2-174) 	<ul style="list-style-type: none"> -insgesamt gesunken (1-219), Große Welle Ende 2014 (2-173) -statistisch nachweisbar (2-174)
Anzeigeverhalten	<ul style="list-style-type: none"> -Neben Kapitalanleger, jene Täter, bei denen Schwarzgeld in Kasse gespült wurde (2-181), etwa Gewerbetreibende (2-180) 	<ul style="list-style-type: none"> -Abschaffung von Steueroasen wie Schweiz (2-190) 	<ul style="list-style-type: none"> -Erhöhung Zahl der Selbstanzeigen (1-253) -weitere Anzeigen 2015 (2-179) -Keine Veränderung im Anzeigeverhalten (1-252;243) -Bedürfnis eine Selbstanzeige zu erstatten außerhalb von Kapitalanleger (2-191)
	<ul style="list-style-type: none"> „Schweizer“ Geschichten (1-10) 	<ul style="list-style-type: none"> „Da wächst man so rein“ (1-8;25) 	<ul style="list-style-type: none"> -Seit ca. 8 Jahren -Selbstanzeige wurde zum Schwerpunkt (1-8)
	<ul style="list-style-type: none"> Wachstum Kanzlei (1-23) 	<ul style="list-style-type: none"> Bearbeitung großer Steuerrechtsfälle (1-22) 	<ul style="list-style-type: none"> Wachstum v. Mandanten (1-23), größere komplexere Fälle mit Auslandsbezug (1-27)
	<ul style="list-style-type: none"> -Beginn einer Karriere Steuerberater (1-19) 	<ul style="list-style-type: none"> Aufbau Kanzlei (1-22) 	<ul style="list-style-type: none"> Zufällige Bearbeitung großer Steuerrechtsfälle (1-20)
Akteur Finanzamt	<ul style="list-style-type: none"> - Ermessensspielraum allgemein, Ermessensspielraum der AO (1-36) 	<ul style="list-style-type: none"> - Einleitung Steuerstrafverfahren durch Finanzämter (1-30) 	<ul style="list-style-type: none"> Handlungsvorgaben variieren, Finanzämter könnten anders (milder) entscheiden (1-32)

(FA)	-Finanzielle Einnahmequellen (1-52)	-Bewusste Einleitung mancher Strafverfahren (Finanzamt) (1-44)	-Einstellung Verfahren gegen Geldauflage (1-45) Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110) -Einstellung des Strafverfahrens (1-109) -80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten des FA (1-118) -Öffentlich, in Literatur recherchierbar (1-139) -Urteile (1-136) i.S. generalpräventive Aspekte -Keine statistische Registrierung, kein Urteil (1-221) Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120)
Umgang Finanzamt	-Einleitung Strafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138)	-Förderung Breitenwirkung (1-138) - Verhinderung von Breitenwirkung (1-128)	- Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-132) - keine Urteile zu erwarten (1-116) - Nicht öffentlich, nicht recherchierbar (1-139) -Erledigung als Hauptsache durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-125); -Selten Einleitung Strafverfahren (1-77)
Kontaktpflege	-Vorliegen leichtfertiger Strafverfahrenverkürzung (1-75)	-Guter, persönlicher Draht zur Betriebsführung (1-78)	
Fiskalische Aspekte	Betriebsprüfungen (1-57)	-Prüfer haben Ziel der Erreichung von Mehr-Ergebnissen (1-59) -Erlangung von Mehrsteuern (1-59)	-dt. Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58) -Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68)
Steuergerechtigkeit	-Vertrauen in Steuergerechtigkeit	-Gleichmäßige Besteuerung von Steuern (1-64)	-Sinn und Zweck von Betriebsprüfungen (1-63)

Akteur FA	-Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80)	-Häufig Einleitung Steuerstrafverfahren -aus der Ferne, (1-81)	-teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92) -Kostenmitteilung an FA (1-83)
Beteiligte Akteure, Interessen	-Verengung auf Kapitalanleger, weil große Fälle (2-109;110) Steuerhinterziehung (1-176)	Hauptkonflikt = richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112) Unterschiedliche Wertung (1-174) im Vergleich zur Steuerver-schwendung	-Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung auch für Vorjahre (2-116) Ahndung (1-164)
	Steuerverschwendung (1-177)	Einfluss von Akteuren aus Politik und Beamten (1-174)	Keine Ahndung (1-65)
Instrument Selbstanzeige	-Wunsch nach Sühne + Bestrafung der Täter (1-184)	Bestrafungsgedanke? (1-181) Fiskalischer Gedanke? (1-183)	-keine Rückkehr in Steuerehrlichkeit - Verschärfung der Selbstanzeige (1-186) Rückkehr zur Steuerehrlichkeit + Mehreinnahmen (1-183;189)
Motive für Steuerhinterziehung	Politischer Hintergrund: Nachkriegszeit (1-263)	Gelder flossen in die Schweiz (1-264), um es vor Ausbeutung, Plünderung zu schützen -Geld in Schweiz verbracht aus Angst + Unwissenheit, ob man in Dtschl. bleiben kann (1-267)	-Schwarzgeld an der Backe durch Vererbung (1-260) - Jüngere Generation keine Erstattung Selbstanzeige (1-252) -häufig jüdische Familien betroffen (1-266)
Motive für Erstattung einer Selbstanzeige	Psychische Belastung (1-269) durch Generationswechsel (1-268) -Ausländische Depots (1-211) -Nichterklärte Kapitalerträge (1-212)	Last der Steuerhinterziehung durch Erbfall (1-269) Verständigungsverfahren und globalere Regelungen (1-213) -Druck von Banken auf Kunden = kein undeklariertes Geld zu haben (2-156)	Jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige (1-270) = Befreiungsschlag (1-271) -Angst und Druck vor Entdeckung (2-154) -Disponieren/Verfügen (2-161) über eigenes Geld/Vermögen (2-162)

Gesetzesnovellierungen	Strafbefreiende Selbstanzeige (1-272) -Zu hohes Ansetzen der Hürden (1-273) = Gesetzesverschärfungen Steueramnestie 2006/2008 (1-297)	-durch politischen Aktionismus (1-283) -gute Voraussetzungen (1-303) für Selbstanzeigenerstattung (1-292)	Ausbleiben von Selbstanzeigen (1-274) Rückkehr in Steuerehrlichkeit durch Selbstanzeige (1-300)
Bewertung Selbstanzeige als Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (1-310)	-Unverzichtbares Instrument (2-215) -indirektes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (2-208)	-Fiskus hofft auf Mehreinnahmen (2-226) + Betrachtung Gerechtigkeitsempfinden (2-233) -einzige verfassungsrechtliches Methode sich nicht selbst zu überführen (2-234;235) -Möglichkeit der Verschaffung eigener weißen Weste	-wirtschaftliche Betrachtung (2-232) -Kein aktives Tun (2-209) -Freiwillige Offenbarung für Straffreiheit (2-216)
	Delikt Steuerhinterziehung (1-313)	Straftat und Strafrecht zugeordnet (1-317)	-Teil der Wirtschaftskriminalität (1-315)
Subjektive Wahrnehmung/ Steuergerechtigkeitsempfinden	Wahrnehmung als Bürger (1-330)	-Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc) (1-331)	Bestrafung mit Freiheitsstrafe bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313; 319) -Möglicher Verlust der Glaubwürdigkeit in Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319) -Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334)
Täter	Wahl der Mandanten und Branche (1-337)	Unterschiedliche Kanzleistراتيجien (1-351)	Unterschiedliche Betreuung von Mandanten etwa Autohändler, Gastronomie (1-352)
Rückgewinnung von Kapital	Zurückholen von Kapital ins Inland (1-374)	Nutzung der Medien (1-365)	Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373)

	Instrument Selbstanzeige (2-121)	Einziges, probates Mittel (2-122; 125) um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen	Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128): Nacherklärung aller strafrechtlich unverjährten Jahre = 10 Jahre (2-123; 124) oder weiterhin Schweigen (2-127) Steuerehrlichkeit hat abgenommen (1-116)
	Steuerstrafverfahren gestiegen (1-115)	Medienberichte über Anstieg Selbstanzeige (1-115)	
	Abschaffung 10 Jahre Vollständigkeitsgebot bei Voranmeldung (2-321)	Gesetzesnovellierung in Form einer kleinen Korrektur (2-320)	Nicht mehr in Strafbarkeit, wenn man einen Monat vergisst anzugeben (2-324)
	Täter einer Steuerhinterziehung aufgrund Nachkriegszeit (1-263)	Vergleich mit einem Handtaschendieb	Honoriger Mensch (1-266), dessen Motivlage verständig (1-257)
	Vorsätzliche Begehung Steuerhinterziehung (1-191)	Keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196)	Täter einer Steuerhinterziehung (1-192)

Vergleichsmatrix 2

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Unterscheidung Arbeitsgebiete	-Fachanwalt für Steuerrecht (3-14) -Steuerberater (3-22)	Selbstanzeigeberatung + Befugnis zur Selbstanzeige (3-20) - Keine Befugnis (3-23)	-Mandantenarbeit Selbstanzeige - Keine Beratung von Selbstanzeigern (3-23)
Motive für Erstattung	-Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35) -2017 Abschaffung Selbstanzeige --medialer Druck (3-199) -gesellschaftlicher Druck (3-199) -Druck von Banken (3-199) -Druck von Banken zur (3-40) -Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217) -Austausch von Banken-Infos durch Abkommen (3-222;223) -Freiberufler (3-206) mit dauerhafter Mehrbelastung Selbstständigen - Organisatorische Probleme, etwa Fehler bei Buchführung bei (3-207)	-Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205;233) - Erblasser möchte Erben schützen (3-239;242) --Erlangung Straffreiheit (2-233) -Angst (3-198) -steuerstrafrechtliches Erscheinen verhindern, vermeiden (3-239;240)	-Mandantenanfragen (3-34) -Nachzahlung von Steuern (2-234) -Verfügen von Nacherklärung (3-36)
Motive gegen Erstattung	Erstberatung einer Selbstanzeige (3-300;301)	-unterschiedliche Verjährungsfristen (3-289)	-Kinder rieten ihr ab (3-304;305)
Akteur Bevölk. Subjektive Wahrnehmung	Seit 2008 + große Finanzkrise (3-52;53)	Medialer Druck (3-57)	Banken in Verruf geraten (3-53); Vorwurf Betreuung von Schwarzgeldern ihrer Kunden (3-55)

Instrument Selbstanzeige	Strafbefreiende Selbstanzeige (3-58)	Einziges Mittel im Strafrecht eine Bestrafung zu verhindern (3-60)
Akteur Exekutive: Gerichte Ungleichbehandlung/ subj. Wahrnehmung	-Bestrafung für eine Straftat (3-63) -Bestrafung für Steuerhinterziehung	- Festsetzung des Höchstrahmens (3-63) - unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-68) -kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66) -Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)
Akteur Bevölk. Ungleichbehandlung	-Wahrnehmung der Bürger (3-70) -Medialer Einfluss Hoeneß- Verfilmung (3-69)	-Wut (3-71), -Unverständnis über Bestrafung (3-77) -kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)
Fiskalische Aspekte	Bundesfinanzminister will Geld reinholen (3-85)	Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)
Gesetzesnovellierungen Bestrafungsge- danke	Gesetzesnovellierungen (3-100)	Erschwerung Straffreiheit zu erreichen (3-104) -Einführung weitere Hürden (3-112) = nicht gerechtfertigter Steuervorteil 25.000 € nicht überschreiten (3-116)
Gesetzgebung	-unterschiedliche Interessen (3-84): Beibehaltung oder Abschaffung Selbstanzeige (3-83) -Politische Erwägungen (3-82)	Beibehaltung: Fiskalische Gründe überwiegen; Gelder reinholen (3-122;124) Abschaffung: gestufte Selbstanzeige (3-132;133;149) -gänzliche Abschaffung ab 2017
Anzeigebereitschaft	-Druck von Banken auf Kunden (3-271)	-Anzeigebereitschaft gestiegen (3-272) - Einfluss auf Anzeigebereitschaft (3-259) -Hoeneß-Fall (3-254)

<p>Selbstanzeige-Instrument der Kriminalitätsbekämpfung</p>	<p>Dostojewski "Schuld und Sühne" (3-331)</p>	<p>-Innere Auseinandersetzung „Schuld und Sühne“ (3-334) -Berücksichtigung von entlastenden Beweise (Selbstanzeige) für Täter durch StA (3-364;365)</p>	<p>-Allein der Selbstanzeigende befindet sich im Kampf (3-329) -Entlastung der Finanzämter (3-349) -Fiskus hat Einnahmen (3-360) -Entlastung der Ermittlungsbehörden (3-363) -geklärter Fall = statistische Registrierung (3-368) -BGH Bearbeitung kranker „ungewöhnlicher“ Fälle (4-86;90) -Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46) -Interesse der Öffentlichkeit geweckt (4-50) -Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45) -Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit (4-59) -Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) -Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54) = verfassungsrechtlich problematisch (4-115), handwerklich schlechtmacht (4-116) -Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzverwaltung (4-154;156) -Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-157) vs. früher nur strafrechtl. Relevanten Zeiträume angeben (4-158) -Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-137)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75) -Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81) -Ankauf von Daten-CDs (4-47) -Selbstanzeige jetzt machen, zum späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-277) -medialer Einfluss -Abschaffung des Steuer-und Bankengeheimnisses (3-270;271)</p>	<p>Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)</p>	<p>-erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132) durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134) - Leute, die Verschärfung wollen, machen am nächsten Tag selbst eine Anzeige (4-57) -Marketinginstrument (4-142)</p>

<p>Fiskalische Aspekte</p>	<p>Auflagen des § 398a AO (4-161)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Steueramnestiegesetz 2003 (5-25) -Ankauf von Steuer-CD (5-50) -Steuerstrafrecht (5-99) -Gelder müssen fließen (5-104); 	<ul style="list-style-type: none"> -kein Verstoß Steuergeheimnis (5-52) -Stark fiskalisch geprägt (5-100) + strafrechtliche Seite (5-98) 	<ul style="list-style-type: none"> -Vorteil für Fiskus (4-162) - Mehr Arbeitsaufwand (4-164) - Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167) -schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170) - Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausgleichen = Ankauf von Steuer-CDs (5-26;28-30) -Einzelinformationen gehen raus (5-49) - Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52) - Selbstanzeige bequeme + schnelle Möglichkeit für Fiskus, um an Gelder zu kommen (5-105)
<p>Motive gegen Erstattung Selbstanzeige</p>	<p>Vermögen/ Kapital</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einnahmen aus Straftat (4-265) 	<ul style="list-style-type: none"> -keine Entdeckung der Tat (4-207) - Steuerstrafat aus der Welt schaffen (4-266), z.B. Untreue (4-270) 	<p>Keine Selbstanzeige (4-208)</p> <ul style="list-style-type: none"> -keine Erstattung möglich (4-270)
<p>Motive für Erstattung Selbstanzeige (4-222)</p>	<ul style="list-style-type: none"> -ausländische Konten + ausländische Zinserträge (4-248;249) -Korrektur von Umsatz-Steuvoranmeldungen (4-235) -organisatorische Gründe (4-243) 	<ul style="list-style-type: none"> -Angst vor Entdeckung (am häufigste) (4-224,251) 	<ul style="list-style-type: none"> -Erstattung Selbstanzeige -Arbeiten bei Jahresabschluss gründlicher als bei Vormeldung (4-238) - schwierig Zahlen sauber und sorgfältig unterjährig für jeden Monat aufzuarbeiten (4-245;246)
<p>Anzeigebereitschaft/ Anzeigeverhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Problem der Differenzierung (4-282) -Nacherklärungen ausländisches Kapital (4-284) -Diskussionen über Steuerehrlichkeit (4-211) -rigides Verhalten der Amerikaner gg. Schweizer Banken (4-318) 	<ul style="list-style-type: none"> -Effektiv Druck ausüben (4-287) von ausländischen Banken (4-289) -Weißgeldstrategie der Schweiz (4-313;314) - Mediale Aufmerksamkeit; Titelseite (4-212) 	<ul style="list-style-type: none"> -Betrachtung Differenzierung -stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285) -Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Änderungen zu tun (4-292) -Ggf. positive Effekte i.Z. mit Selbstanzeige-Zahlen (4-214)

	<p>-deutsches Strafverfolgungsbehörden schauen sich Schweizer Banken genauer an (4-320)</p> <p>-Hoeneß- Prozess (5-64)</p> <p>-Novellierung Ende 2014 mit Wirkung 2015 (5-185)</p>	<p>-Drohung europäischer Staaten Kapitalmarkt dicht zu machen, wenn Schweiz nichts ändert (4-323-325)</p> <p>-Medialer Fokus (5-56)</p> <p>-Weißgeldstrategie der Schweizer Banken ab Frühjahr 2013 (5-188;189)</p>	<p>-Unangreifbarkeit (4-321)</p> <p>-kein Einfluss der Änderungen der AO auf Verhalten der Schweizer Bank (4-316)</p> <p>-Mehr Anfragen zu Selbstanzeigen (5-60;61)</p> <p>-keine spürbaren Veränderungen</p> <p>-RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß machen (5-190), um es nach Deutschland zu transferieren und Strafen zu zahlen (5-200;201)</p>
<p>Selbstanzeige-Instrument-</p> <p>Kriminalitätsbekämpfung</p>	<p>-leichte Fehler (4-406)</p> <p>-Frage der Selbstbelastungsfreiheit (4-395) und ob man dann einen Steuerzahler weiter verpflichten könnte Steuer zu zahlen (4-398)</p>	<p>-Mitwirkungspflichten bei Besteuerungsverfahren (4-404)</p>	<p>-Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399)</p> <p>-rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402)</p> <p>- bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinterziehung wie bessere Steuergesetze, besserer Strafvollzug, bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393)</p> <p>-Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfung wenig zu tun (4-413;414)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Nachzahlungszinsen+ Strafzinsen nach Verschärfung der Selbstanzeige (5-108)</p>		<p>-Staat profitiert davon (5-109)</p>
<p>Umgang Finanzämter</p>	<p>-Erstattung Selbstanzeige (5-109)</p>	<p>-Zusammenarbeit mit Finanzämtern (5-110) + Steuerfahndung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116)</p> <p>- Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119)</p> <p>-spielt Fiskus Gelder ein (5-264)</p>	<p>-win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel + Überlastung (5-118)</p>
<p>Instrument Selbstanzeige</p>	<p>-Instrument Selbstanzeige wichtiges Instrument (5-260)</p>		<p>-Behörden sparen sich Sachverhaltsermittlungen (5-117)</p> <p>- wenn überhaupt, nur unter hohem Aufwand erhalten würde (5-265)</p> <p>-zeigen von Täter Reue (5-414)</p>

	Bekämpfung, wenn ein Unrechtsbewusstsein vorhanden ist (5-393), eher ab Prävention (5-400)	-Fiskalische Aspekte =Einkünfte erzielen (5-405;406), nicht an Bestrafungen	-Kriminalität spielt höchstens Nebenrolle (5-404;405)
Gesetzesnovellierungen	-BGH-Beschluss 2008 Staffelung Zinsen nach Steuerschaden (5-129-131) -Seit 2011/2012 mehrere Monate warten bis Schweizer Banken Unterlagen schickten (5-167-169)	-Bürger zeigen, dass die Oben nicht länger bessergestellt sind als der kleine Mann (5-122), was nicht stimmt (5-123) -schätzen am Marktzins oder Umsatzrendite (5-170)	-politisch motiviert (5-120) -hätte Praxis nicht gebraucht (5-140) - besteht nun höheres Haftungsrisiko + Verantwortung (5-153) -Verschärfung Selbstanzeige (5-120) -Fairness gegenüber Steuerzahler geht verloren (5-141) -schwieriges + riskantes Arbeiten in Praxis (5-170-172), weil alles mit einmal „erstickt“ werden muss -Angst vor Entdeckung (5-238;284) -Angst vor Verlust des sozialen Ansehens (5-293;294)
Motive für Selbstanzeige	-schlechtes Gewissen (5-218) -Unrechtsbewusstsein (5-238)	-Steuer-CDs = CD- Falle (5-239) -Einfluss von Medien (5-312;313)	-Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223)
Motive für Steuerhinterziehung	-Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323)	-Schutz von Vermögen/ Kapital durch Verbringen die Schweiz (5-221) -Unsicherheit durch Euro (5-222;224) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327)	-Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322)
Steuerhinterziehungstäter	- Einkommens- und Berufsgruppen sind unterteilbar -Verhältnis Mann-Frau	-Einkommensunterschiede noch nicht angeglichen	Schwierig, über Selbstständige, Angestellte, Personen in leitenden Funktionen (5-368-370) -60% Männer; 40% Frauen (5-381)

Vergleichsmatrix 3

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Gesetzesnovellierungen	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55) -vor den Novellierungen (6-66) -mit Novellierungen (6-73;74) -nach Novellierungen (6-76)	-Fiskalische Gründe (6-50) -Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80) -Nicht angetastet worden (6-90)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (5-56) -Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78)
Anzeigebereitschaft			
Gesetzesnovellierungen	-Berichtigung nach §153 AO (6-89)		-keine nennenswerten Änderungen (5-93)
Gesetzgebung/ Rechtssystem	-österreichisches Recht - Selbstanzeige § 148 StGB:(6-103;104) - generelle Regelung zur Selbstanzeige in Bezug auf alle Vermögensstraftaten (6-105;106) -seit über 100 Jahren im Gesetz praktiziert (6-109) Vergleich mit traditionelle Selbstanzeige im Steuerstrafrecht (6-114)	-Wiedergutmachung, Opferentschädigung (6-107) -Sinn und Zweck des Vermögens, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung wird als allgemeiner Strafzweck in den Vordergrund gestellt (6-141-143) -Schadenswiedergutmachung und Täter-Opferausgleich nicht im Steuerstrafrecht vorhanden, aber im §46a StGB (6-142;143)	Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbesondere den Vermögensschaden wiedergutmacht (6-116-119) -angenehme Form der Schadenswiedergutmachung (6-151) Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen Selbstanzeige (6-113): -Tat noch nicht entdeckt (6-116) -für BRD aufgrund aktueller politischer Stimmung nicht vorstellbar (6-133)
Motive für Erstattung Selbstanzeige	- Erbengeneration (6-246)	-Gewissen zu erleichtern (6-164) -Druck von ausländischen Banken (6-179)	-reinen Tisch machen (6-159) -ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252) -Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdienen; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259)

Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	-Strafzahlungen können nicht erbracht werden (6-193) -Kriminalitätsbekämpfung (6-276)	-nicht bereit dafür auf einmal alles offen zu legen + alles nachzuzahlen (6-160) - aufgrund von verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278)	-finanz-taktische Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236)
Selbstanzeige-Instrument der Kriminalitätsbekämpfung	-Alles zu bekämpfen (6-287) -Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) -Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) -§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) -seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51)	-Politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288) -Goldene Brücke wie §24 StGB Rücktritt vom Versuch = Täter reingelassen durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318) Modethema geworden, was alle paar Jahre wechselt (7-49) -Steuerfahndung sucht sich alle paar Jahre andere Personen (7-49;50) -Schaffung von Arbeit + Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 (7-56;57)	-Selbstanzeige steht nicht für Prävention (6-275) - Bestrafung von begangenen Taten (6-277) -nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282) -Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstanzeige (6-293) - Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilligen Schadensgutmachung (6-307) - Rechtsprechung treibt ebenfalls Kasuistik für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54)
Akteure Medien Politik / Gesetzgebung	Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62) - BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu kümmern (7-78)	-mediale Aufmerksamkeit verursacht Fokus; Öffentlichkeit aufmerksamer (7-61) -Vereinbarung etwa zu Korruption-Stichwort Absetzbarkeit bereits vor Jahren getroffen (7-72)	-Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60) -Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70) -Gesetzgeber räumt auf (7-88) -Elite genauer betrachten, nicht nur mittelständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie) Banken (7-91) -Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95)

		<p>-Politisches Zeichen setzen, es nicht nur die Kleinen, auch die Großen (7-92;93) -vordergründig will Staat Geld reinholen (7-94;95), Sanktionierung zweitrangig (7-96)</p>	
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Novellierungen</p> <p>-Verschärfung Selbstanzeige durch BGH (7-123)</p>	<p>Novellierungen (7-101) Beruhen maßgeblich auf obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere ersten Senats (7-104) -Verschärfung sind nicht durchdachte Regelungen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112) Theorie -kaum noch zulässige Selbstanzeigen (7-112) -Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilungen - Ziel = mehr Sanktionen, dass Appell auch bei Bevölkerung ankommt (7-125) Praxis: Finanzämter + Steuerfahnder drücken Auge zu, weil Geld gezahlt wird, was Fiskus haben möchte (7-122;123)</p>	<p>Einerseits: Gesellschaft, Bevölkerung meckert über Strenge (7-107) Andererseits: Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer um Geld geht (7-108) -Veränderungen für Praxis- Klarstellung von Gesetzgeber nicht gelungen (7-208) = Ausrechnen von drei Fristen (7-207): Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung, 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210) -für Praxis: Experten schaffen kaum noch zulässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112) -Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine Selbstanzeigen (7-113) Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 = Selbstanzeige tot (7-142;207) = Klarstellung durch Gesetzgeber nicht gelungen (7-189) -auf Fortbildungen andere Themen, kein Rebedarf (7-148) -erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahndung, Verteidiger</p>

Gesetze	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des §202 StGB (7-149) -Einführung Quellensteuer 2008 (7-307) 	<ul style="list-style-type: none"> - Legalisierung von CD-Ankäufen (7-148) -Erhöhte der Steuerlast (7-309) 	<ul style="list-style-type: none"> -durch Selbstanzeigen Wiese abgegrast (7-146) - ausländischen Verwaltungsgebühren nicht mehr 1 zu 1 abzugsfähig (7-308)
Gesetzgebung	<ul style="list-style-type: none"> -CD-Ankauf -mediale Aufmerksamkeit (7-150) 	<ul style="list-style-type: none"> -Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152) - Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152) -vorrangig die großen Fälle (7-158)
Motive für Erstattung Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) Mediale Berichterstattung (7-229) -Druck von Banken (7-220) -Massive Änderung des Bankheimnisses (7-223) 	<ul style="list-style-type: none"> -Angst vor Entdeckung (7-186) -Angst vor Sanktionierung - Angst vor Höhe der Strafzahlungen (7-179) -Druck auf Täter steigt 	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen (7-180) -Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185) -auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186) -Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226) -Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224)
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige Motive für Steuerhinterziehung	<ul style="list-style-type: none"> Erlasser (7-242) wenig Bewusstsein für Steuerhinterziehung aus unterschiedlichen Motiven:-kriegsbedingt vs.-nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben 	<ul style="list-style-type: none"> -Keine weiteren Anhaltspunkte für Tatentdeckung oder Nichtverfügbarkeit des Kapitals (7-232) -Niedriges Entdeckungsrisiko -keine Haftstrafe zu erwarten -zu hohe Geldstrafen + Strafzinsen -Gier (7-287) 	<ul style="list-style-type: none"> -Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234) -Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242) -Steuerhinterziehung ohne Kenntnis- schwer begreiflich zu machen (7-251)

			-Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247)	
Umgang der Gerichte	-im steuerstrafrechtlichen Bereich: zwei Gruppierungen von Straftätern: Echte Kriminelle, „Weiße Kragentäter“ [Umsatzsteuerkarusell] (7-194-196) vs. Alltagskrimineller		Ungleichbehandlung	Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
Verlauf der Anzeigebereitschaft	-Anzeigewelle deckt sich mit Verschärfung der Rechtsprechung (7-276)		Zuerst Verschärfung Rechtsprechung 2010, dann hat sich Gesetz zweimal verschärft (7-277;278)	Anstieg 2010, Abgeschwollen Ende 2014; durch Gesetzesnovellierung mit Wirkung 01.01.2015 nochmals Aufbäumen 2014 (7-280)
Befugnisse Selbstanzeige	Steuerberater Fachanwalt StR o.ä.		Haftbarmachung, weil Beihilfe zur Steuerhinterziehung Keine Haftbarmachung	Keine Einreichung Selbstanzeige (7-297) Einreichung Selbstanzeige (7-297)
Akteur ausländische Banken	Verwaltung von Vermögen (7-302)		-Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)	-keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303) -bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7-305)
Akteur Täter	allgemein Vergleich Mann-Frau -bei Erbfällen (7-335) Weiße-Kragen-Täter (7-341)		Straftat Vermögen/ Kapital im Ausland; keine Zahlung von Steuern	-häufiger Frauen, speziell Witwen Erstattung Selbstanzeige (7-320) Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329) -Meistens Frauen oder Kinder (7-336) -fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-342)

	<ul style="list-style-type: none"> - bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-372), - mittelständische und höhere Gesellschaftsbereich (7-368) - all diejenigen, die Geld „über haben“ (7-369) - etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-435) - Freundschaft und Nachbarschaftshilfe (7-439) - Strafanspruch des Staates (7-350) 	<ul style="list-style-type: none"> - durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und zwacken sich ein bisschen ab (7-375) - durch Zahlung der Steuer Schuldigkeit geleistet gegenüber Gesellschaft (7-377) und Staat - Gefälligkeiten unter Freunden beim Hausbau durch Arbeiten im jeweiligen Spezialgebiet (7-436-437) Im nächsten Schritt Benennung + Einordnung, der konkreten Straftat (7-345) 	<ul style="list-style-type: none"> - Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347) - Tatendeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-349) - Zweiteilung der Tätergruppierung im Bereich WiKri Überwiegend SA aus dem mittelständischen Bereich fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) - kein Schuldbewusstsein für Hinterziehung - Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterziehung zu entwickeln (7-438) - Schwarzarbeit + Steuerhinterziehung (7-439) - Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht strafbar (7-344)
<p>Akteur Gesetzgeber</p>			
<p>Instrument Selbstanzeige- Kriminalitätsbekämpfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - strafbefreiende Selbstanzeige (7-387) =Privileg? (7-392) - legitim und vertretbar gegenüber anderen Deliktgruppen? (7-390) 	<ul style="list-style-type: none"> - rückwirkende Aufhebung der Kriminalität (7-388) - Staat verzichtet nicht auf Bestrafung der Täter (7-394) - verändertes Bewusstsein in Bevölkerung über Delikt Steuerhinterziehung (7-419) 	<ul style="list-style-type: none"> - kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395) Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405) - pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416) - Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425) - kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395) - Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405)

				<ul style="list-style-type: none"> -pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416) -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425) -Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56)
Gesetzesnovellierungen	<ul style="list-style-type: none"> -Interesse an weiteren Einnahmen (6-55) 	<ul style="list-style-type: none"> -Fiskalische Gründe (6-50) 		
Anzeigebereitschaft	<ul style="list-style-type: none"> -vor den Novellierungen (6-66) -mit Novellierungen (6-73;74) -nach Novellierungen (6-76) 	<ul style="list-style-type: none"> -Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80) 	<ul style="list-style-type: none"> -Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78) 	
Gesetzesnovellierungen	<ul style="list-style-type: none"> -Berichtigung nach §153 AO (6-89) 	<ul style="list-style-type: none"> -Nicht angetastet worden (6-90) 		<ul style="list-style-type: none"> -keine nennenswerten Änderungen (5-93)
Gesetzgebung/ Rechtssystem	<ul style="list-style-type: none"> -österreichisches Recht - Selbstanzeige § 148 StGB:(6-103;104) - generelle Regelung zur Selbstanzeige in Bezug auf alle Vermögensstraftaten (6-105;106) -seit über 100 Jahren im Gesetz praktiziert (6-109) 	<ul style="list-style-type: none"> -Wiedergutmachung, Opferentschädigung (6-107) -Sinn und Zweck des Vermögens, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung wird als allgemeiner Strafzweck in den Vordergrund gestellt (6-141-143) -Schadenswiedergutmachung und Täter-Opferausgleich nicht im Steuerstrafrecht vorhanden, aber im §46a StGB (6-142;143) 	<ul style="list-style-type: none"> -Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbesondere den Vermögensschaden wieder gutmacht (6-116-119) -angenehme Form der Schadenswiedergutmachung (6-151) 	<ul style="list-style-type: none"> Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen Selbstanzeige (6-113): -Tat noch nicht entdeckt (6-116) -für BRD aufgrund aktueller politischer Stimmung nicht vorstellbar (6-133)

Motive für Erstattung Selbstanzeige	- Erbgeneration (6-246)	- Gewissen zu erleichtern (6-164) - Druck von ausländischen Banken (6-179)	- reinen Tisch machen (6-159) - ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252) - Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdiener; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259)
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	- Strafbahnen können nicht erbracht werden (6-193)	- nicht bereit dafür auf einmal alles offen zu legen + alles nachzuzahlen (6-160)	- finanz-taktische Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236)
Selbstanzeige-Instrument der Kriminalitätsbekämpfung	- Kriminalitätsbekämpfung (6-276) - Alles zu bekämpfen (6-287) - Selbstanzeige = spezifisches Instrument (6-306) - Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140) - § 371 besteht seit 100 Jahren (7-46) - seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51)	- aufgrund von verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278) - Politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288) - Goldene Brücke wie §24 StGB Rücktritt vom Versuch = Täter reißt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318) - Modethema geworden, was alle paar Jahre wechselt (7-49) - Steuerfahndung sucht sich alle paar Jahre andere Personen (7-49;50) - Schaffung von Arbeit + Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 (7-56;57)	- Selbstanzeige steht nicht für Prävention (6-275) - Bestrafung von begangenen Taten (6-277) - nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282) - Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstanzeige (6-293) - Rückkehr in die Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilligen Schadensgutmachung (6-307) - Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasuistik für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54)
Akteure Medien	Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62)	- mediale Aufmerksamkeit verschafft Fokus; Öffentlichkeit aufmerksamer (7-61)	- Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60)
Gesetzgebung			- Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70)

	<p>- BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69)</p> <p>-Politik Lust sich um dieses Thema zu kümmern (7-78)</p>	<p>-Vereinbarung etwa zu Korruption-Stichwort Absetzbarkeit bereits vor Jahren getroffen (7-72)</p> <p>-Politisches Zeichen setzen, es nicht nur die Kleinen, auch die Großen (7-92;93)</p> <p>-vordergründig will Staat Geld reinholen (7-94;95), Sanktionierung zweitrangig (7-96)</p>	<p>-Gesetzgeber räumt auf (7-88)</p> <p>-Elite genauer betrachten, nicht nur mittelständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie) Banken (7-91)</p> <p>-Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Novellierungen</p> <p>-Verschärfung Selbstanzeige durch BGH (7-123)</p>	<p>Novellierungen (7-101)</p> <p>Beruhem maßgeblich auf obergerichtlichen Rechtsprechung, insbesondere ersten Senats (7-104)</p> <p>-Verschärfung sind nicht durchdachte Regelungen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen</p> <p>Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112)</p> <p>Theorie -kaum noch zulässige Selbstanzeigen (7-112)</p> <p>-Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilungen - Ziel = mehr Sanktionen, dass Appell auch bei Bevölkerung ankommt (7-125)</p> <p>Praxis: Finanzämter + Steuerfahnder drücken Auge zu, weil Geld</p>	<p>Einerseits: Gesellschaft, Bevölkerung meckert über Strenge (7-107)</p> <p>Andererseits:</p> <p>Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer um Geld geht (7-108)</p> <p>-Veränderungen für Praxis- Klarstellung von Gesetzgeber nicht gelungen (7-208)</p> <p>= Ausrechnen von drei Fristen (7-207): Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung, 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210)</p> <p>-für Praxis: Experten schaffen kaum noch zulässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112)</p> <p>-Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine Selbstanzeigen (7-113)</p> <p>Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 = Selbstanzeige tot (7-142;207) = Klarstellung durch Gesetzgeber nicht gelungen (7-189)</p>

		gezahlt wird, was Fiskus haben möchte (7-122;123) Problem: wenn Exekutive Neuregulungen der Judikative + Exekutive nicht ausführt	-auf Fortbildungen andere Themen, kein Rebedarf (7-148) -erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahndung, Verteidiger
Gesetze	- Änderung des §202 StGB (7-149) -Einführung Quellensteuer 2008 (7-307)	- Legalisierung von CD-Ankäufen (7-148) -Erhöhte der Steuerlast (7-309)	-durch Selbstanzeigen Wiese abgegrast (7-146) - ausländischen Verwaltungsgebühren nicht mehr 1 zu 1 abzugsfähig (7-308)
Gesetzgebung	-CD-Ankauf -mediale Aufmerksamkeit (7-150)	-Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152) - Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung	- Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152) -vorrangig die großen Fälle (7-158)
Motive für Erstattung Selbstanzeige	-Ankauf von Steuer-CDs (7-221) Mediale Berichterstattung (7-229) -Druck von Banken (7-220) -Massive Änderung des Bankheimnisses (7-223)	-Angst vor Entdeckung (7-186) -Angst vor Sanktionierung - Angst vor Höhe der Strafzahlungen (7-179) -Druck auf Täter steigt	Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen (7-180) -Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185) -auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186) -Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226) -Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224)
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	Erblasser (7-242) wenig Bewusstsein für Steuerhinterziehung aus unterschiedlichen Motiven :	-Keine weiteren Anhaltspunkte für Tatentdeckung oder Nichtverfügbarkeit des Kapitals (7-232) -Niedriges Entdeckungsrisiko	-Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234) -Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242)

Motive für Steuerhinterziehung	<ul style="list-style-type: none"> -kriegsbedingt -nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben 	<ul style="list-style-type: none"> -keine Haftstrafe zu erwarten -zu hohe Geldstrafen + Strafzinsen (7-287) -Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247) 	-Steuerhinterziehung ohne Kenntnis- schwer begreiflich zu machen (7-251)
Umgang der Gerichte	-im steuerstrafrechtlichen Bereich: zwei Gruppierungen von Straftätern: Echte Kriminelle, „Weiße Kragentäter“ [Umsatzsteuerkarusell] (7-194-196) vs. Alltagskrimineller	Ungleichbehandlung	Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
Verlauf der Anzeigebereitschaft	-Anzeigewelle deckt sich mit Verschärfung der Rechtsprechung (7-276)	Zuerst Verschärfung Rechtsprechung 2010, dann hat sich Gesetz zweimal verschärft (7-277;278)	Anstieg 2010, Abgeschwollen Ende 2014; durch Gesetzesnovellierung mit Wirkung 01.01.2015 nochmals Aufbäumen 2014 (7-280)
Befugnisse Selbstanzeige	Steuerberater Fachanwalt StR o.ä.	Haftbarmachung, weil Beihilfe zur Steuerhinterziehung Keine Haftbarmachung	Keine Einreichung Selbstanzeige (7-297) Einreichung Selbstanzeige (7-297)
Akteur ausländische Banken	Verwaltung von Vermögen (7-302)	-Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)	-keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303) -bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7-305)
Akteur Täter	allgemein Vergleich Mann-Frau -bei Erbfällen (7-335)	Straftat	-häufiger Frauen, speziell Witwen Erstattung Selbstanzeige (7-320) Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329)

	<p>Weisse-Kragen-Täter (7-341)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Zweiteilung der Tätergruppierung im Bereich Wikri - bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-372), -mitteleständische und höhere Gesellschaftsbereich (7-368) -all diejenigen, die Geld über haben (7-369) -etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-435) -Freundschaft und Nachbarschaftshilfe (7-439) 	<p>Vermögen/ Kapital im Ausland; keine Zahlung von Steuern</p> <ul style="list-style-type: none"> -durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und zwacken sich ein bisschen ab (7-375) -durch Zahlung der Steuer Schulddigkeit geleistet gegenüber Gesellschaft (7-377) und Staat -Gefälligkeiten unter Freunden beim Hausbau durch Arbeiten im jeweiligen Spezialgebiet (7-436-437) <p>Im nächsten Schritt Benennung + Einordnung, der konkreten Straftat (7-345)</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Meistens Frauen oder Kinder (7-336) -fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-342) -Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347) -Tatendeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-349) Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittelständischen Bereich fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung -Schwierig Bewusstsein für Steuerhinterziehung zu entwickeln (7-438) -Schwarzarbeit +Steuerhinterziehung (7-439) -Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht strafbar (7-344)
<p>Akteur Gesetzgeber</p>	<p>strafbefreiende Selbstanzeige (7-387) =Privileg? (7-392)</p> <ul style="list-style-type: none"> -legitim und vertretbar gegenüber anderen Deliktgruppen? (7-390) 	<p>-rückwirkende Aufhebung der Kriminalität (7-388)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Staat verzichtet nicht auf Bestrafung der Täter (7-394) -verändertes Bewusstsein in Bevölkerung über Delikt Steuerhinterziehung (7-419) 	<ul style="list-style-type: none"> -kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395) Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405) -pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416) -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom
<p>Instrument Selbstanzeige- Kriminalitätsbekämpfung</p>			

			<p>Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425)</p> <ul style="list-style-type: none"> -kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395) -Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405) -pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416) -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425)
Gesetzesnovellierungen	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56)
Anzeigebereitschaft	-vor den Novellierungen (6-66) -mit Novellierungen (6-73;74) -nach Novellierungen (6-76)	-Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80)	-Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78)
Gesetzesnovellierungen	-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)	-Fiskalische Gründe (6-50)	-Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56)

Vergleichsmatrix 4

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
-----------	-------------	-----------	--------------

Steuerdaten-CDs	Kaufangebot einer bereits vorhandenen CD mit Steuer-Daten von unbekannter Person - möglicherweise einmaliges Angebot (8-58)	- Ankauf größte Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die je gekauft wurde (8-53) - Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62)	- mangelnde Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen - Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8- 64)
Verlauf Anzeigebereitschaft	- Erste Welle 1997 bis 2002; 2003 mit Kapitaltransfers ins Ausland (8-85;86)	- Steuerhinterziehung der Kunden durch Transfer von Geld nach Luxemburg (8-89)	- Steuerfahndungen durchsuchen fast alle großen Banken (zuerst Dresdner Bank) wegen Verdacht der Beihilfe der Steuerhinterziehung (8-86,88) - große Mengen an Fallbearbeitung (8-90)
Akteure Exek. Steuerfahndung	Bearbeitung riesiger Mengen von Fällen von 1997-2002/03 (8-90) - Bewusster Verzicht auf Aktenschau (8-104) - kein gutes Empfinden bei Anwendung des Provozierens von Selbstanzeigen (8-107)	- „Notwehr“-Strategie möglichst viele Selbstanzeigen zu erhalten - Keine gut gewählte Strategie, Provozierens von Selbstanzeigen (8-107) - je mehr Selbstanzeigen, desto weniger Arbeit (8-100)	- Fälle kapazitiv zu schaffen sind (8-92;93) - durch Selbstanzeige fallen weitestgehend behördliche Ermittlungen = erheblicher Arbeitsaufwand fällt weg; Zeitersparnis (8-194-197) - Anschreiben von Personen mit Hinweis, dass Selbstanzeige noch möglich ist (8-105;106) - Verhinderung der. Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103) - Provozieren von Selbstanzeigen (8-101) - absolut notwendiges Instrument Selbstanzeige verliert (8-109;110) - zu großzügige Handhabung (8-113) - Treffen vieler wichtiger Entscheidungen durch BMF (8-133)
Akteur Judikat. BGH	- Gerichtsurteil BGH 2010 (8-110) - irrsinnige Welle von Selbstanzeigen 2010 (8-116)	- Strategie, um der großzügigen Handhabung entgegen zu wirken (8-112;113)	- Einführung Vollständigkeitsgebot bei Selbstanzeige (8-110) - Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbstanzeige war erforderlich (8-117)

			<ul style="list-style-type: none"> - Bekanntwerden erster Daten-CDs fast zeitgleich mit BGH-Urteil 2010 (8-115;116) 	
Akteur Legisl. Gesetzgebung (Politik)	Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige		<ul style="list-style-type: none"> -unmittelbaren politischen Einfluss auf Prozesse (8-125) 	<ul style="list-style-type: none"> -Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegriffen (8-118) -Formulierung von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133) Probleme entstehen (8-119) rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134)
Akteur Medien	Fokus Selbstanzeige-Welle 2010		Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> -Mediale Berichterstattung -keine Formulierung von Gesetzen (8-131) Keinen unmittelbaren politischen Einfluss (8-125;132)
Gesetzesnovellierungen	<ul style="list-style-type: none"> -Unterschiedliche Auffassung über weitere Handhabung der Selbstanzeige (8-140) -Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert (8-149) 		<ul style="list-style-type: none"> -Abschaffung oder Beibehaltung der Selbstanzeige? -Verwaltung steht Selbstanzeige nicht neutral gegenüber (8-151,152) 	<ul style="list-style-type: none"> -fehlendes Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil (8-144;145) -fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150)
Instrument Selbstanzeige	-Geeignetes Instrument hohe Fallzahlen mit geringer Kapazität zu bearbeiten (8-154;155)		<ul style="list-style-type: none"> -Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation -keine Förderung durch Gesetzgeber -Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen -keine Förderung dessen (8-158-160) -keine Definition als Hilfsmittel (8-157)
Finanzausschuss	-Anhörungen von Experten zur Selbstanzeige (8-166)		<ul style="list-style-type: none"> -Genehme Meinung (-170) -unangenehme Meinung 	<ul style="list-style-type: none"> - Stellung von zwei, drei Fragen (8-170), wegen des Rituals der Anhörung (8-172) -keine Fragen gestellt, Ignoranz (8-171)

			Befürwortung Selbstanzeige (8-168)	-Sachverstand spielt dabei Nebenrolle (8-172)
Akteur Exekution	Säumige (8-176)		-Druckmittel, um Zahlung zu erzwingen	- keine Verzinsung (8-188) - säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumnis-Zuschläge im Monat (8-177) - zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr (8-178) -wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt
Ungleichbehandlung	-Steuerhinterzieher		-Instrument um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen, Freiwilligkeit	-Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180) Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179)
Deliktsvergleich	Steuerhinterziehung = eigenes Delikt (8-199)		Einmal Steuern hinterziehen, heißt immer Steuern hinterziehen (8-202)	Entdeckungsrisiko der Tat steigt massiv bei Beendigung Steuerhinterziehung (8-206) Selbstbelastung bei Aufgabe der Steuerhinterziehung (8-224) ist Selbstanzeige durch einzige Möglichkeit der für Strafbefreiung (8-226;227), Geschädigt: Staat (8-265) bei Abschaffung = kommt es zu einem nicht gesetzlich geregelten Verwertungsverbot (8-230), was Rückkehr in Steuerehrlichkeit vermauert (8-235)
	Bsp Diebstahl= Alltagsdelikt (8-200)		Einmalige Tatbegehung möglich (8-201)	-Beendigung von Diebstählen = Entdeckungsrisiko sinkt, nicht mehr vorhanden hier Möglichkeit des Rücktrittes vom Versuch für Strafbefreiung (8-237;238) Kein Rücktritt von beendeter Tat möglich, sondern Bestrafung (8-263); Geschädigt: Unternehmen, Privatpersonen

<p>Weitere Regelungen Selbstanzeige</p>	<p>im Parteiengesetz Regelung einer Selbstanzeige und im Umweltschutzrecht Regelung einer Selbstanzeige (8-241;242)</p> <p>-Terminverschiebungen vermeiden (8-305)</p> <p>Bekanntgabe-Problematik =einfacher Brief gilt bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (8-316;316)</p>	<p>Keine mediale Aufmerksamkeit (8-245)</p>	<p>kein Bewusstsein in Öffentlichkeit (8-245)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Einfluss von Gesetzgebung auf Rechtsprechung (BGH) (8-330)</p> <p>-Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552)</p> <p>-Auffassung von Steuerhinterziehung in letzten 20 Jahren gewandelt (8-554); Wandel betrifft die Großen (8-564)</p>	<p>-i. d. R. Termin der Prüfung regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304)</p> <p>-Heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten (8-321;322)</p> <p>-dreht verschärfenden BGH zurück (8-341;356) mit unechten Verschärfungen zurück (8-357)</p> <p>-Verschärfungen sind reine Kosmetik (8-369)</p> <p>-ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr gibt (8-381)</p>	<p>Man will verschärfen- erst durch Säumniszuschläge (8-285) = Problem, lösen etwa durch „Fußmattentheorie“ (8-286)</p> <p>-2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300), Bekanntgabe d. Prüfungsanordnung' (8-301) = Verschärfung</p> <p>- Politik Thema aufgegriffen (8-277)</p> <p>- Man muss etwas tun (8-278)</p> <p>-Einsparen von Kosten:</p> <p>-Vorwarnung für Betroffene (8-375)</p> <p>- Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief verschicken, obwohl Nachweispflicht beim FA liegt (8-308;309)</p> <p>-FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da Nachweispflicht (8-327)</p> <p>-Bekanntgabe der Prüfungsanordnung' in Praxis vollkommen irrelevant (8-270)</p> <p>-Unternehmer immer noch in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben (8-373)</p> <p>-wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340)</p> <p>-Sperrwirkung nur noch soweit wie Prüfungsanordnung reicht (8-354) früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff)</p>

<p>Vollständigkeitsgebot (8-498)</p>	<p>-Verlängerung der Fristen (8-543)</p> <p>Nachweisverpflichtung liegt beim Staat (8-499)</p> <p>-Aufbewahrungspflicht der Banken liegt bei 10 Jahren (8-520)</p>	<p>-Amtsrichter stellt Strafverfahren nach § 153a StPO gegen eine Aufgelagenzahlung ein (8-396)</p> <p>-Nacherklärung für mindestens letzten zehn Jahre (8-507)</p> <p>-Banklagerung von Kontoauszügen (8-530)</p> <p>-Kein Ausdruck von Bankbelegen (8-531)</p>	<p>Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig (8-335)</p> <p><u>Gesetzesänderung 2013</u></p> <p>-§ 271 Abs. 2a AO (8-339)</p> <p>-massive Zuschlagserhöhung durch § 398 AO (8-378;392)</p> <p>-Selbstanzeige nur noch für Personen, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute, ohne Kapitalvermögen, Steuern komplett bezahlt, Schaden wiedergutmacht (8-396 ff)</p> <p>-Auflagenzahlung ist im Zweifel viel niedriger als Zuschlagszahlungen nach § 398a AO (8-397;398)</p> <p>-normaler Steuerhinterziehungsfall Abwägung = Strafverfahren eine Option, weil damit ggf. geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405)</p> <p>-Nachweisprobleme der Steuerhinterziehung nicht bedacht (8-493)</p> <p>Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges (8-503)</p> <p>-kontraproduktiv = bringt kaum mehr Geld, aber vielmehr Arbeit (8-544;545)</p> <p>-hohe Kosten für Nachmachen der Bankbelege teils höher als Steuerhinterziehung (8-525)</p> <p>-Verzicht auf Bankbelege verringert Entdeckungsrisiko (8-528;529)</p>
---	--	--	--

				<ul style="list-style-type: none"> -mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermögen noch vorhanden (8-522) -rechtswidriges Verhalten (8-483) - Widerstand in den eigenen Reihen (8-427) -2013 = 370 Zuschläge bei 10.000 Selbststanzeige (8-411) -Zuschlag wird nicht nach Steuer, sondern nach Zahllast, berechnet (8-482) -Zahlung einer hohen Vorsteuer (8-442) -im Gesetzgebungsverfahren Zuschlag aus steuerlichen Nebenleistung genommen zur strafrechtlichen Leistung/ Zuschlag gemacht (8-457;458) = Geburtsfehler, der sich durch die Jahre zieht (8-460); Strafrecht= Tätergebunden, mehrfache Zahlungen möglich
Akteur Exek. FA	<ul style="list-style-type: none"> - Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426) 	<ul style="list-style-type: none"> - Recht in eigene Hand nehmen (8-421) = keine Anwendung (8-415) 	<ul style="list-style-type: none"> -Keine Zustimmung des Bundesrats bei Änderungen des. Strafrecht (8-459) -Entscheidungsbefugnis liegt beim Bund (8-460) 	<ul style="list-style-type: none"> -Angst vor Tatentdeckung (8-612) -Angst vor Sanktionierungen (9-368) -selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363) -Angst vor Tatentdeckung (9-348)
Motive für Erstattung Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> besondere bei der Umsatzsteuer, weil's eine Anmeldesteuer (8-440) -Bundesrat hätte keine Zustimmung für steuerliche Nebenleistung gegeben (8-454) -einmalige Zahlung auf die Steuer als steuerliche Nebenleistung (8-476) 	<ul style="list-style-type: none"> Änderung der AO benötigt Zustimmung des Bundesrates (8-452) 	<ul style="list-style-type: none"> -Angst vor Tatentdeckung (8-612) -Angst vor Sanktionierungen (9-368) -selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363) -Angst vor Tatentdeckung (9-348) 	<ul style="list-style-type: none"> -<u>Beweis</u>: auf erster CD 1000 Datensätze, es gab 30.000 Selbststanzeigen (8-813) -Selbststanzeige für Kunden, die Geld nicht bar über Grenze holen (8-624) -Schweizer Banken verlangen Nachweis von Kunden/ Steuerberater über Selbststanzeige (9-386) -Erblasser will dem Erben unbelastet Geld zu überlassen (8-638) -eher Erben als Erblasser (9-408)

	<p><i>Kennntnis Erbe</i>: Schutz des Erben durch Selbstanzeige von Erblasser (8-6329) <i>Unkenntnis Erbe</i>: Tod Erblasser</p>	<p>Erbe MUSS Selbstanzeige abgeben (8-647)</p>	<p>-Konten in Schweiz bestehen oft schon sehr lange (9-425)</p>
<p>Steuer-CDs</p>	<p>-Daten von Steuer-CDs (Inhalt etc) (8-672 ff) -Angebot einer Steuer-CD von unbekannter Person (8-697) -nur in enger Absprache mit Ministerium (8-714) - erhobener Datenbestand der Bank muss ersten Kontakt vorhanden sein (8-823) -Rechtmäßiger Ankauf Daten CD -Banken stellen Subunternehmer ein (8-862), trotz Arbeit mit Echtdaten (8-865) -Schweiz Ausstellung zweier Haftbefehle gg dt. Steuerfahnder erlassen, die CDs kauften (8-738) Fehlerhaftes Amnestieabkommen (8-744) 2012 Schweiz</p>	<p>-Kunde hat ein Rückgewähranspruch Verjährungsfrist liegt bei 30 Jahren (8-687) -Entscheidungsfindung der Politik im Ministerium über 1 Jahr hingezogen (8-708) -Hehlerei nur bei Sachen möglich (8-726) -Outsourcen (8-861) Druckausübung der Schweiz auf Politik (8-736) -Schweizer wollten Bankgeheimnis retten (8-757) -fehlerhafte Formel in Abkommen: Je größer der Hinterziehungsbeitrag, desto weniger Steuern nachzahlen (8-751;752) Anonymität aufheben (8-779)</p>	<p>-Erben erhalten Erbe (8-669), sonst wird es Eigentum der Banken -Ankauf Daten-CD (8-709) -Ministerium Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (8-617) -Daten sind keine Sachen (8-727) gibt keinen Straftatbestand (8-846) Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof Kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851) -Datendiebstahl nicht strafbar -Täter strafbar durch rechtswidrigen Erwerb der Daten, Verstoß gg Schw. Bankgeheimnis (8-834;838) -Abschließung Amnestie- Abkommen (2012) (8-739) -Aufhebung der Haftbefehle (8-740) -Schwachsinn = schon gekaufte Daten fallen nicht unter Amnestiegesetz (8-741;742) -Scheitern des Abkommens (8-745) -zu Lasten der Anleger (8-752) = Zahlung doppelt so viel Steuer (8-761) - Schweizer Unterhändler deutsche Unterhändler betrogen (8-773)</p>
<p>Akteur Schweiz</p>			

<p>Abkommen</p>	<p>Abkommen garantieren Anonymität (8-776)</p> <p>-Vorreiter FADGA, Abkommen der Amerikaner (8-794)</p>	<p>-Transparenz durch Offenlegung der Namen (8-798)</p>	<p>-Konsequenz dieser Formel nicht erkannt (8-772)</p> <p>-Ankauf von Daten-CD (8-778)</p> <p>-Schließung von Abkommen ohne Gewährung Anonymität, etwa Comming Reporting Standard (CRS)- Abkommen = Meldungen von Zinserträgen weltweit (8-780;781)</p>
<p>Motive gegen Erstattung Selbstanzeige</p>	<p>-Zuschlagsregel (8-883)</p> <p>Erbgemeinschaften (9-486)</p>	<p>-Zuschläge zu hoch (8-883)</p> <p>-zu hohe Zuschläge (9-441)</p> <p>-Verhinderung von Insolvenz</p> <p>-guten Ruf nicht schädigen (8-891)</p> <p>-Uneinigkeit durch unterschiedliche Interesse</p>	<p>-Insolvenz</p> <p>-zu teuer (9-442)</p> <p>-Verlust soziales Ansehen (Lügner 8-905; Be-trüger)</p> <p>-nur gemeinsam Entscheidung ist wirksame Entscheidung (9-488)</p>
<p>Motive für Steuerhinterziehung</p>	<p>-Kalter Krieg 60er Jahre (8-931)</p> <p>-Europa in Trümmern, Schweiz war es nicht (8-933); Schweiz = neutrales Land (8-934) + sicherer Ort (8-939)</p> <p>-Familienzwistigkeiten (8-940)</p>	<p>--Schutz des Vermögens (8-939)</p> <p>-Viele Personen inkl. Nationalsozialisten Geld in Schweiz gebracht (8-936;937)</p> <p>= Geld nicht primär wg. der Steuer, sondern wegen anderer Gründe in Schweiz verbracht (8-956;957)</p>	<p>-Angst vor Kommunisten (8-932)</p> <p>-Zukunftsängste (8-933)</p> <p>-Angst vor Scheidung (8-941)</p> <p>-Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-952)</p> <p>-ungerechte Verteilung des Vermögens insgesamt und durch Steuer, Strafzahlungen als ungerecht empfunden (9-662)</p>
<p>Täter</p>	<p>-keine Erfassung der Religion (8-985;986)</p> <p>-Theorie: Katholiken hinterziehen mehr Steuern als Evangelien (8-987;988)</p> <p>-jeder der Kapital/ Vermögen hat, könnte potenzieller Täter sein (9-527), wie männliche Unternehmer</p>	<p>Evangelien, Protestanten anderes Verhältnis zum Staat als Katholiken (8-994;995)</p> <p>statistische Erfassung der Ge-schlechter nur selten (8-976)</p>	<p>-Katholiken können beichten, können sich von der Schuld befreien (8-992;993)</p> <p>-Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau treffen</p> <p>-alle Altersgruppen betreffend (9-514), von Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519)</p> <p>-Steuernachzahlungen drohen (9-117)</p> <p>- große steuerliche Risiko (8-1000)</p>

	<p>-Täter fühlt sich nachteilig behandelt (9-113)</p> <p>-klassische Bargeld-Branchen wie Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999)</p> <p>Namentliche Veröffentlichungen von Steuerhinterziehern durch die Medien (8-1031)</p>	<p>-Tat der Steuerhinterziehung rückt ins Bewusstsein (9-115)</p> <p>- Bewusstsein für große Fälle</p>	<p>- fehlendes Bewusstsein für die kleineren Fälle der Fälle (9-578)</p>
	<p>Namentliche Veröffentlichungen von Steuerhinterziehern durch die Medien (8-1031)</p>	<p>-Info-Weitergabe an Presse (8-1024)</p> <p>- Aufdeckung von moralischer Verlogenheit (8-1046;1047)</p>	<p>Verstoß gegen das Steuergeheimnis (8-1022)</p> <p>-Schädigung der Behörde- Vertrauensverlust (8-1030)</p>
Anzeigeverhalten	<p>-Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059)</p> <p>-Dezember kein voller Arbeitsmonat (8-1106)</p> <p>-Steuer-CDs (9-276)</p> <p>Auswirkung von Druckausübung (9-274)</p> <p>-Einfacherer Möglichkeit einer Selbstanzeige durch Amnestiegesetz (9-302)</p>	<p>-Personen, die die Zuschläge nicht fürchten (8-1092)</p> <p>vorne ein Jahr wegverjährt (8-1094)</p> <p>-wachsende Anzeigebereitschaft (9-272)</p>	<p>-Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013</p> <p>-Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen (8-1062;63), Januar 2014 riesen Hype (8-1074), weil die alten Jahre die teuren Jahre sind (8-1095) dann Zahlen eingebrochen (8-1198)</p> <p>-hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068)</p> <p>-Erstattung Selbstanzeigen eher vor Verschärfungen der Vorschriften (9-192)</p> <p>-erste Welle 2004 = Amnestiegesetz 2004,2005 (9-301)</p> <p>-nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwinkel</p> <p>-nächste Welle 2013/14/15 (9-307)</p> <p>-Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272)</p>
Selbstanzeige-Instrument der Kriminalitätsbekämpfung	<p>-Wirksamkeit Selbstanzeige (8-1135)</p> <p>Klassische Faktoren der Staatsverdrossenheit:</p> <p>-Vertrauen in Politik</p> <p>-Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -Vertrauen, dass mit meinen Geldern</p>	<p>-Verhinderung Bestrafung (8-1136)</p> <p>-Änderungen der außersteuerlichen Rahmenbedingungen (8-1151)</p>	<p>-Keine Repression (8-1136)</p> <p>- präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überlegung einer Selbstanzeige, um zukünftig steuerlich zu sein (8-1138)</p> <p>-Zuverlässiges Instrument (8-1145)</p>

	kein Scheiß gemacht wird (8-1152;53)	-keine Änderungen der außersteuerlichen Rahmenbedingungen (8-1154) - Eintreiben von Steuern durch immer erschwere Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)	-keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155) -Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfachung des Steuerrechtes (9-626)
Steuerparadiese der Zukunft?	-Weltweite Auskunftsabkommen (8-1250)	- eng geeignete Orte zu finden (8-1257)	-Wahl von unsicheren Ländern (8-1258): Geld sicher vor Steuer, aber möglicherweise weg (8-1258)
Gesellschaftlicher Wandel	-Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67) -Verändertes Bewusstsein (9-86)	Medialer Fokus (9-70) Kein medialer Fokus (9-72)	Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68) - in gewissen gesellschaftl. Schichten eine Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliärsdelikt) entstanden (9-76;77) -wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)
Gesetzesnovellierungen	Selbstanzeige-Erstatter überhaupt keinen echten Nachteil, außer Steuernachzahlungen (9-83) -keine echte Bestrafung (9-82) Mit Inkrafttreten einer Verschärfung (9-130)	-Fiskalischer Gedanke wird abgelöst durch Fokus auf Bestrafungsgedanken -Wirksamkeitsvoraussetzung erfüllen (9-227;229)	-Gesetzesverschärfungen (9-85) -keine Duldung mehr von Straffreiheit (9-90) -Erstattung Selbstanzeige vor Gesetzesverschärfung (9-131) - Steuerrecht wird komplizierter und teurer (9-137) - äußerst schwierig wirksame Selbstanzeigen zu erstatten (9-201) -hochkomplexes Besteuerungsverfahren (9-205) -steigender Druck für Steuerberater (9-243) -Sicherheitszuschläge auf Nachzahlungen, d.h. hohe Beträge annehmen und nach Prüfung Rückerstattung (9-210)
Wirksamkeitsvoraussetzungen Selbstanzeige	-Wirksamkeitsvoraussetzung drastisch verschärft (9-198)		

Instrument Selbstanzeige	-Beibehaltung (9-163) -Abschaffung	-Pro-Fiskalischer Effekt (9-99) -Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)	-Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert -Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97) -Ahndung von Straftaten (9-167), Abschreckungs- und Bestrafungsgedanke (9-180)
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	-Geld (Depots) durch Börsenentwicklung nicht mehr so viel wert (9-447) -Geld nicht mehr vorhanden (9-450)	Strategische Abwägung	Kein Vermögen/ Kapital vorhanden, nicht ausreichend (9-140)
Akteur Gesetz- gebung Politik)	-Gesetzesverschärfung	-Kapital ins Inland zurückholen (9-164) -Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)	-Vorteil für Fiskus (9-151) Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165) -Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150) -Ahndung von Straftaten (9-167) -Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154)
Steuer-CD's	-Druckausübung der Öffentlichkeit (9-278) -FA Kenntnis Steuer-CDs -FA Kits über genaue Namen auf Steuer-CDs	Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278) -rechtlicher Grenzbereich (9-324)	Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber (9-279) - FA schreibt Täter namentlich an (9-308) -erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) -FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325) -Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straftat dar (9-326)

Vergleichsmatrix 5

KATEGORIE	BEDINGUNGEN	STRATEGIE	KONSEQUENZEN
Legislative:	<ul style="list-style-type: none"> - Politischer Wille der Minimierung von Unterschieden (1-237) - politisches Tauziehen (2-98) - Aktionismus (2-98) zwischen denjenigen der Abschaffung (2-99) der Selbstanzeige vs. Beibehaltung (2-100) - Druckausübung auf alle politischen Parteien (2-42) - viel Getöse (2-79) auf politischer Ebene - politischer Druck (2-39) 	<ul style="list-style-type: none"> - Handlungen zu erzwingen (2-43) - Handhabbarmachung des Problems (2-92) 	<ul style="list-style-type: none"> - Irrationalität (1-163) wie Erbschaftsteuer (1-164) - Aufkleben Label „Verschärfte“ ohne auf inhaltliche Konsequenzen zu achten (2-44;45) - Resultat der Mitte (2-100) / Ende der Kompromissreihe (2-103) rechtlich nicht überbewerten (2-102) - Veränderungen für Berufsfeld spürbar (2-58) - Selbstanzeige schwieriger zu handhaben (2-63) - Verschärfung der Selbstanzeige nur in Teilbereichen (2-82;83) - keine Einheitlichkeit (2-83) - keine rechtliche + dogmatische Nachvollziehbarkeit (2-93) - in Praxis insgesamt mehr auf Vollständigkeit achten (2-59)
Ungleichbehandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerdelinquente würden besser behandelt werden (2-40) - Steuerhinterzieher taktieren beim „reinen Tisch machen“ (2-78) - Gesetzgeber hat nur eine Zielgruppe vor Augen (2-269) = vorrangig die Großen (2-299), der Privatpersonen (2-309) 	<ul style="list-style-type: none"> Taktieren eindämmen - Erhöhung der Selbstanzeige- Zahlen (2-248) 	<ul style="list-style-type: none"> - Strategie der Befürwortung CD-Ankauf (2-249) - Nutzen Selbstanzeige definiert je nach Befindlichkeit (2-253;254) - Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242) - 10 Jahre rückwirkend erklären (1-243) - Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239)

	<p>-Problem Abgrenzung zur einfachen Berichtigung (2-274;275)</p> <p>-Schäden für wirtschaftlichen Bereich (2-310)</p> <p>-richtige Deklaration des Vermögens (2-111;112)</p>	<p>-Bereinigung von Kollateralschäden wie Umsatzsteuer (2-267;268)</p>	<p>-Nacherklärung aller nicht festsetzungsverjährten Jahre (1-242)</p> <p>-10 Jahre rückwirkend erklären (1-243)</p> <p>-Angleichung strafrechtliche. Verfolgungsfrist und steuerliche Festsetzungsverjährung (1-239)</p> <p>-Überführung/ Nachweis der Steuerhinterziehung auch für Vorjahre (2-116)</p> <p>-Verengung auf Kapitalanleger (2-109;110)</p> <p>-zum Teil nicht durchdachte Regeln (2-277) wie Verrechnungsverbot § 304 Abs. 4 AO (2-279)</p> <p>-Unternehmen sind schnell bei Selbstanzeige, wenn nicht alles funktioniert (2-301;307)</p> <p>- Vorteil für Steuerhinterzieher teuer erkaufte (2-293)</p> <p>-Nacherklärung aller strafrechtlich unverjährten Jahre = 10 Jahre (2-123;124)</p>
<p>Anzeigeverhalten</p>	<p>-Verschärfung Selbstanzeige mit Wirkung zum 01.01.15</p> <p>- Bedürfnis eine Selbstanzeige zu erstatten außerhalb von Kapitalanleger (2-191)</p> <p>-Steueramnestie 2006/2008 (1-297)</p>	<p>-Selbstanzeigen nach oben treiben (2-174)</p>	<p>-insgesamt gesunken (1-219)</p> <p>Große Welle Ende 2014 (2-173)</p> <p>-statistisch nachweisbar (2-174)</p> <p>-Erhöhung Zahl der Selbstanzeigen (1-253)</p> <p>-weitere Anzeigen 2015 (2-179)</p> <p>- Keine Veränderung im Anzeigeverhalten (1-252;243)</p> <p>-gute Voraussetzungen (1-303) für Selbstanzeigenerstattung (1-292)</p>

<p>Akteur Exekutive Finanzamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ermessensspielraum allgemein, Ermessensspielraum der AO (1-36) -Finanzielle Einnahmequellen (1-52) -Einleitung Strafverfahren durch FA, wenn Steuerpflichtige unterliegt (1-108) 	<ul style="list-style-type: none"> -Handlungsvorgaben variieren -Förderung Breitenwirkung (1-138) 	<p>Finanzämter könnten anders (milder) entscheiden (1-32)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Einstellung Verfahren gegen Geldauflage (1-45) -Bewusste Einleitung mancher Strafverfahren durch FA (1-44) -Interesse der Finanzämter an Verschärfung (2-245;246) -Statistische Registrierung der Fallzahlen (1-110) -Einstellung des Strafverfahrens (1-109) 80 % der Urteilsentscheidungen zugunsten des FA (1-118) -Öffentlich, in Literatur recherchierbar (1-139) -Keine statistische Registrierung (1-221) Entscheidung zugunsten des Steuerpflichtigen (1-120) - Urteile vermeiden, in denen Steuerpflichtige siegt (1-132), keine Urteile zu erwarten (1-116) - Nicht öffentlich, nicht recherchierbar (1-139) -Finanzgerichtsverfahren häufig als Hauptsache erledigt durch Abhilfe mittels Steuerbescheid (1-127) -Selten Einleitung Strafverfahren (1-77)
<p>Umgang Finanzamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Einleitung Finanzgerichtsverfahren (1-119), wenn FA im Rechtsstreit unterliegt (1-122) -Verfahren z. N. FA (1-138) -Vorliegen leichtfertiger Strafverfahrenverkürzung (1-75) -Betriebsprüfungen (1-57) -Prüfer haben Ziel der Erlangung von Mehrsteuern (1-59) -Daten-CDs über ausländische Geldanlagen (1-80) 	<ul style="list-style-type: none"> -Verhinderung von Breitenwirkung (1-128) -Kontaktpflege: -guter, persönlicher Draht zur Betriebsführung (1-78) -Kein persönlicher Kontakt, keine Kontaktpflege 	<ul style="list-style-type: none"> -Eintreiben von Steuern durch Prüfer (1-58) -Fragwürdiges, rechtsstaatliches Vorgehen (1-68) -häufig Einleitung Strafverfahren aus der Ferne (1-81), Deutsches Steuerrecht gerät aus dem Ruder (1-56) -teilweise zweifelhafte, fehlerhafte Entscheidungen (1-92) -Kostenmitteilung an FA (1-83)

<p>Steuergerechtigkeit:</p> <p>Gerechtigkeitsempfinden und Subjektive Wahrnehmung</p>	<p>--Vertrauen in Steuergerechtigkeit</p> <p>-Einfluss von Akteuren aus Politik und Beamten (1-174)</p> <p>-Wahrnehmung als Bürger (1-330)</p>	<p>Gleichmäßige Besteuerung von Steuern (1-64)</p> <p>-Strategie der Bestrafungsquote bei schweren Delikten (gef. KV, Raub etc) (1-331)</p>	<p>-Sinn und Zweck von Betriebsprüfungen (1-63)</p> <p>-Bestrafung mit Freiheitsstrafe nur bei schwerer Steuerhinterziehung (1-313; 319)</p> <p>-Möglicher Verlust der Glaubwürdigkeit in Rechtssystem durch Gleichstellung von Sanktionen Steuerhinterziehung vs. Totschlag (1-319)</p> <p>-Ausdruck von Qualität der Wahrnehmung der Gesetzgebung (1-334)</p> <p>-Keine Unterscheidung zwischen kleiner und großer Steuerhinterziehung (1-196)</p>
<p>Instrument</p> <p>Selbstanzeige</p>	<p>-Wunsch nach Sühne + Bestrafung der Täter (1-184)</p> <p>-Ausbleiben von Selbstanzeigen (1-274)</p>	<p>Bestrafungsgedanke? (1-181)</p> <p>Fiskalischer Gedanke? (1-183)</p> <p>-Strafbefreiung durch Selbstanzeige (1-272)</p>	<p>-keine Rückkehr in Steuerehrlichkeit</p> <p>- Verschärfung der Selbstanzeige (1-186)</p> <p>Rückkehr zur Steuerehrlichkeit + Mehreinnahmen (1-183;189)</p> <p>-zu hohes Ansetzen der Hürden Gesetzesverschärfungen (1-273)</p>
<p>Motive für Steuerhinterziehung</p>	<p>-Nachkriegszeit (1-263)</p>	<p>Gelder flossen in die Schweiz (1-264), um es vor Ausbeutung, Plünderung zu schützen</p> <p>-Geld in Schweiz verbracht aus Angst + Unwissenheit, ob man in Dtschl. bleiben kann (1-267)</p>	<p>-Schwarzgeld an der Backe durch Vererbung (1-260)</p> <p>- Jüngere Generation keine Erstattung Selbstanzeige (1-252)</p> <p>-häufig jüdische Familien betroffen (1-266)</p>
<p>Motive für Erstattung einer Selbstanzeige</p>	<p>-Generationswechsel (1-268)</p> <p>-Verständigungsverfahren und globalere Regelungen (1-213)</p>	<p>-Angst und Druck vor Entdeckung (2-154)</p>	<p>Jüngere Generation Erstattung Selbstanzeige (1-270)</p> <p>= Befreiungsschlag (1-271)</p> <p>- Psychische Belastung (1-269)</p> <p>-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> -Druck von Banken auf Kunden (2-156) -Ausländische Depots (1-211) -Nichterklärte Kapitalerträge (1-212) 	<ul style="list-style-type: none"> -Disponieren/Verfügen über eigenes Geld/ Vermögen (2-162) 	
Selbstanzeige Instrument der Kriminalitätsbekämpfung	<ul style="list-style-type: none"> -Fiskus hofft auf Mehreinnahmen (2-226) 	<ul style="list-style-type: none"> -Möglichkeit der Verschaffung einer weißen Weste (2-235) 	<ul style="list-style-type: none"> -wirtschaftliche Betrachtung (2-232) -Kein aktives Tun (2-209) -Freiwillige Offenbarung (2-216) - Zurückkehren in Steuerehrlichkeit (2-125) -Wahl des freiwilligen Strafverfahrens (2-128) -einzigste, verfassungsrechtliche Methode sich nicht selbst zu überführen (2-234) -Unverzichtbares Instrument (2-215) -indirektes Instrument der Kriminalitätsbekämpfung (2-208)
Akteur Legisl. Rückgewinnung von Kapital	Nutzung der Medien (1-365)	Zurückholen von Kapital ins Inland (1-374)	Bewusstes Schüren von Panik i. Z. mit Geldanlagen in der Schweiz (1-373)
Anzeigeverhalten	Steuerstrafverfahren gestiegen (1-115)	Medienberichte über Anstieg Selbstanzeige (1-115)	Steuerehrlichkeit hat abgenommen (1-116)
Akteur Legislative Gesetzesnovellierungen	<ul style="list-style-type: none"> -Abschaffung 10 Jahre Vollständigkeitsgebot bei Voranmeldung (2-321) 	<ul style="list-style-type: none"> -Gesetzesnovellierung in Form einer kleinen Korrektur (2-320) 	<ul style="list-style-type: none"> -Nicht mehr in Strafbarkeit, wenn man einen Monat vergisst anzugeben (2-324)
Motive für Erstattung Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> -Nicht erklärte Kapitalerträge (3-35) -Abschaffung Selbstanzeige 2017 -medialer Druck (3-199) -gesellschaftlicher Druck (3-199) -Druck von Banken (3-40) 	<ul style="list-style-type: none"> -Bereinigung schlechtes Gewissen (3-205;233) - Schutz der Erben durch Erblasser (3-239;242) - Erlangung Straffreiheit (2-233) 	<ul style="list-style-type: none"> Mandantenanfragen (3-34) -Nachzahlung von Steuern (2-234)

	<ul style="list-style-type: none"> -Banken drohen mit Kündigung von Konten (3-216;217) -Austausch von Banken-Infos durch Abkommen (3-222;223) -Freiberufler (3-206) mit dauerhafter Mehrbelastung Selbstständigen - Organisatorische Probleme, etwa Fehler bei Buchführung bei (3-207) -schlechtes Gewissen (5-218) -Unrechtsbewusstsein (5-238) - Einfluss von Medien (5-313) 	<ul style="list-style-type: none"> - Angst vor Entdeckung (5-238;284/ 3-198) -Angst vor Verlust des sozialen Ansehens (5-293;294) -steuerstrafrechtliches Erscheinen verhindern, vermeiden (3-239;240) Steuer-CDs = CD- Falle (5-239) 	<ul style="list-style-type: none"> -Verfügen von Nacherklärung (3-36)
Akteur Bevölkerung Subjektive Wahrnehmung	<ul style="list-style-type: none"> -2008 große Finanzkrise (3-52;53) Banken in Verruf geraten (3-53) -Wahrnehmung der Bürger (3-70) -Medialer Einfluss Hoeneß- Verfilmung (3-69) - Medialer Druck (3-57) 	<ul style="list-style-type: none"> -gleichberechtigte Besteuerung (3-73) 	<ul style="list-style-type: none"> -Betreuung von Schwarzgelder ihrer Kunden (3-55) -Wut (3-71) -Unverständnis über Bestrafung (3-77) -kein Glaube an gleichberechtigte Besteuerung (3-78)
Instrument Selbstanzeige		Staatsrechtliche Prinzipien	<ul style="list-style-type: none"> -Allein der Selbstanzeigende befindet sich im Kampf (3-329) -Entlastung der Finanzämter (3-349) -Fiskus hat Einnahmen (3-360) -Entlastung der Ermittlungsbehörden (3-363) -geklärter Fall = statistische Registrierung (3-368) Einziges Mittel im Strafrecht eine Bestrafung zu verhindern (3-60) -Berücksichtigung von entlastenden Beweisen (Selbstanzeige) für Täter durch StA (3-364;365)
Akteure Judika.	Bestrafung für Alltagsdelikt (3-63)	<ul style="list-style-type: none"> - Ermessensspielraum (3-66) 	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung des Höchstrahmens (3-63) - unterschiedliche Auslegungen durch Gerichte (3-68)

<p>Gerichte Ungleichbehandlung/ subj. Wahrnehmung</p>	<p>-Bestrafung für Steuerhinterziehung</p>		<p>-kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66) -Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66) -Kein vorgegebener Maximalrahmen (3-66) -Keine gängigen Regelungen bezüglich Höhe der Strafbarkeit (3-64;66)</p>
<p>Akteure Legjis. Fiskalische Aspekte</p>	<p>Bundesfinanzminister will Geld reinholen (3-85)</p>	<p>Steuer-CDs (3-88)</p>	<p>Fragwürdiges rechtsstaatliches Handeln (3-89)</p>
<p>Akteure Legislative Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Erschwerung Straffreiheit zu erreichen (3-104) -unterschiedliche Interessen (3-84): Beibehaltung oder Abschaffung Selbstanzeige (3-83) -Politische Erwägungen (3-82) -Nachzahlungszinsen+ Strafzinsen nach Verschärfung der Selbstanzeige (5-108) -BGH-Beschluss 2008 Staffelung Zinsen nach Steuerschaden (5-129-131) -Seit 2011/2012 mehrere Monate warten bis Schweizer Banken Unterlagen schickten (5-167-169) - Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)</p>	<p>-Vergleich 2010-2016 (3-102) -Treffen von Entscheidung durch Risikoabwägung (3-120) -Bürger zeigen, dass die Oben nicht länger besser gestellt sind als der kleine Mann (5-122), was nicht stimmt (5-123) -schätzen am Marktzins o- der Umsatzrendite (5-170) -Fiskalische Gründe (6-50)</p>	<p>-Einführung weitere Hürden (3-112) -Beibehaltung: Fiskalische Gründe überwiegen; Geld der reinholen (3-122;124) -Abschaffung: gestufte Selbstanzeige (3-132;133;149) --Staat profitiert davon (5-109) -politisch motiviert (5-120) -hätte Praxis nicht gebraucht (5-140) - besteht nun höheres Haftungsrisiko + Verantwortung (5-153) -Verschärfung Selbstanzeige (5-120) -Fairness gegenüber Steuerzahler geht verloren (5-141) -schwieriges + riskantes Arbeiten in Praxis (5-170-172), weil alles mit einmal „erstickt“ werden muss -Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (5-56)</p>
<p>Akteure Judikative BGH</p>	<p>-Äußere Einflüsse auf Rechtsprechung (4-75) -medialer Einfluss</p>	<p>-Abwägung des BGH zwischen Allgemeinheit und</p>	<p>-Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126) -BGH Bearbeitung „ungewöhnlicher“ Fälle (4-86;90)</p>

	<p>-Klage beim BGH wegen unwirksamer Selbstanzeige (4-80;81)</p> <p>-Ankauf von Daten-CDs (4-47)</p> <p>-Selbstanzeige jetzt machen, zum späteren Zeitpunkt aussichtslos (3-277)</p> <p>-medialer Einfluss</p> <p>- Mitwirkungspflichten bei Besteuerungsverfahren (4-404)</p> <p>-Abschaffung des Steuer-, Bankengeheimnis (3-270;271)</p> <p>-leichte Fehler (4-406)</p> <p>-Frage der Selbstbelastungsfreiheit (4-395) und ob man dann einen Steuerzahler weiter verpflichten könnte Steuer zu zahlen (4-398)</p> <p>-Selbstanzeige wichtiges Instrument (5-260)</p> <p>-Bekämpfung, eher weniger, wenn Abschreckung i.S.v. Prävention (5-276)</p> <p>-Bekämpfung von Kriminalität (6-287)</p> <p>-Alles muss bekämpft werden (6-287)</p> <p>- Steuerfahndung sucht sich alle paar Jahre andere Personen (7-49;50)</p>	<p>Recht des Staates (3-261;262)</p> <p>-Marketinginstrument (4-142)</p> <p>-Fiskalische Aspekte =Einkünfte erzielen (5-405;406)</p> <p>- verschiedenen Strafzweckerwägungen (6-278)</p> <p>-Politisch motivierte Bekämpfungsdogmatik (6-288)</p> <p>-Goldene Brücke wie §24 StGB Rücktritt vom Versuch</p> <p>-Modethema geworden, was alle paar Jahre wechselt (7-49)</p> <p>-rückwirkende Aufhebung der Kriminalität (7-388)</p> <p>-Staat verzichtet nicht auf Bestrafung der Täter (7-394)</p>	<p>- Revisionsrichter des BGH trafen 2010 Entscheidung über Selbstanzeige (4-78;79)</p> <p>-Öffentlichkeit hat Bewusstsein entwickelt (4-46)</p> <p>-Zahlen der Selbstanzeigen steigen (4-45)</p> <p>-Gesetzesnovellierungen sind umgesetzte Erwartungen der Öffentlichkeit (4-59)</p> <p>-Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen (4-126)</p> <p>-Ergebnis einer scheinheiligen, populistischen Diskussion (4-53;54)</p> <p>- verfassungsrechtlich problematisch (4-115), handwerklich schlechtmacht (4-116)</p> <p>-Verbesserung Rahmenbedingungen für Finanzverwaltung (4-154;156)</p> <p>-Verpflichtung 10 Jahre rückwirkend bezahlen (4-157) vs. früher nur strafrechtl. Relevanten Zeiträume angeben (4-158)</p> <p>-Beratungsbedarf für Anwälte wird geschaffen (4-137)</p> <p>-Täter reinigt sich durch Maßnahmen, wird so resozialisiert (6-314-318)</p> <p>- Selbstanzeige = pragmatische Lösung (5-119), spezifisches Instrument (6-306)</p> <p>-spielt Fiskus Gelder ein (5-264)</p> <p>-erhebliche Verunsicherung in Bevölkerung (4-132) durch undurchsichtige Rechtslage (4-133;134)</p> <p>- Leute, die Verschärfung wollen, machen am nächsten Tag selbst eine Anzeige (4-57)</p> <p>Beweisverwertungsverbote mehr beachten (4-399)</p> <p>-rechtsstaatlich erforderlich (4-401;402)</p>
<p>Instrument Selbstanzeige</p>			
<p>Instrument Selbstanzeige</p>			

	<p>-Diskreditierung der Selbstanzeige als unredliches Privileg der Reichen (6-140)</p> <p>-§ 371 besteht seit 100 Jahren (7-46)</p> <p>-seit Mitte 90er bestimmte Kasuistik (Haarspalterei) bei Banken entwickelt (7-51)</p> <p>-strafbefreiende Selbstanzeige (7-387) =Privileg? (7-392)</p> <p>- legitim und vertretbar gegenüber anderen Deliktgruppen? (7-390)</p>	<p>- bessere Strategien für Bekämpfung Steuerhinterziehung wie bessere Steuergesetze, besserer Strafvollzug, bessere personelle Ausstattung der Finanzbehörden, bessere personelle Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden (4-391-393)</p> <p>- Schaffung von Arbeit +Erhaltung von Arbeitsplätzen für Zoll- und Grenzbeamte nach Grenzöffnung 1990 (7-56;57)</p> <p>-Selbstanzeige mit Kriminalitätsbekämpfung wenig zu tun (4-413;414)</p> <p>Behörden sparen sich SV-Ermittlungen (5-117)</p> <p>- wenn überhaupt, nur unter hohem Aufwand erhalten würde (5-265)</p> <p>-zeigen von Täter Reue (5-414)</p> <p>-Kriminalität spielt höchstens Nebenrolle (5-404;405)</p> <p>-Selbstanzeige keine Prävention (6-275)</p> <p>- Bestrafung von begangenen Taten (6-277)</p> <p>-nicht durch Selbstanzeige (6-279) = trägt wenig zu Abschreckung, Prävention, Bestrafung bei (6-282)</p> <p>-Bekämpfung = falsche Terminologie für Selbstanzeige (6-293)</p> <p>- Rückkehr in Steuerehrlichkeit in Form einer freiwilligen Schadensgutmachung (6-307)</p> <p>- Rechtsprechung betreibt ebenfalls Kasuistik für Beihilfe + berufsneutrale Handlungen (7-52-54)</p> <p>-kein Instrument Kriminalitätsbekämpfung (7-395)</p> <p>-Schadenswiedergutmachung durch Strafzahlung an Fiskus (7-405)</p> <p>-pushen von anderen Instrumenten, die vorher einsetzbar sind, ist sinnvoll und wichtig (7-416)</p>
--	--	---

			<ul style="list-style-type: none"> -Bezeichnung vermehrt als Steuerbetrug (7-420) veränderte Wortwahl =Ergebnis vom Wandel des Bewusstseins gewertet werden (7-425) -kein Verstoß Steuergeheimnis (5-52) -Vorteil für Fiskus (4-162) -Mehr Arbeitsaufwand (4-164) -Auflagen in strafrechtlich relevanten Vorschriften (4-167) -schwierig fiskalische Effekte als Vorteil zu begreifen (4-169;170) -Flop des Gesetzes = Fiskus will Verluste ausgleichen = Ankauf von Steuer-CDs (5-26;28-30) -Einzelnformationen gehen raus (5-49) -Hoeneß = Verletzung Steuerrecht (5-52) -Selbstanzeige bequeme + schnelle Möglichkeit für Fiskus, um an Gelder zu kommen (5-105)
Akteur Legisl. Fiskalische Aspekte	<ul style="list-style-type: none"> -Auflagen des § 398a AO (4-161) -Steueramnestiegesetz 2003 (5-25) -Ankauf von Steuer-CD (5-50) -Steuerstrafrecht (5-99) 	<ul style="list-style-type: none"> -zielorientiert fiskalisch geprägt (5-100) mit strafrechtlichem Aspekt (5-98) -Gelder müssen fließen (5-104) 	
Motive gegen Erstattung Selbstanzeige	<ul style="list-style-type: none"> -Vermögen/ Kapital -Einnahmen aus Straftat (4-265) -Strafzahlungen können nicht erbracht werden (6-193) Erblasser (7-242) -wenig Bewusstsein für Steuerhinterziehung aus unterschiedlichen Motiven 	<ul style="list-style-type: none"> -keine Entdeckung der Tat (4-207) -Steuerstrafat aus der Welt schaffen, wie Untreue (4-266) -nicht bereit dafür auf einmal alles offen zu legen + alles nachzuzahlen (6-160) -Keine weiteren Anhaltspunkte für Tatentdeckung oder Nichtverfügbarkeit des Kapitals (7-232) -finanz-taktische Erwägungen bei Verjährungsfristen (6-236) 	<ul style="list-style-type: none"> -Geld aus Straftat erlangt, kein Rücktritt möglich (4-28) -Erstattung Selbstanzeige geht gegen Null (7-234) -Mit Kenntnis Steuern hinterzogen (7-242)

<p>Motive für Erstattung Selbstanzeige</p>	<ul style="list-style-type: none"> -ausländische Konten + ausländische Zinserträge (4-248;249) -Korrektur von Umsatz-Steuvoranmeldungen (4-235) -organisatorische Gründe (4-243) -Erbengeneration (6-246) -Ankauf von Steuer-CDs (7-221) -Mediale Berichterstattung (7-229) -Druck von Banken (7-220) -Massive Änderung des Bankgeheimnisses (7-223) 	<ul style="list-style-type: none"> - am häufigsten Angst vor Entdeckung (4-224,251) -Erleichterung des schlechten Gewissens (6-164) -Druck von ausländischen Banken (6-179) -Angst vor Entdeckung (7-186) -Angst vor Sanktionierung - Angst vor hohen Strafzahlungen (7-179) 	<ul style="list-style-type: none"> -Arbeiten bei Jahresabschluss gründlicher als bei Vor-meldung (4-238) - schwierig Zahlen sauber und sorgfältig unterjährig für jeden Monat aufzuarbeiten (4-245;246) -reinen Tisch machen (6-159) -ergibt sich aus der Natur der Sache (6-252) -Rollenverständnis (6-264) Mann war Geldverdienen; Frau war Hausfrau 50er/70er (6-256-259) Beratungsgespräch zur Selbstanzeige: (7-177)-kein Fragen zu Haftstrafen, weil Täter damit nicht rechnen (7-180) -Selbstanzeige häufig bei Kombination von hohem Entdeckungsrisiko und hohen Strafen, vor allem Haftstrafen (7-185) -Druck auf Täter steigt -auch hohe Strafzahlungen akzeptabel (7-186) -Banken überweisen/ zahlen kein Geld mehr (7-226) -Bessere Zusammenarbeit der Benelux-Ländern, Luxemburg, Schweiz, Lichtenstein in den letzten Jahren (7-223;224)
<p>Motive für Steuerhinterziehung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Vererbung (5-222) -Beratungsgespräch mit Aufzeigen von Konsequenzen (5-323) -kriegsbedingt/ nachkriegsbedingt (7-245) = Währung verschwindet, nichts mehr wert (7-246) -Erben -Niedriges Entdeckungsrisiko + keine Haftstrafe zu erwarten 	<ul style="list-style-type: none"> -Schutz von Vermögen/ Kapital -Unsicherheit durch Euro (5-222;224) -Angst vor Roter Armee vor der Wende (5-220) -Abwägung Strafe vs. Entdeckungsrisiko (5-327) -zu hohe Geldstrafen + Strafzins 	<ul style="list-style-type: none"> - Belassen des Vermögens in Schweiz (5-223) -Verbringen die Schweiz (5-221) -Steuerhinterziehung durch junge Unternehmer (5-322) -Steuerhinterziehung ohne Kenntnis- schwer begreiflich zu machen (7-251)

			<ul style="list-style-type: none"> -Gier (7-287) -Gelder ins Ausland verbracht (7-242) = Bedürfnis nach Sicherheit (7-247) -Nacherklärungen ausländisches Kapital (4-284) -Mediale Aufmerksamkeit; Titelseite (4-212) -Medialer Fokus (5-56) -Drohung europäischer Staaten Kapitalmarkt dicht zu machen, wenn Schweiz nichts ändert (4-323-325) -Weißgeldstrategie der Schweizer Banken ab Frühjahr 2013 (5-188;189) -Weißgeldstrategie der Schweiz (4-313;314) -Steuer-CDs (6-65) -Situation genutzt, um reinen Tisch zu machen (6-73;74) -nicht mehr die Zahl für Selbstanzeigen, weil Strafzahlungen höher sind (6-80) -Zusammenarbeit mit Finanzämtern (5-110) + Steuererfahrung (5-115) aufgrund kommunikativer Verständigung (5-116) 	<ul style="list-style-type: none"> -Betrachtung Differenzierung -stark ansteigende+ abfallende Kurve (4-285) deutsches Strafverfolgungsbehörden schauten sich Schweizer Banken genauer an (4-320) -Anzeigebereitschaft hat wenig mit gesetzl. Änderungen zu tun (4-292) -Ggf. positive Effekte i. Z. mit Selbstanzeige-Zahlen (4-214) -Unangreifbarkeit (4-321) -kein Einfluss der Änderungen der AO auf Verhalten der Schweizer Bank (4-316) -Mehr Anfragen zu Selbstanzeigen (5-60;61) -RUN in 2014 (5-186) = Leute wollten ihr Geld weiß machen (5-190), um es nach Deutschland zu transferieren und Strafen zu zahlen (5-200;201) -Zunahme von Selbstanzeige (6-67) -Einnahmen statistische nachweisbar (6-72) -statistische Hochkonjunktur (6-75) -Gesamtaufkommen Selbstanzeigen wird rückläufig sein (6-78)
<p>Anzeigebereitschaft/</p> <p>Anzeigeverhalten</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Diskussionen über Steuerehrlichkeit (4-211) -rigides Verhalten der Amerikaner gg. Schweizer Banken (4-318) -Hoeneß- Prozess (5-64) -Novellierung Ende 2014 mit Wirkung 2015 (5-185) 		<ul style="list-style-type: none"> -win-win-Situation (5-111) = Mandant Strafbefreiung (5-113) und Finanzamt hat Einnahmen trotz Personalmangel + Überlastung (5-118) 	
<p>Akteur Exek.-FA</p> <p>Behördlicher Umgang</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Erstattung Selbstanzeige (5-109) 			

<p>Akteur Legisl. Rechtssystem</p>	<p>-österrei. Recht - Selbstanzeige § 148 StGB:(6-103;104) - generelle Regelung zur Selbstanzeige in Bezug auf alle Vermögensstrafaten (6-105;106) -seit über 100 Jahren im Gesetz praktiziert (6-109) Vergleich mit traditionelle Selbstanzeige im Steuerstrafrecht (6-114)</p>	<p>-Wiedergutmachung, Opferentschädigung (6-107) -Sinn und Zweck des Vermögens, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung wird als allgemeiner Strafzweck in den Vordergrund gestellt (6-141-143) Schadenswiedergutmachung und Täter-Opferausgleich nicht im Steuerstrafrecht vorhanden, aber im §46a StGB (6-142;143) [Ausweitung auf alle Vermögensstrafaten?!]</p>	<p>Tat noch nicht entdeckt, Täter kann zugunsten des Opfers von der Straftat zurücktreten, wenn er insbesondere den Vermögensschaden wiedergutmacht (6-116-119) -angenehme Form der Schadenswiedergutmachung (6-151) Voraussetzungen ähnlich wie die der traditionellen Selbstanzeige (6-113): -Tat noch nicht entdeckt (6-116) -für BRD aufgrund aktueller politischer Stimmung nicht vorstellbar (6-133)</p>
<p>Akteure Medien</p>	<p>Verhaftung Zumwinkel 2008 (7-62)</p>	<p>- Schaffung Fokus Steuerhinterziehung (7-61)</p>	<p>Privaten/ Elite in den Blick geraten (7-60), Öffentlichkeit aufmerksamer (7-61) mediale Aufmerksamkeit</p>
<p>Akteur Legis. Gesetzgebung</p>	<p>- BRD + andere Länder (OECD) Bedürfnis - länderübergreifende Steuerhinterziehung einzudämmen (7-69) -Politik Lust sich um dieses Thema zu kümmern (7-78)</p>	<p>-Vereinbarung etwa zu Korruption-Stichwort Absetzbarkeit bereits vor Jahren getroffen (7-72) -Politisches Zeichen setzen, es nicht nur die Kleinen, auch die Großen (7-92;93) -vordergründig will Staat Geld reinholen (7-94;95),</p>	<p>-Strategie aus mindestens 70er Jahren (7-70) -Gesetzgeber räumt auf (7-88) -Elite genauer betrachten, nicht nur mittelständische Unternehmen (Taxi, Gastronomie) Banken (7-91) -Steuerstrafrecht geht's immer ums Geld (7-95) -Einteilung von Handlungen in strafbar- nicht strafbar (7-344)</p>

<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Strafanspruch des Staates (7-350)</p> <p>- Novellierungen (7-101) Beruhen maßgeblich auf obergerichtlichen Rechtsprechung des BGH, insbesondere ersten Senats (7-104, 123))</p> <p>-Erhöhte der Steuerlast (7-309)</p> <p>-Finanzämter + Steuerfahnder drücken Auge zu (7-123)</p> <p>- CD-Ankäufe</p> <p>-mediale Aufmerksamkeit (7-150)</p> <p>-Interesse an weiteren Einnahmen (6-55)</p>	<p>-Sanktionierung zweitrangig (7-96)</p> <p>Im nächsten Schritt Benennung + Einordnung, der konkreten Straftat (7-345)</p> <p>Akteur Rechtsprechung (Legislative)</p> <p>-mehr Sanktionen, dass Appell auch bei Bevölkerung ankommt (7-125)</p> <p>-Fiskus hofft auf Einnahmen (7-123)</p> <p>-Kapital aus Ausland ins Inland verbringen (7-152)</p> <p>-Fiskalische Gründe (6-50)</p>	<p>Akteur Gesellschaft, Bürger</p> <p>Einerseits: Gesellschaft/ Bevölkerung Ärger über Strenge (7-107)</p> <p>Andererseits:</p> <p>-Verschärfung beinhaltet nicht durchdachte Regelungen (7-206), etwa 10- Jahresregelungen</p> <p>Frist abhängig von Lesart und Festsetzung, auch 13 Jahre möglich (7-112)</p> <p>-Veränderungen für Praxis- Klarstellung von Gesetzgeber nicht gelungen (7-208)</p> <p>= Ausrechnen von drei Fristen (7-207)</p> <p>-Differenzierung der Fälle durch Steuerfahndung</p> <p>Moralisches Korrektiv, dass es nicht immer um Geld geht (7-108)</p> <p>-Hoffnung Anstieg von Strafverfahren und Verurteilungen</p> <p>Zahlung von Geld (7-122)</p> <p>- Legalisierung von CD-Ankäufen (7-148)</p> <p>- Festsetzungsverjährung, strafrechtliche Verjährung, 10-Jahresfrist des § 371 (7-209;210)</p> <p>-für Praxis: Experten schaffen kaum noch zulässige Selbstanzeigen zu schreiben (7-111;112)</p> <p>Entscheidungsträger bearbeiten (oft) selbst keine Selbstanzeigen (7-113)</p> <p>-Novellierung mit Wirkung 01.01.2015 = Selbstanzeige tot (7-142;207) = Klarstellung durch Gesetzgeber nicht gelungen (7-189)</p> <p>-auf Fortbildungen andere Themen, kein Redebedarf (7-148)</p>
--------------------------------------	--	---	---

			<ul style="list-style-type: none"> -erst Hype für Gesetzgebung, Steuerfahndung, Verteiliger -Aufschrecken der Täter mit Kapital im Ausland (7-152) -Verschärfung der Regelungen und der Erhöhung der Strafzahlungen (6-56) - Justiz misst mit zweierlei Maß (7-196)
Umgang der Gerichte Ungleichbehandlung	im steuerstrafrechtlichen Bereich: zwei Gruppierungen von Straftätern:	-Echte Kriminelle, „Weiße Kragentäter“ [Umsatzsteuerkarusell] (7-194-196) vs. Alltagskrimineller	
Akteur ausländische Banken	-Verwaltung von Vermögen (7-302)	keine Briefe Nachhause geschickt bekommt (7-303)	<ul style="list-style-type: none"> -bei langen Liegezeiten unverhältnismäßig hohe Gebühren (7-305) -Jährlich Verwaltungsgebühr von 1000 € an Bank zahlen (7-301)
Akteur Täter	<ul style="list-style-type: none"> - Erbfällen (7-335) -Weiße-Kragen-Täter (7-341) -bürgerliches Klientel (7-363) etwa Inhaber Fleischerei, Friseurläden (7-372), -mittelständische und höhere Gesellschaftsbereich (7-368) -all diejenigen, die Geld über haben (7-369) -etwa Elektriker, Tischler, Maurer (7-435) -Freundschaft und Nachbarschaftshilfe (7-439) 	<ul style="list-style-type: none"> -Vermögen/ Kapital im Ausland; keine Zahlung von Steuern -Zweiteilung der Tätergruppierung im Bereich Wikri -durch Zahlung von Steuern durch legale Erwirtschaftung (7-374) und zwacken sich ein bisschen ab (7-375) -durch Zahlung der Steuer Schuldigkeit geleistet gegenüber Gesellschaft (7-377) und Staat -Gefälligkeiten unter Freunden beim Hausbau durch 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht der klassisch männliche Pensionär (7-326;329) -Meistens Frauen oder Kinder (7-336) -fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung (7-342) -Opfer Staat als nicht so schlimm angesehen (7-347) -Tatentdeckung als unwahrscheinlich angesehen (7-349) -Überwiegend Selbstanzeigen aus dem mittelständischen Bereich fehlendes Verständnis + Einsicht für eigene Tat (7-348;356) -kein Schuldbewusstsein für Steuerhinterziehung zu entwickeln -Schwarzarbeit +Steuerhinterziehung (7-439)

	<ul style="list-style-type: none"> - keine Erfassung der Religion (8-985;986) -Theorie: Katholiken hinterziehen mehr Steuern als Evangelien (8-987;988) -jeder der Kapital/ Vermögen hat, könnte potenzieller Täter sein (9-527), wie männliche Unternehmer -Täter fühlt sich nachteilig behandelt (9-113) -klassische Bargeld-Branchen Risikogruppe (8-999) 	<p>Arbeiten im jeweiligen Spezialgebiet (7-436-437)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Evangelien, Protestanten anderes Verhältnis zum Staat als Katholiken (8-994;995) -statistische Erfassung der Geschlechter nur selten (8-976) -Tat der Steuerhinterziehung rückt ins Bewusstsein (9-115) 	<ul style="list-style-type: none"> -Katholiken können beichten, können sich von der Schuld befreien (8-992;993) -Keine Aussagen zum Verhältnis Mann-Frau treffen -alle Altersgruppen betreffend (9-514), von Mitte 20 bis 70 Jahren (9-519) -Steuernachzahlungen drohen (9-117) - große steuerliche Risiko (8-1000) - fehlendes Bewusstsein für die kleineren Fälle der Fälle (9-578) <p>Risikogruppe: Bäcker, Metzger, Schuhmacher (8-999)</p>
<p>Steuerdaten-CDs</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Kunde hat Rückgewähranspruch Verjährungsfrist liegt bei 30 Jahren (8-687) -Erzwingen von Handlungen auf politischer Ebene (9-278) -rechtlicher Grenzbereich (9-324) - möglicherweise einmaliges Angebot (8-58) -Daten von Steuer-CDs (Inhalt etc) (8-672 ff) -Angebot einer Steuer-CD von unbekannter Person (8-697) -nur in enger Absprache mit Ministerium (8-714) 	<ul style="list-style-type: none"> -Anonymität aufheben (8-779) -Transparenz durch Offenlegung der Namen (8-798) 	<p>Ankauf größte Steuerdaten-CD aus der Schweiz, die je gekauft wurde (8-53)</p> <ul style="list-style-type: none"> -Volumen der Steuerhinterziehung lag bei 14 Milliarden (8-62) -Entscheidungsfindung der Politik im Ministerium über 1 Jahr hingezogen (8-708) -Kaufangebot bereits vorhandener Daten-CD von unbekannter Person (8-62) -mangelnde Unterstützung bei weiteren Ermittlungen und Abwägungen -Handlungsspielraum stark eingeschränkt (8- 64) -Erben erhalten Erbe (8-669), sonst wird es Eigentum der Banken -Ankauf Daten-CD (8-709)

	<ul style="list-style-type: none"> - erhobener Datenbestand der Bank muss ersten Kontakt vorhanden sein (8-823) -Daten sind keine Sachen (8-727) -gibt keinen Straftatbestand (8-846) -Steuerhinterziehung von Anonymität geprägt -Druckausübung der Öffentlichkeit (9-278) -FA Kts über genaue Namen auf Steuer-CDs 		<ul style="list-style-type: none"> -Ministerium Zahlung des vereinbarten Kaufpreises (8-617) -Beweis: Urteil Verfassungsgerichtshof -Kein Verwertungsverbot, weil rechtswidriges Erwerben von Daten nicht vorliegt (8-851) -Rechtmäßiger Ankauf Daten CD -Kenntnis des Namens allein kein Sperrgrund, stellt noch keine konkreten Anhaltspunkte für Straftat dar (9-326) Gesetzesverschärfungen durch Gesetzgeber (9-279) - FA schreibt Täter namentlich an (9-308) -erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) -FA noch nicht ermittelnd tätig geworden (9-325)
<p>Akteure Exek. Steuerfahndung</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Bearbeitung riesiger Mengen von Fällen von 1997-2002/03 (8-90) -Bewusster Verzicht auf Aktenschau (8-104) -Notwehr“-Strategie möglichst viele Selbstanzeigen zu erhalten Fälle kapazitiv zu schaffen sind (8-92;93) 	<ul style="list-style-type: none"> - je mehr Selbstanzeigen, desto weniger Arbeit (8-100) 	<ul style="list-style-type: none"> -durch Selbstanzeige fallen weitestgehend behördliche Ermittlungen = erheblicher Arbeitsaufwand fällt weg; Zeitersparnis (8-194-197) -Keine gut gewählte Strategie ,Provozieren von Selbstanzeigen, kein gutes Empfinden bei Anwendung des Provozierens von Selbstanzeigen (8-107) - Anschreiben von Personen mit Hinweis, dass Selbstanzeige noch möglich ist (8-105;106) -Verhinderung der. Tatentdeckung durch Steuerfahndung (8-103) -Provozieren von Selbstanzeigen (8-101) -absolut notwendiges Instrument Selbstanzeige verliert (8-109;110) -zu großzügige Handhabung (8-113) -Treffen vieler wichtiger Entscheidungen durch BMF (8-133)

<p>Akteur Judikat. BGH</p>	<p>-Gerichtsurteil BGH 2010 (8-110) -Bekanntwerden erster Daten-CDs fast zeitgleich mit BGH-Urteil 2010 (8-115;116)</p>	<p>-Strategie, um der großzügigen Handhabung entgegen zu wirken (8-112;113)</p>	<p>-Einführung Vollständigkeitsgebot bei Selbstanzeige (8-110) -irrsinnige Welle von Selbstanzeige 2010 (8-116) -Auseinandersetzung mit Neuregelungen der Selbstanzeige war erforderlich (8-117)</p>
<p>Akteur Legisl. Gesetzgebung (Politik)</p>	<p>-Fokus Selbstanzeige Welle 2010 und Notwendigkeit der -Auseinandersetzung mit Selbstanzeige</p>	<p>-Formulierung von Gesetzen und treffen wichtiger gesetzlicher Entscheidungen (8-133)</p>	<p>-Selbstanzeige 2010 als politisches Thema aufgegriffen (8-118) -Probleme entstehen (8-119) rechtspolitische, falsche Ansätze (8-134) unmittelbarer Beteiligung politischen Entscheidungsprozesse (8-125)</p>
<p>Akteur Medien</p>	<p>-Fokus Selbstanzeige-Welle 2010 -Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit Selbstanzeige</p>	<p>-keine Formulierung von Gesetzen (8-131)</p>	<p>-Mediale Berichterstattung -Keinen unmittelbaren politischen Einfluss in Entscheidungsprozessen (8-125;132)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>	<p>-Terminverschiebungen vermeiden (8-305) -Bekanntgabe-Problematik =einfacher Brief gilt bekanntgegeben am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post (8-316;316) -Nachweisverpflichtung liegt beim Staat (8-499)</p>	<p>-i.d. R. Termin der Prüfung regelmäßig vor Bekanntgabe der Prüfungsanordnung telefonisch abgesprochen (8-303;304) -Verschärfung durch Säumniszuschläge (8-285) -Einsparen von Kosten:</p>	<p>-Heute Zustellung eines Briefes in Stadt keine drei Tage, heißt der Brief gilt zwei Tage als nicht bekannt gegeben = zwei Tage Zeit Selbstanzeige zu erstatten (88-321;322) - Prüfungsanordnung mit einem einfachen Brief verschicken (8-308) - Problem, lösen etwa durch „Fußmattentheorie“ (8-286) -2010 Schaffung eines weiteren Sperrgrundes (8-300) „Bekanntgabe d. Prüfungsanordnung“ (8-301) = Verschärfung fehlendes -Verwaltung steht Selbstanzeige nicht neutral gegenüber (8-151,152)</p>
<p>Umgang FA</p>	<p>-Unterschiedliche Auffassung über weitere Handhabung der Selbstanzeige (8-140) -Selbstanzeige als Gesetzesinstrument definiert (8-149)</p>	<p>-Verschärfungen sind reine Kosmetik (8-369)</p>	<p>-Wissen über die Bedeutung der Selbstanzeige, weil (8-144;145)</p>

<p>-Einfluss der Medien und der Öffentlichkeit auf Gesetzgebung (Politik) (8-552)</p> <p>-Auffassung von Steuerhinterziehung in letzten 20 Jahren gewandelt (8-554); Wandel betrifft die Großen (8-564)</p> <p>-Verlängerung der Fristen (8-543)</p>	<p>-fehlende Definition der Selbstanzeige als Hilfsmittel für die Verwaltung (8-150)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Politik Thema aufgegriffen (8-277) - Man muss etwas tun (8-278) -Vorwarnung für Betroffene (8-375) -FA kann nicht von einer Sperrwirkung ausgehen, da Nachweispflicht (8-327) -Bekanntgabe der Prüfungsanordnung‘ in Praxis vollkommen irrelevant (8-270) -Unternehmer immer noch in der Lage eine Selbstanzeige abzugeben (8-373) -wieder Teilselbstanzeige möglich (8-340) -Sperrwirkung nur noch so weit wie Prüfungsanordnung reicht (8-354) früher ging sie darüber hinaus (8-345 ff) -ab gewisser Größenordnung praktisch keine Selbstanzeige mehr gibt (8-381) -Rechtsprechung des BGH gar nicht mehr wichtig (8-335) <p><u>Gesetzesänderung 2013</u></p> <ul style="list-style-type: none"> -§ 271 Abs. 2a AO (8-339) -massive Zuschlagserhöhung durch § 398 AO (8-378;392) <ul style="list-style-type: none"> - Selbstanzeige nur noch für Personen, die strafrechtlich nicht sonderlich relevant sind, etwa alte Leute, ohne Kapitalvermögen, Steuern komplett bezahlt, Schaden wiedergutmacht (8-396 ff) -Auflagenzahlung ist im Zweifel viel niedriger als Zuschlagszahlungen nach § 398a AO (8-397;398)
--	--

<p>Akteur ausländische Banken: Vollständigkeitsgebot (8-498)</p>	<p>-Aufbewahrungspflicht der Banken liegt bei 10 Jahren (8-520) -Nacherklärung für mindestens letzten zehn Jahre (8-507)</p>	<p>-Banklagerung von Kontoauszügen (8-530)</p>	<p>normaler Steuerhinterziehungsfall Abwägung = Strafverfahren eine Option, weil damit ggf. geringere Zahlungen verbunden sind (8-404;405) -Nachweisprobleme der Steuerhinterziehung nicht bedacht (8-493) Für Gaststätten, Kiosks und sonstiges (8-503) -kontraproduktiv = bringt kaum mehr Geld, aber vielmehr Arbeit (8-544;545) -hohe Kosten für Nachmachen der Bankbelege teils höher als Steuerhinterziehung (8-525) -Verzicht auf Bankbelege verringert Entdeckungsrisiko (8-528;529) -mit Glück noch Belege von vor zehn Jahren zur Verfügung (8-521), vorausgesetzt Vermögen noch vorhanden (8-522) -Kein Ausdruck von Bankbelegen (8-531) -Amtsrichter stellt Strafverfahren nach § 153a StPO gegen eine Auflagenzahlung ein (8-396) Vorteil für Fiskus (9-151) Schaffung von Besteuerungspotenzial (9-165) Nachteil für Steuerpflichtigen (9-150) Ahndung von Straftaten (9-167) -Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154)</p>
<p>Ungleichbehandlung</p>	<p>Gesetzesverschärfung</p>	<p>Kapital ins Inland zurückholen (9-164) Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)</p>	<p>-Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige -Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation -Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert -Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97)</p>
<p>Instrument Selbstanzeige</p>	<p>-Geeignetes Instrument hohe Fallzahlen mit geringer Kapazität zu bearbeiten (8-154;155) -Beibehaltung (9-163) -Abschaffung</p>	<p>Vermeidung Nachahmungseffekt (9-169)</p>	<p>-Anreiz in Steuerehrlichkeit zurückzukehren wird genommen (9-154) -Unterschiedliche Ziele der Anwendung der Selbstanzeige -Förderung der Selbstanzeige von der Finanzverwaltung (8-156) durch Provokation -Steuersubstrat auch für Zukunft gesichert -Besteuerungsgrundlage für letzten 10 Jahre auf dem Tablett präsentiert (9-95;97)</p>

	<p>-Wirksamkeit Selbstanzeige (8-1135) Klassische Faktoren der Staatsverdrossenheit: -Vertrauen in Politik -Vertrauen in Steuergerechtigkeit, -Vertrauen, dass mit meinen Geldern kein Scheiß gemacht wird (8-1152;53) -Staat hat gegensätzliche Linien (9-620)</p>	<p>-Änderungen von außersteuerli. Rahmenbedingungen (8-1151) -keine Änderungen der außersteuerlichen Rahmenbedingungen (8-1154)</p>	<p>-Ahndung von Straftaten (9-167), Abschreckungs- und Bestrafungsgedanke (9-180) -keine Förderung durch Gesetzgeber -Ansicht Selbstanzeige soll große Ausnahme sein um dem Steuerbürger die Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ermöglichen, keine Förderung dessen (8-158-160) -keine Definition als Hilfsmittel (8-157) -keine Garantie für Zuverlässigkeit (8-1155) -Zuverlässiges Instrument (8-1145) -Tadeln des Steuerzahlers, statt Vereinfachung des Steuerrechtes (9-626) -Keine Repression (8-1136) - präventive Wirkung (8-1137) = Täter Überlegung eigener Selbstanzeige, um zukünftig steuerehrlich zu sein (8-1138) - Eintreiben von Steuern durch immer erschwerten Bedingungen für Berater und Mandanten (9-624;625)</p>
<p>Akteur Exekutive FA Ungleichbehandlung</p>	<p>-Säumige (8-176) -Steuerhinterzieher</p>	<p>-Druckmittel, um Zahlung zu erzwingen -Instrument um in Steuerehrlichkeit zurück zu gelangen, Freiwilligkeit - Recht in eigene Hand nehmen (8-421) = keine Anwendung (8-415)</p>	<p>- keine Verzinsung (8-188) - säumige Steuerschuldner zahlt 1 Prozent Säumniszuschläge im Monat (8-177) - zwölf Prozent Säumniszuschläge im Jahr (8-178) -wurde bei Entwurf der Selbstanzeige nicht berücksichtigt -Zinssatz in AO ein halbes Prozent im Monat egal für welchen Tatbestand (8-179;180) Steuerhinterzieher zahlt sechs Prozent Hinterziehungszinsen im Jahr (8-179) - rechtswidriges Verhalten (8-483) - Widerstand in den eigenen Reihen (8-427)</p>
<p>Gesetzesnovellierungen</p>			

	<p>-2013 = 370 Zuschläge bei 10.000 Selbstanzeige (8-411)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Praxis empfindet Zuschlagsregel als ungerecht, weil Zahlungen zu hoch sind (8-408;426) -Zuschlag wird nicht nach Steuer, sondern nach Zahl- last, berechnet (8-482) 		
<p>Motive für Er- stattung Selbst- anzeige</p>	<p>Ankündigung der Betriebsprüfung; -Medien veröffentlichten Ankauf von Steuer-CD (8-616) -Druck von außen Medienwirksam- keit i. Z. mit Steuer-CDs, prominente Fälle, Gesetzesverschärfungen (9-364-366) -Druck egal von wem (8-809) -Druck von Banken seit 2012 (8-621) -Weißgeldpolitik (8-622) -erhöhtes Entdeckungsrisiko (9-349) Erblasser KANN Selbstanzeige ab- geben (8-645) Erbe MUSS Selbstanzeige abgeben (8-647) Kenntnis Erbe vs. Unkenntnis Erbe</p>	<p>-Angst vor Tatentdeckung (8-612) -Angst vor Sanktionierun- gen (9-368) -selten Bereinigung schlechtes Gewissen (9-363) -Angst vor Tatentdeckung (9-348) -Schutz des Erben durch Selbstanzeige von Erblas- ser (8-6329)</p>	<p><u>Beweis</u>: auf erster CD 1000 Datensätze, es gab 30.000 Selbstanzeigen (8-813) -Selbstanzeige für Kunden, die Geld nicht bar über Grenze holen (8-624) -Schweizer Banken verlangen Nachweis von Kunden/ Steuerberater über Selbstanzeige (9-386) -Erblasser will dem Erben unbelastet Geld zu überlas- sen (8-638) -eher Erben als Erblasser (9-408) -Konten in Schweiz bestehen oft schon sehr lange (9-425) -Tod Erblasser</p>
<p>Motive gegen Selbstanwei- generstattung</p>	<p>-Zuschlagsregel (8-883) -Erbgemeinschaften (9-486) -Geld (Depots) durch Börsenent- wicklung nicht mehr so viel wert (9-447) - Kein Vermögen/ Kapital vorhan- den, nicht ausreichend (9-140) -kein Geld mehr vorhanden (9-450)</p>	<p>-Zuschläge zu hoch (8-883) -zu hohe Zuschläge (9-441) -Verhinderung von Insol- venz -guten Ruf nicht schädigen (8-891) -Strategische Abwägung</p>	<p>-Insolvenz, zu teuer (9-442) -Verlust soziales Ansehen (Lügner 8-905; Betrüger) -nur gemeinsam Entscheidung ist wirksame Entschei- dung (9-488) -Uneinigkeit durch unterschiedliche Interessen</p>

		<p>-Personen, die die Zuschläge nicht fürchten (8-1092)</p>	<p>- Geld nicht primär wegen Steuer in Schweiz verbracht, sondern wegen anderer Gründe (8-956;957) -viele Personen inkl. Nationalsozialisten Geld in Schweiz gebracht (8-936;937)</p>
<p>Motive für Steuerhinterziehung</p>	<p>-Kalter Krieg 60er Jahre (8-931) -Europa in Trümmern, Schweiz war es nicht (8-933); Schweiz = neutrales Land (8-934) -sicherer Ort (8-939) -Familienzwistigkeiten (8-940) -ungerechte Verteilung des Vermögens - Steuer-Strafzahlungen (9-662)</p>	<p>-Schutz des Vermögens (8-939) - Angst vor Kommunisten (8-932) -Zukunftängste (8-933) - Angst vor Scheidung (8-941) - Angst vor vorweggenommene Erbfolge (8-952), - Ungerechtigkeitsempfinden hinsichtlich Steuer(nach)zahlungen (9-662) Strategische Abwägung</p>	
<p>Gesellschaftlicher Wandel</p>	<p>Selbstanzeige, nicht versteuerte Konten im Ausland (9-66;67)</p>	<p>-Medialer Fokus (9-70) -Kein medialer Fokus (9-72)</p>	<p>Strafbarkeit Steuerhinterziehung ins Bewusstsein gerückt (9-68) - in einigen gesellschaftlichen Schichten Gegenbewegung (Steuerhinterziehung = kein Kavaliärsdelikt) entstanden (9-76;77), -Verändertes Bewusstsein (9-86) -wenig Kenntnis, kaum Bewusstsein von Selbstanzeige (9-73)</p>
<p>Anzeigeverhalten</p>	<p>-Neuregelung ab 01.01.14 (8-1059) -Dezember kein voller Arbeitsmonat (8-1106) -Amnestiegesetz 2004,2005 (9-301)</p>	<p>-Steuer-CDs (9-276) Auswirkung von Druckausübung (9-274)</p>	<p>-Anstieg Selbstanzeigen bis Oktober 2013 -Dezember 2013 kaum noch Selbstanzeigen -wachsende Anzeigebereitschaft (9-272) -vorne ein Jahr wegverjährt (8-1094)</p>

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Januar 2014 riesen Hype (8-1074), weil die alten Jahre die teuren Jahre sind (8-1095) dann Zahlen ein- gebrochen (8-1198)
- hohe Zuschläge nach 398a AO (8-1068)
- Erstattung Selbstanzeigen eher vor Verschärfungen der Vorschriften (9-192)
- erste Welle 2004 (9-301)
- nächste Welle 2008 (9-287;288) mit Zumwinkel
- nächste Welle 2013/14/15 (9-307)
- Kein lineares Anzeigeverhalten (9-272)